

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

799. Sitzung

Berlin, Freitag, den 14. Mai 2004

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	177 A	4. Zwölftes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 287/04, zu Drucksache 287/04)	187 C
Zur Tagesordnung	177 B	Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses	187 D
1. Frage an die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Entwicklung des Grundstück- und Landpachtverkehrs an der Schweizer Grenze – gemäß § 19 Abs. 2 GO BR – Vorlage des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 334/04)	177 B	Mitteilung: Die Abstimmung über die unter Ziffer 10 der Drucksache 287/1/04 empfohlene Entschließung wird zurückgestellt	187 D
Rudolf Köberle (Baden-Württemberg)	177 C	5. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 288/04)	187 D
Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen	178 A	Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz	187 D
2. Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 285/04)	182 A	Dr. Walter Döring (Baden-Württemberg)	235*B
Josef Miller (Bayern)	182 A	Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses	189 A, 193 B, C
Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen)	183 C	6. Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Rates (2003/725/JI) vom 2. Oktober 2003 zur Änderung von Artikel 40 Abs. 1 und 7 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Drucksache 289/04)	187 B
Willi Stächele (Baden-Württemberg)	184 B	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	231*D
Dr. Gerald Thalheim, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	185 C	7. Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich	
Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses – Annahme einer Entschließung	187 B		
3. Zweites Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat (Drucksache 286/04)	187 B		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	231*D		

- gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 290/04) 189 A
- Dr. Harald Ringstorff (Mecklenburg-Vorpommern) 189 B
- Erwin Huber (Bayern) 190 A
- Jürgen Trittin, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 191 C
- Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 236*A
- Beschluss:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 193 B
8. Gesetz zu der in Rom am 17. November 1997 angenommenen Fassung des **Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens** (Drucksache 291/04) 187 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 232*A
9. Gesetz zum Zusatzabkommen vom 15. Oktober 2003 zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Österreich** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern (Drucksache 292/04) 187 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 232*A
10. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. August 2002 zwischen den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Weltraumorganisation über den **Schutz und den Austausch geheimhaltungsbedürftiger Informationen** (Drucksache 293/04) 187 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 231*D
11. a) Gesetz zu dem Vertrag vom 13. Mai 2002 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Kanada** über die **Rechtshilfe in Strafsachen** (Drucksache 294/04)
- b) Gesetz zu dem Zusatzvertrag vom 13. Mai 2002 zu dem Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Kanada** über die **Auslieferung** (Drucksache 295/04) 187 B
- Beschluss** zu a) und b): Der Bundesrat hält die Gesetze für zustimmungsbedürftig – Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 232*A
12. Gesetz zu dem Protokoll Nr. 13 vom 3. Mai 2002 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige **Abschaffung der Todesstrafe** (Drucksache 296/04) 187 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 231*D
13. Gesetz zu dem Protokoll betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (Multi-Komponenten-Protokoll) vom 30. November 1999 im Rahmen des Übereinkommens von 1979 über **weit-räumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung** (Drucksache 297/04) 187 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 232*A
14. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „**Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes**“ – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt – (Drucksache 205/04)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 177 B
15. Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung des Jugendstrafrechts** und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens – Antrag der Länder Sachsen, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Thüringen – (Drucksache 238/04) 211 B
- Dr. Thomas de Maizière (Sachsen) 211 B
- Karin Schubert (Berlin) 212 B
- Corinna Werwigk-Hertneck (Baden-Württemberg) 213 A
- Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein) 213 D
- Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz 214 B
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsminister Dr. Thomas de Maizière (Sachsen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 214 D
16. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 240/04) 214 D
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG

- beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsministerin Dr. Beate Merk (Bayern) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 215 A
17. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Personenbeförderungsgesetzes** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 241/04) 215 A
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Staatsminister Dr. Otto Wiesheu (Bayern) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 215 B
18. Entschließung des Bundesrates zur **Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 256/04)
- in Verbindung mit
82. Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (**Kommunales Optionsgesetz**) – gemäß Artikel 80 Abs. 2, Artikel 84 Abs. 1, Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG – (Drucksache 339/04) 193 C
- Roland Koch (Hessen) 193 C
- Christian Wulff (Niedersachsen) 197 B
- Dr. Ralf Stegner (Schleswig-Holstein) 199 A
- Christa Stewens (Bayern) 201 B, 208 B
- Wolfgang Clement, Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit 202 D, 208 C
- Beschluss** zu 18: Annahme der Entschließung in geänderter Fassung 209 A
- Beschluss** zu 82: Anrufung des Vermittlungsausschusses – Annahme der Begründung 209 B
- Mitteilung** zu 82: Die Abstimmung über die Entschließung in Drucksache 339/2/04 wird zurückgestellt 209 A
19. Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – **Entlastung der Kommunen und Länder im Bereich der Jugendhilfe** – Antrag der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 222/04) 216 A
- Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein) 216 B
- Peter Ruhenstroth-Bauer, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 216 C, 237*B
- Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz) 238*A
- Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 238*B
- Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst 217 A
20. Entschließung des Bundesrates zu **Änderungen der Grundstücksverkehrsordnung** auf Grund des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Entschädigungsgesetzes – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 337/04) 217 A
- Curt Becker (Sachsen-Anhalt) 238*C
- Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen 239*B
- Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst 217 A
21. Entschließung des Bundesrates zur **Verhinderung des Verfalls des Baurechts** bei Verkehrsprojekten des Bundes – Antrag der Länder Thüringen, Niedersachsen, Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 332/04) 217 A
- Jürgen Reinholz (Thüringen) 217 A
- Walter Hirche (Niedersachsen) 240*C
- Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst 218 D
22. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Änderung des Futtermittelgesetzes** (Drucksache 263/04) 187 B
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 232*B
23. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Vorschriften (**Zweites Zivildienstgesetzänderungsgesetz** – 2. ZDGÄndG) (Drucksache 264/04) 222 A
- Peter Ruhenstroth-Bauer, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 248*B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 222 A
24. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes** (Drucksache 265/04) 187 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 232*D

25. Entwurf eines Gesetzes zur **Errichtung der Akademie der Künste** (AdKG) (Drucksache 266/04) 222 A
 Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 222 B
 Dr. Christina Weiss, Staatsministerin beim Bundeskanzler 223 B
 Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen) 250*A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 224 A
26. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (**EG-Prozesskostenhilfegesetz**) (Drucksache 267/04) . . . 187 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 232*D
27. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die **Überstellung verurteilter Personen** (Drucksache 277/04) 224 A
 Curt Becker (Sachsen-Anhalt) 250*A
 Jochen Riebel (Hessen) 250*D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 224 B
28. Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur **Änderung des Sozialgerichtsgesetzes** (7. SGGÄndG) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 302/04) 224 B
 Rolf Schwanitz, Staatsminister beim Bundeskanzler 252*A
 Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 254*A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 224 C
30. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 269/04) 224 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 224 D
31. Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 270/04) 224 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 225 A
32. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Juli 2003 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der **mazedonischen Regierung** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 271/04) 225 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 225 A
33. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 14. Oktober 2003 über die **Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum** (Drucksache 272/04) 187 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 232*B
34. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Mai 2003 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 273/04) 187 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 232*B
35. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. April 2003 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Tunesischen Republik** über die **Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten** von erheblicher Bedeutung (Drucksache 274/04) 187 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 232*B
36. Entwurf eines Gesetzes zu dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die **Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten** (Drucksache 275/04) 187 B
 Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein) 234*B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 232*B
37. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Schweizerischen Bundesrat** über **Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein** zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg)

- berg) und Rheinfelden (Aargau) (Drucksache 276/04) 187 B
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 232*B
38. **Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2003** – Einzelplan 20 – (Drucksache 244/04) 187 B
- Beschluss:** Erteilung der Entlastung gemäß § 101 BHO 232*D
39. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich des **Ortes der Dienstleistung** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 28/04) 225 A
- Beschluss:** Stellungnahme 225 B
40. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Endenergieeffizienz** und zu **Energiedienstleistungen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 66/04) 225 B
- Beschluss:** Stellungnahme 225 B
41. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: **Bilanz und Aktualisierung der Prioritäten der Mehrwertsteuer-Strategie** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 108/04) 187 B
- Beschluss:** Stellungnahme 233*A
42. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Der Europäische Forschungsraum: „Ein neuer Schwung – Ausbau – Neuausrichtung – neue Perspektiven“** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 806/02) 187 B
- Beschluss:** Stellungnahme 233*A
43. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG im Hinblick auf die Möglichkeit der Anwendung vorübergehender **Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom** durch bestimmte Mitgliedstaaten – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 221/04) 225 C
- Beschluss:** Stellungnahme 225 C
44. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die **Förderung der Genossenschaften in Europa** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 183/04) 187 B
- Beschluss:** Stellungnahme 233*A
45. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses** und zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 247/04) 225 C
- Beschluss:** Stellungnahme 225 D
46. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 260/04) 187 B
- Beschluss:** Stellungnahme 233*A
47. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Ausbau der Katastrophenschutzkapazitäten** in der Europäischen Union – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 280/04) 225 D
- Beschluss:** Stellungnahme 225 D
48. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über die Vorlage eines Vorschlags für eine Richtlinie und zwei Vorschläge für eine Empfehlung zur Erleichterung der **Zulassung von Drittstaatsangehörigen** in die Europäische Gemeinschaft **zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung**
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung
- Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Erleichterung der Zulassung von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Gemeinschaft zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung
- Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa der Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich für Forschungszwecke innerhalb der Europäischen Union bewegen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 281/04) 226 A
- Beschluss:** Stellungnahme 226 B

49. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Statistik der betrieblichen Bildung** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 176/04) 226 B
Beschluss: Stellungnahme 226 C
50. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Die neue Generation von Programmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung nach 2006** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 232/04) 226 C
Beschluss: Stellungnahme 226 C
51. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Aktive Bürgerschaft konkret verwirklichen „**Förderung der europäischen Kultur und Vielfalt** durch Programme im Bereich Jugend, Bürgerbeteiligung, Kultur und audiovisuelle Medien“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 231/04) 187 B
Beschluss: Stellungnahme 233*A
52. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Folgemaßnahmen zur Mitteilung der Kommission zu bestimmten **Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken**
Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 239/04) 187 B
Beschluss: Stellungnahme 233*A
53. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Rechte und Pflichten der Fahrgäste im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 212/04) 187 B
Beschluss: Stellungnahme 233*A
54. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Entschädigungen bei Nichterfüllung vertraglicher Qualitätsanforderungen im Schienengüterverkehr** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 213/04) 187 B
Beschluss: Stellungnahme 233*A
55. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Zertifizierung von mit dem Führen von Triebfahrzeugen und Lokomotiven im Eisenbahnnetz der Gemeinschaft be-
trautem Zugpersonal** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 211/04) 187 B
Beschluss: Stellungnahme 233*A
56. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit** und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 246/04) 187 B
Beschluss: Stellungnahme 233*A
57. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter polyzyklischer aromatischer **Kohlenwasserstoffe in Weichmacherölen und Reifen** (Siebenundzwanzigste Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 209/04) 226 D
Beschluss: Stellungnahme 226 D
58. Verordnung über Fruchtsaft, einige ähnliche Erzeugnisse und Fruchtnektar (**Fruchtsaftverordnung**) (Drucksache 237/04) 187 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 233*A
59. Verordnung über **Nahrungsergänzungsmittel** und zur Änderung der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel (Drucksache 248/04) 226 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 227 A
60. Dritte Verordnung zur Änderung der **Mineral- und Tafelwasser-Verordnung** (Drucksache 249/04) 227 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie-
ßung 227 A
61. Verordnung zur Änderung der **Diätverordnung** und zur Änderung oder Aufhebung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 259/04) 187 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie-
ßung 233*D

62. Verordnung zu dem Abkommen vom 13. November 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten über den **Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin** (Drucksache 182/04, zu Drucksache 182/04) 187 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 233*D
63. Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (**Regelsatzverordnung** – RSV) (Drucksache 206/04) 227 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 227 B
64. Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (**Budgetverordnung** – BudgetV) (Drucksache 262/04) 227 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 227 C
65. Zweite Verordnung zur Änderung der **Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung** (Drucksache 278/04) 187 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 233*D
66. Zweite Verordnung zur **Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2002** (Drucksache 228/04) 187 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 233*D
67. Verordnung zu dem Abkommen vom 3. Mai 1999 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Russischen Föderation** über **Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten** von erheblicher Bedeutung (Drucksache 250/04) 187 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 233*D
68. Verordnung zu dem Abkommen vom 18. Juni 2002 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Polen** über die **Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität** und anderer schwerer Straftaten (Drucksache 251/04) 187 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 233*D
69. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vorausleistungen für die Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (**Endlagervorausleistungsverordnung** – EndlagerVIV) (Drucksache 279/04) 227 C
- Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 255*A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung – Annahme einer Entschließung 227 D, 228 A
70. Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen (**Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung** – Pkw-EnVKV) (Drucksache 143/04) 228 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschließung 228 A
71. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen** (Drucksache 956/03) 228 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 228 C
72. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Arbeitsgruppe der Kommission betreffend Verhandlungen zur **EU-Harmonisierung im Bereich Pyrotechnik**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 917/03) 187 B
- Beschluss:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 360/04 234*A
73. Vorschlag für die **Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit** – gemäß § 371 Abs. 5 i.V.m. § 379 Abs. 2 Nr. 2 SGB III – (Drucksache 257/04) 187 B
- Beschluss:** Zustimmung zu den Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in Drucksache 257/1/04 234*A
74. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 300/04) 187 B
- Beschluss:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 234*B

75. Vierunddreißigstes Gesetz zur **Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** (34. ÄndGLAG) (Drucksache 373/04) . . . 178 B
 Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 178 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 85
 Abs. 1 und Art. 120a Abs. 1 GG . . . 178 D
76. Gesetz zu dem Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 zum Europäischen Übereinkommen zum **Schutz der** für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten **Wirbeltiere** (Drucksache 374/04) 178 D
 Rudolf Köberle (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . 178 D, 229*A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80
 Abs. 2 GG 179 B
77. Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der **Gentechnik** und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (Drucksache 375/04) 179 B
 Rudolf Köberle (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . 179 B, 229*B, C
Beschluss: Kein Einspruch gemäß Art. 77
 Abs. 3 GG 179 D
78. Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (**RV-Nachhaltigkeitsgesetz**) (Drucksache 376/04) . . . 179 D
 Dr. Thomas de Maizière (Sachsen),
 Berichterstatter 179 D
Beschluss: Einspruch gemäß Art. 77
 Abs. 3 GG 180 B
79. Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (**Mikrozensusgesetz 2005 – MZG 2005**) (Drucksache 377/04) 180 B
 Dr. Thomas de Maizière (Sachsen),
 Berichterstatter 180 C, 229*D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84
 Abs. 1 GG 180 D
80. Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (**Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG**) (Drucksache 378/04) 180 D
 Dr. Thomas de Maizière (Sachsen),
 Berichterstatter 181 A
Beschluss: Kein Einspruch gemäß Art. 77
 Abs. 3 GG 181 B
81. **Telekommunikationsgesetz** (TKG) (Drucksache 379/04) 181 B
 Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 181 B
 Erwin Huber (Bayern) 230*A
 Jochen Riebel (Hessen) 230*A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 87f
 GG – Annahme einer EntschlieÙung . . 182 A
83. Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (**Alterseinkünftegesetz – Alt-EinkG**) – gemäß Artikel 80 Abs. 2, Artikel 84 Abs. 1, Artikel 104a Abs. 3, Artikel 105 Abs. 3, Artikel 108 Abs. 5 GG – (Drucksache 340/04, zu Drucksache 340/04) . . . 209 B
 Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister
 der Finanzen 209 B
Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses 211 B
84. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 367/04) . . . 228 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 228 C
85. EntschlieÙung des Bundesrates zu Vorgaben der Europäischen Union zum **Hochwasserschutz** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 372/04)
- in Verbindung mit
29. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes** (Drucksache 268/04) 219 A
 Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz) . . . 241*A
 Jürgen Trittin, Bundesminister für
 Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 242*D
 Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen) . . 244*A
 Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 245*A
Beschluss zu 85: Die EntschlieÙung wird
 gefasst 219 A
Beschluss zu 29: Stellungnahme gemäß
 Art. 76 Abs. 2 GG 219 C
86. EntschlieÙung des Bundesrates zur **Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen anlässlich der EU-Erweiterung:** Steuerpolitik, finanzielle Transfers und

Koordinierung der Haushaltspolitiken – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 399/04)	219 C	Rudolf Köberle (Baden-Württemberg)	248*A
Erwin Huber (B)	219 C, 245*D	Beschluss: Die Entschließung wird gefasst	222 A
Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen	220 A	88. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999 – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Freistaaten Thüringen, Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 403/04) . . .	215 B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	220 B	Hans Kaiser (Thüringen)	215 B
87. Entschließung des Bundesrates zum Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Graffiti-Bekämpfungsgesetz – (... StrÄndG) – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 382/04)	220 B	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	216 A
Dr. Karl Heinz Gasser (Thüringen)	220 C	Nächste Sitzung	228 C
Curt Becker (Sachsen-Anhalt)	246*D	Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	228 B/D
		Feststellung gemäß § 34 GO BR	228 B/D

Verzeichnis der Anwesenden

V o r s i t z :

Präsident **D i e t e r A l t h a u s**, Ministerpräsident des Freistaats Thüringen

Vizepräsident **P r o f . D r . W o l f g a n g B ö h m e r**, Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt – zeitweise –

Amtierender Präsident **H a n s K a i s e r**, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei des Freistaats Thüringen – zeitweise –

S c h r i f t f ü h r e r i n n e n :

Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein)

Dr. Beate Merk (Bayern)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Dr. Walter Döring, Wirtschaftsminister

Corinna Werwigk-Hertneck, Justizministerin

Rudolf Köberle, Minister und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Willi Stächele, Minister für Ernährung und Ländlichen Raum

B a y e r n :

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Erwin Huber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Verwaltungsreform und Leiter der Staatskanzlei

Christa Stewens, Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Josef Miller, Staatsminister für Landwirtschaft und Forsten

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz

B e r l i n :

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Karin Schubert, Bürgermeisterin und Senatorin für Justiz

B r a n d e n b u r g :

Matthias Platzeck, Ministerpräsident

Ulrich Junghanns, Minister für Wirtschaft

Wolfgang Birthler, Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

B r e m e n :

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Justiz und Verfassung

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa

H a m b u r g :

Ole von Beust, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Udo Nagel, Senator, Präses der Behörde für Inneres

H e s s e n :

Roland Koch, Ministerpräsident

Jochen Riebel, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Dr. Christean Wagner, Minister der Justiz

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Wolfgang Methling, Umweltminister

Ingeborg Spoerhase-Eisel, Ministerin der Justiz

Karl Rauber, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei

N i e d e r s a c h s e n :

Christian Wulff, Ministerpräsident

Walter Hirche, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Hartmut Möllring, Finanzminister

Elisabeth Heister-Neumann, Justizministerin

S a c h s e n :

Prof. Dr. Georg Milbradt, Ministerpräsident

Dr. Thomas de Maizière, Staatsminister der Justiz

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Peer Steinbrück, Ministerpräsident

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident

Prof. Dr. Karl-Heinz Paqué, Minister der Finanzen

Curt Becker, Minister der Justiz

Rainer Robra, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei

R h e i n l a n d - P f a l z :

Gernot Mittler, Minister der Finanzen

Herbert Mertin, Minister der Justiz

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Annemarie Lütkes, Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Dr. Ralf Stegner, Finanzminister

S a a r l a n d :

Peter Müller, Ministerpräsident

Peter Jacoby, Minister für Finanzen und Bundesangelegenheiten

T h ü r i n g e n :

Dr. Karl Heinz Gasser, Justizminister

Hans Kaiser, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Freistaats Thüringen beim Bund

Jürgen Reinholz, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz

Wolfgang Clement, Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Jürgen Trittin, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Rolf Schwanitz, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Christina Weiss, Staatsministerin beim Bundeskanzler

Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen

Dr. Ditmar Staffelt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Gerald Thalheim, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Angelika Mertens, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Simone Probst, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Lutz Diwell, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Peter Ruhenstroth-Bauer, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Heinrich Tiemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

(A)

(C)

799. Sitzung

Berlin, den 14. Mai 2004

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Dieter Althaus: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 799. Sitzung des Bundesrates.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekannt zu geben:

(B) Aus dem Senat von **Berlin** und damit aus dem Bundesrat ist am 7. April 2004 Herr Senator Peter **Strieder** ausgeschieden. Der Senat von Berlin hat am 4. Mai 2004 Frau Senatorin Ingeborg **Junge-Reyer** zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Dem ausgeschiedenen Mitglied danke ich für seine Arbeit im Plenum und in den Ausschüssen des Bundesrates. Dem neuen Mitglied wünsche ich mit uns allen hier im Hause eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich komme nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 88 Punkten vor.

Punkt 14 wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Punkte 75 bis 81 werden nach Punkt 1 behandelt. Tagesordnungspunkt 82 wird mit Punkt 18 verbunden und nach Punkt 7 aufgerufen. Es folgt Tagesordnungspunkt 83. Punkt 85 wird mit Tagesordnungspunkt 29 verbunden und nach Punkt 21 behandelt. Es folgen die Tagesordnungspunkte 86 und 87. Punkt 88 wird nach Punkt 17 aufgerufen. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 1:**

Frage an die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Entwicklung des Grundstück- und Landpachtverkehrs an der Schweizer Grenze – Vorlage des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 334/04)

Das Land Baden-Württemberg hat in Drucksache 334/04 eine Frage an die Bundesregierung gestellt.

Das Wort hat Minister Köberle (Baden-Württemberg).

Rudolf Köberle (Baden-Württemberg): Verehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ihnen allen ist die Problematik im Grenzgebiet Baden-Württembergs zur Schweiz bekannt: Die **Landkäufe** und die **Pachtungen durch Schweizer Landwirte** sind dort **sprunghaft angestiegen**. Die deutschen Landwirte können in diesem ungleichen Wettbewerb vor allem deshalb nicht mithalten, weil ihre Schweizer Kollegen finanziell erheblich besser gestellt sind. (D)

Die Baden-Württembergische Landesregierung war deshalb außerordentlich dankbar dafür, dass der **Bundesrat** am 2. April 2004 die **Entschließung zur Entwicklung des Grundstück- und Landpachtverkehrs an der Schweizer Grenze angenommen** hat. Wir durften von diesem Tag an damit rechnen, dass sich die Bundesregierung auf Grund der Beschlussfassung des Bundesrates der Sache annimmt.

Nur drei Wochen danach, **am 23. April**, fanden **zwischen** dem Herrn **Bundeskanzler** und dem Herrn **Bundespräsidenten der Schweiz Gespräche** in Deutschland statt. Umso größer war unser Erstaunen, ja unsere Enttäuschung darüber, dass der Herr **Bundeskanzler** nach seinen eigenen Äußerungen vor der internationalen und nationalen Presse **über** das **Thema überhaupt nicht informiert** war.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg ist jedoch sehr daran interessiert, die Probleme der deutschen Bauern am Hochrhein gemeinsam mit der Bundesregierung zu lösen. Wir möchten deshalb von der Bundesregierung wissen, wie sie die in der Entschließung des Bundesrates festgehaltenen Anliegen weiterzuverfolgen gedenkt.

In der kommenden Woche, am 17. und 18. Mai, tritt die **Deutsch-Schweizerische Regierungskommission** zusammen. Wir erwarten, dass dabei auch das Thema „Grundstückverkehr an der Schweizer Grenze“ Gegenstand der Beratungen ist.

Rudolf Köberle (Baden-Württemberg)

(A) Wir sehen ein, meine Damen und Herren, dass die Bundesregierung vor den Konsultationen nichts Berichtenswertes erklären kann. Daher sind wir damit einverstanden, dass die Bundesregierung unsere Frage heute nicht beantwortet. Umso mehr hoffen wir, in der nächsten Sitzung von Erfolgen im Interesse der Bürger im Grenzgebiet zu hören.

Dieser Punkt könnte also voraussichtlich für die Sitzung am 11. Juni 2004 wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Hendricks, bitte schön.

Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen: Herr Kollege Köberle, Sie haben den Sachverhalt so weit richtig ausgeführt.

Natürlich kann ich über die Ergebnisse der Sitzung am 17. und 18. Mai noch nicht berichten. Ich will das Hohe Haus aber ergänzend darauf hinweisen, dass in Vorbereitung dieser Sitzung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und dem Land Baden-Württemberg Absprachen getroffen worden sind. Das Land Baden-Württemberg ist also darüber unterrichtet, dass dieses Thema in der nächsten Woche angesprochen wird, und es ist an der Vorbereitung beteiligt gewesen.

(B) **Präsident Dieter Althaus:** Vielen Dank!
Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.
Damit ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 75:**

Vierunddreißigstes Gesetz zur **Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** (34. ÄndGLAG) (Drucksache 373/04)

Zur Berichterstattung aus dem Vermittlungsausschuss erteile ich Herrn Staatsminister Mittler (Rheinland-Pfalz) das Wort.

Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das im Jahr 1952 in Kraft getretene Lastenausgleichsgesetz regelt den Ausgleich von kriegs- und kriegsfolgebedingten Schäden und Verlusten sowie Härten, die sich aus der Neuordnung des Geldwesens ergaben.

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll der durch das Ausgleichsgesetz eingerichtete Ausgleichsfonds einschließlich des Härtefonds aufgelöst werden. Künftig sollen Leistungen unmittelbar aus dem Bundeshaushalt finanziert werden, wobei sich die Länder teilweise an den Kosten der Unterhalts- hilfe beteiligen werden.

(C) Der Deutsche Bundestag hat das von der Bundesregierung eingebrachte Gesetz am 15. Januar 2004 beschlossen. Der Bundesrat hat am 13. Februar 2004 den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel angerufen, das Gesetz aufzuheben. Er begründete dies damit, dass das Änderungsgesetz kein Gesamtkonzept für eine umfassende Schlussgesetzgebung zur Kriegsfolgenbeseitigung erkennen lasse und nur die Auflösung des Ausgleichsfonds sowie die Überführung der Einnahmen in den Bundeshaushalt vorsehe.

Der **Vermittlungsausschuss** hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2004 **vorgeschlagen, zusätzliche Regelungen zur vereinfachten Abwicklung der Kriegsschadensrente sowie zum Übergang der Verwaltungszuständigkeit von den Ländern auf das Bundesausgleichsamt in das Gesetz aufzunehmen.**

Der Bundestag hat diesen Einigungsvorschlag am 6. Mai 2004 einstimmig gebilligt. Als Berichterstatter empfehle ich Ihnen, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses ebenfalls zu folgen und dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Deutsche Bundestag hat die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses angenommen. Wer dem Gesetz in der nunmehr vorliegenden Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

(D) Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 76:**

Gesetz zu dem Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 zum Europäischen Übereinkommen zum **Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere** (Drucksache 374/04)

Auch dieses Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Köberle (Baden-Württemberg) das Wort.

Rudolf Köberle (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Verehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Mit dem vom Deutschen Bundestag am 29. Januar 2004 beschlossenen Gesetz zu dem Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere soll ein Änderungsprotokoll zu diesem Übereinkommen in nationales Recht umgesetzt werden.

Das Gesetz enthält zudem eine Regelung, die das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, Änderungen der Anhänge A und B des Übereinkommens, die Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren und statistische Tabellen über Tierversuche enthal-

Rudolf Köberle (Baden-Württemberg), Berichterstatter

(A) ten, ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetz am 12. März 2004 den Vermittlungsausschuss angerufen. Ziel der Anrufung war es, bei künftigen Änderungen die Notwendigkeit der Zustimmung des Bundesrates vorzusehen.

Der Vermittlungsausschuss hat das Gesetz am 5. Mai 2004 behandelt und vorgeschlagen, es zu bestätigen. Zu diesem Ergebnis kam man, nachdem sich die **Bundesregierung** in einer **Protokollerklärung** bereit erklärt hatte, bei künftigen Änderungen neben den für den Tierschutz zuständigen obersten Landesbehörden die für Wissenschaftsfragen zuständigen obersten Landesbehörden rechtzeitig in die Vorbereitung der Beratungen auf europäischer Ebene einzubeziehen und deren Stellungnahmen gebührend zu berücksichtigen.

Ferner hat die Bundesregierung erklärt, dass sie **zukünftige Änderungen von Anhang B 1 : 1 umsetzen** wird. Die Protokollerklärung gebe ich im Wortlaut **zu Protokoll**¹⁾.

Aus der Sicht der Länder ist das Ergebnis zufriedenstellend, da es **gelingen** ist, die **Beteiligung der Länder sicherzustellen**. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeit der Länder für die Forschung wichtig.

Ich empfehle Ihnen deshalb, dem Gesetz zuzustimmen.

(B) **Präsident Dieter Althaus:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuss hat als Einigungsvorschlag beschlossen, das Gesetz zu bestätigen. Wer dem unveränderten Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Punkt 77:**

Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der **Gentechnik** und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (Drucksache 375/04)

Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren erteile ich erneut Herrn Minister Köberle (Baden-Württemberg) das Wort.

Rudolf Köberle (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Mit dem vom Deutschen Bundestag am 11. März 2004 beschlossenen Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebens-

mittelzutaten-Verordnung sollen drei Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft in nationales Recht umgesetzt werden.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetz am 2. April 2004 den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel angerufen, das Gesetz in sechs Punkten zu ändern. Die Punkte betreffen im Wesentlichen eine Verbesserung des nach dem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsverfahrens und der Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Landesbehörden. Außerdem sollen die Straf- und Bußgeldvorschriften bestimmter gefasst werden.

Der **Vermittlungsausschuss** hat das Gesetz am 5. Mai 2004 behandelt und einen **Kompromiss erzielt**. Dieser sieht vor, dass die im Gesetz genannten **Stellungnahmen künftig im Benehmen** – nicht, wie im Gesetzesbeschluss vorgesehen, im Einvernehmen – **mit dem Bundesamt für Naturschutz und dem Robert-Koch-Institut** erfolgen sollen.

Ferner hat sich die **Bundesregierung** in **zwei Protokollerklärungen** verpflichtet, die eingehenden Anträge und relevanten Antragsunterlagen den Landesbehörden so frühzeitig wie möglich zugänglich zu machen, und den Ländern in wichtigen Fragen des Vollzugs die Koordinierung mit dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugesichert.

Die beiden Protokollerklärungen gebe ich im Wortlaut **zu Protokoll**¹⁾.

Der Deutsche Bundestag hat das Vermittlungsergebnis am 6. Mai 2004 angenommen. Ich empfehle dem Bundesrat, dem Vermittlungsergebnis ebenfalls zuzustimmen, d. h., gegen das Gesetz keinen Einspruch einzulegen.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Deutsche Bundestag hat den Vorschlag des Vermittlungsausschusses in der aus Drucksache 375/04 ersichtlichen Fassung angenommen.

Ein Antrag, gegen das Gesetz Einspruch einzulegen, liegt nicht vor. Ich stelle fest, dass der Bundesrat gegen das Gesetz **keinen Einspruch einlegt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 78:**

Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (**RV-Nachhaltigkeitsgesetz**) (Drucksache 376/04)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Dr. de Maizière (Sachsen) das Wort.

Dr. Thomas de Maizière (Sachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Gesetz mit dem Titel „Sicherung der nachhaltigen

¹⁾ Anlage 1

¹⁾ Anlagen 2 und 3

Dr. Thomas de Maizière (Sachsen), Berichterstatter

- (A) Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung“ hat der Deutsche Bundestag am 11. März 2004 beschlossen.

Mit dem Gesetz soll ein stabileres wirtschaftliches Fundament für die Rentenversicherung geschaffen werden. Zu den dafür vorgesehenen Maßnahmen gehören unter anderem die Modifizierung der Rentenanpassungsformel durch Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors, die Orientierung der Renten an der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme, die Anhebung der Altersgrenze für den frühestmöglichen Beginn der vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit, die Abschaffung der Bewertung der Anrechnungszeit wegen schulischer Ausbildung und Hochschulausbildung, die Umwandlung der Schwankungsreserve in eine Nachhaltigkeitsrücklage.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetz am 2. April 2004 den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzes angerufen. **Nach Auffassung des Bundesrates stellt das Gesetz keine nachhaltige Reform der Rentenversicherung dar.**

Das Maßnahmenpaket des Bundes soll gewährleisten, dass der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2020 nicht über 20 % und im Jahre 2030 nicht über 22 % steigt. Zugleich gibt das Gesetz aber zwei Mindestsicherungsniveaus für die Rentner vor. Orientiert man sich an dem für die Rentnerinnen und Rentner günstigeren, stiege der Beitragssatz bis 2030 aber auf 23,6 %. Beide Zielvorgaben – niedrigere Beiträge und höhere Renten – schließen einander aus.

- (B) Ein **Gesetz**, das mit seinen zentralen Zielvorgaben, nämlich der Stabilisierung des Beitragssatzes für die Arbeitnehmer und der Gewährleistung eines Mindestsicherungsniveaus für die Rentner, Unvereinbares erreichen will, **war nicht vermittlungsfähig**. Es konnte **keine Einigung erzielt** werden. Es ist daher nun zu entscheiden, ob gegen das Gesetz Einspruch eingelegt wird.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Bayern hat in Drucksache 376/1/04 beantragt, zu diesem Gesetz Einspruch einzulegen. Ich frage: Wer will Einspruch einlegen? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder **beschlossen**, gegen das Gesetz **Einspruch einzulegen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 79:**

Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (**Mikrozensusgesetz 2005** – MZG 2005) (Drucksache 377/04)

Auch dieses Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Dr. de Maizière (Sachsen) das Wort.

- (C) **Dr. Thomas de Maizière** (Sachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, diesmal habe ich Erfreulicheres zu berichten. – Seit 1957 werden Erhebungen über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt in Deutschland auf Stichprobenbasis durchgeführt. Das geltende Mikrozensusgesetz ordnet jährliche Erhebungen an, allerdings nur bis Ende 2004. Zur Fortführung ist daher ein Anschlussgesetz erforderlich.

Nach dem Gesetzesbeschluss des Bundestages zum Mikrozensusgesetz sollte neben der Fortführung für weitere acht Jahre und der Anpassung an EU-Vorschriften die Erhebung um zusätzliche Merkmale erweitert werden.

Der Bundesrat hat am 2. April 2004 beschlossen, den Vermittlungsausschuss zu 15 Punkten anzurufen. Er sprach sich insbesondere für die Streichung einiger Erhebungsmerkmale und für die Beibehaltung des ehrenamtlichen Status der Erhebungsbeauftragten aus.

Der **Vermittlungsausschuss** hat einen **Kompromiss erzielt**. Danach sollen **einige Erhebungsmerkmale**, unter anderem zu persönlichen Lebensverhältnissen, zu Ausstattungsmerkmalen von Wohnungen oder zum Umfang der Berufstätigkeit **gestrichen** werden. Auch hinsichtlich der **Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung** wurde eine Einigung erzielt.

Die **Bundesregierung** hat zugleich zu **§ 11 des Mikrozensusgesetzes** eine **Protokollerklärung** abgegeben, die ich im Wortlaut zu **Protokoll*)** gebe.

- (D) Es ist gelungen, das Mikrozensusgesetz zu erhalten und weitere Bürokratie zu verhindern.

Ich empfehle daher die Zustimmung zu dem Gesetz in der Fassung des Ergebnisses des Vermittlungsausschusses.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Deutsche Bundestag hat die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses angenommen. Wer dem Gesetz in der nunmehr vorliegenden Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 80:**

Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (**Opferrechtsreformgesetz** – OpferRRG) (Drucksache 378/04)

Auch dieses Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich wiederum Herrn Staatsminister Dr. de Maizière (Sachsen) das Wort.

*) Anlage 4

(A) **Dr. Thomas de Maizière** (Sachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Das am 4. März 2004 vom Deutschen Bundestag beschlossene Opferrechtsreformgesetz enthält eine Reihe von Regelungen zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren, die der Bundesrat bereits seit langem fordert. So findet beispielsweise die Forderung nach einem Opferanwalt für die Angehörigen eines getöteten Opfers nunmehr Beachtung.

Eine Reihe weiterer Regelungen des Gesetzes ist jedoch auf Ablehnung in der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis gestoßen, beispielsweise der als unzureichend empfundene Schutz von Videoaufzeichnungen über die Vernehmung von Opferzeugen, die Ausweitung der Informationsrechte des Verletzten und die Schaffung zusätzlicher Anfechtungsmöglichkeiten im Adhäsionsverfahren. Der Bundesrat hatte daher im ersten Durchgang eine Reihe von Änderungen gefordert.

Nachdem das Gesetz vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden war, ohne die vom Bundesrat geforderten Änderungen zu berücksichtigen, hat der **Bundesrat** in seiner Sitzung am 2. April 2004 die **Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen, um das Gesetz im Sinne seiner früheren Stellungnahme abzuändern. Das ist dem Vermittlungsausschuss im Wege eines Kompromisses weitgehend gelungen.**

Der Deutsche Bundestag hat das Vermittlungsergebnis am 6. Mai 2004 angenommen. Als Berichterstatter empfehle ich, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Da ein Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht vorliegt, stelle ich fest, dass der Bundesrat **keinen Einspruch** gegen das geänderte Gesetz **einlegt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 81:**

Telekommunikationsgesetz (TKG) (Drucksache 379/04)

Auch hierbei handelt es sich um einen Rückläufer aus dem Vermittlungsausschuss. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Mittler (Rheinland-Pfalz) das Wort.

Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zentrales Anliegen des Gesetzes ist es, mehr Wettbewerb in der Telekommunikation zu schaffen. Mit den neuen Vorschriften, die insgesamt fünf europäische Richtlinien aus dem Jahr 2002 umsetzen, soll die Telekommunikationsbranche aus dem sektorspezifischen Recht entlassen und das allgemeine Wettbewerbsrecht für die schon existierenden Märkte anwendbar werden.

(C) Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 12. März 2004 beschlossen, dabei allerdings die Anregungen des Bundesrates aus dem ersten Durchgang nur zum Teil aufgegriffen. Der Bundesrat hat deshalb am 2. April 2004 den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes angerufen.

Der Vermittlungsausschuss hat sich mit rund 40 einzelnen Punkten befasst, die ich nicht alle vorstellen und würdigen möchte. Lassen Sie mich nur folgende erwähnen:

Erstens. **Für eine Übergangszeit von vier Jahren wird der Resale-Anspruch hinsichtlich der Bereitstellung von Anschlüssen auf ein „gebündeltes Resale“ eingeschränkt**, wonach Anschlüsse nur in Verbindung mit Verbindungsleistungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Einen Zwang zur Veredelung des Wiederverkaufsproduktes gibt es nicht.

Zweitens. Die **Regulierungsbehörde wird verpflichtet, missbräuchlich erlangte Mehrerlöse abzuschöpfen.**

Drittens. Die **Telefonauskunft** darf künftig auch Namen und Anschrift eines Teilnehmers herausgeben, von dem nur die Rufnummer bekannt ist, sofern der Teilnehmer dem nicht widersprochen hat.

Viertens. **Für eine Übergangszeit von fünf Jahren** bleibt es beim **Verwaltungsrechtsweg**. **Danach** soll der übliche **Kartellrechtsweg** gelten. Nach dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses sollen Bundesrat und Bundestag die Bundesregierung auffordern, eine entsprechende gleich lautende Gesetzesinitiative noch in dieser Legislaturperiode zu ergreifen. Diese **Entschliebung** liegt Ihnen als **Antrag aller Länder** vor; der Bundestag wird sich voraussichtlich in seiner nächsten Sitzungswoche mit dem Text befassen.

(D) Fünftens. Dem Anliegen des Bundesrates, den **Belangen des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien** im Gesetz **stärker Rechnung zu tragen**, ist der Ausschuss weitgehend gefolgt. Auch die **Forderungen** der Länderkammer zu den Themen **„Fernmeldegeheimnis“**, **„Datenschutz“** und **„öffentliche Sicherheit“** konnten zum großen Teil **durchgesetzt** werden. Eine **Pflicht zu einer sechsmonatigen Speicherung von Verkehrsdaten** bei den Telekommunikationsanbietern **wird es** allerdings **nicht geben**.

Das umfassende Vermittlungsergebnis konnte nur durch die hohe Kompromissbereitschaft aller Beteiligten erreicht werden.

Der Deutsche Bundestag hat am 6. Mai 2004 den Beschlussvorschlag des Ausschusses angenommen und dem Gesetz in dieser Fassung zugestimmt.

Als Berichterstatter empfehle ich Ihnen, dem Gesetz in der vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagenen Fassung ebenfalls zuzustimmen. – Vielen Dank.

- (A) **Präsident Dieter Althaus:** Danke schön!
- Je eine **Erklärung zu Protokoll*)** haben Herr **Staatsminister Huber** (Bayern) und Herr **Staatsminister Riebel** (Hessen) gegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.
- Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegt Ihnen neben dem Gesetz ein Entschließungsantrag aller Länder vor.
- Ich frage zunächst, wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht. Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt.**
- Nun zum Entschließungsantrag! Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst.**
- Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 2:**
- Gesetz zur Umsetzung der **Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik** (Drucksache 285/04)
- Wortmeldung: Staatsminister Miller (Bayern).

- Josef Miller** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vor neun Wochen hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Agrarreform 36 Änderungen vorgeschlagen. Heute müssen wir feststellen: Das **Gesetz ist in zentralen Punkten unverändert geblieben.** Die wenigen Anpassungen des Gesetzes im Zuge der Bundestagsberatungen erfolgten nicht so sehr aus besserer Einsicht der Bundesregierung, sondern auf Grund der zwischenzeitlich erlassenen EU-Durchführungsverordnungen, die eine Anpassung zwingend machten.

- (B) Fast alle Länder sind sich einig in der Feststellung, dass die **Milchviehbetriebe** durch die beschlossenen Reformmaßnahmen bei der Milchmarktordnung und die gleichzeitige Entkopplung der Milchprämien die **Hauptlast zu tragen** haben. Auch Bundesministerin **K ü n a s t** hat dies so gesehen und stets ihre Bereitschaft bekundet, das Gesetz für die Milchviehbetriebe entsprechend nachzubessern.

Sie hat ihren Worten jedoch keine Taten folgen lassen. Sie hätte es in der Hand gehabt, entscheidende Verbesserungen bereits nach der ersten Bundesratsbehandlung umzusetzen. Nun liegt es am Bundesrat, durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses die Voraussetzungen für ein deutlich bauernfreundlicheres Entkopplungsmodell zu schaffen.

Mit der vorliegenden Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik werden die Weichen falsch gestellt. Die EU-Kommission, insbesondere EU-Kommissar **F i s c h l e r**, hat die **GAP-Reform darauf angelegt, den Betrieben auf der Basis ihrer historischen unternehmerischen Leistungen Zahlungen zu gewähren**, damit sie die im Grunde unkalkulierbaren Auswirkungen der Liberalisierung der Marktordnungen, die Auswirkungen

- (C) der EU-Erweiterung und die von den WTO-Verhandlungen noch zu erwartenden Probleme aus eigener Kraft meistern können.

Vor allem die im Gesetz vorgesehene **Nivellierung der Zahlungsansprüche** mit dem Ziel regional einheitlicher Flächenprämien **entspricht nicht der ursprünglichen Zielsetzung der EU-Kommission** und liegt nicht im Trend der Mehrheit der alten EU-Mitgliedstaaten.

Kernpunkte meiner Kritik sind:

Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft wird entscheidend geschwächt, weil zehn wichtige EU-Mitgliedstaaten bzw. -Regionen einen anderen Weg gehen. Diese sind unsere Hauptwettbewerber!

Die Existenz leistungsfähiger, vor allem tierhaltender Betriebe steht auf dem Spiel.

Die **Umverteilung zwischen den Ländern innerhalb Deutschlands präjudiziert** die weitere **Umverteilung innerhalb der EU** zum Nachteil Deutschlands.

Ich bedauere es ausdrücklich, dass – obwohl die Problematik des Flächenmodells von vielen Entscheidungsträgern erkannt wurde – die notwendigen Konsequenzen nicht gezogen wurden. Es gilt nun, innerhalb des mehrheitlich gewollten Flächenmodells eine für die bäuerlichen Betriebe und die Agrarwirtschaft mit ihren Arbeitsplätzen sowie für den gesamten ländlichen Raum möglichst verträgliche Lösung zu finden. Meine Forderungen lauten deshalb:

(D) Erstens. Die geplanten Milchausgleichszahlungen, die in der Endstufe mit 3,55 Cent pro Kilogramm Milch ohnehin nur rund 50 % der Preiseinbußen ausgleichen, müssen den Milcherzeugern ungeschmälert erhalten bleiben. Die **Milchausgleichszahlungen dürfen nicht in eine allgemeine Flächenprämie umgewandelt werden.** Warum sollen z. B. Hobby-Pferdehalter über die Flächenprämie von den Einkommenseinbußen der Milchviehbetriebe profitieren?

Zweitens. Bereits das **Einstiegs-Kombimodell führt zu erheblichen Verwerfungen bei bestimmten Betriebsgruppen**, vor allem innerhalb der Gruppe der Ackerbaubetriebe. Ich appelliere deshalb nochmals an die Länder, diese Fakten in die Verhandlungen im Vermittlungsausschuss einzubeziehen und über die Ausgestaltung des Kombimodells zu beraten.

Drittens. Gleichzeitig **darf der Abschmelzungsprozess für die übrigen Ausgleichszahlungen nicht schon 2007, sondern erst viel später beginnen.** Das ist das Mindeste, was die deutschen Rindermäster, Mutterkuhhalter, Schäfer und Tabakanbauer von der Agrarpolitik erwarten können. Diese Landwirte haben in den vergangenen Jahren zum Teil erhebliche langfristige Investitionen getätigt. Sie brauchen mehr Zeit, um die notwendigen Anpassungen vornehmen zu können.

Viertens. Durch die von der Bundesregierung geplante Umsetzung der Cross-Compliance-Bestimmungen werden Wettbewerbsverzerrungen und

*) Anlagen 5 und 6

Josef Miller (Bayern)

(A) staatliche Gängelung für die deutsche Landwirtschaft nochmals erschreckend zunehmen. Für die Länderverwaltungen und die Landwirte werden die im Gesetz vorgesehenen Cross-Compliance-Regelungen zum administrativen GAU. Das Ziel Verwaltungsvereinfachung wird zur Farce.

Deshalb fordere ich im Sinne einer Schadensminimierung, die Regelungen zu Cross Compliance entscheidend zu ändern:

Erstens. Die **Regelungen zu Cross Compliance müssen im Gleichklang mit den übrigen Mitgliedstaaten festgelegt werden**. Wir brauchen die **1 : 1-Umsetzung des EU-Rechts**, um nicht erneut nationale Sonderbelastungen für unsere Agrarwirtschaft zu schaffen. Die Bundesregierung rühmt die GAP-Reform ob ihrer großen Flexibilisierungswirkung für die Landwirte, aber nutzt über Cross Compliance jede Möglichkeit, diese Freiheit wieder zu beschneiden.

Zweitens. **Maßnahmen zur Umsetzung des Grünlanderhaltungsgebotes müssen allein den Ländern vorbehalten bleiben**. Landestypische Besonderheiten und Förderprogramme können nur so angemessenen Berücksichtigung finden. Es hat keinen Sinn, dass Berlin vorschreibt, wann in Bayern oder in Schleswig-Holstein eine Genehmigungspflicht für den Grünlandumbruch oder eine Wiedereinsaatverpflichtung einzuführen ist. Prüfen und verantworten müssen das ohnehin die einzelnen Länder.

(B) Drittens. Eine **Einvernehmensregelung beim Erlass von Verordnungen** zu Cross Compliance **verzögert und verkompliziert** das **Rechtsetzungsverfahren** auf unnötige Weise. Auch bei einer Benehmensregelung können die Belange beteiligter Fachressorts auf Bundesebene ausreichend berücksichtigt werden.

Unser Grundgedanke ist und bleibt: **Leistung der Landwirtschaft und Gegenleistung der Gesellschaft!** Die Landwirte erbringen unentgeltlich vielfältige Leistungen für die Gesellschaft und erfüllen hohe Anforderungen auf hohem Kostenniveau. Diese Leistungen werden mit den am Markt zu erzielenden Preisen jedoch nicht ausreichend entlohnt.

Der wichtigste Motor unserer sozialen Marktwirtschaft, das **Leistungsprinzip, darf nicht in Frage gestellt werden**. Wer ökonomisch Leistung bestraft, wird keine nachhaltige ökologische Leistung bekommen. Unsere Landwirte brauchen aber auch in Zukunft an ihren Leistungen ausgerichtete Ausgleichszahlungen der EU. Das vorliegende Gesetz wird diesem Gedankengut nicht gerecht.

Ich appelliere an die Mitglieder des Bundesrates: Rufen Sie gemeinsam mit Bayern den Vermittlungsausschuss an, um das Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik in wichtigen Punkten im Sinne unserer Landwirte und Verwaltungen zu ändern! – Herzlichen Dank.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Frau Ministerin Höhn (Nordrhein-Westfalen).

(C) **Bärbel Höhn** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Hinter dem harmlosen Titel verbirgt sich eine große Reform. Sie eröffnet vielfältige Chancen; aber sie enthält auch enorme Herausforderungen, denen wir uns stellen müssen. Es geht darum, ein System der Subventionierung aufzubauen, das wir der Gesellschaft erklären können und das bei WTO-Verhandlungen von unseren internationalen Partnern akzeptiert wird.

Das jetzige **System** ist überholt. Es muss umgekrempelt, es **muss modernisiert werden**. Es ist sicherlich nicht fair, wenn 20 % der Bauern 80 % der Subventionen erhalten. Es ist auch nicht fair, wenn man für den Silomaisanbau eine Prämie bekommt, nicht aber für Grünland, das ökologisch sehr viel wertvoller ist.

Bisher wurde die **Produktion subventioniert**. Dadurch kam es zu Überproduktion, so dass wir ein zweites Mal Geld in die Hand nehmen mussten, um die Märkte zu regulieren. Das ist nicht effizient. Deshalb müssen wir zu einer Änderung kommen.

Wir haben zwei Möglichkeiten zur Auswahl: Entweder wir geben den Bauern als Prämie den Durchschnitt der letzten drei Jahre, oder wir bedenken jede Fläche mit demselben Prämienwert, weil jede Fläche gleich gut ist. Wir haben uns mit großer Mehrheit – außer Bayern und ein oder zwei andere Länder – für das **Flächenmodell** entschieden, weil es besser darstellbar ist als das Betriebsmodell, das zu sehr vielen Verwerfungen führt.

(D) Wir wissen allerdings, dass wir **Übergangsregeln** brauchen; denn gerade den Bauern, die sich auf das bisherige System eingestellt haben, können wir nicht sagen: Wir werden euch für die gesamten Investitionen, die ihr getätigt habt, von heute auf morgen keine **Planungssicherheit** mehr geben. – Deshalb wollen wir für die Milchbauern ein **Kombimodell** einführen, nach dem sie zunächst einmal ihre Betriebsprämie, am Ende aber die Flächenprämie bekommen.

Lieber Herr Miller, wir müssen über den **Abschmelzungszeitraum** und über den Beginn der Abschmelzung reden. Aber wir dürfen das System nicht einfach auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschieben. Das würde bedeuten, dass man das Betriebsmodell letzten Endes durch die Hintertür einzuführen versucht. Das wollen wir nicht.

Wir stehen unter **Zeitdruck**; denn zum 1. August muss unser Modell an die EU gemeldet werden. Sonst greift das von den meisten Ländern und von der Gesellschaft nicht geliebte Betriebsmodell.

Sie haben zu Recht **Cross Compliance** erwähnt. Cross Compliance ist sozusagen das **unverzichtbare Gegenstück zur Entkopplung**. Denn es geht darum, die **Prämien an sinnvolle Kriterien zu binden**: an die **Einhaltung von umweltschutz-, naturschutz-, tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften** bei der Produktion.

Wir sind uns einig, dass der **Verwaltungsaufwand der Länder möglichst gering** sein sollte. Aber wir

Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen)

- (A) müssen sowohl im Sinne der Bauern als auch im Sinne der Akzeptanz der Prämienzahlungen Standards setzen.

Es wundert mich nicht, dass Sie den Vermittlungsausschuss anrufen wollen. Wir haben in der letzten **Agrarministerkonferenz**, im Kammingespräch, auszuloten versucht, ob wir zueinander kommen können. Das ist sichtbar nicht gelungen. Von daher wird man leider den Weg über den Vermittlungsausschuss gehen müssen. Das wäre nicht notwendig gewesen. Wir hätten uns einigen können. – Herr Stächele, machen Sie nicht so ein Gesicht! Wir hätten uns einigen können. Das sage ich sehr deutlich. Aber gut, wenn man meint, noch eine Runde einlegen zu müssen, dann muss man es tun.

Wir können, was die Milchbauern angeht, über den **Beginn der Abschmelzung** miteinander reden: Es mag später als 2007 sein. Aber **2010 ist zu spät**, meine Damen und Herren, insbesondere meine Herren! Das wollen wir nicht. Denn das wäre im Prinzip eine Verschiebung der Einführung des Modells in der Hoffnung, man könne um dieses gute und moderne Konzept noch einmal herumkommen.

Jetzt spreche ich mehrere Länder an, nicht nur Bayern. Wenn Bayern eine andere Meinung hat, ist das vielleicht wichtig, aber noch nicht so wichtig, dass man sich ernsthaft damit beschäftigen muss.

(Lachen und Zurufe)

- (B) Mehrere Länder begeben sich – etwas schwüemelig – auf einen abschüssigen Weg, indem sie fordern – ich zitiere aus dem **Mehr-Länder-Antrag** –, „die Möglichkeiten einer Weitergewährung der betriebsindividuellen Milchprämie bis 2013 einschließlich der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die anderen Bereiche der Agrarproduktion zu überprüfen“. Dazu sage ich: Die Bauern fordern ein klares Ja oder ein klares Nein, keine solche Schwiemel-Politik. Das geht nicht!

Ich bitte Sie, keine vagen Formulierungen zu wählen, sondern die Karten offen auf den Tisch zu legen. Denn wir müssen wissen, worüber wir im Vermittlungsausschuss reden sollen. Die Bauern haben ein Recht auf Planungssicherheit. Sie müssen wissen, wo es langgeht. Wir haben die Verpflichtung, ihnen zu sagen, was wir wollen.

Meine Damen und Herren, versuchen Sie nicht, mit schwammigen Anträgen Ihre Niederlage zu kaschieren, sondern lassen Sie uns im Vermittlungsausschuss im Sinne der Bauern zu Kompromissen kommen! Wenn wir konstruktiv zusammenarbeiten, werden wir eine gute Lösung finden. – Vielen Dank fürs Zuhören.

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Herr Minister Stächele (Baden-Württemberg).

Willi Stächele (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir alle wissen: Die Agrarreform hat tief greifende Auswirkungen auf un-

(C) sere Landwirtschaft und den ländlichen Raum. Ihre Umsetzung in nationales Recht stellt eine sehr große Verantwortung dar. Es ist nicht einfach, die staatlichen Transferleistungen, zu denen wir uns bekennen, nach der Entkopplung in ein neues Kleid zu bringen, das zum einen WTO-gerecht ist und zum anderen gesellschaftliche Akzeptanz findet. Das ist im Grunde die große Aufgabe, der wir uns stellen müssen.

Ich will andererseits sagen: Auf dem bisherigen Weg – Frau Kollegin Höhn, jetzt lächle ich Sie an – ist sicherlich einiges erreicht worden. Auch wenn es bei der Entkopplung keinen Königsweg gibt: Wir meinen, dass wir mit dem **Kombimodell** eine tragfähige Lösung zur Umsetzung der Entkopplung in Deutschland anbieten können.

Baden-Württemberg hat sich von Anfang an für ein Modell mit einer flächenbezogenen Prämie, allerdings kombiniert mit einer betriebsbezogenen Zusatzprämie, ausgesprochen. Wir haben dieses Modell sehr frühzeitig in die Diskussion eingebracht. Einiges davon spiegelt sich im vorliegenden Gesetz wider.

Ich will betonen, dass das Kombimodell aus unserer Sicht **wesentliche Vorteile gegenüber der reinen Betriebsprämie** hat:

Erstens. Die **Zahlungsansprüche** werden **auf der Basis der aktuellen Flächen zugeteilt**. Das ist sehr wichtig. Dadurch kann die betriebliche Weiterentwicklung berücksichtigt werden.

(D) Zweitens. Wir gehen davon aus, dass Ungleichgewichte zwischen den unterschiedlichen Produktionsverfahren und zwischen unterschiedlichen Regionen abgemildert werden können.

Drittens. **Alle prämierten Flächen** werden **mit Zahlungsansprüchen versehen**. Dies verhindert die mit der Entkopplung mögliche Entwertung des Bodens sowie den Handel mit Zahlungsansprüchen.

Viertens. Ich denke, dass wir mit dem Kombimodell am ehesten die **Chance** erhalten, in Zeiten sehr knapper Kassen für diese staatlichen Transferleistungen die notwendige **gesellschaftliche Akzeptanz zu finden**.

Allerdings sehen wir Nachbesserungsbedarf hinsichtlich des Entwurfs, den die Bundesregierung uns vorgelegt hat.

Zum Ersten – Kollege Miller hat es eindringlich angesprochen – brauchen wir eine spezielle Lösung für die Milchwirtschaft, für die **Entkopplung der Milchprämie**. Denn die Milchviehbetriebe haben auf Grund der Agrarreform deutliche Einkommensverluste zu erwarten. So wird bei Milch die Absenkung der Interventionspreise nur zu knapp 60 % ausgeglichen. Das muss man sich immer vor Augen führen, wenn man über diese Dinge spricht. Was die Milchviehhaltung mit Blick auf die Grünlandbewirtschaftung bedeutet, brauche ich nicht ausdrücklich zu erwähnen.

Willi Stächele (Baden-Württemberg)

(A) Es lässt sich einfach begründen, ohne dass man einen Sonderfall statuiert oder einen Präzedenzfall mit Weiterungen schafft, dass die **Milchprämie**, die, wie gesagt, nur zu 60 % das ausgleichen kann, was den Milchbauern abverlangt wird, **bis** zum Ende des Planungszeitraums **2013** als „Top-up“ **erhalten** bleiben muss. Das ist eine zentrale Forderung.

Aber auch andere Betriebe haben große Probleme: Unsere **Maisanbauer** haben Schwierigkeiten mit der Übergangszeit. Auch hier sollte versucht werden, mit dem Abschmelzen der „Top-ups“ erst etwas später zu beginnen.

Die mit dem Entkopplungsmodell verfolgten Ziele müssen uns auch bei der Umsetzung des zweiten Teils der Agrarreform bezüglich der **Marktordnungen für Tabak und Hopfen** leiten, die der Agrarrat am 22. April 2004 beschlossen hat. Wir müssen die Wettbewerbsfähigkeit unserer Höfe, die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen, aber auch die Vermeidung abrupter Einkommensveränderungen im Auge behalten.

Deswegen fordern wir für die Umsetzung der Entkopplung bei Tabak, die Kopplung von 60 %, wie sie der Agrarrat als Option eingeräumt hat, beizubehalten und den entkoppelten Teil von 40 % betriebsindividuell als „Top-up“ zuzuweisen, um Übergänge zu schaffen. Man muss an die Menschen denken, die davon betroffen sind. Einkommenseinbrüche bedeuten sehr konkret Arbeitsplatzverluste. Das heißt: Existenzen stehen auf dem Spiel. **Übergänge zu schaffen** ist das Gebot, das wir der Beratung stets zu Grunde legen müssen.

(B) Meine Damen und Herren, wir müssen höllisch aufpassen – wer draußen Diskussionen führt, kommt erst gar nicht in diese Gefahr –, dass wir die Dinge nicht zu sehr schönreden. Es ist keine Frage, dass die Landwirte die **Agrarreform** auf vielfältige Weise zu spüren bekommen:

Erstens durch **Einkommensverluste**, die ich am Beispiel der Milchviehbetriebe bereits aufgezeigt habe.

Zweitens durch die **Modulation**. Darüber wird nicht mehr gesprochen. Sie führt zu einem konkreten zusätzlichen Einkommensverlust.

Drittens durch **Auflagen nach Cross Compliance**. Ich kann mich nur dem anschließen, was Herr Kollege Miller dazu vorgetragen hat. Wir müssen alles daransetzen, dass wir keine Sonderwege schaffen und dass wir Cross Compliance nicht zu einem bürokratischen Monster ausuferm lassen. Hier sind wir in der Pflicht. Niemand wird uns die Verantwortung abnehmen. Wir werden draußen am Ergebnis gemessen. Viele der Betroffenen haben diese Gefahr noch nicht in ihrer ganzen Dimension erkannt und werden uns spätestens dann, wenn die ersten Verwaltungsaufgaben auf sie zukommen, in die Verantwortung nehmen, und zwar zu Recht.

Ich darf dringend an Sie appellieren, **Flexibilität** und **unternehmerische Freiheit** für die Landwirte in den Mittelpunkt zu rücken. Daneben müssen unsere

(C) Verwaltungen entlastet werden. Das alles ist sonst nicht mehr zu bewältigen. Der Verwaltungs-GAU, der angesprochen wurde, steht unmittelbar bevor. Der Bund sollte sich dazu bekennen, die **Verantwortung für die Umsetzung des Grünlanderhaltungsgebotes auf die Länder zu übertragen**. Den Ländern sollte auch die von der EU ermöglichte Flexibilität vollständig eingeräumt werden, weil sie auf Grund ihrer topografischen und strukturellen Kenntnisse besser in der Lage sind, dies umzusetzen.

Es wäre Sünd und Schand, wenn es uns nicht möglich wäre, unsere bisherigen **erfolgreichen Agrarweltprogramme zu erhalten**.

In diesem Sinne ist es berechtigt und sachdienlich, wenn wir in ein Vermittlungsverfahren gehen. Baden-Württemberg hat entsprechende Anträge gestellt.

Präsident Dieter Althaus: Danke schön!

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Thalheim (Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft).

Dr. Gerald Thalheim, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir diskutieren hier zum zweiten Mal über das Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik. Ich denke, es besteht Einvernehmen in diesem Hohen Hause, dass die Reform unbedingt notwendig ist.

(D) Wir debattieren aktuell über die wirtschaftliche Situation in Deutschland. Die gestern bekannt gewordenen Zahlen haben deutlich gemacht, in welchem Umfang die Bundesrepublik heute vom Export abhängig ist und es auch in Zukunft sein wird. Deshalb ist es ein vordringliches Anliegen der Bundesregierung, sehr rasch zu einem erfolgreichen Abschluss der laufenden Welthandelsrunde zu kommen. Eine der Voraussetzungen dafür ist, dass die Fragen im Agrarbereich gelöst werden. Das ist mit der Agrarreform geschehen, und insofern sind wir auf einem guten Weg.

Über diese Notwendigkeit gibt es nicht einmal unter den Bauern in Deutschland Dissens, zumal mit der Reform erreicht wird, dass die **Prämien**, die die Bauern in Deutschland erhalten werden, von der Abbaupflicht im Rahmen der WTO ausgenommen werden. Angesichts der Haushaltssituation sind **5,3 Milliarden Euro**, deren Zahlung in dem Gesetz **bis** zum Jahr **2013 festgeschrieben** wird, nicht wenig. Herr Minister Stächele, ich kann Ihnen an dieser Stelle ausdrücklich zustimmen, dass wir gemeinsam diese Zahlung in der Zukunft gut begründen müssen.

Daraus ergeben sich die Gründe, hier zu Änderungen zu kommen. Die Landwirtschaft in Deutschland erbringt zweifellos erhebliche Leistungen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tierschutz, Umwelt-

Parl. Staatssekretär Dr. Gerald Thalheim

(A) und Naturschutz. Die Zahlungen in der Zukunft sind ein wichtiger Ausgleich dafür.

Mit den in dem Gesetz vorgesehenen Änderungen ist eine ganze Reihe von Zumutungen verbunden. Das wissen die Landwirte, das wissen wir alle. Umso mehr erwarten sie sehr bald klare Entscheidungen. Das sollten wir bei der weiteren Beratung des Gesetzes beachten.

Die **Bundesregierung ist**, nachdem die Beschlüsse in Brüssel getroffen worden waren, **auf die Länder zugegangen**. Wir haben das **Gesetz in engem Schulterschluss erarbeitet**. Das gilt für die sehr schnelle Entkopplung, im Grundsatz auch für das Kombinationsmodell, auch wenn einige Prämien als Tierprämien, als Betriebsprämien den Flächenprämien, wenn man so will, vorgeschaltet werden. Es gab Einvernehmen, langfristig das reine Regionalmodell zu wählen.

Herr Staatsminister Miller, daran ändern auch die Argumente, die Sie soeben vorgetragen haben, nichts. Allein der Teil der Betriebsprämie, der abgeleitet vom Referenzzeitraum 2000 bis 2002 gezahlt wird, zeigt uns, in welchem Umfang Härtefälle zu regeln sind und wie schwierig es ist, Ansprüche aus der Vergangenheit abzuleiten. Wenn wir das generell machen, wäre es nicht möglich, das mit Verwaltungsvereinfachung zu verbinden.

Herr Staatsminister Miller, Dissens besteht auch nicht in der **Umsetzung der Cross-Compliance-Regelung**. Im Anhang 3 ist klar geregelt, dass (B) **Grundlage dafür die 19 europäischen Verordnungen** sind.

Auch Ihre Kritik am Anhang 4 geht an der Realität vorbei. Die **Forderung nach einem flächenkonkreten Grünlandumbruchverbot** wurde ursprünglich von der Europäischen Union erhoben. Meine Ministerin, Frau Künast, hat sich in Brüssel intensiv dafür eingesetzt, unter anderem mit Blick auf Bayern, dass sie fallen gelassen wurde. Die Verordnung, die Ihnen gegenwärtig zugeleitet wird, schreibt lediglich das Verhältnis zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche zu Grünland fest. Erst bei massiven Abweichungen von diesem Verhältnis wird es Aufgabe der Länder sein, aus ihrer Sicht geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Ihre Forderungen, die heute hier aufgestellt wurden, sind, wenn man so will, also bereits erfüllt.

Die einzige Frage, bei der in der Tat Dissens besteht, ist, wie der Anpassungspfad in Richtung auf das Regionalmodell verlaufen soll. Wir sind uns einig, dass es insbesondere bei den Milchbäuerinnen und Milchbauern Probleme geben wird. Wir haben in diesem Wissen gemeinsam mit den Ländern eine **Arbeitsgruppe** eingerichtet. Das **Ergebnis** der Beratungen war, dass **am ehesten die Verschiebung des Anpassungspfades geeignet** ist, den **Besonderheiten des Milchsektors Rechnung zu tragen**. Alle übrigen Vorschläge waren im Grunde genommen kaum geeignet, die Probleme zu lösen. Mit dieser Lösung wird zudem sektorübergreifend allen Betrieben die Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen

erleichtert, ohne dass es zu einer Sonderbehandlung bestimmter Sektoren kommt. (C)

Allerdings ist aus unserer Sicht eine **Verschiebung auf die Zeit von 2010 bis 2013 zu weit gehend**; denn dadurch würde für zu lange Zeit eine erhebliche Differenzierung der Zahlungsansprüche festgeschrieben. Dem Ziel, innerhalb eines überschaubaren Zeitraums zu regional einheitlichen Zahlungsansprüchen zu gelangen, würde damit entgegengewirkt.

Dennoch glaube ich, dass es in einem Vermittlungsverfahren gelingen würde, sich in diesem Punkt relativ rasch auf eine gemeinsame Position zu verständigen. Dies gilt auch für die sonstigen Änderungen, die von der Länderkammer im ersten Durchgang angemahnt wurden.

Der von einigen Ländern vorgelegte neue **Antrag**, im Rahmen des Vermittlungsverfahrens die **Auswirkungen der Herausnahme der Milchprämie aus dem Anpassungspfad zu überprüfen**, ist in meinen Augen **sehr problematisch**. Das Für und Wider unterschiedlicher Lösungsansätze zu Gunsten der Milcherzeuger ist in den entsprechenden Gremien bereits mehrfach diskutiert und bewertet worden. Ich habe Zweifel daran, Herr Staatsminister Miller, dass der Vermittlungsausschuss das geeignete Gremium ist, darüber zu diskutieren, welcher Anpassungspfad für die Milchbetriebe der geeignete ist. In diesem Sinne hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe die besten Vorschläge auf den Tisch gelegt.

Ich kann an Sie nur appellieren, das **Vermittlungsverfahren nicht** mit zu vielen Punkten zu **überfrachten**. Der klare Wille und die Aussage der Bundesregierung ist: Wir wollen mit den Ländern sehr bald eine Einigung erzielen. Wir sind, wenn man es sich genau anschaut, nur in wenigen Punkten nicht weit voneinander entfernt. Im Interesse der Bäuerinnen und Bauern in unserem Land sollten wir den Prozess sehr rasch und erfolgreich zu Ende führen. – Vielen Dank. (D)

Präsident Dieter Althaus: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des Agrarausschusses sowie sieben Landesanträge vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, frage ich zunächst, wer allgemein für die Anrufung ist. – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über die einzelnen Anrufungsgründe ab.

Wir beginnen mit Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen in Drucksache 285/1/04. Wer dafür ist, Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Jetzt zum Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 285/4/04! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Präsident Dieter Althaus

(A) Weiter mit dem Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 285/5/04! Handzeichen bitte! – Minderheit.

Wir kommen zu dem 6-Länder-Antrag in Drucksache 285/3/04. Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 285/6/04.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Bitte Handzeichen zu Ziffer 2! – Mehrheit.

Es folgt der Antrag Bayerns in Drucksache 285/7/04. Handzeichen bitte! – Minderheit.

Jetzt zum Antrag Bayerns in Drucksache 285/8/04! – Minderheit.

Wir fahren fort mit den Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, den **Vermittlungsausschuss** angerufen.

Wir haben nun noch über die vorliegenden Entschlüsse abzustimmen.

Wir beginnen mit dem 2-Länder-Antrag in Drucksache 285/2/04. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Jetzt Ziffer 11 der Ausschussempfehlungen in Drucksache 285/1/04! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **EntschlieÙung gefasst**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 4/2004***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

3, 6, 8 bis 13, 22, 24, 26, 33 bis 38, 41, 42, 44, 46, 51 bis 56, 58, 61, 62, 65 bis 68 und 72 bis 74.

Wer den **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Dann ist so beschlossen.

Zu Tagesordnungspunkt 36 hat Frau **Ministerin Lütke**s (Schleswig-Holstein) eine **Erklärung zu Protokoll**)** abgegeben.

*) Anlage 7

***) Anlage 8

Punkt 4:

Zwölftes Gesetz zur **Änderung des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 287/04, zu Drucksache 287/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 287/1/04 sowie zwei Landesentwürfe vor.

Nach unserer Geschäftsordnung frage ich zunächst, wer allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Nun zu den einzelnen Anrufungsgründen! Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Nun zum Antrag Sachsens in Drucksache 287/3/04! Wer ist dafür? – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 287/2/04, dem das Saarland beigetreten ist! – Mehrheit.

Nun zu den noch nicht aufgerufenen Anrufungsgründen! Wer ist dafür? – Mehrheit.

Es ist eine Schlussabstimmung gewünscht worden. Wer ist dafür, den **Vermittlungsausschuss**, wie soeben festgelegt, **anzurufen?** – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Die **Abstimmung über** die unter Ziffer 10 der Drucksache 287/1/04 **empfohlene EntschlieÙung** wird bis zur endgültigen Beschlussfassung des Bundesrates **zurückgestellt**.

Punkt 5:

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) (Drucksache 288/04)

Wortmeldung: Frau Bundesministerin der Justiz, Zypries.

(Vorsitz: Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer)

Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich ergreife das Wort, um deutlich zu machen, dass ich nicht verstehe, warum zu diesem Gesetz von Seiten des Bundesrates der Vermittlungsausschuss angerufen werden soll.

Unser Entwurf hat breite Akzeptanz sowohl bei den Verbraucherverbänden als auch bei der Wirtschaft erfahren. Natürlich gab es in Einzelpunkten Kritik. Aber die Tatsache, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung von beiden Seiten Kritik erfahren hat, zeigt meines Erachtens, dass wir mit unserem

(C)

(D)

Bundesministerin Brigitte Zypries

- (A) Ansatz, ein **neues Lauterkeitsrecht** zu schaffen, das den europäischen Anforderungen entspricht, den richtigen Weg beschritten haben.

Wir haben auf der einen Seite den Wettbewerb liberalisiert, auf der anderen Seite die Stellung der Verbraucherinnen und Verbraucher verbessert. Vor allen Dingen haben wir ein Gesetz geschaffen, das europaweit beispielhaft sein soll.

Die Wirtschaft profitiert im Wesentlichen davon, dass wir **Überregulierungen abschaffen**. Das markanteste Beispiel ist der **Wegfall** des Sommerschlussverkaufs, des Winterschlussverkaufs, **der Sonderveranstaltungen**. Hier sollen alle Regelungen entfallen; die Wirtschaft kann sich selbst darauf verständigen, wann künftig mit Sonderaktionen geworben wird. Sie ist nicht mehr auf im Gesetz festgelegte 14 Tage beschränkt.

Die Liberalisierung muss allerdings dort an Grenzen stoßen, wo Rechte Dritter betroffen sind. Dies gilt für die Telefonwerbung; das betrifft einen Ihrer Anrufungsgründe.

Mit dem vorgelegten Gesetz tun wir nichts anderes, als geltendes **Richterrecht in Gesetzesform zu gießen**. Es finden also keine Veränderungen statt. Wenn von Verbänden behauptet wird, die Bundesregierung vernichte dadurch Arbeitsplätze, ist dies schlicht falsch, es sei denn, diese Unternehmer wollten von sich sagen, dass sie derzeit gegen geltendes Recht verstießen. Das mag der Fall sein; das kann ich nicht beurteilen. Aber in der Argumentation ist es schlicht falsch. Das, was der **Bundesgerichtshof** in ständiger Rechtsprechung judiziert, soll jetzt in Gesetzesform gegossen werden. Eine Verschärfung wird dabei nicht vorgenommen.

- (B)

Ich halte es im Übrigen in der Sache für richtig, dass **Verbraucherinnen und Verbraucher** die Einwilligung erteilt haben müssen, **wenn sie** zu Hause angerufen und **telefonisch „beworben“ werden** wollen. Es ist eine erhebliche **Störung der Privatsphäre**, wenn am Feierabend oder am Wochenende, während man sich zu Hause erholen will, ständig das Telefon klingelt. Man weiß in der Regel nicht, wer dran ist; man muss also an den Apparat gehen, um sich dann dagegen zu wehren, dass man beschwatzt oder informiert wird – je nachdem –, jedenfalls, untechnisch gesprochen, beworben werden soll. Dies ist nach meinem Dafürhalten ein empfindlicher Eingriff in die Rechte der Menschen. Ich lehne dies deshalb ab. Wir müssen von den Menschen verlangen können, dass sie in irgendeiner Art und Weise erklärt haben, damit einverstanden zu sein.

Mit dieser Position, meine Damen und Herren, liegt die Bundesregierung übrigens auf der Linie der Bevölkerung in Deutschland. Nach uns vorliegenden Umfrageergebnissen wollen über 90 % der Bürgerinnen und Bürger zu Hause nicht zu Werbezwecken angerufen werden. Dies sollten wir respektieren.

Der zweite Punkt, weshalb Sie den Vermittlungsausschuss anrufen, betrifft den **Gewinnabschöpfungsanspruch**. Dies ist ein neues Instrumentarium, das vor allen Dingen darauf abzielt, dass denjenigen,

(C) die vorsätzlich viele Menschen um kleine Beträge schädigen, das Handwerk gelegt wird. Es geht etwa um die **unverlangt abgesandten Faxe**, auf denen unten steht: Wenn Sie künftig nicht mehr belästigt werden wollen, schicken Sie uns dieses Fax zurück. – Dann werden mit der Telefonrechnung 3 Euro abgebucht. Dies ist für den Einzelnen keine große Belastung. Er ärgert sich vielleicht darüber; aber daraus folgt nichts. Derjenige, der auf diese Art und Weise zu Einkommen gelangen will, erzielt jedoch einen erheblichen Gewinn. Diesen Gewinn wollen wir abschöpfen.

Unser Vorschlag geht dem Handel zu weit, den Verbraucherverbänden nicht weit genug. Auch hieraus ziehe ich den Schluss, dass wir genau in der Mitte und damit richtig liegen.

Der **Bundestag** hat zu diesem Thema eine **Sachverständigenanhörung** durchgeführt. Alle Sachverständigen waren – anders, als der Bundesrat mit seinem Anrufungsgrund glauben machen will – der Auffassung, dass man mit diesem Instrumentarium vernünftig arbeiten kann und dass die Geltendmachung dieses Anspruchs keine größeren Schwierigkeiten aufwirft. Ich bitte Sie deshalb, bei diesem Versuch der Schaffung eines neuen Instrumentariums mitzumachen, das auf die veränderte Technik und auch auf veränderte Methoden der betrügerischen Erschleichung von Geld der Bürgerinnen und Bürger reagiert, und uns zu helfen, auf veränderte Lebenswirklichkeiten auch mit veränderten rechtlichen Instrumentarien reagieren zu können.

(D) Der dritte Anrufungsgrund betrifft den **Rechtsbruchtatbestand**. Er geht etwas fehl; denn die Tatsache, dass kommunale Unternehmen über ihren Geltungsbereich hinaus wirtschaftlich tätig werden, könnte durch das Lauterkeitsrecht nicht geregelt werden. Hier muss die **Kommunalaufsicht** der Länder einschreiten. Insofern scheint mir die Stoßrichtung falsch zu sein.

Ich würde mich freuen, wenn Sie meinen Argumenten – insbesondere denen zum rechtlichen Rahmen bei der Telefonwerbung – folgen könnten, den Vermittlungsausschuss nicht anriefen und so dazu beitragen, dass das Gesetz in kürzerer Frist in Kraft treten kann.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Herr **Minister Dr. Döring** (Baden-Württemberg) hat seine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben. – Weitere Wortmeldungen werden nicht angezeigt.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 288/1/04 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 288/2/04 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, frage ich zunächst, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer allgemein für die Anrufung des

*) Anlage 9

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

(A) Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zu den einzelnen Anrufungsgründen.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 2! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! – Auch dies ist die Mehrheit.

(Zuruf: Können wir über die Ziffer 2 noch einmal abstimmen, Herr Präsident?)

– Bitte schön. – Wer für Ziffer 2 ist, den bitte ich um das Handzeichen. – 33 Stimmen; dann ist dies keine Mehrheit*).

Ich erlaube mir nur die Feststellung, dass das Abstimmungsverhalten beim zweiten Mal nicht mit dem bei der ersten Abstimmung identisch war.

Nun bitte das Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 288/2/04! – 35 Stimmen; dies ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss**, wie soeben festgelegt, **anzurufen**.

Tagesordnungspunkt 5 ist abgeschlossen.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7** auf:

(B) Gesetz zur **Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien** im Strombereich (Drucksache 290/04)

Dazu liegen einige Wortmeldungen vor. Als Erster spricht Herr Ministerpräsident Dr. Ringstorff (Mecklenburg-Vorpommern).

Dr. Harald Ringstorff (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zum zweiten Mal steht die Novelle des EEG auf der Tagesordnung des Bundesrates.

Für Mecklenburg-Vorpommern wie für andere Länder ist die Novellierung des EEG von großer Bedeutung. Allein die Entwicklung im Bereich der Windenergieanlagen hat dazu geführt, dass in einem Normalwindjahr ca. 21 % des Strombedarfs des Landes durch Windenergie gedeckt werden. Das entspricht schon jetzt in etwa dem Versorgungsanteil der erneuerbaren Energien, den die Bundesregierung für Deutschland bis zum Jahr 2020 anstrebt. Ich erwähne, dass **durch die Windenergie** gerade in meinem Land eine ganze Reihe von **Arbeitsplätzen geschaffen worden** sind.

Im vorliegenden Gesetz ist die Fortsetzung der Förderung erneuerbarer Energien wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen Energieversorgung auf weiterhin beachtlichem Niveau. Gleichzeitig schafft das Gesetz

(C) stärkere Anreize als bisher zur weiteren Verbesserung der Technologien und zur Senkung der Produktionskosten. Der Begrenzung der förderbedingten Kostenbelastungen der Stromverbraucher wird mehr Bedeutung zugemessen. Die **Richtung stimmt** also.

Es entspricht der Natur dieses Themas, dass die Meinungen der Länder über das, was im Einzelfall von Vorteil wäre, auseinander gehen. Die vorliegenden 25 Änderungsanträge sprechen eine deutliche Sprache. Auch wir hätten einige Änderungswünsche.

Doch wiegt man die Vor- und Nachteile eines Verfahrens im Vermittlungsausschuss gegeneinander ab, kommt man schnell zu der Einsicht, dass es erhebliche Zeitverzögerungen nach sich zöge. Vermittlungsverfahren zu nicht zustimmungspflichtigen Gesetzen sind zudem relativ selten erfolgreich. Die Folgen für die Planungssicherheit der Investoren kennen Sie.

Ich meine, die Rahmenbedingungen, die insbesondere für die Biomasse im vorliegenden Gesetz stehen, sind gut. Flächen zur Biomasseerzeugung stehen in ausreichendem Maß zur Verfügung, und das Interesse bei den Betrieben ist groß. Es könnte also investiert werden. Aber keine Geschäftsbank gibt Kredite auf den Entwurf eines Gesetzes, jedenfalls nicht bei uns. Das **Gesetz muss so schnell wie möglich in Kraft gesetzt werden**. Nur dann fließt Geld, nur dann wird investiert. Dies gilt nicht nur für Mecklenburg-Vorpommern, sondern für andere Länder genauso.

(D) Das Gleiche gilt für die Windbranche. Die marginalen Veränderungen, die zu erreichen wären, würden die Verluste durch die anhaltenden Verzögerungen bei den Investitionsentscheidungen nicht kompensieren.

Meine Damen und Herren, wir brauchen **Planungssicherheit**, und zwar bald. Mecklenburg-Vorpommern wird daher keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses stellen und einem solchen auch nicht zustimmen.

Sollte sich die Mehrheit dieses Hauses für die Anrufung des Vermittlungsausschusses entscheiden, halte ich es aus der Sicht Mecklenburg-Vorpommerns für angezeigt, dass das Gesetz noch in drei Punkten geändert wird:

Erstens. Der vorgesehene Passus zum Ausschluss der Vergütung von Strom aus Offshore-Windenergieanlagen in FFH- oder Vogelschutzgebieten sollte gestrichen werden. **FFH-verträgliche Projekte sollten nicht benachteiligt werden**.

Zweitens. Die **Mehrkosten für den Ausbau der Regelenergie sowie den Netzausbau sollten** nicht nur von Regionen mit erhöhtem Windenergieanteil getragen werden, sondern **bundesweit ausgeglichen werden**.

Drittens. Wir plädieren dafür, dass auch **für Biomasseanlagen**, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb gegangen sind, die zusätzliche Nutzung von Wärme neben Stromerzeugung, die so genannte **Kraft-Wärme-Kopplung**, honoriert wird.

*) Siehe aber Seite 193 B, C

Dr. Harald Ringstorff (Mecklenburg-Vorpommern)

(A) Meine Damen und Herren, lassen Sie uns jedoch gemeinsam dafür sorgen, dass eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht erfolgt! Sorgen wir gemeinsam dafür, dass dieses Gesetz schnell auf den Weg kommt und Planungssicherheit schafft! – Herzlichen Dank.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Als Nächster spricht Herr Staatsminister Huber (Bayern).

Erwin Huber (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir sollten die Chance nutzen, dieses Gesetz im Vermittlungsverfahren zu verbessern. Ich glaube nicht, dass man die demokratischen Mitwirkungsrechte des Bundesrates mit Hinweis auf die Zeit in Frage stellen kann. Es ist Aufgabe des Bundesrates, eine deutliche Verbesserung dieses Gesetzes zu erreichen, wie hier im ersten Durchgang bereits betont wurde.

Unser Land braucht einen Mix aus allen Energieträgern. Dazu gehören alle konventionellen Energien einschließlich der Kernenergie und natürlich die erneuerbaren Energien, die wir mit aller Entschiedenheit unterstützen. Ich weise als Beleg darauf hin, dass **Bayern** einen sehr hohen, vielleicht den **höchsten Anteil an erneuerbaren Energien** im Bereich des Stroms hat.

Ich weise auch darauf hin, dass das **Stromeinspeisegesetz** aus dem Jahre 1990 stammt, also der Zeit einer unionsgeführten Bundesregierung.

(B) Der Umstand, dass die Kosten nicht aus dem Bundeshaushalt oder aus öffentlichen Kassen, sondern von den Stromverbrauchern bezahlt werden, darf nicht als Freibrief für dauerhaft hohe Förderung von allem und jedem verstanden werden, nach dem Motto: Je teurer, desto großzügiger die Förderung.

Eine Förderregelung, die auf dauerhafte Subventionierung angelegt ist, leistet auch keinen sinnvollen Beitrag zu einer nachhaltigen Energiewirtschaft. Das **Ziel der Förderung** muss vielmehr sein, die **Technologien** wirtschaftlich so zu entwickeln, dass sie **möglichst rasch ohne Subventionierung bestehen** können.

Diesem Anspruch wurde bereits das bisherige **EEG** nicht gerecht. Es hat **seit 1998** zu einer **Verfünffachung der Förderkosten** geführt und belastet Wirtschaft und Stromverbraucher jedes Jahr mit Milliarden Euro. Zusammen mit anderen politisch verursachten Stromverteuerungen sind damit die **Preiseffekte der Liberalisierung des Strommarktes** völlig wieder **aufgezehrt** worden, und die **deutschen Strompreise** befinden sich erneut im **Spitzenbereich der Europäischen Union** mit all den negativen Folgen für die Wirtschaft und für die Wettbewerbsfähigkeit des Landes.

Gleichzeitig hat das EEG vor allem **bei der Windkraft massive Mitnahmeeffekte** verursacht, d. h., zum Teil sind diese Fördergelder vergeudet worden.

Es hat **massive Landschaftsveränderungen** ausgelöst, die in der Bevölkerung zu immer mehr Wider-

stand führen und dazu beitragen, dass erneuerbare Energien insgesamt politisch in Misskredit geraten. (C)

Das EEG hat zu zunehmenden Problemen für die netztechnische Sicherung der Stromversorgung in Deutschland geführt.

Ziel einer Novellierung des EEG müsste es sein, diese Fehlentwicklungen zu korrigieren.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, mehr noch der **Gesetzesbeschluss des Bundestages** verfehlt dieses Ziel nicht nur, er verschärft die Problematik. Es sind **kaum Anreize zu** notwendigen verstärkten **Effizienzverbesserungen** erkennbar. Die wenigen Ansätze, die der Regierungsentwurf bei der Anhebung der jährlichen Vergütungsdegressionen noch hatte, hat der Bundestag teilweise wieder rückgängig gemacht.

Die groß herausgestellte Absenkung der Windkraftförderung erweist sich bei genauem Hinsehen als marginal. Der zaghafte Ansatz des Regierungsentwurfs, die Windkraftförderung wenigstens an besonders ungünstigen Standorten zu beenden, die so genannte **65%-Regelung**, wurde vom Bundestag ebenfalls gekippt.

Stattdessen fanden **auf breiter Front Vergütungsanhebungen** statt, nach dem Motto: Wer braucht noch mehr? Kosten spielen keine Rolle, sie trägt der Stromverbraucher.

Das vom Bundestag verabschiedete Gesetz lässt auch nicht die geringste Abwägung zwischen ökologischen Wunschkonzeptionen und ökonomischen Erfordernissen erkennen. Es verwundert schon, Herr Bundesumweltminister, da Ihre Partei doch sonst bei jeder kleinen Veränderung des Landschaftsbildes sehr sensibel reagiert, dass man beim **Bau großer Windkraftparks** über die grässliche Verschandelung der Landschaft bedenkenlos hinweggeht. (D)

Der Gesetzentwurf übersah auch völlig, dass höhere Fördereffizienz erforderlich wäre. Darauf hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme hingewiesen.

Die Ausschüsse des Bundesrates empfehlen die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, eine ganze Reihe von Verbesserungen zu erreichen. Ich meine, Herr Ministerpräsident Ringstorff, wir müssen uns die Zeit dafür nehmen.

Es kann niemanden verwundern, dass bei einem solchen Verfahren ein Großteil der Länder diesen Gesetzesbeschluss des Bundestages nicht lediglich abnickt. Viele der vorliegenden **Ausschussempfehlungen betreffen** gerade die **Probleme durch die Weiterführung der massiven Förderung der Windkraft**, die ich angesprochen habe.

Weil die Auswirkungen des Windkraftausbaus sowohl auf den Kraftwerkspark in Deutschland als auch auf die Netzstabilität nicht überschaubar sind, hat die Bundesregierung bei der **Deutschen Energie-Agentur** – dena – eine **Studie** in Auftrag gegeben. Die Studie liegt noch nicht vor, dennoch wird der Ausbau der Windkraft um jeden Preis fortgesetzt.

Erwin Huber (Bayern)

(A) Wir hören von der dena und von der Energiewirtschaft, dass **mittelfristig 1 000 bis 1 500 neue Höchstspannungsleitungen quer durch Deutschland** notwendig seien, um den zunehmenden Windstrom in die deutschen Verbrauchsregionen zu transportieren. Auch dieser massive Ausbau bedeutet eine Verschandelung des Landschaftsbildes, die man berücksichtigen sollte.

Bereits jetzt weisen die Netzbetreiber auf zunehmende Netzengpässe und auf die **wachsenden Gefahren für die Stabilität der Stromversorgung** hin. Nationale Stromausfälle, wie in den USA und in Italien, konnten in Deutschland bisher vor allem deshalb vermieden werden, weil Kraftwerksstandorte, Verbrauchsschwerpunkte und Netzausbau sinnvoller aufeinander abgestimmt wurden. Dies ist in Gefahr; denn bei der Windkraft soll das nicht mehr gelten. Aber die Gesetze der Technik und der Physik lassen sich auch von Herrn Trittin nicht außer Kraft setzen.

Ausbau der erneuerbaren Energien ist unstrittig ein wichtiges Ziel, meine Damen und Herren. Doch Energiekosten, Versorgungssicherheit, ausgewogener Energiemix und Schutz der Landschaft sind ebenfalls wichtige Anliegen, die nicht einem absoluten und unbegrenzten Einspeisevorrang zum Opfer fallen dürfen.

Wir halten es für notwendig, dass **mittelfristig über eine grundsätzliche Neuregelung der Förderung erneuerbarer Energien** ernsthaft diskutiert wird. Darauf zielt die Ausschussempfehlung unter Ziffer 25, die auf die Befristung der gegenwärtigen EEG-Regelung und eine Neuregelung bis Ende 2007 gerichtet ist, ab.

(B) Die Neuregelung soll sich, wie es auch im Entschließungsantrag der Unionsfraktionen im Bundestag gefordert wurde, **durch eine Verknüpfung mit anderen energiepolitischen Instrumenten, wie dem CO₂-Emissionshandel und der Ökosteuer**, insgesamt in ein **geschlossenes energiepolitisches Konzept** einfügen. Sie soll verstärkt wettbewerbliche Elemente, wie die Ausschreibung bei hierfür geeigneten Technologien, einbeziehen und insbesondere den **Windenergieausbau auf sinnvolle Standorte begrenzen**. Dabei sollen auch die Ergebnisse der bereits genannten Studie der dena berücksichtigt werden.

Mit den Ziffern 5, 6 und 7 wollen wir erreichen, dass die **Einbeziehung der großen Wasserkraft** in die EEG-Förderung nicht durch willkürliche Fristen und andere sachlich kaum begründbare Restriktionen eingeschränkt wird.

Mit Ziffer 8 hinterfragen wir in einem besonders augenfälligen Fall vermeintlich innovationsfördernde Zuschläge. Sie sind in Wirklichkeit weder energietechnisch noch wirtschaftlich sinnvoll.

Meine Damen und Herrn, insgesamt geht es uns darum, dass mit der Beratung des Gesetzes im Vermittlungsausschuss das wichtige Anliegen einer verbesserten Fördereffizienz und damit auch eines geringeren Kostenanstiegs der EEG-Förderung im Interesse der Strompreise in Deutschland, eines wichtigen Standortfaktors, eine Chance erhält. Es

(C) geht uns darum, dass die Förderung erneuerbarer Energien wieder in den notwendigen Kontext einer Energiepolitik gerückt wird, die den Belangen der Ökonomie, der Ökologie und der sozialen Verträglichkeit im Sinne der Nachhaltigkeit gleichen Rang einräumt. Schließlich soll die staatliche Förderung die erneuerbaren Energien auf dem Weg zu Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit unterstützen, so dass sie nicht als neue Dauersubvention in Milliardenhöhe energiewirtschaftlich und wirtschaftspolitisch an die Wand fahren.

Ich bitte Sie, der Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Für die Bundesregierung spricht der Minister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Herr Trittin.

Jürgen Trittin, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich stimme Herrn Ministerpräsidenten Ringstorff zu: Es geht auch um die Frage, ob es beim Ausbau erneuerbarer Energien Berechenbarkeit und Planbarkeit insbesondere für die in diesem Sektor tätigen Unternehmen gibt.

Sie alle wissen, dass die erneuerbaren Energien eine der wenigen boomenden Branchen sind, in denen die **Bundesrepublik Deutschland** weltweit eine führende Rolle spielt. Wir sind heute die **Nummer 1 in der Windbranche**. Fast ein Drittel des Windstroms der Welt wird in Deutschland produziert. Auf Grund der Entwicklung der letzten Jahre sind wir die **Nummer 2 im Bereich der Fotovoltaik** geworden. Wir haben auf diesem Zukunftsmarkt nach Expertenvorhersagen eine Dynamik zu erwarten, die derjenigen in der Halbleiterindustrie entspricht. Wir sind innerhalb von fünf Jahren zur Nummer 2 geworden, sind also heute der zweitgrößte Produzent von Fotovoltaik hinter Japan und liegen weit vor den USA.

Dies hat verschiedene Aspekte. Da ist natürlich der **Klimaschutz**. Erneuerbare Energien sparen uns heute 50 Millionen Tonnen CO₂ ein. Wir rechnen damit, dass es bis 2010 85 Millionen Tonnen sind. Wir wollen mit dem vorliegenden Gesetz dafür Sorge tragen, dass im Jahre 2020 20 % unseres Stroms aus erneuerbaren Energien entstehen.

Diese **Branche** hat aber auch wirtschaftliche Bedeutung. Sie **setzt** allein in diesem Jahr **10 Milliarden Euro um**. Mehr als **120 000 Menschen arbeiten** dort. Das alles beruht darauf, dass die Dinge mit Augenmaß in den Markt gebracht werden.

Was will die **Novelle**? Sie **bricht der Vernunft Bahn**. Wir wollen dort, wo der technische Fortschritt es ermöglicht, **niedrigere Einspeisepreise**. Wir senken die Einspeisepreise für die Windenergie ab. Wenn Sie das Inkrafttreten des Gesetzes heute verzögern, verzögern Sie die Absenkung der Einspeisevergütung gerade bei der Windenergie.

Wir haben uns vorgenommen, dem **Landschaftsschutz** ein Stück mehr Gewicht zu geben und dort

Bundesminister Jürgen Trittin

(A) **mehr Planungssicherheit** zu schaffen. Deswegen wollen wir bei den Anlagen, bei denen man viele Masten braucht, aber wenig Strom bekommt, die also ineffizient sind und zudem den Nachteil haben, dass sich die Flügel sehr schnell drehen – je größer sie sind, desto langsamer drehen sie sich –, das so genannte **Repowering**, den Ersatz alter Anlagen durch neue, entsprechend **begünstigen**. Wenn Sie heute das Inkrafttreten des Gesetzes verzögern, blockieren Sie den vernünftigen Ansatz, mit weniger Mühlen mehr Strom zu produzieren.

Was gerade die Küstenländer – Herr Ringstorff hat darauf hingewiesen – mit Sorge erfüllen sollte: Wir haben vorgesehen, die Windenergie offshore auszubauen. Es ist erfreulich, dass die Firma *E n e r c o n*, Marktführer und größter Anbieter auf dem Gebiet der Windenergie, nun sagt, sie wolle ebenfalls an die Küste gehen und sich am ersten **Offshore-Windpark vor Borkum** beteiligen. Mit diesem Gesetz haben wir dafür die Grundlagen geschaffen. Experten rechnen damit, dass durch die Umsetzung der Offshore-Strategie allein in den **Küstenstandorten 10 000 neue Arbeitsplätze** entstehen.

Ich muss mit gewisser Verwunderung zur Kenntnis nehmen, dass einige der Bundesländer, die von diesem Boom an Arbeitsplätzen profitieren werden, an dieser Stelle nicht sagen, dass sie das Gesetz wollen, sondern sich, wie Niedersachsen, daran beteiligen, dass der Vermittlungsausschuss angerufen wird.

(B) Es ist unsere Absicht, gerade im ländlichen Raum, wo große Wachstumschancen bestehen, etwa bei der kleinen Biomasse, Verbesserungen vorzunehmen. Wir haben im Gesetzgebungsverfahren **Wünsche aufgenommen**, die insbesondere **von Vertretern der CDU/CSU** im Deutschen Bundestag den Regierungsfractionen übermittelt worden waren. Trotz der Umsetzung dieser Wünsche hat sich die Union nicht dazu bereit gefunden, dem Gesetz zuzustimmen. Die unionsregierten Länder wollen heute sogar den Vermittlungsausschuss anrufen.

Es grenzt sozusagen an Schizophrenie, wenn ich gestern in der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“ lesen musste, dass der niedersächsische Ministerpräsident in Landesbergen den „schnellsten Brüder“, nämlich ein großes Biomassekraftwerk, in Betrieb genommen hat, aber heute gegen das Gesetz stimmen wird, das die ökonomische Grundlage für dieses Kraftwerk sein wird. Versuchen Sie einmal, das draußen zu erklären, meine Damen und Herren!

Ein anderes Beispiel: Es war der Wunsch der südlichen Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg, dass nicht nur die kleine Wasserkraft – übrigens nur dort, wo sie landschaftsverträglich ist –, sondern auch die **große Wasserkraft** eine Chance haben soll. Insbesondere **baden-württembergische Unternehmen** profitieren von der Neuregelung gerade im Bereich der Wasserkraft in erheblichem Umfang.

Ich habe mit Freude zur Kenntnis genommen, dass der Umweltminister von Baden-Württemberg gesagt hat, dies sei vernünftig, er stimme dem zu. Mit noch

(C) größerer Freude habe ich zur Kenntnis genommen, dass alle Fraktionen des baden-württembergischen Landtages gesagt haben: Da ist etwas Vernünftiges gemacht worden, wir stimmen zu.

Auf der Basis dieser Gemeinsamkeit und des abgewogenen Kompromisses, den wir geschlossen haben – Begrenzung, durchgehende Einführung der Degression, keine Dauerförderung mehr zum heutigen Preis, Ausbau und Verbesserung der kleinen Wasserkraft, Verbesserung bei der Biomasse –, könnten wir in Deutschland eigentlich gut dastehen, was den Ausbau der erneuerbaren Energien betrifft. Nichtsdestotrotz scheint mir, dass erneut parteipolitische Überlegungen, nicht umwelt- oder industriepolitische Überlegungen das Handeln der Mehrheit des Bundesrates prägen.

Wenn Sie heute ein Vermittlungsverfahren zu dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz beschließen, würde ich mir sehr wünschen, dass wir es rasch zu Ende bringen. Denn eines müssen Sie wissen: Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes haben wir auch etwas verstetigt, was gerade viele energieintensive Industriebetriebe in Deutschland verlangt haben, nämlich eine **Härtefallregelung** für Produzenten, die auf Dauer auf einen großen Anteil an Strom angewiesen sind. Diese auf ein Jahr befristete Regelung wird mit dem EEG **verstetigt**. Sie wird im Übrigen auf die Betriebe erweitert, die Strom sozusagen als Rohstoff nutzen.

(D) Ich muss also sowohl im Interesse der 120 000 Beschäftigten in der Branche der erneuerbaren Energien als auch und gerade im Interesse derjenigen, die in Stahlwerken, Aluminiumhütten und Kupferhütten arbeiten, dringend davor warnen, im Vermittlungsverfahren aus parteitaktischen Motiven auf Zeit zu spielen. Wir müssen erreichen, dass das Gesetz Anfang Juli in Kraft tritt. Die – offenkundig gegen die eigenen Argumente, gegen die eigenen Interessen sprechende, parteipolitisch motivierte – Anrufung des Vermittlungsausschusses darf nicht zu einer Belastung der energieintensiven Betriebe in diesem Lande führen.

Ich wünsche mir, dass wir dann gemeinsam sagen können: Wir sehen im Ausbau der erneuerbaren Energien mit Blick auf den Klimaschutz, aber auch auf die Technologie und den Standort Deutschland eine Win-win-Chance.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** gegeben. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Dies ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, ist zunächst allgemein

*) Anlage 10

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

(A) festzustellen, ob ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer allgemein für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Dies ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über die Anrufungsgründe einzeln ab. Es sind insgesamt 25. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

(B) Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Ziffer 22! – Minderheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Minderheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss**, wie soeben festgelegt, **angerufen**.

Meine Damen und Herren, mir wird soeben ein Antrag vorgelegt. Das Saarland und Mecklenburg-Vorpommern bitten darum, bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, den **Tagesordnungspunkt 5** – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – noch einmal aufzurufen und die Abstimmung zu Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen zu wiederholen.

Dies ist möglich, wenn kein Land dagegen Widerspruch anmeldet. Ich frage: Gibt es dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall.

Somit wird nochmals abgestimmt.

Ich frage vorsorglich: Wird Länderaufruf gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Wir wiederholen die Abstimmung: Wer der Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen zustimmt, den bitte ich

nun noch einmal um ein langes und deutliches Handzeichen. – Beim dritten Abstimmungsversuch komme ich zu dem Ergebnis: 37 Stimmen; dies ist die Mehrheit.

Damit wird auch dieser Punkt in das Vermittlungsverfahren einbezogen.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 18 und 82** auf:

18. Entschließung des Bundesrates zur **Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 256/04)

in Verbindung mit

82. Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (**Kommunales Optionsgesetz**) (Drucksache 339/04)

Hierzu liegen Wortmeldungen vor. Als Ersten bitte ich Herrn Ministerpräsidenten Koch (Hessen).

Roland Koch (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn man dieses Verfahren betrachtet, muss einem der Satz einfallen: Es hätte alles so schön sein können.

Wir haben im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat, was dieses Gesetzgebungsverfahren angeht, nach sicherlich nicht einfachen und manchmal durchaus kurvenreichen Beratungen in einer schwierigen Nacht einen Konsens erzielt. Diesen Konsens haben wir teilweise in Gesetzesform gegossen, nämlich in den § 6a SGB II. Dem weit überwiegenden inhaltlichen Teil, der in Form einer Resolution vorlag, haben im Dezember sowohl der Deutsche Bundestag als auch der Bundesrat einstimmig bzw. mit den Stimmen nahezu aller – je nach Kammer – zugestimmt.

In dem Gesetz, das nach den Beratungen im Deutschen Bundestag heute vorgelegt wird, ist das, was in der Resolution steht, aber noch nachhaltiger das, was in § 6a SGB II geregelt ist und was Grundlage des Konsenses war, nicht wiedergegeben. Dies führt dazu, dass sich der Vermittlungsausschuss nach Auffassung des Landes Hessen – ich denke, auch nach Auffassung der Mehrheit des Bundesrates – erneut mit dieser Frage wird beschäftigen müssen.

Wir haben uns damals in Ansehung der Tatsache geeinigt, dass es unterschiedliche Auffassungen darüber gibt, ob die Betreuung von Menschen, die lange Zeit arbeitslos sind, direkt in örtlicher Verantwortung erfolgen soll und ob dort der Schwerpunkt zu liegen hat oder ob eine zentrale Organisation wie die Bundesagentur für Arbeit mit ihren Außen- und Nebenstellen der richtige Rechtsträger für die Wahrnehmung der Betreuung ist. Der Kompromiss war, dass beide Modelle in einer Art Vernetzung, die wir verabredet haben, nebeneinander Bestand haben sollen.

Das Gesetz, das uns vorgelegt wird, enthält die Regelung – im Ergebnis juristisch sehr klar –, dass die Kommunen hinsichtlich der Tätigkeit der Betreuung und Unterstützung von Menschen, die lange

(C)

(D)

Roland Koch (Hessen)

(A) arbeitslos sind, Organe der Bundesagentur für Arbeit sind. Damit ist klar: Sie stehen nicht nebeneinander, sondern sie stehen untereinander. Wenn der Gesetzgeber das sagt, will er es auch so. Das ist auch in der Begründung des Gesetzes ausdrücklich enthalten, in der, wenn auch zu einer relativ unverfänglichen Vorschrift zur Frage der Rechnungsprüfung, am Ende steht, dass die Gemeinden, rechtlich gesehen, in das Organ Bundesagentur für Arbeit eingegliedert sind.

Über genau diese Frage haben wir Monate, Wochen und in den letzten Tagen des Dezember viele Stunden lang gestritten, weil klar war, dass diese Regelung kein Nebeneinander bedeutet. Es ist der Bundesregierung und den sie tragenden Fraktionen damals sehr schwer gefallen, das zuzugestehen. Manchmal ist Gesetzesauslegung historisch relativ einfach.

Es hat viele Debatten über ein Wort gegeben. Dabei ging es um die Frage, ob die Kommunen Träger dieser Aufgaben nach dem Grundlagensicherungsgesetz werden sollten oder nicht. Das wollte die Mehrheit des Bundestages lange Zeit nicht. Die Mehrheit des Bundesrates war nicht bereit, im Vermittlungsausschuss einen Kompromiss zu Hartz IV zu schließen, wenn in § 6a nicht das Wort „Träger“ verwendet wird. Deshalb steht es dort. Das ist die Verabredung gewesen. **Organleihe ist keine Trägerschaft.** Selbst bei größter juristischer Fantasie kann man nicht zu diesem Ergebnis kommen. Damit ist jede Filigrantechnik bei der Interpretation, ob die Zusage erfüllt worden ist oder nicht, ziemlich unsinnig. Das

(B) **Ergebnis des Vermittlungsausschusses ist in diesem Gesetz nicht wiedergegeben.**

Dies ist aber wichtig; denn es ist der Kern dessen, worüber wir in Bezug auf die Organisation streiten: ob es nicht klüger ist, den Landräten und Oberbürgermeistern – in Respekt vor der Meinung der Bundesregierung, dass das nicht alle können oder wollen, mit der Einschränkung, dies nur für die Landräte und Oberbürgermeister vorzusehen, die es wollen – diese Aufgabe zu übertragen, die sie dann unabhängig von viereinhalbtausend Erlassen und von den gesamten bürokratischen Rechtswegen der Bundesagentur, die diese als Großbehörde immer haben wird, so sehr sie sich um Verschlinkung bemüht, erledigen könnten. Dabei könnten sie vor Ort pragmatische Instrumente einsetzen, die sie vor Jahren entwickelt haben und mit denen sie teilweise beachtliche Erfolge erzielt haben oder die sie noch entwickeln. Dazu bedarf es **Gestaltungsfreiheit**; stattdessen sollen die kommunalen Ämter zu einer weiteren schwer dirigierbaren Abteilung des Vorstandsvorsitzenden der jeweiligen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit werden.

Wir haben darüber diskutiert, ob eine Regelung dieser Frage ohne **Verfassungsänderung** möglich ist. Das ist nach wie vor streitig. Herr Bundesminister, ich will, da wir mehrfach Gelegenheit hatten, darüber zu diskutieren, nur Folgendes sagen: In der **Anhörung des Deutschen Bundestages** hat Herr Professor **Wieland** dazu ausführlich Stellung genommen.

(C) Da er häufig die rechtlichen Positionen der Bundesregierung und der sie tragenden Fraktionen – wie auch andere – vor Gericht vertritt – er ist der Bevollmächtigte in dem Verfahren zu der Frage, ob der Vermittlungsausschuss korrekt zusammengesetzt ist, also in einem durchaus interessanten Verfahren –, steht er nicht in Verdacht, dass B-Länder – was man vermuten könnte – ihn gebeten haben, eine Stellungnahme abzugeben, um ihre Position abzusichern. Im Gegenteil, Sie wissen, von wem er benannt worden ist.

Ich lese nur die entscheidenden Passagen vor; dann brauche ich keinen eigenen Vortrag zu halten. Ich zitiere:

Der modifizierten Zweistufigkeit der Finanzverfassung entspricht die Regelung in Art. 106 Abs. 8 GG, die einen Ausgleichsanspruch von Kommunen direkt gegen den Bund vorsieht. Finanzverfassungsrechtlich wäre dementsprechend ohne weiteres eine Optionslösung möglich, die eine Aufgabenträgerschaft von Kommunen vorsähe und dadurch die Misslichkeiten beseitigte, die gegenwärtig aus der doppelten Verantwortlichkeit für die Grundsicherung für Arbeitsuchende erwachsen.

(D) Im Ergebnis erscheint das Kommunale Optionsgesetz als wenig zielführend, wenn Absicht des Gesetzgebers wirklich die optimale Nutzung kommunaler Erfahrungen ist. Eine weisungsabhängige Tätigkeit kommunaler Stellen in Form von an die Bundesagentur für Arbeit entliehenen Organen dürfte wegen der fehlenden Eigenständigkeit des kommunalen Handelns deren Potenzial kaum in dem eigentlich möglichen Maße zur Entfaltung bringen. Zum anderen droht der Bundesagentur für Arbeit infolge der bei einer Organleihe unausweichlichen Übernahme der Verantwortung für das Handeln der kommunalen Stellen eine Überforderung ihrer verwaltungsmäßigen Kapazitäten und ihrer Steuerungsmöglichkeiten. Es ist deshalb ratsam, den kreisfreien Städten und Kreisen – wie in § 6a SGB II vorgesehen – die Option zu eröffnen, selbst Träger der Verwaltungsaufgaben zu werden, statt nur dem Bund ihre personellen und sächlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Ich zitiere deshalb so ausführlich, weil die Bundesregierung immer auf die rechtliche Unmöglichkeit einer entsprechenden Lösung im Rahmen des geltenden Rechts hingewiesen hat. Ich füge ausdrücklich hinzu, dass die Beschlussempfehlung der Ausschüsse die erneute Erklärung enthält, dass die Mehrheit des Bundesrates jederzeit zu einer Änderung des Grundgesetzes bereit ist, um eine solche Lösung möglich zu machen.

Wir erklären ebenfalls erneut: Wir sind bereit, mit der Bundesregierung über jeden Finanzierungsstrang, der dies ermöglicht, zu sprechen. Sie wissen, dass die Kollegen aus dem Land Niedersachsen Ihnen einen Vorschlag unterbreitet haben, wie man das finanziell regeln kann. Wir haben mindestens ein

Roland Koch (Hessen)

(A) halbes Dutzend Vorschläge gemacht. Sie sagen zu jedem Vorschlag Nein, machen keinen eigenen, obwohl es verabredet war, und warten auf den nächsten Vorschlag. Vielleicht sind wir zu gutmütig. Aber wir machen Ihnen immer wieder Vorschläge. Am Ende sind Sie nicht bereit, den Kern des Kompromisses, den wir im Dezember geschlossen haben, inhaltlich und materiell umzusetzen.

Sie haben inzwischen – das darf nicht verschwiegen werden – eine Menge an sachlichen Problemen. Sie bekommen die Dinge nicht vernünftig auf den Weg – das hat nicht allein mit dem Gesetz zu tun –, z. B. deshalb, weil Sie bei Hartz IV sichtlich vergessen haben, die **datenschutzrechtlichen Übergangsbestimmungen** zu regeln. Sie haben uns erklärt, dass Sie das in dem vorliegenden Gesetz regeln. Wenn es einen Gesetzentwurf zu den Finanzfragen gibt – darauf werde ich gleich zu sprechen kommen –, wird es darin sicherheitshalber noch einmal geregelt für den Fall, dass das Optionsgesetz abgelehnt wird. Sie sagen ferner, dass Sie für den Fall, dass beide Gesetze abgelehnt werden, schon eine **Rechtsverordnung** veröffentlichen haben, in der der betreffende Absatz wortgleich enthalten ist.

Herr Minister, wenn man eine Rechtsverordnung – ohne Gesetz – macht und deren Inhalt gleichzeitig wortgleich in einen Gesetzesantrag schreibt, löst das den Verdacht aus, dass man selbst Zweifel hat, ob man das Problem durch Rechtsverordnung lösen kann; sonst wäre es Papierverschwendung. Das ist es in der Tat. Sie können nicht, was Sie jetzt versuchen, sagen: Da wir es bis zum 1. Januar wahrscheinlich nicht hinbekommen, beauftragen wir die Kommunen durch Rechtsverordnung, noch ein paar Monate weiterzumachen. Eine Zuständigkeit, die durch ein Gesetz abschließend geregelt ist, können Sie durch Rechtsverordnung nicht ändern. Das ist fast so banal wie die Frage von Trägerschaft und Organleihe.

(B)

Deshalb werden Sie Anlass haben, mit uns über diese Frage zu sprechen. Ich sage sehr nachdrücklich: Wir werden nicht einfach etwas nachbessern, was auf einem Wortbruch hinsichtlich dessen beruht, was auf der Ebene der Parteivorsitzenden in schwierigsten Verhandlungen vereinbart worden ist. Es geht nicht an, dass Sie eine **Nachbesserung** Ihrer Regelung erreichen wollen, ohne das andere in Ordnung zu bringen. Die Dinge haben miteinander zu tun, weil Sie sich nicht an die Verabredung gehalten haben. Wir erwarten, dass Sie zu der Verabredung zurückkehren. Dann sind wir selbstverständlich bereit, Gespräche über alle technischen Probleme zu führen, die es in einem Gesetzgebungsverfahren geben kann. Dies soll auch an anderer Stelle vorgekommen sein. Wer will, dass man nachgibt und einer organisatorischen Änderung zustimmt, der muss dafür sorgen, dass das umgesetzt wird, was gemeinsam verabredet worden ist. Sie versuchen, uns hinterücks um das Wort zu bringen, das Sie gegeben haben, und verlangen anschließend von uns, die technischen Details dessen zu regeln, was gegen unseren Willen zu Stande gekommen ist. So werden wir in

(C) Bezug auf das, was im Vermittlungsausschuss vereinbart worden ist, nicht zu einem Ergebnis kommen.

Ich rate Ihnen dringend, darüber nachzudenken, ob Sie in diesem Gesetzgebungsverfahren ernsthaft daran festhalten wollen, alles zum 1. Januar in Kraft zu setzen. Ich sage das nicht deshalb, weil ich nicht der Meinung bin, dass Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum 1. Januar des nächsten Jahres zusammengelegt werden sollten. Ich glaube, ich stehe außerhalb des Verdachts, nicht der Meinung zu sein, das gehöre zusammen. Egal, wie Sie es organisieren: Sie werden auf Grund der Art, wie Sie es vorbereitet haben, zu diesem Zeitpunkt kein vernünftiges Ergebnis erzielen.

Was den Schaden angeht, den Sie offensichtlich befürchten, wenn Sie der Opposition im Bundestag in einer **Zeitfrage** nachgeben und einer vernünftigen zeitlichen Lösung zustimmen, so wird dieser für alle Beteiligten geringer sein, als wenn Sie es darauf ankommen lassen mit der Folge, dass die Betreuung von Arbeitslosen in extreme Schwierigkeiten gerät.

Der Chef der Bundesagentur für Arbeit hat bereits angekündigt, dass das **Betreuungsverhältnis bei Langzeitarbeitslosen** zumindest in den ersten Monaten bestenfalls 1 : 200 – ein Sachbearbeiter für 200 Menschen, die Hilfe suchen – betragen wird. Das Verhältnis beträgt heute im ungünstigsten Fall 1 : 170 bzw. 1 : 150. In den Kommunen, in denen die Betreuung auf Grund der personellen Verhältnisse besser organisiert ist, liegt das Verhältnis bei 1 : 100 bzw. 1 : 120. Bei denjenigen, die sich sehr intensiv mit dieser Frage beschäftigen, ist das Verhältnis noch besser. Bei Ihrem sozialdemokratischen Parteilieferanten in meinem Bundesland, Herrn P i p a , beträgt es 1 : 80. Das muss man sich von der Dimension her einmal vorstellen, egal, ob man für das eine oder das andere Modell ist. Bei Ihnen ist es schlechter organisiert als in dem Landkreis mit den größten Schwierigkeiten. Dabei reden Sie über Menschen, die in einem besonderen Betreuungsverhältnis stehen.

(D) Ich akzeptiere, dass man durch bessere Organisation innerhalb der Bundesagentur für Arbeit Strukturen aufbauen kann. Aber dann muss man erst aufbauen und dann übernehmen. Man darf die Aufgabe nicht übernehmen, die Menschen sechs Monate hängen lassen und dann versuchen, langsam die Strukturen aufzubauen. Deshalb rate ich dringend, über die Zeitfrage zu reden.

Es wäre schön gewesen, wenn Sie Wort gehalten hätten. Noch viel schöner wäre es gewesen, wenn die **Zahlen**, die wir zum Arbeiten gehabt haben, richtig gewesen wären. Die Zahlen, die in den Verhandlungen vorlagen, sind vielfach hinterfragt und häufig bestritten worden. Die Bundesregierung hat sie verfestigt und dokumentiert. Viele Zahlen mussten nachgebessert werden, weil Sie die vorhandenen Zahlen **nicht schlüssig** erklären konnten.

Fest steht, dass es in dieser Frage einen gigantischen Irrtum gibt. Sie haben den Kommunen mit unserer Zustimmung zugesagt, dass sich ihre finanzielle

Roland Koch (Hessen)

- (A) Situation, bezogen auf alle Kommunen – wegen der unterschiedlichen Probleme etwas ungleich zwischen Ost und West verteilt –, um 2,5 Milliarden Euro verbessern werde.

Nach dem, was Mitarbeiter auf allen Ebenen, die das quantifiziert haben, nun einvernehmlich festgestellt haben, wird die **Belastung der Kommunen** im kommenden Jahr um mindestens 3 Milliarden Euro, möglicherweise um bis zu 5 Milliarden Euro höher als im Abrechnungsjahr sein. Diese große Spanne kommt dadurch zu Stande, dass es beträchtliche Unterschiede in der Prognose darüber gibt, wie viele Menschen Arbeitslosenhilfe II beziehen werden. Der Unterschied in der Schätzung liegt bei 400 000 Menschen. Das macht einen beachtlichen Betrag aus.

Selbst wenn Sie Ihre Zahlen zu Grunde legen, sind es mindestens 3 Milliarden Euro. Rechnet man zu diesen 3 Milliarden Euro die 2,5 Milliarden Euro hinzu, so bedeutet das, dass die Kommunen nach dem geltenden Recht um mindestens 5,5 Milliarden Euro schlechter gestellt sind, als Sie es ihnen zugesagt hatten. Es ist schlechterdings unmöglich – das wird auch den Zeitverlauf im Vermittlungsausschuss beeinflussen –, über die eine Frage weiter zu sprechen, ohne in der anderen Frage eine präzise Antwort von Ihnen zu bekommen.

- (B) Daher fordere ich Sie auf: Legen Sie schnellstmöglich das vor, was Sie zumindest in materieller Hinsicht regeln wollen! Das im Vermittlungsausschuss zusammenzubekommen wird deshalb schwierig sein, weil Sie mit dem Gesetz zu langsam sind. Zudem haben Sie bei der letzten Verhandlung Ihr Wort gebrochen. Daher sind Sie nicht mehr besonders vertrauenswürdig. Dies muss zusammengebracht werden. Ich empfehle Ihnen, darüber nachzudenken, ob Sie, was die Verhandlungen im Vermittlungsausschuss angeht, nicht so weit sind, dass Sie in erster Lesung einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einbringen, damit man anhand der Formulierungen einigermaßen sehen kann, was Sie zu tun beabsichtigen.

Sie werden einen entscheidenden Teil dieses Betrages für die Kommunen sichern müssen, wenn es zu einer Einigung kommen soll. Wir können keine Einigung für die Kommunen erzielen, die es Ihnen erleichtert, den Termin 1. Januar zu halten, die aber bei den kommunalen Finanzen zu einem Chaos solchen Ausmaßes führt, wie es sich zurzeit andeutet.

Um zu einer prinzipiellen Verständigung über die Finanzen zu kommen, mag der Gedanke hilfreich sein, dass es möglich ist – eine solche Regelung haben wir in anderen Fällen auch schon getroffen –, neben dem abstrakten Betrag einen geschätzten Betrag aufzunehmen, auf den man sich einigt. Nach einem angemessenen Zeitablauf wird eine Spitzabrechnung vorgenommen, auf deren Basis die finanzielle Situation der Kommunen gesetzlich dauerhaft gesichert wird. Ein solcher Weg ist nicht völlig ausgeschlossen. Er sollte in den Erwägungen der Bundesregierung eine Rolle spielen.

- (C) Lassen Sie mich ein Letztes dazu sagen: Ich höre in diesen Tagen, dass Sie beabsichtigen, die Ausgleichszahlungen über die Mehrwertsteuer zu organisieren. Das ist ein in vielfacher Hinsicht interessanter Ansatz. So schließt sich mancher Kreis; denn so haben Sie die Diskussion begonnen. Sie sind schon in der ersten Sitzung des Vermittlungsausschusses daran gescheitert, einigermaßen schlüssig die **Verteilungswirkung der Mehrwertsteuer** als Ausgleichsmaßnahme darzulegen.

Ich sage in aller Klarheit: Wir verhandeln über Finanzströme der Kommunen, die durch die Länder repräsentiert werden, und über Finanzströme des Bundes. Wir haben immer erklärt – ich denke, dafür gibt es nach wie vor eine deutliche Mehrheit im Bundesrat –, dass dies keine Angelegenheit ist, die die Landeshaushalte tangiert. Wenn die Auswirkungen auf die Landeshaushalte nach Abzug dessen, was die Länder West den Ländern Ost nach unserer Verabredung zugute kommen lassen, positiv sind – **Stichwort „Wohngeld“** –, dann dürfen die Länder daran nicht verdienen. Das ist verabredet worden. Wenn die Länder mehr bekommen, werden sie es auch weitergeben. Aber ich glaube, kein Landesparlament nimmt es hin, dass durch diese Reform und das falsche Berechnen der Ursprungsabgabe Belastungen für die Landeshaushalte entstehen.

- (D) Das bedeutet, dass Vorwegabzüge problematisch sind. Es bedeutet auch, dass die Verteilungswirkung der Mehrwertsteuer die gleiche ist wie damals: Sie kommt tendenziell an der falschen Stelle an; denn die Wahrscheinlichkeit, dass Mehrwertsteuer ausgerechnet an den Punkten entsteht, an denen die höchsten Sozialkosten anfallen, entspricht weder der Lebenserfahrung noch den statistischen Daten. Sie bekommen ein **Verteilungsproblem**, das Sie damit nicht lösen können.

Deshalb sind wir bei der gleichen Frage: Stellen Sie den Kommunen einen bestimmten Prozentsatz des Wohngeldes zur Verfügung? Das können Sie relativ einfach, relativ zielgenau, relativ sauber berechnen. Wenn Sie den Kommunen etwas zuwenden wollen, müssen Sie allerdings das Grundgesetz ändern. Dafür haben wir Ihnen genügend Formulierungen vorgelegt.

(Lachen Bundesminister Wolfgang Clement)

Aber wir sind gerade so weit wie vorher. Dann wäre es relativ unproblematisch für Sie – das sage ich in Klammern –, das Optionsgesetz vernünftig umzusetzen; denn alle Ihre Bedenken wären ausgeräumt.

Wenn Sie sich in dieser Grundsatzfrage nicht bewegen wollen – aus welchen Gründen auch immer –, müssen Sie wissen: Das liegt nicht an der Mehrheit des Bundesrates. Es besteht auch in der Sonderfrage, die kommunale Seite zu bedenken, eine Einigungschance. Selbst Vertreter, die Sie juristisch gut beraten, sind der Auffassung, das sei bereits nach geltendem Recht möglich. Die Länder können keine Regelung, die ihre vitalen Interessen berühren, akzeptieren, um Ihre falschen Berechnungen aus-

Roland Koch (Hessen)

- (A) zugleich. Das ist der **Eckrahmen für das Vermittlungsverfahren**.

Deshalb schließe ich, wie ich angefangen habe: Es hätte alles so schön sein können, wenn man sich auf die materielle Basis der Vereinbarung des Vermittlungsausschusses in jener Nacht bezogen hätte und bereit gewesen wäre, die Änderungen des Grundgesetzes, die damit intendiert waren, vorzunehmen; Vorschläge liegen im Bundesrat und im Deutschen Bundestag seit langem vor. Wir hätten dann keine Diskussion mehr, sondern schon lange eine Lösung, auf die sich alle beziehen könnten. Und wir könnten die finanziellen Schwierigkeiten auf Grund einer falschen Berechnung, die organisatorischen Schwierigkeiten des Datenübergangs relativ einfach lösen. Aber Sie haben die Basis dieses – für Sie sicherlich schwierigen – Kompromisses mutwillig verlassen. Sie müssen nun zurück in den Vermittlungsausschuss; denn ohne Vermittlungsverfahren können Sie Ihre Probleme nicht lösen.

Wir gehen in den Vermittlungsausschuss, weil wir nach wie vor davon überzeugt sind, dass auf der Basis der damaligen Verabredung eine Regelung gefunden werden kann, die den Menschen in diesem Land hilft, kürzer arbeitslos zu sein. Das ist der Hauptsinn dieser Gesetzgebung. – Vielen Dank.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Es spricht Herr Ministerpräsident Wulff (Niedersachsen).

- (B) **Christian Wulff** (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es wird Sie nicht überraschen, dass ich mich dem, was Herr Kollege Koch gesagt hat, vollinhaltlich anschließe. Wir müssen uns fragen, ob es sich überhaupt lohnt, die Gemeinsamkeit zu suchen.

Die **Lage des Landes** ist dramatisch. Darüber braucht man nicht viele Worte zu verlieren. Spätestens seit der Steuerschätzung von gestern wissen wir, dass uns die Arbeitslosigkeit auffrisst; denn jeder, der arbeitslos wird, zahlt keine Steuern und keine Sozialabgaben mehr, während jeder, der in Beschäftigung kommt, zu wirtschaftlichem Wachstum und zur Füllung der öffentlichen und der Sozialkassen beiträgt.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Industriestaaten ist, wie es die Erfahrungen anderer Industriestaaten beweisen, die örtliche, die kommunale **Zuständigkeit für die Vermittlung**, die Integration in den ersten Arbeitsmarkt an einer Stelle, möglichst bürgernah, möglichst ortsnah, ein entscheidender Schlüssel. Diesbezüglich ist erst einmal ein **doppelter Wortbruch** zu Protokoll zu geben; das ist unbestreitbar.

Wir haben am 14. Dezember im Bundesrat zusammengesessen, und nach endlosen Verhandlungen ist nachts um 3.30 Uhr von Seiten der Verhandlungsführer unwiderrprochen vorgetragen worden, die Bundesregierung wolle, dass die Aufgabe zentral von Nürnberg erledigt werde, sie setze auf eine zentrale Organisation. Viele unionsregierte Länder aber wol-

len in dieser Frage eine kommunale Andockung, eine Stärkung der Landkreise und kreisfreien Städte. Deswegen hat man sich zwischen den Bundesländern und der Bundesregierung auf ein Optionsmodell geeinigt, nach dem diejenigen Kommunen, die es wollen, die Aufgabe fair übernehmen können. Dafür gab es nur zwei Bedingungen – Herr Koch hat sie dargelegt –: die Trägerschaft – sie taucht nicht mehr auf – und die finanzielle Entlastung der kommunalen Ebene im Umfang von 2,5 Milliarden Euro.

Was jetzt vorliegt, wird für die Arbeitslosen und für die Kommunen in Deutschland zu einem Fiasko führen; das ist unbestreitbar.

Was ich für verwerflich halte, ist Folgendes: Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sollen richtigerweise zusammengeführt werden. Dadurch wird der Druck auf die Arbeitslosen verstärkt – im staatlichen Interesse werden auch Kürzungen vorgenommen –, die Chancen der Arbeitslosen, in Arbeit zu kommen, werden aber nicht erhöht; dies ist jedoch ebenfalls zwingend erforderlich. Das ist dann Sozialabbau, Herr Clement, damit müssen Sie sich auseinander setzen. Wer dies als „Reform“ bezeichnet, führt den **Reformbegriff** ad absurdum. Deutschland hat sein schlechtes Image, weil Sie jede Reform so verkorkst haben, dass niemand mehr irgendetwas Positives mit irgendeiner Ihrer Reformen verbinden kann. Alles ist immer nach hinten losgegangen und hat auf Abwege geführt. So können Sie das Vertrauen der Menschen nicht gewinnen.

Wir diskutieren seit fünf Jahren über die **Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe**. Dies ist vom Ansatz her richtig. Aber wir kommen einfach nicht weiter, eine vernünftige Regelung mit Ihnen zu finden. Sie haben nach der Bundesratssitzung am 2. April im Deutschen Bundestag erklärt: Die Karawane zieht weiter. Was wir Ihnen vortragen, sei Ihnen egal; Sie machten das, was Sie vorhätten.

Das Land Niedersachsen ist an einer Lösung interessiert. Wir glauben, dass wir nur auf diese Weise Menschen in Beschäftigung bringen und die staatlichen Probleme lösen. Wir möchten dies gerne im Konsens tun; denn es geht um Menschen. Es geht nicht um Technik wie bei der Lkw-Maut. Es geht nicht um Abfallmengen wie beim Dosenpfand. Es geht um mehr als eine Million Menschen nebst ihren Familien. Sie vertrauen darauf, dass sie ab 1. Januar von einer Stelle kompetent beraten werden. Die Bundesagentur für Arbeit ist in dieser Hinsicht mit 4,6 Millionen Arbeitslosen bereits häufig überfordert; sie wird mit den arbeitsfähigen Sozialhilfeempfängern und deren Familien gänzlich überfordert sein; denn bei diesen geht es zum Teil um Abhängigkeiten, um Überschuldung, um familiäre Konflikte. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben bei der Betreuung dieser Menschen enorme Kompetenz. Sie aber wollen einseitig die **Zuständigkeit der Bundesagentur**, alles andere halten Sie für nicht denkbar.

Viele fordern jetzt eine Verschiebung. Einige denken an einstweilige Anordnungen. Die Bundesagentur erklärt, sie sei dieser Aufgabe nicht gewachsen.

(C)

(D)

Christian Wulff (Niedersachsen)

- (A) Die Alarmsignale sind wirklich umfassend in unserem Lande zu hören.

Mit Entschiedenheit weisen wir die Ankündigung der Bundesregierung zurück, man könne **Revisionsklauseln** vereinbaren; wenn die Sache nicht klappe oder viel teurer werde, könne anschließend nachgebessert werden. Herr Clement, die Kommunen stehen am Abgrund. Wer dann einen Schritt in die falsche Richtung tut, fällt in den Abgrund. Keine Kommune in Deutschland kann sich auf einen solchen Pakt einlassen. Die Kommunen brauchen vielmehr Verlässlichkeit.

Es ist abenteuerlich, wenn Herr Schmidt, der Parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion, erklärt, das Finanzgezerre dürfe bei dieser Reform nicht im Mittelpunkt stehen. Als gehe es um eine Marginalie! So etwas kann man nur sagen, wenn es um das Geld anderer Leute geht. Beim eigenen Geld würde man so wahrscheinlich nicht argumentieren. Das ist eine elementare Frage für die Kommunen.

Wir wollen Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammenführen, um Doppelzuständigkeiten zu vermeiden, Verschiebebahnhöfe zu schließen und ohne bürokratische Hemmnisse zielgenaue Arbeitsmarktpolitik zu organisieren. Deshalb wollen wir, dass im Vermittlungsausschuss, den wir heute anrufen, der Geist der **Entschließung von Bundestag und Bundesrat vom 19. Dezember** zum Ausdruck kommt, nämlich dass es zu der erforderlichen Änderung der Verfassung mit Blick auf eine eigenständige Aufgabenübernahme durch die Kommunen kommt. In der heutigen Entschließung wird dieses Angebot – getragen von einer breiten Mehrheit – wiederholt.

Der niedersächsische Vorschlag, den wir ins Vermittlungsverfahren einbringen, baut darauf auf, dass bei der **Mischfinanzierung der Geldleistungen**, nicht bei einer Mischverwaltung angedockt wird. Nur so ist eine flexible Austarierung der Belastung von Bund und Kommunen möglich. Statt künstlich, kompliziert und verwaltungsaufwändig die Zuständigkeit für die Geldleistungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Kommunen aufzuteilen, sollten passive Leistungen vor Ort aus einer Hand, in der Trägerschaft der Städte und Landkreise, verwaltet werden – jedenfalls bei denjenigen, die das wünschen.

Ich könnte mir vorstellen, dass die Bundesregierung so kreativ ist, es den Bundesländern, die dies wollen, zu ermöglichen, die Aufgabe für das gesamte Bundesland zu übernehmen. Dann könnten in Sachsen, in Hessen oder in Niedersachsen die Kommunen bei der Zusammenarbeit mit der Bundesagentur die Federführung haben; in anderen Ländern könnte die Federführung bei der Bundesagentur in Zusammenarbeit mit den Kommunen liegen. Beide Modelle können sich dem Wettbewerb stellen, und das erfolgversprechendere wird sich dann vielleicht durchsetzen. Dies war der Ansatz in den **Niederlanden**, wo Zentren für Arbeit und Einkommen eingerichtet wurden. Das war auch der Ansatz der Amerikaner in **Wisconsin**. Die Arbeit ist dort zum Teil privat, zum Teil öffentlich organisiert – jeder hat die Chance, sich

im Wettbewerb durchzusetzen. Dort hat man erhebliche Erfolge bei der Vermittlung von Arbeitslosen in Beschäftigung erzielt, weil vor Ort entsprechend der individuellen Situation geholfen wird, statt zentral Vorgaben zu machen.

Nach meiner Überzeugung ist niemandem plausibel zu machen, dass es Sinn hat, den einheitlichen Vorgang der **Bewilligung einer einheitlichen Geldleistung** in die Bewilligung der Unterkunftskosten einerseits und der übrigen Leistungen andererseits zwischen zwei Trägern aufzusplitten und durch ein kompliziertes System vorrangiger Einkommensanrechnung weiter zu erschweren. Da Sie sich erheblich verrechnet haben, spricht viel dafür, dass das System zu kompliziert ist; sonst hätte die Überprüfung nicht zu einer Belastung von mindestens 2,5 Milliarden statt zu einer Entlastung von 2,5 Milliarden Euro geführt. Sie mussten auch einräumen, dass Sie einmal brutto und netto verwechselt haben, was allein ein Minus von mehr als 1 Milliarde erklärt.

(Bundesminister Wolfgang Clement: Das ist absurd!)

Nach unserem Vorschlag würde die Entlastung der Kommunen durch eine quotale Beteiligung des Bundes sichergestellt. Die Schwierigkeiten einer zentralen Datenerfassung und -verwaltung, die die Bundesagentur derzeit nicht in den Griff bekommt, die Geld kostet und an die Methode „Maut“ erinnert, würden dadurch vermieden.

Wir brauchen eine handwerklich saubere Lösung, die für die Kommunen **Verlässlichkeit und Planungssicherheit** bedeutet und die **wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit** ermöglicht. Die B-Länder sind dazu bereit. Wer arbeitslos ist oder in diesen Tagen in unserem Land arbeitslos wird, hat Anspruch darauf, dass wir mit seinem Anliegen ernsthaft umgehen, dass wir an sachlichen Lösungen interessiert sind und keine ideologischen Streitigkeiten austragen.

Die B-Länder wollen deshalb, dass man Vielfalt zulässt: Die Bundesregierung sollte sich dort durchsetzen können, wo sie es will; wir Länder sollten uns dort durchsetzen können, wo wir mit den Kommunen als Partner Gestaltungsmöglichkeiten haben.

Die **Erwartung der Öffentlichkeit** an den Bundestag, an den Bundesrat und an die Ministerpräsidenten kann nur erfüllt werden, wenn Verlässlichkeit Grundlage ist. Deshalb, Herr Clement – Sie beteiligen sich an der Debatte –, sollten Sie sagen, dass Sie zu Ihrem Wort stehen. Das haben Sie im Deutschen Bundestag getan, wir aber warten seit fünf Wochen darauf, wie Sie es einlösen wollen, wie es zu der Entlastung kommen soll, ob Sie zu der Trägerschaft zurückkehren, wie Sie sie uns zugesagt haben. Das sind wichtige Voraussetzungen für eine Einigung.

Ich teile den Wunsch der Öffentlichkeit, dass wir Gemeinsamkeit zeigen. Ich teile nicht die Erwartung, dass wir uns auf Felder begeben, bei denen wir wissen, dass wir dazu beitragen, dass es für die Arbeitslosen und die Kommunen zum Fiasko kommt.

(C)

(D)

(A) **Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer:** Als Nächster spricht Herr Minister Dr. Stegner (Schleswig-Holstein). Bitte schön.

Dr. Ralf Stegner (Schleswig-Holstein): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die aktuellen Prognosen über die wirtschaftliche Entwicklung, die Arbeitslosenzahlen und die Ergebnisse der Steuerschätzung zeigen, wie wichtig **durchgreifende Reformen** in unseren verschiedenen Systemen sind. Deutschland braucht weitere Reformen, um die notwendigen Rahmenbedingungen für Wachstum und Beschäftigung deutlich zu verbessern.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hat die Bundesregierung bei ihren schwierigen Reformvorhaben, wie Renten- und Gesundheitsreform sowie diversen Steuerreformen, stets unterstützt. Weitere Schritte sind notwendig. Wir werden sie aber nur durchsetzen können, wenn die Reformen handwerklich und fachlich gut vorbereitet und durchgeführt werden.

Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige haben wir uns einen sehr großen Schritt vorgenommen. Dieser darf aber nicht an praktischen Problemen oder an einer Obstruktionshaltung der B-Seite scheitern.

Zumindest gegen Jahresende bestand Einigkeit darüber, die wichtigen Reformen am Arbeitsmarkt auch weiterzuführen. Wir haben uns im Vermittlungsausschuss auf das neue **Arbeitslosengeld II** verständigt. – Im Übrigen: Die Deutungshoheit in Bezug auf Ergebnisse des Vermittlungsausschusses hat nicht eine Seite dieses Hauses allein. – Damit sollten nicht nur die Zahlungen aus einer Hand kommen; wesentliches Motiv war, die Vermittlung in Arbeit zu verbessern. Durch Hartz IV können und wollen wir zielgruppengenaue und damit effektiver den Menschen helfen, die dringend eine Arbeit suchen. Diese Absicht ist von der Bundesregierung bei der Einbringung des Modells überzeugend begründet worden.

Wir waren uns damals einig – das haben wir durch gemeinsame Entschlüsse von Bundesrat und Deutschem Bundestag zum Ausdruck gebracht –, dass eine erfolgreiche **Umsetzung des neuen Leistungssystems** nur gelingen kann, wenn die Kapazitäten und Kompetenzen sowohl der Agenturen für Arbeit als auch der kreisfreien Städte und der Kreise im Wege der Zusammenarbeit in die Durchführung der Aufgaben eingebunden werden. Hierfür sieht das Gesetz die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in den Jobcentern vor. Ergänzend wird den kreisfreien Städten und Kreisen die Option eingeräumt, alle Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende selbst wahrzunehmen. Der konkreten Ausgestaltung dient das vorliegende Kommunale Optionsgesetz; es wird von Schleswig-Holstein in der Sache uneingeschränkt unterstützt.

Ich möchte jedoch nicht verhehlen, dass die Schleswig-Holsteinische Landesregierung mit wachsender Sorge den **Zeitverlauf** in Bezug auf das gesamte **Pro-**

jekt Hartz IV betrachtet. Diverse Probleme finanzieller und administrativer Art müssen zügig geklärt werden. Ich möchte es deutlich sagen: Die Probleme sind nicht unüberwindbar, sondern im gewollten Zusammenwirken lösbar. Das sind wir den Menschen, um die es geht, allemal schuldig.

Am Dienstag dieser Woche hat uns die Geschäftsführung der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit über den **Stand der Umsetzung** informiert. Danach kann das Projekt bei konzentrierter Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen unter bestimmten Voraussetzungen tatsächlich zeitgerecht realisiert werden.

Verzögerungsstrategien oder die Taktik – wie bei der **Riester-Rente** –, bürokratische Monstren in die Gesetze hineinzuverhandeln, um sich dann darüber zu beklagen, oder, Herr Ministerpräsident Koch, der offene Aufruf an die Kommunen zur Verweigerung offenbaren allerdings mangelnde gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Von Konsens zu reden, in der Sache aber auf eine bewusste Verschlechterung der Situation hinzuwirken und damit quasi klammheimlich und ohne eigenes Konzept politische Mitnahmeeffekte an den Urnen zu erwarten hieße, **Parteitaktik** über das Gemeinwohl zu stellen.

Wir alle müssen dafür Sorge tragen, dass es funktioniert. Das erfordert ein konstruktives Miteinander. Dazu ist Schleswig-Holstein bereit.

Im Interesse unserer Kommunen müssen vor allem die finanziellen Fragen zügig geklärt werden. Ich möchte ausdrücklich begrüßen, dass Bundesminister Clement im Deutschen Bundestag bestätigt hat, dass den Kommunen aus der Gesamtoperation unter dem Strich ein Gewinn in Höhe von 2,5 Milliarden Euro verbleiben soll.

Für Schleswig-Holstein kann ich sagen, dass wir unsere tatsächlichen **Einsparungen** selbstverständlich **an unsere Kommunen weiterleiten** werden; das haben wir im Vermittlungsausschuss verabredet. Wir wollen uns an den Reformen nicht bereichern, dürfen aber auch nicht draufzahlen. Insoweit stimme ich Herrn Koch ausdrücklich zu.

Nach den langwierigen Diskussionen über das Zahlenwerk kann ich verstehen, wenn die Kommunen ihre konstruktive Zusammenarbeit davon abhängig machen, dass zügig Klarheit darüber geschaffen wird, wie die angekündigte Entlastung tatsächlich realisiert werden soll, d. h. über welchen konkreten Finanzierungsweg wir reden.

Auf der Grundlage der bisherigen Berechnungen der kommunalen Spitzenverbände und einiger Länder werden die von den Kommunen zu tragenden Kosten höher ausfallen als im Gesetzgebungsverfahren angenommen. Ich will gern hinzufügen, dass nicht jede Zahl, die aus dem kommunalen Bereich kommt, eins zu eins der Realität entspricht; wir kennen das aus vergleichbaren Verfahren. Die kommunalen Sorgen sind aber alles andere als unberechtigt.

(C)

(D)

Dr. Ralf Stegner (Schleswig-Holstein)

(A) Herr Ministerpräsident Koch, wenn Sie sich hier zum Vertreter der finanziellen Interessen der Kommunen machen, ist das fragwürdig. Ich denke nur daran, wie Sie sich bei der kommunalen Finanzreform verhalten haben und was etwa die Vorsitzende des Deutschen Städtetages, die **Oberbürgermeisterin von Frankfurt**, von Ihren Vorstellungen hält, nämlich so gut wie nichts.

Dass die Steuerschätzung für die Kommunen höhere Einnahmen prognostiziert, hängt damit zusammen, dass wir gemeinsam mit der Bundesregierung – es gab dazu auch Vorstöße aus meinem Land – eine kommunale Finanzreform vorangebracht haben, die der Situation der Kommunen gerecht wird – im Gegensatz zu Ihren Vorstellungen von der Abschaffung der Gewerbesteuer.

Es geht darum, dass die Bundesregierung auf der Basis abgestimmter Zahlenwerke kurzfristig konkrete Vorschläge für gesetzliche Änderungen vorlegt, die die Entlastung der Kommunen sicherstellen. Das machen wir und die übrigen SPD-geführten Länder in der zur Abstimmung stehenden **Entschließung** deutlich, um deren Unterstützung ich Sie bitten möchte.

Mit Sorgfalt und großer Sorge betrachten wir allerdings den Fortgang der **administrativen Vorbereitungen**. Neben den grundlegenden finanziellen Fragen müssen vor allem die technischen Probleme gelöst werden, bevor das Gesetz in Kraft tritt. Nachträgliche Korrekturen in größerem Umfang verbieten sich angesichts der Betroffenen, die mehr als andere auf reibungslose Auszahlungen angewiesen sind. Die

(B) Bürgerinnen und Bürger dürfen von ihrem Staat zu Recht erwarten, dass bestehende, aber auch neue Systeme nachvollziehbar sind und funktionieren.

Anfangsschwierigkeiten bei einem Reformwerk dieses Ausmaßes sind normal; größere Verwerfungen aber dürfen im Interesse der Menschen nicht entstehen. Wir wissen von der Debatte über die Sozialreform, wie wichtig es ist, größeren Verunsicherungen der Menschen, wo immer es geht, aktiv entgegenzuwirken.

Ich habe hier das Muster eines Antrags für das künftige Arbeitslosengeld II in der Hand. Ohne weitere Anlagen sind dies fünf eng beschriebene Seiten. Jede Steuererklärung ist dagegen ein Kinderspiel. Da gibt es ganz gewiss Änderungsbedarf; denn diejenigen, von denen wir hier reden, sind mit dieser Art von Bürokratie mit Sicherheit überfordert. Wir müssen uns mehr einfallen lassen, wenn es funktionieren soll.

Gelöst werden müssen aber auch vermeintlich so banale Dinge wie das **Problem des künftigen Auszahlungszeitpunktes des neuen Arbeitslosengeldes II**. Die Sozialhilfe wird derzeit im Allgemeinen monatlich im Voraus, die Arbeitslosenhilfe aber zum Monatsende für den abgelaufenen Monat ausgezahlt. Es kann doch wohl nicht ernsthaft daran gedacht sein, dass die Sozialhilfeempfänger zum Jahreswechsel hin mit einer Leistungszahlung einen Zeitraum von acht Wochen überbrücken müssen. Das muss geändert werden; hierfür bedarf es praktischer Lösungen.

(C) Nicht zuletzt müssen zügig die **datenschutzrechtlichen Voraussetzungen** geschaffen werden, damit die Erfassung und Übertragung der Daten der über drei Millionen Hilfeempfänger beginnen können. Anträge und Bescheide können nicht erst im nächsten Jahr gestellt bzw. erteilt werden. Dies muss so zeitgerecht abgeschlossen sein, dass zu Jahresbeginn der Leistungsbezug verlässlich erfolgen kann.

Ministerpräsidentin Simonis hat im Zusammenhang mit der Gesamtdiskussion immer das Bild vom Haus ohne Dach gebracht, in das niemand einziehen würde. Ich möchte es deutlich formulieren: Wenn es uns allen gemeinsam nicht gelingt, die notwendigen Voraussetzungen für einen funktionierenden Systemwechsel zum Jahreswechsel zu realisieren, sind wir als verantwortungsbewusster Gesetzgeber in der Pflicht, über Übergangsregelungen oder ein Verschieben des Inkrafttretens nachzudenken. Das bedeutet: Wir brauchen spätestens bis zum Beginn der Sommerpause Klarheit.

Damit kein falscher Eindruck entsteht: Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung steht uneingeschränkt zu der vorgesehenen Reform der sozialen Sicherungssysteme und damit auch zu einem Kernstück der Arbeitsmarktreformen, das die Bundesregierung mit Hartz IV auf den Tisch legt. Es darf aber nicht sein, dass gesetzgeberische oder administrative Unzulänglichkeiten – wer auch immer daran die Schuld trägt; Herr Koch und Herr Wulff, die Schuldzuweisung war ein wenig einseitig, wobei ich an die nächtlichen Vermittlungsrunden erinnern darf – auf dem Rücken der sozial Schwächsten in unserer Gesellschaft ausgetragen werden. Bis zur Sommerpause müssen daher alle Beteiligten ihre Schularbeiten machen. Das ist nur möglich, wenn die Mehrheit dieses Hauses das will.

(D) Die im Raum stehende Anrufung des Vermittlungsausschusses zeigt aber in eine ganz andere Richtung. Sie wollen das Optionsmodell nicht; Sie wollen offensichtlich auch die im Vergangenen gemeinsam auf den Weg gebrachte Reform nicht. Einige von Ihnen tun alles – entgegen ihren öffentlichen Bekundungen –, um die vernünftige Einführung zum 1. Januar 2005 unmöglich zu machen. In Wirklichkeit gibt es keine praktikable Alternative. Ihre Forderung nach einer **grundgesetzlichen Absicherung der kommunalen Option** ist noch nicht einmal in Ihren eigenen Reihen mehrheitsfähig. Das war doch schon im Vermittlungsausschuss mit Händen zu greifen.

Herr Ministerpräsident Koch, Ihre unklare Haltung zu einer Grundgesetzänderung spricht Bände. Wollen Sie eine oder wollen Sie keine?

(Roland Koch [Hessen]: Wir wollen eine!)

– Wenn Sie eine wollen, dann schreiben Sie das nicht nur in die Begründung, sondern direkt in den Antrag!

Vielleicht sollten Sie einmal untereinander klären, ob das, was Herr Wulff hinsichtlich der Einführung einer neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgeschlagen hat, die gleiche Änderung bezweckt. Das ist in Ihren Beiträgen nicht deutlich geworden.

Dr. Ralf Stegner (Schleswig-Holstein)

(A) Die Kommunen brauchen schnellstmöglich **Klarheit über die Ausgestaltung des Optionsrechts**, um auf der Grundlage dieses Gesetzes ihre zukünftige wichtige Aufgabe fristgerecht, d. h. zum Beginn des nächsten Jahres, erfüllen zu können.

Was sollen also die Manöver? Ich will es Ihnen sagen: Sie wollen die kommunalen Träger vor Ort, die Kreise und kreisfreien Städte, verunsichern und sie daran hindern, praktikable Kooperationsformen mit den Agenturen für Arbeit zu vereinbaren. Sie nehmen dabei allerdings die Ängste der betroffenen Menschen bewusst in Kauf, obwohl wir alle dafür zu sorgen haben, dass die Menschen den Weg zurück in den Arbeitsprozess erreichen.

Sie nehmen billigend in Kauf, dass die termingerechte Zahlbarmachung des so genannten Arbeitslosengeldes II mittlerweile an dem berühmten seidenen Faden hängt, von der zeitnahen Gewährleistung der ebenso wichtigen Verbesserung der Vermittlungshilfen für die besonders betreuungsbedürftigen Menschen ganz zu schweigen.

Eine Politik nach dem Motto „Erst kommt – vielleicht – die Verschlechterung bei den Zahlungen und dann – ganz sicher, aber später – die verbesserte Betreuung der arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger“ darf es nicht geben.

Das Thema ist für Politik und Gesellschaft zu wichtig, um dabei persönliche oder politische Eitelkeiten zu pflegen. Der Herr **Bundespräsident** hat dafür vorgestern die richtigen Worte gefunden.

(B) Schleswig-Holstein wird deshalb einer so begründeten Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zustimmen. Wir wollen und werden weiterhin konstruktiv an der Lösung der praktischen Probleme mitarbeiten. Wir hoffen, dass am Ende auch die Mehrheit dieses Hauses dazu bereit ist. – Ich bedanke mich bei Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Jetzt spricht Frau Staatsministerin Stewens (Bayern).

Christa Stewens (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Minister Stegner, wir wollen ein echtes Optionsgesetz, kein Organleihegesetz. Insoweit unterscheidet sich die Auffassung der B-Länder von der Bundeswirtschaftsminister Clements.

Ich möchte nur noch auf zwei grundsätzliche Punkte eingehen, zum einen auf die Belastung der Kommunen, zum anderen auf die Organleihe statt einer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung, die den Kommunen durch das vorgelegte Optionsgesetz verwehrt wird.

Die **Kommunen** in Deutschland sind enttäuscht und entsetzt. Das Hartz-IV-Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Bis heute wissen die Kommunen nicht, in welchen Bereichen sie tatsächlich entlastet werden. Woher kommen denn die 2,5 Milliarden Euro **Entlastung?**

(Zuruf Bundesminister Wolfgang Clement)

– Nein. Das wissen Sie genau.

Die **Bayern** legen drauf; auch das wissen Sie. Wir gehören **nicht** zu den Ländern, die **durch die Wohngeldreform entlastet worden** sind. Im Gegenteil, wir zahlen rund 150 Millionen Euro im Ausgleich an die neuen Länder, in denen mehr Arbeitslosenhilfeempfänger leben. Wir gewinnen durch die Entlastung von insgesamt 1,9 Milliarden Euro beim Wohngeld rund 135 Millionen Euro. Damit zahlt Bayern im Ergebnis bei Hartz IV 15 Millionen Euro drauf.

Angesichts der aktuellen finanziellen Situation der deutschen Kommunen habe ich kein Verständnis dafür, dass Sie das so spaßhaft nehmen. Mit dem Optionsgesetz und mit Hartz IV werden fast alle Kommunen in Deutschland, ganz locker gesprochen, Pleite gestellt.

Im Gesetzgebungsverfahren zu Hartz IV wurde den Kommunen eine Entlastung von 2,5 Milliarden Euro versprochen. Die Kostenfolgen der Reform sind völlig anders als von der Bundesregierung im Vermittlungsausschuss dargestellt. Anstatt der versprochenen Entlastungen drohen, wie ich eingangs gesagt habe, ganz erhebliche Belastungen. Den Ergebnissen der standardisierten bayerischen Abfrage zufolge belaufen sich diese allein für Bayern auf insgesamt 576 Millionen Euro. Bundesweit gehen die Kommunen – Ministerpräsident Koch hat die Zahlen genannt – von maximal 5 Milliarden Euro aus.

Deswegen fordere ich die Bundesregierung nachdrücklich auf, Hartz IV so nachzubessern, dass die versprochene Entlastung für die Kommunen tatsächlich eintritt. Nur wenn die Kommunen entlastet werden, hat das Vorhaben „Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe“ – wir alle wollen es; ich halte es auch für unbedingt notwendig – Zukunft.

Ich sage Ihnen deutlich: Ohne die Kommunen geht nichts, auch nicht bei den Arbeitsgemeinschaften. Wenn die Kommunen nicht wissen, wie sie entlastet werden, werden sie sich auch der Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften mit den Agenturen verweigern. Sie haben nur noch relativ wenig Zeit, hier endlich klare Worte zu sagen.

Die Bundesregierung muss ihr wiederholt gegebenes Versprechen, die Kommunen zu entlasten, endlich konkretisieren und exakte Vorschläge auf den Tisch legen. In Betracht kommt z. B. die Veränderung der geltenden **Rangfolge bei der Anrechnung vorhandenen Einkommens und Vermögens**. Die geltende Regelung sieht vor, dass vorhandenes Einkommen zunächst die Leistung der Arbeitsagenturen vermindert und dass nur bei übersteigendem Einkommen die Leistung der Kommunen, z. B. die Unterkunftskosten, vermindert wird. Stattdessen könnte umgekehrt ein Vorrang der Kommunen vor den Arbeitsagenturen vorgesehen werden, so dass die Einkommen zunächst die Unterkunftsleistungen der Kommunen und erst dann die Leistungen der

(C)

(D)

Christa Stewens (Bayern)

- (A) Arbeitsagenturen, also der BA, vermindern. Andernfalls gehen insbesondere die mit der Reform des Wohngeldrechts beabsichtigten Wirkungen verloren.

Der Bund profitiert einseitig von der Wohngeldreform. Die Einsparungen des Bundes müssen auch den Kommunen zugute kommen. Hier ist eine Korrektur dringend geboten. Der Bund muss den Kommunen klar sagen: Hier wird korrigiert.

Außerdem halte ich es für dringend notwendig, dass eine **Revisionsklausel** eingeführt wird. Die Bundesregierung sollte im Jahr 2005 die jährlichen Kostenentlastungen und -belastungen der Kommunen evaluieren und bis 30. April 2006 hierüber Bericht erstatten. Würde die vorgesehene jährliche Kostenentlastung der Kommunen nicht erreicht, müsste der Bund verpflichtet werden, hierfür einen besonderen Ausgleich zu schaffen.

Zweitens – damit komme ich zum Optionsgesetz, zur kommunalen Lösung –: Zusammen mit allen unionsgeführten Ländern haben wir uns grundsätzlich für die kommunale Zuständigkeit ausgesprochen. Wir wollen dezentrale, flexible Lösungen ermöglichen und die aufgebauten **Kompetenzen der Kommunen auf dem Feld der Arbeitsvermittlung stärker nutzen**.

- Nach der im Vermittlungsausschuss zu Hartz IV gefundenen Kompromisslösung sollten die Kommunen nach dem Optionsmodell die Möglichkeit bekommen, die Zuständigkeit für diejenigen Arbeitslosen, die nicht Arbeitslosengeld I beanspruchen können, eigenverantwortlich an sich zu ziehen. Herr Ministerpräsident Koch hat immer gesagt: auf gleicher Augenhöhe. Bayern hat diesem Kompromiss zugestimmt, weil die Vorteile des Gesamtpakets die Nachteile dann mit Sicherheit überwiegen.
- (B)

Die Ausgestaltung der Option ist so jedoch nicht akzeptabel, sie entspricht auch nicht dem Sinn des Ergebnisses des Vermittlungsausschusses. Das Optionsgesetz ist so umzugestalten, dass die optierenden Kreise und kreisfreien Städte tatsächliche „Träger“ sind und dass die Kreise und kreisfreien Städte dann in Eigenverantwortung die Aufgaben nach dem SGB II erfüllen können. Das **Modell „Organleihe“ muss fallen**. Der Bund hat außerdem ausreichende finanzielle Leistungen an die optierenden Kommunen – Stichworte „Eingliederungsleistungen“, „Verwaltungskosten“ – zu gewähren.

Wenn die Bundesregierung die optierenden Kommunen im Wege der Organleihe an die Weisungen der Arbeitsagenturen binden will, ignoriert sie den im Vermittlungsausschuss gefundenen Kompromiss. Vereinbart waren eine **eigenverantwortliche Zuständigkeit und fairer Wettbewerb** zwischen Kommunen und den Arbeitsagenturen. Von diesem fairen Wettbewerb ist in dem Optionsgesetz nichts zu spüren.

Die Bundesregierung verweigert den Kommunen bislang auch den für die Ausübung des Optionsrechts notwendigen **Finanztransfer**. Ohne eigene Handlungsspielräume und klar geregelte Finanzie-

rung kann keine Kommune für die Betreuung der Langzeitarbeitslosen optieren.

(C)

Mir ist es ein zentrales Anliegen, in allen Punkten im jetzigen Gesetzgebungsverfahren tragbare Lösungen zu finden. Da sind wir uns, Herr Minister Stegner, durchaus einig. Wir müssen tragbare Lösungen finden. Das sind wir den erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern und den Arbeitslosenhilfeempfängern vor dem Hintergrund der ständig steigenden Arbeitslosigkeit in Deutschland schuldig. Das ist keine Frage.

Als Erstes muss die Kostenfolge bei Hartz IV geregelt werden; das vorliegende Optionsgesetz ist so nicht akzeptabel. Beides muss korrigiert werden, wie wir es damals beabsichtigt und wie wir es vor allen Dingen auch gemeinsam vereinbart hatten. Ansonsten droht die von uns allen gewünschte Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einem finanziellen und zu einem organisatorischen Desaster zu werden.

Gegenüber dem, was tatsächlich am 1. Januar 2005 in Deutschland los sein wird, ist das „Toll-Collect-Drama“ eine kleine Betriebspanne, wenn wir im Vermittlungsverfahren zu dem vorliegenden Gesetz diese Punkte nicht noch einmal grundlegend ansprechen und sie im Interesse der Kommunen, aber auch derjenigen Menschen, die Arbeitslosenhilfe bekommen, und der Erwerbsfähigen im Bereich der Sozialhilfe lösen. Es dreht sich immerhin, wenn ich die Familien mitrechne, um 4,5 Millionen Menschen in Deutschland, die von dem neuen Alg II leben müssen. Für diese Menschen müssen wir gute Lösungen finden.

(D)

Vor diesem Hintergrund spreche ich mich für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Für die Bundesregierung spricht der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Herr Clement. Bitte schön.

Wolfgang Clement, Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! „Es hätte so schön sein können“ – so hat Herr Ministerpräsident Koch seine Ausführungen eingeleitet und geschlossen. Ich antworte Ihnen darauf, Herr Ministerpräsident Koch: Es kann und wird alles gut werden, wenn sich alle auf die Sache konzentrieren und sich möglichst der Herabsetzung anderer enthalten.

Herr Ministerpräsident Wulff hat hier die Gemeinsamkeit angesprochen. Ich bin an Gemeinsamkeit und an gemeinsamem Handeln interessiert, die Bundesregierung ist ebenfalls daran interessiert. Deshalb lassen Sie es mich ganz kurz machen: Dem dient natürlich nicht, wenn Sie mit „Wortbruch“ und „doppeltem Wortbruch“ und „hinterhältigem Verhalten“ und allem, was Sie einem sonst noch vorwerfen, operieren. Den Begriff „Wortbruch“ haben Sie gebraucht, Herr Koch. Sie äußern sich öffentlich noch ganz anders. Das hat wenig Sinn. Ich habe aber nicht die Absicht, mich damit weiter zu beschäftigen.

Bundesminister Wolfgang Clement

(A) Herr Ministerpräsident Wulff, es helfen übrigens auch keine Dramatisierungen. Die **Lage der Bundesrepublik Deutschland** ist nicht dramatisch. Wir befinden uns in einer Phase der wirtschaftlichen Belebung. Die Haushaltslage des Bundes allerdings, auch die der Länder und auch Ihres Landes, Herr Ministerpräsident Koch, ist in der Tat schwierig. Ich bin sehr interessiert daran, einmal über die Verfassungsgemäßheit der jeweiligen Haushalte zu sprechen. Die Haushaltslage ist in der Tat dramatisch, weil Sie bisher – hier droht eine große Gefahr, wenn wir nicht zur Gemeinsamkeit finden – über den Bundesrat und dessen Mitwirkung wichtige finanzwirksame Maßnahmen blockiert haben. Das tun Sie bis auf den heutigen Tag. Das ist eines der Probleme, mit denen wir in der Bundesrepublik zu tun haben.

Nicht die Lage des Landes ist dramatisch. Die Lage der Bundesrepublik Deutschland bessert sich. Wir kommen aus einer schwierigen Phase in eine Phase der Belebung. Dass aber die Lage der Haushalte so ist, wie sie ist, hat auch etwas mit dem **Verhältnis der Mehrheit des Bundesrates zu der Bundesregierung** zu tun, die im Amt ist und aus diesem Amt heraus handeln muss.

Was übrigens die Dramatik der Situation angeht, so ist zu sagen, dass auch die **finanzielle Lage der Kommunen** – das ist vorhin dankenswerterweise angesprochen worden – überaus schwierig ist. Das stimmt. Sie verbessert sich nach den Steuerschätzungen, die auch nicht überdramatisiert werden dürfen, zurzeit allerdings. Es ist nicht ganz unwichtig, das zur Kenntnis zu nehmen. Sie wird sich, wenn wir den Weg gemeinsam gehen, den ich vertrete und den die Bundesregierung vertritt und den ich Ihnen gern noch einmal darlege, weiter verbessern. Ich werde dazu einige Bemerkungen machen.

(B) Herr Ministerpräsident Wulff, ich bin sehr neugierig auf Ihren Vorschlag. Aber ich frage überall: Wo liegt Ihr Vorschlag eigentlich? Ich kenne ihn bisher nur aus der Zeitung. Es wäre deshalb ganz gut, wenn Sie Ihren Vorschlag vorlegen würden. Ich gehe davon aus, dass das in dem stattfindenden Vermittlungsverfahren geschieht und dass wir darüber dann in aller Sachlichkeit und aller Klarheit reden können. Dagegen ist nichts zu sagen.

Nach dem, was ich bisher in den Zeitungen gelesen habe, entspricht dieser Vorschlag dem, was beispielsweise in der **Arbeitsgemeinschaft der Stadt Essen** zwischen der dortigen örtlichen Arbeitsagentur und den kommunalen Stellen vorbereitet wird. Das ist genau eine solche Arbeitsteilung, die in einer Arbeitsgemeinschaft vorbereitet werden kann.

An dieser Stelle, Herr Ministerpräsident Wulff, finden gewaltig aufgebauchte organisationspolitische Debatten statt. In Wahrheit geht es aber um Menschen. Das haben Sie mehrfach sehr deutlich, und zwar zu Recht, gesagt. Es geht um die, die vor Ort eine vernünftige Vermittlung haben müssen, die sie bisher nicht haben. „Vor Ort“ heißt nicht: von

(C) irgendeinem Moloch. Ich habe den Moloch „Bundesagentur“ nicht aufgebaut. Es bestand über Jahrzehnte Gelegenheit, diesen Moloch zu verhindern oder abzubauen. Ich habe mich nun mit vielen anderen darangemacht, ihn abzubauen und daraus ein vor Ort handelndes Instrument zu machen. Das geschieht und muss geschehen in enger Orientierung an dem, womit die Städte zu tun haben.

Frau Kollegin Stewens, ich komme auch mit Repräsentanten der **Städte** zusammen, und zwar mit ziemlich vielen. Ich erlebe nicht, dass von Seiten der Städte und vor allen Dingen der großen Städte gerufen wird: Wir müssen das alles selbst machen. – Ehrlich gesagt, habe ich noch keinen Repräsentanten einer Großstadt getroffen, der mir das gesagt hätte. Ich weiß nicht, mit wem Sie dort sprechen. In den Städten besteht selbstverständlich hohes Interesse an einem **Zusammenwirken mit den örtlichen Arbeitsagenturen**. Jeder und jede weiß, dass es gar nicht anders geht. Selbst wenn wir hier zu einer Verständigung kämen, die den Kommunen das erste Handlungsrecht gäbe, würden sie mit den Arbeitsagenturen vor Ort zusammenarbeiten. Das ist selbstverständlich.

(D) Ich habe für diese Art und Weise der Diskussion kein Verständnis. Es ist eine deutsche Lieblingsbeschäftigung, Organisationsdebatten zu führen, statt sich mit den Inhalten und mit denen zu beschäftigen, um die es geht. Letzteres tun Sie nicht. Das ist alles nur verbal. Alles, worüber Sie hier sprechen, ist oberhalb dessen, worum es wirklich geht. Sie müssen darüber sprechen, wie es vor Ort funktionieren soll. Die Repräsentanten der großen Städte – sei es München, Frankfurt, Köln, Hamburg oder Berlin – sagen Ihnen, dass es gar nicht anders geht als mit einem Zusammenwirken zwischen den Arbeitsagenturen vor Ort und den Städten. Nichts anderes wird hier angepeilt. Darauf möchte ich in aller Eindringlichkeit hinweisen.

Herr Ministerpräsident Koch, bei jedem zweiten Punkt der Vorschläge kommt die Frage der Verschiebung ins Gespräch. Ich habe den Verdacht, Sie wollen die Dinge auf die lange Bank schieben. Ich sage es ganz vorsichtig, weil Sie mir auch ununterbrochen Wortbruch vorwerfen. Man hat natürlich den Verdacht, Sie hätten nicht unmittelbar, zeitnah Interesse an einer Lösung. Ich sage das ganz vorsichtig und versuche, vornehm zu sein. Wenn ich bedenke, was Sie alles über mich verbreitet haben, muss ich mir da schon ziemlich viel Gewalt antun, unter uns beiden gesagt.

Jetzt zur Sache, meine Damen und Herren! Die **Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe** ist **überfällig**. Das sagen Sie alle. Wir sind darin völlig einig. Wir haben über Jahrzehnte hinweg in Deutschland den Fehler gemacht, zwei Fürsorgesysteme, die inzwischen aufeinander völlig unabgestimmt sind, nebeneinander zu betreiben. Das hat sich nicht nur als unproduktiv erwiesen, sondern hat

Bundesminister Wolfgang Clement

(A) dazu beigetragen, dass sich der Arbeitsmarkt heute so darstellt, wie er ist.

Wir müssen diesen Zustand endlich und endgültig überwinden. Ich bin sehr froh darüber, dass wir im Vermittlungsausschuss im Dezember letzten Jahres dazu die Voraussetzungen geschaffen haben. Uns geht es um die Vermittlung von Arbeit, nicht um die Finanzierung von Arbeitslosigkeit. Das ist es, worum es, schlagwortartig gesprochen, geht. Das müssen wir jetzt erreichen.

Wir sprechen heute über das Kommunale Optionsgesetz. Es gehört, wie wir alle wissen, in den Gesamtzusammenhang der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Es ist das Ergebnis der **Verabredungen**, die wir im Dezember vergangenen Jahres im **Vermittlungsausschuss** getroffen haben. Sie sind darüber anderer Ansicht. Unsere Interpretation und meine Wahrnehmung ist, dass wir mit dem Optionsgesetz, wie wir es vorlegen, die Verabredung in Übereinstimmung mit der Verfassung, also ohne die Verfassung ändern zu müssen, einlösen.

Wir wollen darüber eine sachliche Diskussion, wie wir sie übrigens bis März dieses Jahres geführt haben. Das war trotz aller unterschiedlichen Sachpositionen und unterschiedlicher rechtlicher Bewertungen ein sachlicher Dialog. Deshalb sage ich auch in allem Freimut: Die zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag hat sich davon sehr deutlich unterschieden. Seitdem hat sich die Tonlage in der Auseinandersetzung über dieses Thema krass verändert.

Deshalb bitte ich heute – das ist mein erstes Petikum – um Mitwirkung bei den anstehenden Aufgaben und um einen neuen Versuch, zu einer sachlichen Lösung beizutragen. Sie können sicher sein, dass die Bundesregierung alles daransetzen wird, um noch offene Fragen, die es zweifellos gibt, zu lösen. Es handelt sich um eine der größten Operationen, die wir vornehmen müssen, um aus einer jahrzehntelang gewachsenen Struktur herauszukommen. Das gilt natürlich auch für die Frage der finanziellen Entlastung der Kommunen.

Das Kommunale Optionsgesetz hängt nicht untrennbar an dem, was wir kurz und bündig als Hartz IV bezeichnen. In der Sache muss ganz klar sein – das möchte ich vor Ihnen unterstreichen –: Das Schicksal des Kommunalen Optionsgesetzes, zu welchem Ergebnis auch immer wir kommen – gegebenenfalls im Vermittlungsverfahren –, ändert nichts an unserem Fahrplan für die Zusammenlegung der beiden Fürsorgeleistungen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe.

Manche haben in den letzten Wochen deutlich gemacht, dass sie das Kommunale Optionsgesetz und die grundsätzliche **Frage der Trägerschaft** nicht auseinander halten können oder nicht auseinander halten wollen. Die Diskussion über die technische und

organisatorische Ausgestaltung der Zusammenlegung zum 1. Januar 2005 ist – das ist jedenfalls mein Eindruck – gelegentlich genutzt worden, um Unsicherheit zu schaffen und die Verabredungen wieder zur Disposition zu stellen. Ich sage deshalb noch einmal: Das Modell der Arbeitsgemeinschaft – das ist das Grundmodell des Vermittlungsverfahrens – mit der geteilten Trägerschaft und der Zusammenarbeit auf gleicher Augenhöhe steht seit Anfang des Jahres im Gesetz und ist verbindlich. Ich würde mir wünschen, dass sich diese Einsicht bei allen, die es angeht, durchsetzt.

Sie sind doch genau wie ich in den Städten und Gemeinden unterwegs und sprechen mit den dort Verantwortlichen. Sie wissen, dass vor allen Dingen in allen größeren Städten genau an dieser Konstruktion in Gott sei Dank sehr unterschiedlicher Form gearbeitet wird. Daran zeigt sich übrigens, Herr Ministerpräsident Koch, dass wir es nicht mit einem Moloch Bundesagentur zu tun haben, sondern dass vor Ort an sehr individuellen Lösungen, zugeschnitten auf die Fähigkeiten der jeweiligen Kommunen sowie der kommunal Verantwortlichen und der Verantwortlichen in den Arbeitsagenturen, gearbeitet wird.

Bei dieser Gelegenheit: Wir alle haben schon Herrn Pipa besucht und wissen, dass Herr Pipa hervorragende Arbeit leistet. Aber wir müssen uns an den Gedanken gewöhnen, dass auch andernorts in Deutschland hervorragende Arbeit geleistet wird, und zwar sowohl bei der Betreuung der Sozialhilfempfeänger durch die Kommunen als auch in den Arbeitsagenturen. Es gibt kein **Modell Pipa**, das man über die ganze Bundesrepublik ausdehnen könnte. Es geht vielmehr um sehr individuelle Lösungen, die sehr viel mit den Strukturen in den jeweiligen Regionen zu tun haben.

Dass sich diese Einsicht durchsetzt, ist aus meiner Sicht auch im Interesse der kommunalen Ebene. Wir dürfen nicht zulassen – das ist das Problem, mit dem wir es gegenwärtig noch zu tun haben –, dass dort weitere Verunsicherung geschaffen wird.

Meine Bitte ist – das mag ein bisschen blauäugig klingen –: Wenn es uns gelänge, bei diesem Thema die Parteipolitik etwas in den Hintergrund treten zu lassen und zu versuchen, zu sachlichen Lösungen zu kommen – das ist schwierig genug, und niemand möchte die Verantwortung dafür übernehmen, dass etwas scheitert und wir nicht etwas verbessern, sondern eher noch verschlechtern –, dann wäre das sicherlich das Beste. Ich will das Thema nicht überhöhen, aber hier ist dieser Hinweis wirklich angebracht.

Erfolg, meine Damen und Herren, hat immer zur Voraussetzung, dass Prioritäten gesetzt werden. Wir tun das. Deshalb will ich klar sagen: Vorrang bei den Maßnahmen, die wir vorbereiten, hat die **Einführung** der neuen Leistung, **der Grundsicherung für Arbeit-suchende**, pünktlich zum 1. Januar 2005. Das heißt zu Deutsch: Wer von denjenigen, die dann Anspruch

(C)

(D)

Bundesminister Wolfgang Clement

(A) auf diese Leistung haben, sich am 3. Januar 2005 bei den zuständigen Stellen meldet, dem müssen die Leistungen aus der neuen Grundsicherung ohne Wenn und Aber zur Verfügung stehen. Wir müssen das hinbekommen, und wir werden das nach meiner Überzeugung hinbekommen. Das wird natürlich sehr viel leichter sein, wenn alle, die an diesem Umstellungsprozess beteiligt sind, an einem Strang ziehen, und wenn es nicht das erste Bemühen ist, jemandem ein Bein zu stellen.

In diesem Zusammenhang ist öffentlich vieles breitgetreten worden, unter anderem die Frage der **Informationstechnik**. Frau Stewens, ich hätte etwas vermisst, wenn die Maut heute nicht erwähnt worden wäre. Ich lese darüber inzwischen in jedem Interview. Hier sind Sie noch sehr vorsichtig mit uns umgegangen. Aber wie Sie alle wissen, gibt es noch nicht einmal in allen Städten internetfähige PC-Ausstattungen in den Sozialämtern. Ich sage das, weil an dem, was die Bundesagentur macht, so viel Kritik geübt wird. Ich empfehle uns: Jeder schaue einmal in seinem Bereich nach, was dort funktioniert und was nicht funktioniert. Ich gehe ja auch nicht in irgendeine Stadt und sage: Hört mal zu, das ist wie bei Toll Collect!, sondern ich frage: Können wir – das würden wir nämlich tun – beim Ausbau kompatibler, internetfähiger PCs helfen?

(B) Ich kann natürlich nicht ausschließen – das weiß jeder, der sich schon einmal mit der Einführung eines solchen Systems beschäftigt hat, das in dieser Größenordnung noch nie realisiert worden ist –, dass nicht alles gleich perfekt läuft. Es steht allerdings fest: Die Software wird so angepasst, dass sie in der Version, wie sie für die Auszahlung der neuen Leistung erforderlich ist, vorhanden sein wird. Ihnen und mir ist bewusst, wer dafür verantwortlich ist und verantwortlich gemacht wird. Das wird gelingen.

Weil immer wieder davon geredet wird, dass Personalabbau stattfindet: Selbstverständlich brauchen wir für die Vermittlungsarbeit, die auf die Agenturen vor Ort zukommen wird, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dafür gibt es eine schlichte Berechnung, die besagt, dass wir für diese Aufgabe etwa 40 900 Mitarbeiter benötigen. Die Arbeitsagentur übernimmt, wenn sich alle Städte und Gemeinden in eine Arbeitsgemeinschaft mit den Agenturen begeben, die Verantwortung für eine Million Menschen zusätzlich plus deren Angehörige. Dass wir dafür mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter brauchen, die sich darum kümmern, ist selbstverständlich. Das schaffen wir durch den Umbau von Leistungen und durch den Abbau von Bürokratie in der Bundesagentur. 17 000 Stellen stehen dann dafür zur Verfügung. Zum Zweiten arbeiten wir mit den Kommunen zusammen. Wir arbeiten nicht von oben herab, sondern auf gleicher Augenhöhe. Wir möchten gern, dass die Fachleute aus den Kommunen mitwirken. Es kann sein, dass dann noch **Personalbedarf** besteht, dass wir die Zahl von 40 900 Mitarbeitern

(C) nicht zum richtigen Zeitpunkt erreichen. Wenn wir sie nicht erreichen, werden Dritte beauftragt. Bei der Bundesagentur wird jedenfalls keine neue Stelle geschaffen, sondern der Bedarf wird in einem normalen Umbauprozess abgedeckt.

Herr Kollege Koch, Sie haben vorhin gesagt, bei Herrn Pipa belaufe sich das **Betreuungsverhältnis** auf 1 : 80 und bei der Bundesagentur belaufe es sich auf höchstens 1 : 200. Wir bauen sehr sorgfältig um, auch um nicht zu viel Personal zu schaffen. Wenn wir im Januar starten, werden die jugendlichen Arbeitslosen bis zu 25 Jahren bei einem Betreuungsverhältnis von 1 : 75 vermittelt. Jeder dieser jungen Leute wird, wie es das Gesetz vorsieht, von Anfang an ein Angebot bekommen. Bei den übrigen Arbeitslosen wird sich das Betreuungsverhältnis auf 1 : 140, 1 : 150 belaufen. Das ist etwa die Zielmarke für den Anfang. Ich will nicht vorrechnen, was in der Vergangenheit geschehen ist und wer dafür die Verantwortung hatte. Aber vielleicht darf ich einmal erwähnen: Als Herr G e r s t e r seine Funktion übernahm, hatten wir ein Vermittlungsverhältnis von 1 : 800. Jetzt sind wir bei einem Vermittlungsverhältnis von ungefähr 1 : 150. Von dort aus gehen wir Schritt für Schritt herunter, wobei wir, wie gesagt, einen Umbau vornehmen werden. Das ist nichts Geheimnisvolles, es ist nichts Vorwerfbares. Das ist eine sehr sachlich zu beurteilende Tatsache.

Der wichtigste Punkt – das habe ich mehrfach deutlich gemacht – ist die **Schaffung von Arbeitsgemeinschaften** zwischen den kommunalen Trägern und den Agenturen für Arbeit vor Ort. Wir tun alles, um die Bildung solcher Arbeitsgemeinschaften zu unterstützen. Das ist der Knotenpunkt, an dem sich die Zukunft von Hartz IV entscheidet. (D)

Es gibt inzwischen Eckpunkte für die Kooperation in den Arbeitsgemeinschaften. Sie sind von der Bundesagentur in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden entwickelt worden; das wissen Sie vermutlich. Diese Vereinbarung wird nicht schematisch angewandt, sondern sie ist eine Arbeitshilfe für die Beteiligten vor Ort und kann individuell ausgestaltet werden.

Vor wenigen Tagen, am 29. April, hat in unserem Hause eine erste Besprechung mit 20 kreisfreien Städten und Landkreisen und den entsprechenden Agenturen für Arbeit vor Ort stattgefunden. Von diesen Trägern werden jetzt Pilotarbeitsgemeinschaften gegründet. Unser Ziel ist es, möglichst schnell ein bundesweites **Netzwerk** solcher **Pilotarbeitsgemeinschaften** zu schaffen. Sie werden unverzüglich an die Arbeit gehen, noch bevor das Gesetz in Kraft ist, und sie werden zu den zentralen Problemfeldern und offenen Fragen Lösungen erarbeiten. Ich bin mir sicher, die Zahl dieser Pilotarbeitsgemeinschaften wird sich Schritt für Schritt in allen Ländern erhöhen, wenn dort nicht zu Boykotten aufgerufen wird und diese Aufrufe möglicherweise auch noch befolgt werden. Wenn dieses Netzwerk aufgebaut sein wird, wird es auch einfacher

Bundesminister Wolfgang Clement

(A) sein, alle von der Sinnhaftigkeit solcher Arbeitsgemeinschaften und deren Möglichkeiten zu überzeugen. Spätestens dann werden hoffentlich bundesweit die Chancen erkannt, die in der Zusammenführung der beiden Leistungssysteme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe liegen.

Deshalb nutze ich die Möglichkeit, noch einmal an Sie zu appellieren: Wir brauchen Ihre Mitwirkung. Wir sind auf die Mitwirkung aller Länder, aller Städte und Gemeinden angewiesen. Wenn Sie in Ihren Ländern für das Grundmodell der Arbeitsgemeinschaften, das entwickelt worden ist, Werbung machen, dann werden wir Erfolg haben. Wer dazu aufruft, sich aus den Arbeitsgemeinschaften herauszuhalten, wer Ultimaten stellt und zu Boykotten aufruft, geht aus meiner Sicht den falschen Weg. Dann ergibt sich natürlich eine schwierige Situation.

Herr Ministerpräsident Koch, deshalb haben wir übrigens die **Verordnung** auf den Weg gebracht. Das ist kein Trick. Warum sollten wir Tricks anwenden? Wir haben die Verordnung auf den Weg gebracht, weil wir darauf gefasst sein müssen – ich sage das etwas ironisch –, dass in den Städten und Gemeinden vielleicht doch jemand auf Sie hört. Für diesen Fall müssen wir eine Lösung über den 1. Januar 2005 hinaus haben. Wir müssen eine Regelung haben, wie verfahren werden soll, wenn eine Beteiligung in einzelnen Städten, Gemeinden und Landkreisen nicht zu Stande kommt. Dafür ist diese Verordnung vorgesehen, für nichts anderes.

(B) Wichtig ist mir und uns, dass die Bundesagentur Klarheit bekommt, welche Kommunen sich beteiligen. Wir werden dann natürlich auch sagen, was es bedeutet, wenn sie sich nicht beteiligen. Das Gesetz tritt am 1. Januar in Kraft. Ich empfehle dringend, sich damit zu beschäftigen.

Klarheit ist ein wichtiges Stichwort. Deshalb wird das Kommunale Optionsgesetz heute hier erörtert. Es geht um Klarheit in der Zeitplanung, wenn die Kommunen optieren wollen. Es bleibt wenig Zeit zur Vorbereitung, wenn die Aufgaben der Agenturen vom 1. Januar 2005 an mit Hilfe der kommunalen Stellen durchgeführt werden sollen.

Ich danke deshalb dafür, dass der Bundesrat eine Verzögerung des Verfahrens vermieden hat, indem er zugestimmt hat, dass wir heute beraten können.

Natürlich weiß auch ich, dass die Klarheit über die **finanziellen Auswirkungen von Hartz IV auf die Kommunen** noch wichtiger ist. Ich will zunächst wiederholen: Wir wollen, dass die Kommunen im Rahmen dieses Gesetzes um 2,5 Milliarden Euro im Jahr entlastet werden. Wir haben unser im Vermittlungsverfahren gegebenes Wort gehalten: Die finanzielle Lage der Kommunen hat sich verbessert. Das zeigen die neuesten Schätzwerte. Das ist, wie vorhin zu Recht gesagt worden ist, ein Ergebnis dessen, was wir im Vermittlungsverfahren durchgesetzt haben. Wir hätten gern noch mehr zu Gunsten der Kommunen durchgesetzt, Herr Ministerpräsident Wulff. Das

haben Sie – wie andere finanzwirksame Gesetze auch – aufgehoben. (C)

Damit wir die 2,5 Milliarden Euro über diesen Prozess zusätzlich für die Kommunen mobilisieren können, sind zwei **Voraussetzungen** unabdingbar: Zum einen müssen die Länder ihre eigene Entlastung durch das Hartz-IV-Gesetz – diese Entlastung beträgt ungefähr 2,4 Milliarden Euro – in vollem Umfang an die Kommunen weitergeben. Ich gehe davon aus, dass sie das tun werden; ich unterstelle ihnen keinen Wortbruch, genauso wie ich mich an das halte, was ich sage. Zum anderen ist es nötig, dass das Hartz-IV-Gesetz ergänzt wird, damit die Kommunen zusätzliche Finanzmittel erhalten. Ich weiß, dass über diesen Punkt Klarheit geschaffen werden muss. Daher ist es mein Ziel, dass wir diese Fragestellung und diese Herausforderung im Rahmen des vermutlich zu Stande kommenden Vermittlungsverfahrens erörtern und die entsprechenden Antworten noch im Juni gegeben. Auch das kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten bereit sind, sich im Interesse der Kommunen ohne Verzögerung auf ein vernünftiges Ergebnis zu einigen.

Ich muss daran erinnern, Herr Ministerpräsident Koch – Sie tun so, als hätten wir Sie im Vermittlungsverfahren über den Tisch gezogen –: Die **Finanzzahlen, die dem Hartz-IV-Gesetz zu Grunde liegen**, sind gemeinsam von Bundesregierung und Ländern im Vermittlungsausschuss erarbeitet worden. Das ist der Sachverhalt. – Sie gucken mich immer an. Ich bin kein Experte bei diesem Thema; ich kann das gar nicht ausrechnen, Sie auch nicht. Das ist von den Experten auf der Grundlage der damals vorliegenden Zahlen errechnet worden. Inzwischen werden an der Richtigkeit dieser Zahlen nicht nur Zweifel geäußert, sondern es ist klar, dass Korrekturbedarf besteht. Das wird von uns nicht bestritten und nicht übersehen. Der Korrekturbedarf ergibt sich vor allem daraus – das muss man nicht verheimlichen, es liegt ja vor aller Augen –, dass auf Grund der neuesten Ist-Zahlen mit mehr Beziehern von Arbeitslosenhilfe zu rechnen ist. Das ist die wichtigste Veränderung, die festzustellen ist.

Ich muss auf der anderen Seite sagen: Wenn Sie, Frau Kollegin Stewens, sich zwischen Bayerischer Staatsregierung und Kommunen über die Finanzen auseinandersetzen, habe ich selten wahrgenommen, dass Sie gesagt haben: Alles, was die Kommunen fordern, ist berechtigt; die Bayerische Staatsregierung erfüllt jede **Forderung der Kommunen**. – Das habe ich auch in Niedersachsen oder in Hessen so nicht wahrgenommen. Manche Berechnungen von kommunaler Seite, die in die Öffentlichkeit gebracht werden, sind nämlich aus unserer Sicht nicht zutreffend. Bei der Berechnung der Folgen der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sind häufig Effekte zu Gunsten der Kommunen, die zu einer Absenkung des Finanzaufwands führen, nicht berücksichtigt worden. (D)

Bundesminister Wolfgang Clement

(A) Ich habe es vorhin als sehr spannend empfunden, als Herr Ministerpräsident Wulff sagte, mit 5,5 Milliarden seien die Kommunen über den Tisch gezogen worden. Diesen Eindruck haben Sie erweckt. So geht es uns in den Gesprächen immer, so läuft es in jeder öffentlichen Diskussion. Niemand nennt eine genaue Zahl. Frau Kollegin Stewens hat gesagt: maximal 5 Milliarden. Das sind immerhin 500 Millionen, die Sie uns ersparen – Herr Eichel wäre glücklich darüber –, jedenfalls für die Diskussion. Tatsächlich wirbeln die Zahlen nur so durcheinander: 4 Milliarden, 4,4 Milliarden, 5 Milliarden, 5,5 Milliarden – jeder nimmt irgendeine Zahl, Hauptsache, sie ist gegen die Bundesregierung gerichtet und geht zu Lasten der Bundeskasse. So werden wir nicht vorgehen können.

Wir streben einen **zweistufigen Lösungsweg** an. Herr Ministerpräsident Koch, Sie sind über die Gespräche, die auf den Fachebenen zurzeit stattfinden, sehr gut informiert. Wir wollen einerseits im Gesetz eine Nachsteuerung vornehmen und damit den Kommunen zusätzliche Finanzmittel über das hinaus, was als Ergebnis aus dem Vermittlungsverfahren bisher abgeleitet worden ist, gesetzlich zusagen. Andererseits ist klar, dass nicht alle Prognoseunsicherheiten ausgeräumt werden können. Das wissen Sie und ich. Damit die Kommunen, aber auch wir nicht das Risiko einer Fehleinschätzung tragen müssen, soll das Gesetz eine Revisionsklausel enthalten, die dazu führt, dass die Kommunen mehr Geld erhalten, wenn wir im Jahr 2005 feststellen, dass die Wohnkosten höher sind, als wir sie heute kalkulieren. Es sollte sich allerdings auch so auswirken, dass sie weniger Geld erhalten, wenn die Wohnkosten niedriger ausfallen. Das sind die beiden Schritte, die wir vorsehen.

(B) Mit großem Interesse habe ich wahrgenommen, dass Sie, Herr Ministerpräsident Wulff, eine **Revisionsklausel** glatt ablehnen. Sie sagen, das kommt nicht in Frage. So habe ich Sie verstanden. Frau Kollegin Stewens sagt: Wir brauchen eine Revisionsklausel. – Ich kann es mir nicht anders vorstellen, als dass man sich darüber verständigt – Sie würden das auch nicht anders tun –, dass wir einen **Sockelbetrag** zusätzlich vorsehen, uns aber auch darüber klar sind, dass es einer Überprüfung bedarf, ob die Annahmen richtig sind.

Das ist der Weg, den wir gehen wollen. Ich hoffe, dass Sie bereit sind, mit uns diesen Lösungsweg zu gehen. Das ist unser Angebot. Die Bundesregierung möchte die Finanzprobleme der Kommunen gern zügig klären. Es ist keine Frage, dass dies sehr eilig ist. Wir werden dieses Modell nur realisieren können, wenn wir im Vermittlungsverfahren, das vermutlich kommen wird, bis Mitte Juni wissen, was für alle Kommunen ebenso wie für die Länder herauskommt. Meine Bitte ist, dass wir uns allesamt daran orientieren. Bis dahin muss Klarheit geschaffen sein.

Eine Verzögerung wäre zum einen für die Arbeitssuchenden abträglich, zum Zweiten aber auch für die kommunale Seite. Wenn all das zutrifft, was wir zu

(C) diesem Thema unentwegt sagen, dann müssten wir dies auch zu Wege bringen. Mein Angebot gilt.

Herr Ministerpräsident Wulff, ich bin sehr gern bereit, über das Modell zu reden, das Sie dargestellt haben. Ich kenne es allerdings bisher mehr aus Überschriften, als dass mir Einzelheiten bekannt wären. Gleichwohl bin ich durchaus bereit, über diesen Weg zu reden. Ihren Vorschlag kann man aus meiner Sicht in das Modell der Arbeitsgemeinschaften einbauen, das heute schon im Gesetz geregelt ist.

Es muss auch Klarheit über die **Ausgestaltung des Optionsrechts** geschaffen werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie dem Kommunalen Optionsgesetz zustimmen. Sie sind dann in der Vorgehensweise frei. Sie können insbesondere – Herr Ministerpräsident Wulff, das würde ich Ihnen gern noch sagen, weil uns allen die kommunale Seite am Herzen liegt – für bewährte **kommunale Beschäftigungsgesellschaften** Klarheit schaffen, die wir in die Leistungserbringung einbeziehen wollen. Es ist ein Irrtum zu glauben, was wir hier machen, gehe zu Lasten der kommunalen Beschäftigungsgesellschaften. Ganz im Gegenteil! Wir werden dies noch sehr viel deutlicher machen. Wir sind an den kommunalen Beschäftigungsgesellschaften nicht nur hoch interessiert, sondern wir brauchen sie zusätzlich zu den kommunalen Stellen für die Aufgaben, die wir uns vorgenommen haben; denn wir übernehmen erwerbsfähige Sozialhilfempfeänger und wissen, dass nicht alle von Anfang an in den ersten Arbeitsmarkt hineinkommen können. Wir brauchen nicht weniger, sondern mehr kommunale Beschäftigungsmöglichkeiten. Deshalb sind wir dringend daran interessiert, dass die Kommunen hier in jeder Beziehung Klarheit bekommen. (D)

Diese Klarheit bekommen sie, wenn wir uns über die **Finanzfragen** sehr rasch verständigen. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden wir in der Lage sein, den Kommunen zuzusagen, dass sie auch im nächsten Jahr für ihre kommunalen Beschäftigungsgesellschaften eine Finanzierung finden. Sie gehen dann natürlich in unseren Verantwortungsbereich über.

Zum Kommunalen Optionsgesetz haben wir uns intensiv ausgetauscht. Herr Ministerpräsident Koch, Herr Ministerpräsident Wulff, Frau Kollegin Stewens und alle, die dafür streiten – das ist ehrenwert; ich mache ja auch niemandem einen Vorwurf –, wir haben dieses Thema sehr gründlich diskutiert. Ich habe Ihnen klar und deutlich gesagt, dass ich nicht sehe, dass eine **Verfassungsänderung** zu Stande kommen wird. Sie brauchen dazu eine entsprechende Mehrheit im Bundestag, die nicht zur Verfügung steht. Wie es im Bundesrat aussieht, darüber will ich hier nicht diskutieren; das müssten Sie erörtern.

Keiner der Wege, die hier vorgeschlagen worden sind, entspricht präzise dem, was in jener Nacht im Vermittlungsverfahren vereinbart worden ist. Weder war damals eine Verfassungsänderung, die einen Weg zu den Kommunen über die Länder eröffnen würde, ein sauberer Weg noch ist es der, den wir mit der Organleihe vorschlagen. Es ist aber nun ein praktikabler Weg eingeschlagen worden. Das, was dazu

Bundesminister Wolfgang Clement

(A) in unserem Gesetzentwurf enthalten ist, sichert den Kommunen weitestgehend die alleinige Trägerschaft im faktischen Sinne, was die Aufgabe der Betreuung und Vermittlung von Arbeitsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland angeht.

Meine Damen und Herren, die Materie ist sehr kompliziert, wie ich zugebe. Mit Blick auf diesen Weg sind noch viele Fragen zu beantworten. Er wird noch viele Schlagzeilen produzieren. Im Interesse der Arbeitsuchenden sollten wir aber gemeinsam alles tun, um dieses Ziel zu erreichen. Wir können dies nicht aufschieben. Was hilft ein Jahr Aufschub? Glaubt irgendjemand, in einem Jahr würden wir anders diskutieren, als wir es heute tun? Wir brauchen den **Zeitdruck** in Deutschland, um dieses Problem lösen zu können. Jetzt ist noch Zeit genug. Wir haben versucht, die Voraussetzungen zu klären, soweit es in unseren Möglichkeiten stand. Das Gesetz ist umsetzbar. Wir sind an einer Lösung ernsthaft interessiert. Niemand von uns wird bei diesem Ringen um einen vernünftigen Weg gewinnen, um eines der schwierigsten Probleme der Bundesrepublik Deutschland zu lösen. Am 1. Januar 2005 wird das Problem der Arbeitslosigkeit in Deutschland nicht durch ein Wunder gelöst sein. Aber es ist möglich, dann bessere Voraussetzungen als bisher zu haben. Den Beweis, dass der bisherige Weg nicht Erfolg versprechend ist, haben wir lange genug vorgeführt bekommen. Dafür tragen auch wir Mitverantwortung. Deshalb sollten wir jetzt in gemeinsamer Verantwortung versuchen, das Problem auf andere Weise zu lösen.

(B) Noch einmal: Ich stehe zu jedem Gespräch bereit. Ich sage dies sehr ernsthaft, weil dieses Thema viele Menschen bedrückt, auch diejenigen, die Verantwortung tragen. Es wäre sehr gut, wenn wir hier über unseren Schatten springen könnten und aus einer solchen Haltung heraus doch noch eine gemeinsame Lösung zu Stande brächten – wie gesagt, vor allem im Interesse der Arbeitsuchenden, aber auch im Interesse der Kommunen, die dieses Problem auf Dauer nicht ertragen können. Lassen Sie es uns noch einmal versuchen! – Ich danke Ihnen sehr für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Meine Damen und Herren, ich muss Sie über zwei Dinge informieren: Erstens hat Frau Staatsministerin Stewens noch einmal um das Wort gebeten. Zweitens liegen zu den noch folgenden Tagesordnungspunkten der heutigen Sitzung insgesamt 24 Wortmeldungen vor. – Frau Stewens, bitte.

Christa Stewens (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich werde mich sehr kurz fassen.

Herr Clement, Sie haben relativ wenig zu der Art und Weise gesagt, wie die Kommunen entlastet werden sollen. Sie haben lediglich von einer Nachsteuerung im Rahmen des Hartz-IV-Gesetzes gesprochen. Wenn ich mit den Kommunen, den kreisfreien Städ-

ten, den Städten und Landkreisen, rede – ich rede mit ihnen sehr oft, auch mit den kommunalen Spitzenverbänden –, dann sagen sie mir als Erstes, sie seien schon allein deswegen nicht bereit, in den Arbeitsgemeinschaften mitzumachen oder zu optieren, weil sie eine Entlastung statt einer Belastung auf den Tisch gelegt bekommen wollen. Hier kann man sich nicht aus der Bundesratsdebatte herausstellen, indem man lediglich sagt, man strebe eine Nachsteuerung an. Die Kommunen wollen exakt wissen, wie sie entlastet werden. – Danke schön.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Weitere Wortmeldungen? – Herr Clement, bitte schön, Sie erhalten noch einmal das Wort.

Wolfgang Clement, Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit: Herr Präsident, ich verspreche Ihnen, mich kürzer zu fassen.

Es geht nicht nur um eine finanzielle Nachsteuerung, sondern wir werden mehr an Leistungen für die Kommunen erbringen. Wir befinden uns derzeit in äußerst intensiven Gesprächen mit den Kommunen. Sie werden nicht erwarten, dass ich vor Ihnen einen Handel eröffne. Wir werden einen Betrag leisten, den wir für unstreitig halten. Beispielsweise werden wir von einer höheren Zahl von Arbeitslosenhilfebeziehern ausgehen. Wir waren bislang von 1,9 Millionen ausgegangen und schätzen nun, dass es etwa 2,1 Millionen sein werden. Dies führt zu entsprechenden finanziellen Veränderungen. Wir befinden uns darüber in sehr konkreten Gesprächen.

Letztendlich werden wir dies im Vermittlungsverfahren austragen; es ist gut, dass wir es nicht auf dem offenen Markt austragen. Wir reden über streitige Beträge – ich habe vorhin versucht, dies zu charakterisieren –; dabei werden sehr komplizierte Berechnungen angestellt. Wir werden zusätzlich zu der bisherigen Ausstattung der Kommunen einen erheblichen Beitrag leisten. Aber wir brauchen auch eine gesetzlich festgeschriebene Revisionsklausel, die es erlaubt, zeitnah, also unmittelbar am Ende des jeweiligen Jahres, zu klären, welche Belastungen tatsächlich bei den Kommunen angekommen sind. Es ist hier also nichts Schwammiges, keine oberflächliche Zusage, sondern es ist eine klare Aussage. Diese Aussage konkretisieren wir zurzeit in den Gesprächen mit den Kommunen, weil es uns dann leichter fällt, mit Ihnen im Vermittlungsverfahren zu einer Klärung zu kommen. – Ich danke Ihnen sehr.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Ich frage noch einmal, ob es weitere Wortmeldungen gibt. – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**, zunächst zu **Tagesordnungspunkt 18**.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 256/1/04 vor.

Ich frage: Wer ist für die Ergänzung in Ziffer 1? – Das ist die Mehrheit.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

(A) Wer ist dafür, die **EntschlieÙung** in dieser Fassung anzunehmen? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen nun zur Abstimmung zu **Tagesordnungspunkt 82**, dem Kommunalen Optionsgesetz.

Hierzu liegen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 339/1/04 und ein EntschlieÙungsantrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein in Drucksache 339/2/04.

Die Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1 die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Wer stimmt dem zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit ist der Vermittlungsausschuss angerufen.

Die **Abstimmung über die EntschlieÙung in Drucksache 339/2/04** wird **zurückgestellt**.

Wir stimmen jetzt aus den Ausschussempfehlungen über die einzelnen Begründungen für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ab.

Wer ist für die Ziffern 2, 5 und 6 gemeinsam? – Das ist die Mehrheit.

Nun zu Ziffer 3! Wer stimmt ihr zu? – 35 Stimmen; auch das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Jetzt Ziffer 7! Wer stimmt ihr zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 8.

(B) Der **Vermittlungsausschuss** ist, wie beschlossen, **angerufen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 83** auf:

Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (**Alterseinkünftegesetz** – AltEinkG) (Drucksache 340/04, zu Drucksache 340/04)

Dazu liegt eine Wortmeldung der Frau Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Hendricks vom Bundesministerium der Finanzen vor. – Bitte schön.

Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auf der Basis des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002 hat die Bundesregierung, wie Sie wissen, eine **Sachverständigenkommission** eingesetzt, deren Vorschläge im Alterseinkünftegesetz aufgegangen sind. Im Ergebnis wird eine systematisch schlüssige und folgerichtige Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen erreicht, die gesamtwirtschaftlich vorteilhaft und sozial tragfähig ist. Das Besteuerungssystem wird dadurch im Übrigen transparenter und einfacher.

Kernelement beim schrittweisen Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften ist die **Freistellung der Aufwendungen für die Altersvorsorge bei den Erwerbstätigen**. Bereits im ersten

Jahr werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer um knapp 2 Milliarden Euro entlastet; in jedem Folgejahr steigt die Entlastung um 1 Milliarde Euro an. Nach 20 Jahren ist die volle Entlastung der Erwerbstätigen mit jährlich 20 Milliarden Euro erreicht.

Die schrittweise ansteigende steuerliche Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen erhöht das Nettoeinkommen und erweitert so den **Spielraum für die eigene ergänzende Zukunftsvorsorge**.

Auch bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtung ist die **nachgelagerte Besteuerung de facto ein Steuer-senkungsprogramm**. Das heißt, die soeben genannten Entlastungen werden durch die erhöhte Besteuerung der Altersbezüge nur teilweise kompensiert, so dass eine Nettoentlastung von 1 Milliarde Euro im Jahr 2005 und von fast 6 Milliarden Euro im Jahr 2010 entsteht.

Aber auch für die Rentnerinnen und Rentner besteht kein Grund zu Befürchtungen: Die große Mehrheit der Ruheständler muss auch in Zukunft keine Steuern auf die Rente zahlen. **Für drei Viertel der eigentlich steuerpflichtigen Rentenbezieher wird das neue Recht ohne steuerliche Auswirkungen sein**; sie werden also steuerunbelastet bleiben. Lediglich ein Viertel, steuerpflichtige Rentenempfänger mit erheblichen Nebeneinkünften, wird nach neuem Recht steuerbelastet. Dabei ist zu beachten, dass schon heute 2 Millionen Rentner steuerbelastet sind.

Nach dem Alterseinkünftegesetz sind bei alleinstehenden so genannten Bestandsrentnern und bei den Neufällen des Jahres 2005 Rentenbezüge bis zu einer Höhe von 18 900 Euro pro Jahr oder 1 575 Euro pro Monat steuerunbelastet, wenn neben der Rente keine anderen Einkünfte vorliegen.

Für einen alleinstehenden Rentner ergibt sich z. B. bei einer Jahresrente von 20 000 Euro – das sind rund 1 660 Euro im Monat – eine Steuerbelastung von 70 Euro, wohlgemerkt im Jahr! Zum Vergleich: Ein alleinstehender Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttolohn von 20 000 Euro hat jährlich 2 176 Euro Einkommensteuer zu zahlen.

Mehrbelastungen entstehen somit nur bei höheren Einkünften aus anderen Einkunftsarten.

Wir sind der Auffassung, dass wir mit dem Alterseinkünftegesetz die **Gestaltungsmöglichkeiten zu Gunsten von Rentnerinnen und Rentnern** in vollem Umfang **ausgeschöpft** haben. Eine noch weiter gehende oder noch länger fortdauernde Privilegierung von Rentenempfängern gegenüber den aktiv Erwerbstätigen und auch gegenüber den Pensionsempfängern wäre verfassungsrechtlich nicht mehr zu vertreten.

Die Notwendigkeit einer Modernisierung des Alterssicherungssystems ist uns allen bewusst. Hier ist neben der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag auch der Bundesrat in der Verantwortung. Ich höre allerdings informell, dass beabsichtigt sei, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Es hat in den Reihen der Union durchaus einiges Durcheinander gegeben in der Frage, wie man heute

(C)

(D)

Parl. Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks

(A) verfahren solle. So hat der **Finanzausschuss des Bundesrates** empfohlen, das Gesetz abzulehnen. Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** hat empfohlen, dem Gesetz zuzustimmen. Die Mehrheit im Plenum und in den Ausschüssen des Hauses ist die gleiche. Der **Wirtschaftsausschuss** hat empfohlen, den Vermittlungsausschuss aus vier Gründen anzurufen. Alle diese Gründe sind nicht in den Grundsätzen des Gesetzes zu finden, die ich gerade vorgetragen habe und über die großes Einvernehmen besteht.

In der Öffentlichkeit ist im Wesentlichen immer der Grund genannt worden, die Unionsseite wolle für ab dem Jahre 2005 neu abgeschlossene **Kapitallebensversicherungen** eine Erleichterung hinsichtlich der ertragsteuerlichen Behandlung der Auszahlung solcher Kapitallebensversicherungen erreichen. Wir haben zu diesem Punkt auf allen Ebenen einen Kompromiss angeboten, zuletzt heute Morgen halb neun in einem Telefonat zwischen Bundesminister **Eichel** und dem Ministerpräsidenten eines unionsgeführten Landes.

Offenbar ist diese Seite des Hauses in keiner Weise an der Kompromissuche interessiert. Offenbar ist die Mehrheit des Hauses daran interessiert, weiterhin Unruhe zu schüren. Offenbar geht es nicht um die Sache, sondern ausschließlich darum, den Beschlüssen der Bundesregierung und der Mehrheit des Bundestages nicht zu folgen.

Wir wären bereit gewesen, Ihrer wesentlichsten Forderung, die Sie immer öffentlich erhoben haben, in einem anderen Gesetzgebungsverfahren zeitnah, noch vor der Sommerpause, zu entsprechen. Ich will dies gern zu Protokoll geben, damit klar wird, auf welche Art und Weise und aus welchen Gründen hier entschieden wird. Dass sich niemand von Ihnen hier hinstellt und die Gründe nennt, halte ich für ebenso bemerkenswert wie bezeichnend.

(B)

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Meine Damen und Herren, gibt es weitere Wortmeldungen? – Dies ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 340/1/04 und ein Landesantrag in Drucksache 340/2/04 vor.

Die Einberufung des Vermittlungsausschusses wird aus mehreren Gründen begehrt. Wer grundsätzlich dafür ist, den Vermittlungsausschuss anzurufen, den bitte ich um das Handzeichen. – Dies ist die Mehrheit.

Dann rufe ich zunächst die Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen auf, und zwar ohne die Buchstaben a bis d. Wer hierfür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Dies ist eine Minderheit. – Entschuldigung, ich frage lieber noch einmal. Plötzlich werden noch Hände gehoben.

Ich bitte nochmals um ein deutliches Handzeichen. Wer stimmt zunächst für die Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen ohne die Buchstaben a bis d? – Das Abstimmungsverhalten Bayerns ist nicht deutlich.

(Zurufe)

(C)

Ich darf die Frage noch einmal wiederholen, weil angeblich die Fragestellung nicht deutlich genug war.

Ich rufe zur Abstimmung die Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen auf, und zwar ohne die Buchstaben a bis d.

(Walter Hirche [Niedersachsen]: Das geht doch gar nicht! – Weiterer Zuruf: Das ist offenbar der Trick!

– Nein, nein! Dies ist mir in der Regieanweisung ausdrücklich so vorgegeben. Deswegen muss ich sie jetzt abarbeiten. – Dafür gibt es keine Mehrheit.

Dann rufe ich den Buchstaben a auf. Wer stimmt dafür?

(Widerspruch)

– Für die Ziffer 1 ohne die Buchstaben a bis d gab es keine Mehrheit.

Damit sind diese Buchstaben hinfällig geworden, obwohl wir nicht über sie abgestimmt haben.

(Zurufe: Ja!)

– Okay!

Dann stelle ich den Antrag des Landes Baden-Württemberg zur Abstimmung. Das ist die Drucksache 340/2/04. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Dies ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss angerufen.

(D)

Bitte schön.

Jochen Riebel (Hessen): Herr Präsident, ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie nach dem gemeinsamen Fahrplan eine Einzelabstimmung über die Ziffern 1 a, 1 b, 1 c und 1 d sowie über die Ziffern 2 und 3 herbeiführen könnten.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Ich kann das tun, muss aber fragen, ob jemand dem Antrag widerspricht. – Da das nicht der Fall ist, tue ich es.

Meine Damen und Herren, wir führen jetzt, dem Antrag Hessens folgend, die Abstimmung durch. Ich bitte aber darum, wenn jetzt die Mehrheiten so oder so ausfallen, dies redaktionell zu berücksichtigen. Denn der Regieplan für die Abstimmung bezog sich auf den Wortlaut der Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen vor den Buchstaben a bis d. Aus diesem Inhalt ergäbe sich, wenn dies keine Mehrheit findet, dass dann im Grunde genommen über die Sache abgestimmt ist. So ist das auch in der Vorbesprechung vereinbart worden, ohne dass es Widerspruch seitens der Länder gab.

Jetzt höre ich aber, dass das korrigiert werden soll. Ich muss das zur Kenntnis nehmen. Dem Antrag Hessens hat niemand widersprochen. Deswegen führen wir die Abstimmung entsprechend durch.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

(A) Mit der Bitte, die Beschlussformulierung redaktionell anzupassen, rufe ich jetzt die einzelnen Buchstaben auf:

Wer stimmt für den Buchstaben a? – Dies ist die Mehrheit.

Wer stimmt für den Buchstaben b? – Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt für den Buchstaben c? – Dies ist eine Minderheit.

Wer stimmt für den Buchstaben d? – Dies ist die Mehrheit.

Meine Damen und Herren, nun muss ich zur korrekten Protokollierung noch einmal feststellen: Wir haben soeben drei Buchstaben mit Mehrheit beschlossen. Das widerspricht der vorangegangenen Abstimmung zu Ziffer 1 ohne die Buchstaben. Ich muss zur Klarstellung fragen: Bedeutet das, dass der Vermittlungsausschuss aus diesen drei Gründen angerufen werden soll? Ich darf bitten, dies noch einmal durch Abstimmung zu bestätigen, damit es am Ende keine Unklarheiten gibt.

(Erwin Huber [Bayern]: Plus Antrag Baden-Württembergs!)

– Plus Antrag Baden-Württembergs!

Wer der Anrufung des Vermittlungsausschusses aus diesen drei mit Mehrheit beschlossenen Gründen plus dem Antrag des Landes Baden-Württemberg insgesamt zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Dies ist die Mehrheit.

(B) Damit ist die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** in der festgelegten Fassung endgültig **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 15** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung des Jugendstrafrechts** und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens – Antrag der Länder Sachsen, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Thüringen – (Drucksache 238/04)

Dazu gibt es Wortmeldungen. Als Erster spricht Herr Staatsminister Dr. de Maizière (Sachsen).

Dr. Thomas de Maizière (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Themenwechsel ist abrupt; das bringt die Tagesordnung mit sich. Erlauben Sie mir trotz der fortgeschrittenen Zeit einige wenige Anmerkungen.

Das Jugendstrafrecht ist leider sehr ideologiebehaftet. Es gibt **zwei Lager**. Die einen sagen, alles sei viel zu lasch, man müsse den Jugendlichen früh eine klare Kante zeigen; der Rechtsstaat müsse voller Härte und Konsequenz vorgehen, dies sei der beste Weg zur Kriminalprävention. Das andere Lager sagt das Gegenteil: Wir dürften Jugendliche nicht stigmatisieren, es gebe Jugendsünden, wir alle hätten Fehler gemacht; wenn die Härte des Gesetzes zu früh zuschlage, werde die Kriminalität zunehmen, im

Übrigen gebe es eine Reihe von sozialen Ursachen für die Entstehung von Kriminalität. (C)

In der Wirklichkeit haben im Einzelfall beide Recht, aber im Gesamten stimmt weder das eine noch das andere in der vollen Klarheit. Deswegen ist es so schwer, hier zu gemeinsamen Ergebnissen zu kommen. Wir haben mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf den Versuch gemacht, einen nicht ideologiebehafteten Vorschlag zu unterbreiten.

Das **Ziel** ist nicht einfach eine Strafverschärfung, sondern **mehr Flexibilität, mehr Handlungsspielraum für den Jugendrichter**.

Frau Bundesministerin Zypries, wir hätten das gerne mit der Bundesregierung gemeinsam gemacht. Die Bundesregierung hat nach ihrer Amtsübernahme gesagt, es gebe vordringlichere Gesetzgebungsvorhaben. Das haben wir zur Kenntnis genommen. Deswegen bringen wir einen eigenen Entwurf auf den Weg.

Ich will die einzelnen Punkte, um die es geht, nicht umfänglich vortragen, sondern mich auf zwei Aspekte konzentrieren.

Erstens zum so genannten **Fahrverbot**: Wir schlagen vor, dass es das Fahrverbot in Zukunft als **eigenständige Sanktion** im Jugendstrafrecht gibt. Das Fahren von Mopeds und Motorrädern, das Fahren mit Autos hat bei jungen Leuten einen hohen Stellenwert. Wenn sie auf Grund der eigenständigen Sanktion zeitweise darauf verzichten müssen, kann das mehr bewirken als eine Geldauflage, als die Verpflichtung, gemeinnützige Arbeit zu leisten, oder sogar andere Strafen. Es ist ein typisches Beispiel für ein Mittel, das sich als „härter“ – in der klassischen Terminologie –, aber auch als milder herausstellen kann. Es ist ein zusätzliches Instrument für den Richter, das den Jugendlichen möglicherweise treffsicher davon abhält, weitere Straftaten zu begehen. (D)

Oder das Beispiel der **Meldeweisung**: Wenn es um einen jugendlichen Randalierer bei Fußballspielen geht und das Spiel um 15.30 Uhr anfängt, kann es sehr wirksam sein, wenn der Jugendrichter anweist, dass sich der Jugendliche um 15.30 Uhr bei einer bestimmten Stelle meldet. Das kann ein sehr mildes, aber treffsicheres Mittel im Vergleich zu vielen anderen, durchaus härteren Maßnahmen sein.

Der zweite Aspekt ist der so genannte **Warnschussarrest**, ein in Deutschland sehr umstrittenes Thema, über das meines Erachtens ebenfalls ideologiebehaftet diskutiert wird. Worum geht es dabei?

Wir haben in Deutschland die Regel, dass Freiheitsstrafen unter sechs Monaten bei Jugendlichen nicht verhängt werden. Dagegen wird sich schwerlich eine Mehrheit finden, obwohl in vielen als liberal geltenden Ländern, beispielsweise Holland und die skandinavischen Länder, kurze Haftstrafen als sinnvoll betrachtet werden. In Deutschland gibt es für Jugendliche keine Haftstrafen unter sechs Monaten.

Das führt zu – wie ich es nennen will – **Bewährungsspiralen**. Von vielen Jugendlichen wird die **Bewährungsstrafe** als Freispruch empfunden, zum

Dr. Thomas de Maizière (Sachsen)

(A) Teil als **Ritterschlag** in der Szene. Natürlich ist es auch so, dass manche, die uns als gesellschaftliche Vorbilder vorgesetzt werden, dies vorleben. Wenn berühmte Spitzensportler nach einer Verurteilung zur Bewährung sagen, sie seien freigesprochen worden, darf man sich nicht wundern, wenn Jugendliche das genauso empfinden. Ist nun auf eine Bewährungsstrafe die zweite und die dritte gefolgt – der Betreffende ist inzwischen 22, hat eine neue Freundin, vielleicht Arbeit und Brot, und betankt er dann sein Moped, ohne zu bezahlen –, geht er zwei oder zweieinhalb Jahre in die Haftanstalt; ab einer bestimmten Phase muss der Richter nämlich alle angesammelten Bewährungsstrafen zusammenziehen. Das kann nicht sinnvoll sein.

Wir halten es für klug und sinnvoll, dass der Jugendrichter die Möglichkeit – nicht den Zwang – hat, neben einer Bewährungsstrafe einen kurzen, etwa vierwöchigen, Warnschussarrest zu verhängen, dem Jugendlichen sozusagen einen Schuss vor den Bug zu geben und ihm deutlich zu machen: Wenn du die Bewährungsstrafe nicht ernst nimmst, wirst du länger in die Haftanstalt gehen, jetzt aber nur vier Wochen! Das heißt nicht, dass eine Lehre abgebrochen werden muss, dass man aus seinem beruflichen Umfeld gerissen wird. Dies ist, wie gesagt, eine sinnvolle Mahnung.

Natürlich wird sich der **Arrest** etwas anders darstellen müssen. Er muss sehr viel stärker **erzieherischen Charakter** haben und **zeitnah vollstreckt** werden.

(B) Es gibt noch andere Dinge, über die zu reden wäre. Das will ich aus Gründen der Zeit nicht tun. Ich möchte nur, dass wir den Gesetzentwurf nicht in den ideologischen Schlachten der vergangenen zehn Jahre verorten, sondern ihn sehr seriös im weiteren Verfahren behandeln.

Ich bitte den Bundesrat, der Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zuzustimmen.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Frau Bürgermeisterin Schubert (Berlin), bitte.

Karin Schubert (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Dr. de Maizière, ich finde es sehr gut, dass Sie gesagt haben, wir hätten zwei Lager. Aber wenn es um das Jugendstrafrecht geht, sollte man weder dem einen noch dem anderen Lager angehören, sondern versuchen, mit Augenmaß eine Lösung zu finden, die dem Phänomen gerecht wird.

Ich habe mit Freude die Erklärung der letzten **Justizministerkonferenz** mit unterzeichnet. Die Justizminister gehen ziemlich einheitlich davon aus, dass sich das Jugendstrafrecht im Wesentlichen bewährt hat.

Die **Jugendkriminalität geht** Gott sei Dank etwas **zurück**. Das war schon in den letzten zwei bis drei Jahren der Fall, insbesondere in Berlin. Bei den Ju-

gendlichen ging sie um 7 %, bei den Heranwachsenden sogar um 10,5 % zurück. Das heißt: Jugendkriminalität ist immer noch weitgehend so genannt jugendtypisch, bagatellhaft und vorübergehend. Sie bewegt sich im kleineren Bereich, und hier sollte man auch bei den **Diversionsmaßnahmen** bleiben. Sie haben sich bewährt und gezeigt, dass sich die Jugendlichen damit abschrecken lassen.

Wir müssen differenzieren. Es gibt nicht nur diesen Bereich. Leider gibt es unter den Jugendlichen und Heranwachsenden auch **zwischen 5 und 10 % Intensivstraftäter**. Ihnen sollten wir unsere Aufmerksamkeit widmen; denn insoweit ist auch eine Beeinträchtigung der Bevölkerung gegeben. Das sollten wir verhindern.

Ich bin der Auffassung, dass die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgten Ziele, nämlich eine Verschärfung der Freiheitsstrafen, der Warnschussarrest und die Umkehrung von § 105 JGG, der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende, der falsche Weg sind.

In Bezug auf den so genannten **Warnschussarrest** haben Sie gerade gesagt, man müsse bei denjenigen, die zu Freiheitsstrafen auf Bewährung verurteilt worden seien, ein Zeichen setzen. Wir haben festgestellt, dass diejenigen, die zu Freiheitsstrafen verurteilt werden, in der Regel schon Erfahrung mit Arrestierung und Ähnlichem haben. Der Widerspruch zwischen einer Freiheitsstrafe auf Bewährung und einem Warnschussarrest – einer Inhaftierung auf kurze Zeit – lässt sich nicht auflösen. Wenn Sie eine Freiheitsstrafe auf Bewährung verhängen, zeigen Sie gerade, dass Sie davon ausgehen, dass allein die Verhängung der Freiheitsstrafe ausreicht, um den Jugendlichen von späteren Straftaten abzuhalten. Wie wollen Sie dann erklären, dass gleichwohl eine Freiheitsstrafe, wenn auch eine kürzere als die eigentlich durch Urteil verhängte, angezeigt ist, um die positive Zukunftsprognose zu gewährleisten? Ich denke, der Aufgabe, dies zu begründen, ist der Richter kaum gewachsen. Deswegen und – das sage ich auch ganz ehrlich – wegen der Vergangenheit dieses Instruments lehnen wir das ab.

Wir haben geprüft, wie das Verhältnis bei der jetzigen **Anwendung des § 105 Jugendgerichtsgesetz auf Heranwachsende** ist. In Berlin wurden im Jahr 2003 von insgesamt etwa 4 500 verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden ca. 2 150 nach Jugendstrafrecht und 2 040 nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt. Das heißt, das Verhältnis beträgt 51 zu 49 %. Das zeigt deutlich, dass Richter sehr maßvoll von der Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende Gebrauch machen.

Ich muss ehrlich sagen: Ich hätte gerne ein höheres Verhältnis, weil ich mir vom Jugendstrafrecht eine sehr viel weiter gehende erzieherische Wirkung verspreche als vom Erwachsenenstrafrecht. Ich kann mir sogar vorstellen, dass das Jugendstrafrecht für manchen Erwachsenen besser wäre als eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe.

Wir lehnen den Gesetzentwurf ab.

(C)

(D)

(A) **Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer:** Als Nächste spricht Frau Ministerin Werwig-Hertneck (Baden-Württemberg).

Corinna Werwig-Hertneck (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! „Der Berg kreite und gebar eine Maus.“ An diesen Spruch des Dichters *Horaz* musste ich denken, als wir letzte Woche den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes bekommen haben.

Vielen Ländern gibt der **Anstieg der Kriminalität** Anlass zu einer weitergehenden Reform, der Bundesregierung nicht. Das hat auch Frau Schubert für ihr Land gesagt. Die Vorstellung der polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2003 vor zwei Wochen war auch für unseren Bundesinnenminister Anlass, auf rückläufige Zahlen in der Kinder- und Jugendkriminalität hinzuweisen. Diese Entwicklung sei, so führte er aus, eine Bestätigung des Kurses der Bundesregierung seit ihrem Amtsantritt und Ansporn, diesen künftig fortzusetzen.

Ehrlicher wäre es, sich die Zahlen genauer anzuschauen. Sie würden feststellen – wir haben das getan –, dass zwar Ladendiebstähle junger Menschen rückläufig sind, **Gewaltdelikte** hingegen auch im Jahr 2003 **überproportional zugenommen** haben. Hier liegt doch das Problem, das uns zum Handeln auffordert. Die große Mehrheit der Länder geht daher von einem dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf aus.

(B) Bereits im letzten Sommer haben wir in diesem Haus mit großer Mehrheit Erweiterungen des jugendstrafrechtlichen Sanktionsinstrumentariums gefordert. Die Regierungsfractionen im Bundestag blockieren jedoch die notwendigen Reformschritte. Mit dem neuen, von Sachsen initiierten Gesetzentwurf senden wir, so hoffe ich, ein weiteres eindeutiges Signal nach Berlin. Die Zeit ist nämlich reif für eine echte Reform des Jugendstrafrechts.

Lassen Sie mich auf zwei zentrale Punkte des aktuellen Gesetzentwurfs zu sprechen kommen!

Die **strafrechtliche Behandlung Heranwachsender** ist sicherlich der am kontroversesten diskutierte Punkt des Gesetzentwurfs. Es ist zunächst das Verdienst von Professor *Dr. Albrecht*, der in seinem Gutachten zum **64. Deutschen Juristentag** überzeugend dargelegt hat, dass sich aus den Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie entgegen einer weit verbreiteten Meinung keine tragfähigen und schlüssigen Entscheidungsmaßstäbe für diese umstrittene Frage herleiten lassen.

Nach meiner Überzeugung muss sich die Frage des Umgangs mit delinquenten Heranwachsenden an normativen Maßstäben orientieren. Unsere Gesamtrechtsordnung enthält hierzu auch eindeutige Regelungen. Sie alle wissen, meine Damen und Herren, dass Heranwachsende sowohl im Zivilrecht als auch im öffentlichen Recht als Erwachsene behandelt werden. Das elterliche **Erziehungsrecht** endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Warum soll das subsi-

diäre staatliche Erziehungsrecht darüber hinaus fortgelten? (C)

Es ist richtig, wenn auf Straftaten Heranwachsender künftig grundsätzlich das allgemeine Strafrecht und nur in Ausnahmefällen, bei Vorliegen schwerwiegender Entwicklungsverzögerungen, das Jugendstrafrecht angewandt wird.

Die **Einführung des Warnschussarrestes** – der zweite Punkt – wird von der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Praxis seit langem gefordert. Die Bundesregierung glaubt jedoch, sie habe mit der von ihr vor kurzem herausgegebenen **Rückfallstatistik** ein Feigenblatt gefunden, mit dem sie die Scham ihrer ablehnenden Haltung verdecken könnte.

Ich bin der festen Überzeugung: Junge Menschen funktionieren nicht wie Automaten, bei denen man oben eine Sanktion einwerfen und unten das zugehörige Legalverhalten herausziehen kann. Die Ursachen von Rückfälligkeit sind genauso vielfältig wie die Ursachen der Jugendkriminalität im Allgemeinen. Monokausale Überlegungen verbieten sich.

Eine wissenschaftliche Untersuchung in baden-württembergischen Arrestanstalten hat deutlich gemacht, dass sich derzeit **viele Arrestungeeignete in den Arrestanstalten** befinden, die auf Grund ihrer kontinuierlichen Hinentwicklung zur Kriminalität mit kurzfristigen Betreuungsmaßnahmen allein nicht mehr erreichbar sind. Um bei diesen eine nachhaltige Bewusstseins- und Verhaltensänderung herbeizuführen, bedarf es vielmehr einer längerfristigen Intervention.

(D) Die Kombination aus kurzfristiger stationärer und längerfristiger ambulanter Betreuung, wie sie dem Warnschussarrest zu Eigen ist, beinhaltet dies. Daher meinen wir auch, der Warnschussarrest müsse als eindeutig milderes Mittel der Jugendstrafe zum Einsatz gebracht werden.

Mit der von einer großen Mehrheit beschlossenen Einbringung des heute vorliegenden Gesetzentwurfs wollen wir deutlich machen, dass wir gewillt sind, eine richtige Reform des Jugendstrafrechts in Angriff zu nehmen.

Auch ich bitte um Zustimmung zur Einbringung des Gesetzentwurfs. – Vielen Dank.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Frau Ministerin Lütkes (Schleswig-Holstein), bitte.

Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Frau Kollegin, Schleswig-Holstein kann Ihrer Bitte nicht entsprechen, sondern hält nach wie vor daran fest, dass sich das geltende Jugendstrafrecht im Grunde bewährt hat und nicht zu verschärfen ist.

Ich bedaure es sehr, dass der vorliegende Entwurf – ich schliee mich meiner Kollegin Schubert vollinhaltlich an – nicht die in der Justizministerkonferenz begonnene gemeinsame Diskussion fortsetzt. Der **Entwurf** vergibt die Chance zum Konsens, dazu, über

Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein)

(A) das Jugendstrafrecht gemeinsam zu debattieren und es fortzuentwickeln. Er **gefährdet** den **Erziehungsgedanken**. Und, Herr Kollege, ich habe den Eindruck, er schreibt ein wenig das Lagerdenken fort, statt es zu überwinden und an den Interessen der Jugendlichen orientiert etwas zu entwickeln, was praxistauglich ist und erzieherisch auf Jugendliche einwirkt.

Insbesondere die vorgeschlagene **Regelanwendung des Erwachsenenstrafrechts** ist nach unserer tiefen Überzeugung **nicht geeignet**, die individuelle Einzelfallentscheidung entsprechend dem Reifegrad der Jugendlichen zu gewährleisten; sie geht von einem Reifegrad aus, von der Fähigkeit, als Normadressat des Strafrechts bereits ein ganz bestimmtes Verhalten zu gewährleisten, das nicht den Erfahrungen und dem Entwicklungsstand der Jugendlichen entspricht. Nach unserer Auffassung ist das geltende Recht, wonach Jugendstrafrecht auf Heranwachsende angewendet werden kann, kind- und jugendlichengerecht. Es garantiert Offenheit für Entwicklung und für Erziehung.

Wir haben dies alles bereits in Ausführlichkeit debattiert. Deshalb erlaube ich mir, Herr Präsident, mich den Ausführungen der Frau Bürgermeisterin anzuschließen. Ich bedauere noch einmal sehr, dass wir nicht zu einem übereinstimmenden Ergebnis gekommen sind.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Für die Bundesregierung spricht die Bundesministerin der Justiz, Zypries. Bitte schön.

(B) **Brigitte Zypries**, Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die letzten vier Wortbeiträge haben deutlich gemacht, dass es um einen unterschiedlichen Ansatz geht. Die Länder, die den Gesetzentwurf vorlegen, verfolgen ein Ziel, das in der Vergangenheit schon häufig gescheitert ist, nämlich die Verschärfung von Maßnahmen im Jugendstrafrecht. – Das ist so, Herr de Maizière, auch wenn Sie den Kopf schütteln und vorhin gesagt haben, Sie meinten es anders. Wenn Sie es denn anders meinen, können wir gerne darüber reden. Aber ich lese: „Warnschussarrest“, „weitgehende Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht“, „Erhöhung des Strafrahmens“ und Ähnliches.

Alle diese Änderungen sind in der Vergangenheit schon häufig gescheitert. Es zeigt sich auch jetzt wieder, dass es sehr unterschiedliche Vorschläge gibt. Sie sind im Übrigen nicht nur beim Gesetzgeber gescheitert, sondern auch in der Fachwelt. Sie wissen, dass die Vorschläge sowohl vom **Jugendgerichtstag** als auch von der **Reformkommission der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen**, also dem größten Fachverband, den wir in Deutschland auf diesem Gebiet haben, abgelehnt werden, dass sich der **Deutsche Juristentag** im Jahre 2002 und zuletzt auch der **Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins** gegen diese Form der Verschärfung ausgesprochen hat.

(C) Ich möchte deshalb nicht verhehlen, dass auch die Bundesregierung der Auffassung ist, dass es mit diesen Vorschlägen keine Veränderung des Jugendstrafrechts zum Positiven geben kann.

Ein Gesichtspunkt, den Frau Schubert genannt hat und der auch von anderen angesprochen worden ist: Entgegen der Prämisse in der Begründung Ihres Gesetzentwurfs ist die **Jugendkriminalität** nicht stetig gestiegen, vielmehr ist seit 1998 ein **leichter Rückgang** zu verzeichnen. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden stagniert die Kriminalität, bei Erwachsenen nimmt sie weiter zu. Das heißt nicht, dass wir da keine Probleme haben. Aber Ihr Ansatz zeigt, dass Sie offenbar auf Falsches reagieren. Ich halte die Vorstellung, dass man nach der Rasenmähermethode zu einer Verschärfung kommen sollte, für nicht richtig.

Das Zweite ist die Frage, inwieweit wir **Härte** werten lassen wollen **oder** den **Erziehungsgedanken** präferieren. Ich muss gestehen, ich habe auch in der Debatte um den **Bildungsstand von Jugendlichen** den Eindruck gewonnen, dass wir den Erziehungsgedanken sehr viel mehr präferieren müssen. Ihr Gesetzgebungsansatz hingegen setzt stärker auf Härte, auf Strafe. Wir haben den Befund, dass 10 % der Jugendlichen in Deutschland die Schule ohne Abschluss verlassen. Die Betroffenen dann alle wie Erwachsene zu behandeln und auf sie das Strafrecht voll anzuwenden scheint mir nicht der richtige Ansatz zu sein. Vielmehr meine ich, dass sich auch der Vollzug des Strafrechts am Bildungsstand orientieren muss. Wir müssen bei Jugendlichen und Heranwachsenden auch diesbezüglich verstärkt zu Erziehungsangeboten, zu mehr Angeboten zur Hilfe als zur Strafe kommen.

(D) Ich will angesichts der fortgeschrittenen Zeit nicht auf die Einzelheiten des Gesetzentwurfs eingehen. Aber wir werden ihn zu diskutieren haben. Wenn die Bundesregierung der Überzeugung sein kann, dass die Vorschläge weiterhelfen, dass sie die Flexibilität der Richterinnen und Richter erhöhen, wird sie sich Änderungen nicht verweigern. Eine reine Verschärfung kommt für uns nicht in Betracht.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor und werden auch nicht angezeigt.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 238/1/04 vor.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird Herr **Staatsminister Dr. de Maizière** (Sachsen) **zum Beauftragten bestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 16** auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 240/04)

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

(A) Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 240/1/04 vor.

Wer für die **Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag** ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird Frau **Staatsministerin Dr. Merk** (Bayern) **zur Beauftragten bestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 17** auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Personenbeförderungsgesetzes** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 241/04)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Antrag des Freistaates Bayern vor.

Ich beginne mit dem Antrag, bei dessen Annahme Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen entfällt. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen.

Nun Ihr Handzeichen zu allen noch nicht aufgerufenen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat die **Einbringung des Gesetzentwurfs in der soeben festgelegten Fassung beschlossen**.

Wir sind übereingekommen, Herrn **Staatsminister Dr. Wiesheu** (Bayern) **zum Beauftragten zu bestellen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 88** auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999** – Antrag der Freistaaten Thüringen, Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 403/04)

Dazu hat Herr Minister Kaiser (Thüringen) um das Wort gebeten. Bitte schön.

Hans Kaiser (Thüringen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte mich mit Blick auf die Uhr kurz fassen.

Der Freistaat Thüringen hat zusammen mit dem Freistaat Sachsen einen Gesetzesantrag zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999 vorgelegt. Es geht angesichts anhaltend ungelöster Strukturprobleme und der ausbleibenden wirtschaftlichen Besserung in Deutschland, was die jungen Länder in besonderer Weise trifft, um die Verlängerung einer Sonderregelung in den jungen Ländern.

Es ist unbestritten, dass die Unternehmen in den jungen Ländern weiterhin eine erheblich niedrigere Eigenkapitalquote aufweisen als Unternehmen in den alten Ländern. Außerdem fehlt die Reserve. Dies rechtfertigt, ja gebietet es, die Sonderregelung des

§ 20 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern. (C)

Das Problem stellt sich wie folgt dar: Nach dem geltenden Umsatzsteuerrecht fällt die Umsatzsteuer im Regelfall mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums an, in dem die Leistung ausgeführt worden ist. Es kommt also nicht darauf an, ob für die Leistung das vereinbarte Entgelt vereinnahmt worden ist. Dies bedeutet, dass der Unternehmer die Umsatzsteuer gegebenenfalls vorfinanzieren muss, und zwar mit Geld, das er nicht hat oder das er bei der Bank aufzunehmen hat; gelegentlich bekommt er es dort nicht. Zu welchen Konsequenzen das führt, kann man der Statistik der Insolvenzen und auch der Statistik des Arbeitsmarktes deutlich entnehmen.

§ 20 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes eröffnet die Möglichkeit, auf Antrag die **Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen**. In diesem Fall ist die Umsatzsteuer also erst nach Vereinnahmung des Entgelts an das Finanzamt abzuführen. Der Unternehmer wird somit nicht durch die Vorfinanzierung der Umsatzsteuer belastet.

Diese so genannte Ist-Versteuerung kann allgemein von gewerblichen Unternehmern mit einem Gesamtumsatz von nicht mehr als 125 000 Euro in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des **Jahressteuergesetzes 1996** wurde für die neuen Länder eine Sonderregelung für die Anwendung der Ist-Versteuerung eingeführt: Die **Umsatzgrenze** wurde auf 1 Million DM bzw. 500 000 Euro angehoben. Dies geschah zur Stärkung der Wachstums- und Beschäftigungsgrundlagen der KMU, der kleinen und mittleren Unternehmen, in den jungen Ländern unter besonderer Berücksichtigung einer überwiegend unzureichenden Eigenkapitalausstattung. (D)

Diese Regelung war zunächst bis zum 31. Dezember 1998 befristet. Sie wurde durch das **Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den jungen Ländern** bis zum 31. Dezember 2004 verlängert.

Die unverändert schwierige wirtschaftliche Lage der kleinen und mittelständischen Unternehmen in den jungen Ländern zeigt nunmehr, dass die vorgesehene Dauer der Sonderregelung nicht ausreicht. Die für die Einführung der erhöhten Umsatzgrenze maßgeblichen wirtschaftlichen Bedingungen haben sich nicht verbessert, sondern zum Teil verschlechtert, womit ich nur vorsichtig andeute, dass ich etliche der sehr optimistischen Töne des Herrn Bundesministers für Wirtschaft, Herrn **Clement**, nicht teilen kann. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, die Sonderregelung zu verlängern.

Wir müssen der immer weiter steigenden Zahl der Insolvenzen gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen mit erheblichen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt entgegenwirken, wo immer dies möglich ist. Hier können wir etwas tun, also sollten wir es angehen.

Den Berichten vor, nach und während der letzten Sitzung des Bundeskabinetts und auch der offiziellen

Hans Kaiser (Thüringen)

- (A) Unterrichtung war zu entnehmen, dass es eine Überlegung des Bundeswirtschaftsministers gibt, die auf der nämlichen Strecke zu sein scheint. Insofern haben wir die Hoffnung, dass es nicht nur hier im Bundesrat breite Unterstützung für unsere Initiative gibt, sondern letztlich ein Mitgehen der Bundesregierung in diesem Punkt.

Wir neigen dazu, Nägel mit Köpfen zu machen und über Ankündigungen hinauszugehen. Insofern haben die Länder Thüringen und Sachsen den vorliegenden Antrag eingebracht. Ich bitte um konstruktive und zielführende Beratung in den Ausschüssen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Finanzausschuss** und – mitberatend – dem **Wirtschaftsausschuss** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 19** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – **Entlastung der Kommunen und Länder im Bereich der Jugendhilfe** – Antrag der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 222/04)

Dazu liegen Wortmeldungen vor. Zunächst hat Frau Ministerin Lütkes (Schleswig-Holstein) das Wort.

- (B) **Annemarie Lütkes** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte für Schleswig-Holstein nur zwei Bemerkungen machen.

Erstens. Wir begrüßen es, dass der Bundesrat mit dieser Entschließung unterstreicht, dass sich die einheitliche gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik, das SGB VIII, bewährt hat. Wir sehen darin eine gewisse Übereinstimmung, dass die nach der Verfassung in Deutschland zu schaffenden **gleichwertigen Lebensverhältnisse** in diesem Bereich durch ein einheitliches Gesetz garantiert werden. Wir sind der Auffassung, dass es gerade auf diesem Politik- und Rechtsgebiet **Mindeststandards** geben muss, nämlich in Bezug auf die Angebote in der offenen Jugend- und Jugendsozialarbeit, aber auch im Bereich der individuellen Hilfeleistungsansprüche für Eltern und Kinder.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Hans Kaiser)

Zweitens möchte ich darauf hinweisen, dass Schleswig-Holstein dem Antrag von Baden-Württemberg auf Streichung der Ziffer 8 der Resolution nicht zustimmen wird. Dabei geht es um eine **Klarstellung hinsichtlich der Übernahme der Kosten für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz**. Da ich zwischen den Konferenzen der Jugend- und der Justizminister hin und her wandere, weiß ich, dass eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich dieser Kosten **überfällig** ist. Das mag, wie Baden-Württem-

berg schriftlich vorträgt, interpretierbar sein. Aber die kommunale Praxis zeigt sehr deutlich, dass es Unsicherheiten gibt, die dazu führen, dass Jugendliche nicht die ambulanten Maßnahmen bekommen, die sie bekommen sollten. Wir plädieren deshalb für die zügige Einführung einer bundesgesetzlichen Regelung.

Amtierender Präsident Hans Kaiser: Vielen Dank, Frau Ministerin Lütkes!

Das Wort hat nun Herr Staatssekretär Ruhenstroth-Bauer (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). Bitte schön.

Peter Ruhenstroth-Bauer, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte meine Rede angesichts der fortgeschrittenen Zeit zu **Protokoll*** geben, aber drei kurze Anmerkungen machen.

Erstens. Der Entschließungsantrag entspricht in weiten Teilen dem bereits von Bundesministerin Renate Schmidt vorgelegten **Gesetzentwurf zum Ausbau der Tagesbetreuung**.

Zweitens. Über diesen Gesetzentwurf erfahren wir im Rahmen der **Anhörung der Verbände** breite Zustimmung, und zwar von Wirtschaftsverbänden, von Gewerkschaften, von beiden großen Kirchen, von der Wohlfahrtspflege und von den Familienverbänden.

Drittens zur Frage der Finanzierung, der Entlastung der Kommunen in Höhe von 1,5 Milliarden Euro jährlich, wie es die Bundesregierung angekündigt hat. Die **Bundesregierung steht zu ihrer Zusage**, die **Kommunen** ab dem kommenden Jahr für den **Ausbau der Kinderbetreuung** in Höhe von 1,5 Milliarden Euro jährlich **zu entlasten**. Der Bund übernimmt damit den Löwenanteil der Kosten. Wir setzen deshalb auf Ihre Bereitschaft, über diesen Entschließungsantrag hinaus bei dem Gesetzentwurf zum Ausbau der Kinderbetreuung zu einer Verständigung zu kommen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Hans Kaiser: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. – Je eine **Erklärung zu Protokoll****) gegeben haben Herr **Staatsminister Mertin** (Rheinland-Pfalz) und Frau **Ministerin Werwig-Hertneck** (Baden-Württemberg).

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die Entschließung unverändert zu fassen.

Es liegt jedoch ein Änderungsantrag Baden-Württembergs in Drucksache 222/1/04 vor. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist eine Minderheit.

*) Anlage 11

***) Anlagen 12 und 13

(C)

(D)

Amtierender Präsident Hans Kaiser

(A) Dann frage ich, wer die **Entschlieung** unverndert fassen mchte. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 20:**

Entschlieung des Bundesrates zu **nderungen der Grundstcksverkehrsordnung** auf Grund des Gesetzes zur nderung und Ergnzung des Entschdigungsgesetzes – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt gem § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 337/04)

Keine Wortmeldungen. – Je eine **Erklrung zu Protokoll***) geben **Minister Becker** (Sachsen-Anhalt) und Frau **Parlamentarische Staatssekretrin Dr. Hendricks** (Bundesministerium der Finanzen).

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Es ist jedoch beantragt worden, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer fr sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Ich frage nunmehr, wer dafr ist, die Entschlieung zu fassen. – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschlieung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 21:

Entschlieung des Bundesrates zur **Verhinderung des Verfalls des Baurechts** bei Verkehrsprojekten des Bundes – Antrag der Lnder Thringen, Niedersachsen, Baden-Wrttemberg gem § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 332/04)

(B) Wortmeldungen? Der Minister fr Wirtschaft des Freistaats Thringen, Herr Reinholz. Bitte schn.

Jrgen Reinholz (Thringen): Sehr geehrter Herr Prsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Seit dem 1. Mai 2004 ist die EU um zehn Mitgliedslnder und ca. 80 Millionen Einwohner gewachsen.

Angesichts des dort vorhandenen Nachholbedarfs braucht es nicht viel Fantasie, um **Verkehrszuwchse** fr Deutschland vorherzusagen. Wenn Deutschland auch knftig wettbewerbsfhig bleiben und der Standort Deutschland nicht gefhrdet werden soll, muss gemeinsam fr eine leistungsfhige Infrastruktur gesorgt werden. Es gibt kein namhaftes deutsches Wirtschaftsforschungsinstitut, das dies nicht empfiehlt und es insbesondere fr den Osten fordert.

Ich darf daran erinnern, dass es die seinerzeit von der Bundesregierung eingesetzte **Pllmann-Kommission** war, die den Finanzbedarf zur Sicherung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur auf jhrlich 12 Milliarden Euro bezifferte und – wie man heute sieht, nicht ohne Grund – die Einfhrung der Maut empfahl. Ich darf auch daran erinnern, dass der von

(C) der Bundesregierung berarbeitete Bundesverkehrswegeplan, der dem Parlament in Krze mit den Ausbaugesetzen fr Strae und Schiene zur Beschlussfassung vorgelegt wird, bis zum Jahr 2015 einen jhrlichen Finanzbedarf von 10 Milliarden Euro unterstellt.

Die Haushaltswirklichkeit des Bundes ist allerdings eine andere. Sie ist so besorgniserregend, dass sich die Lnderverkehrsminister anlsslich ihrer Konferenz am 30. und 31. Mrz dieses Jahres in Weimar mit einem Appell an den Bundesverkehrsminister wandten, die Verzgerungen der Mauteinfhrung nicht zu einem „Investitions-GAU“ werden zu lassen.

Der **Haushalt des Bundes 2004** sieht fr die **Bundesfernstraen** Investitionen im Umfang von nur noch 4,5 Milliarden Euro vor; das sind rund **335 Millionen Euro weniger als geplant**.

Fr die **Bundesschienenwege** stehen Investitionen von nur noch rund 3,7 Milliarden Euro, also auch **300 Millionen Euro weniger**, zur Verfgung. In den Jahren bis 2008 sind weitere Reduzierungen zu erwarten.

Es ist eine reine Schutzbehauptung, die vorgenommenen Haushaltskrzungen mit der Initiative der Ministerprsidenten Koch und Steinbrck zu begrnden. Der dort vorgeschlagene Abbau von Zuschssen und Darlehen fr die Bahn wurde als Ergebnis des Vermittlungsausschusses von den Lndern mitgetragen und enthielt keine Krzungen bei den Bundesfernstraen.

(D) Es waren die Haushaltspolitiker der rotgrnen Koalition, die dann die vereinbarten Krzungen im Haushaltsausschuss des Bundestages im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes auf Schienen, Straen und Wasserwege aufgeteilt haben. Gegenber dem Haushaltsansatz 2004 waren das im Investitionsbereich fr die Bundesfernstraen rund 145 Millionen Euro, fr die Schiene rund 129 Millionen Euro weniger. Diese Summen stehen aber in keinem Verhltnis zu den Krzungen, die Rotgrn insgesamt im Verkehrsetat vorgenommen hat.

Dabei ist der verabschiedete Haushalt keineswegs sicher. Die vorgeschlagene **Gegenfinanzierung fr die ausgefallenen Mauteinnahmen** hat Risiken. So sollen die Mautausflle fr das Jahr 2004 durch Einnahmen aus Vertragsstrafen von Toll Collect, aus Schiedsgerichtsverfahren und der Rckzahlung zinsloser Darlehen durch die Deutsche Bahn AG ausgeglichen werden.

Ob der Bund tatschlich Schadensersatzleistungen erhalten wird und, wenn ja, wann, bleibt abzuwarten. Der Ausgang des von der Bundesregierung angestrebten Schiedsgerichtsverfahrens zur Durchsetzung von Vertragsstrafen und Schadensersatzleistungen ist offen. Es ist mit einer Verfahrensdauer von mindestens zwei Jahren zu rechnen. Etwaige Zahlungen drfen in diesem Jahr keineswegs mehr haushaltswirksam werden. Auch stellt sich die Frage nach den Auswirkungen der vorzeitigen Darlehensrckzahlung durch die Deutsche Bahn AG.

*) Anlagen 14 und 15

Jürgen Reinholz (Thüringen)

(A) Die entstandene Situation gefährdet den Fortgang dringend notwendiger Investitionen. Das betrifft sowohl bereits begonnene Verkehrsprojekte, die gegebenenfalls gestreckt werden müssen, aber auch bereits geplante Projekte, die nicht begonnen werden können. Insbesondere für Projekte, deren Baurecht bereits verlängert wurde, wird der Verfall des Baurechts mit jeder weiteren zeitlichen Verzögerung wahrscheinlicher. Das bedeutet: Wirtschaftlich sinnvolle und verkehrlich notwendige Projekte drohen zu scheitern.

Ein Teil der bereits getätigten Investitionen in bisher nicht vollendete Vorhaben, z. B. in das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 8, **Hochgeschwindigkeitsstrecke Berlin–Leipzig–Halle–Nürnberg**, werden durch die Verzögerungen zu vergeudeten Investitionen. Ganz zu schweigen von den Planungsmitteln, die bei Verfall des Baurechts verloren gehen!

Unter den gegenwärtig schwierigen konjunkturellen Bedingungen und angesichts der **Auswirkungen auf die Beschäftigung im Baugewerbe** ist ein solches Vorgehen nicht nur verkehrspolitisch, sondern auch wirtschaftspolitisch nicht zu vertreten. Bleibt es bei der geplanten Absenkung der Investitionen in Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen um etwa 2 Milliarden Euro pro Jahr ab 2006, droht ganz konkret ein Verlust von mindestens 40 000 Arbeitsplätzen im Baugewerbe.

(B) Mit der vorliegenden Entschließung soll die Bundesregierung durch den Bundesrat aufgefordert werden, den Ausbau der Bundesverkehrswege finanziell sicherzustellen. Dazu ist es unter anderem notwendig, dass **künftige Mauteinnahmen zusätzlich**, nicht im Austausch gegen entfallende Haushaltsmittel für die **Verkehrsinfrastruktur** bereitgestellt werden, und zwar **überwiegend für den Straßenbau**.

Die **Zweckbindung der Maut** muss durchgesetzt werden, damit die Verkehrswegefinanzierung unabhängig von der jeweiligen Haushaltslage auf eine stabile und berechenbare Grundlage gestellt wird. Die künftigen Einnahmen aus der Mauterhebung dürfen nicht mehr in den Bundeshaushalt fließen, sie müssen unmittelbar der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft übertragen werden.

Der Entschließungsantrag wird mit dem Ziel der sofortigen Sachentscheidung eingebracht; denn die Zeit drängt.

Der Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 5. Mai 2004 über die Verkehrsinfrastrukturgesetze – das **Bundesfernstraßenausbaugesetz** und das **Schienenwegeausbaugesetz** – beraten. Die abschließende Beratung ist für Ende Mai vorgesehen. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Verabschiedung der genannten Infrastrukturgesetze im Deutschen Bundestag ansteht. Jedoch ist es unerlässlich, parallel dazu auch die Finanzierung abzusichern. Sonst droht dem Standort Deutschland schwerer Schaden.

(C) Eine Vernachlässigung des weiteren Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur würde dazu führen, dass Deutschland als Transitland flächendeckend zum Hindernis und zum europäischen Nadelöhr wird.

Die sofortige Sachentscheidung halte ich auch insofern für wichtig, als voraussichtlich ebenfalls Ende Mai die **Bundesratsinitiativen zum Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz** und zum **Bundesnaturschutzgesetz** vom Deutschen Bundestag abgelehnt werden.

Rotgrün hat in den Fachausschüssen leider eine Ablehnung durchgesetzt. Es reicht nicht aus zu beteuern, man wolle entbürokratisieren und Verwaltungsentscheidungen vereinfachen, man muss es auch tun.

Der Verfall bestehenden Baurechts für Verkehrsprojekte des Bundes darf nicht zugelassen werden. Um dies zu verhindern, ist es ebenso wichtig, endlich über die seit 1999 eingebrachte Initiative zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes im Hinblick auf die **Verlängerung der Geltungsdauer von Planfeststellungsbeschlüssen** zu entscheiden.

Der Bundesrat hat sich bereits mehrheitlich für diese Gesetzesinitiativen ausgesprochen. Einerseits soll damit ein klares **Bekanntnis zum Aufbau Ost** abgelegt, andererseits der Standort Deutschland gestärkt werden.

Unabhängig davon spricht nichts dagegen, weitere Vorschläge zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren zu prüfen. Allerdings müssen die Prüfungsergebnisse zügig zu konkreten Vorschlägen und Umsetzungsmaßnahmen führen.

Es ist überfällig, dass sowohl die Bundesregierung als auch die Mehrheit im Bundestag verbindliche positive Beschlüsse fasst und die Initiativen unterstützt. Es nützt nichts mehr zu reden; es ist Zeit zu handeln.

Antretender Präsident Hans Kaiser: Vielen Dank, Herr Minister!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Herr **Minister Hirche** (Niedersachsen) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Thüringen hat beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer für die sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann frage ich, wer für die Annahme der Entschließung ist. – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

*) Anlage 16

Amtierender Präsident Hans Kaiser

(A) Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 85 und 29** auf:

85. Entschließung des Bundesrates zu Vorgaben der Europäischen Union zum **Hochwasserschutz** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 372/04)

in Verbindung mit

29. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes** (Drucksache 268/04)

Herr **Staatsminister Mittler** (Rheinland-Pfalz), Herr **Bundesminister** für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit **Trittin**, Frau **Ministerin Höhn** (Nordrhein-Westfalen) und Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) für Herrn Minister Stächele haben je eine **Erklärung zu Protokoll***) gegeben.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Ich beginne mit **Punkt 85**.

Ausschussberatungen zu der Vorlage haben nicht stattgefunden. Es ist jedoch beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer für sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann kommen wir zur Sachentscheidung. Wer dafür ist, die Entschließung zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

(B) Ich komme zur Abstimmung zu **Punkt 29**.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und zwei Anträge Nordrhein-Westfalens vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich aus den Ausschussempfehlungen in Drucksache 268/1/04 auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 4 bis 15, 24 und 25 sowie der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 268/2/04.

Ich fahre fort mit:

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Minderheit.

Nun der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 268/3/04! Bitte Ihr Handzeichen! – Minderheit.

Ziffer 23! – Minderheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Ziffer 30! – Minderheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 86:

Entschließung des Bundesrates zur **Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen anlässlich der EU-Erweiterung**: Steuerpolitik, finanzielle Transfers und Koordinierung der Haushaltspolitiken – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 399/04)

Gibt es Wortmeldungen? – Herr Staatsminister Huber (Bayern), bitte.

Erwin Huber (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Freistaat Bayern legt Ihnen eine Entschließung zur Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen in der Europäischen Union vor. Ich gebe die Begründung **zu Protokoll***) und beschränke mich auf wenige Bemerkungen.

Es ist selbstverständlich, dass es nach dem Beitritt von zehn Ländern zur Europäischen Union zu einem klaren Wettbewerb um Investitionen und Arbeitsplätze kommt. Das ist der Normalfall der Marktwirtschaft und des Binnenmarktes. Ziel unseres Antrages ist es, unfaire Wettbewerbsbedingungen zu beseitigen. Wenn es zu einer reinen **Verlagerung von Arbeitsplätzen** von einem Land in ein Nachbarland kommt, dann ist dies aus unserer Sicht **nicht förderungswürdig** und bedeutet eine Verschwendung von Steuergeldern.

Die Förderung der Ziel-1-Gebiete und die Regionalförderung ermöglichen es den Beitrittsstaaten, sehr niedrige Unternehmensteuern zu erheben. Diese hohe Förderung wird zu einem großen Teil von uns mitbezahlt.

Wir wollen den **Verhaltenskodex gegen unfairen Steuerwettbewerb** um Mindestregelungen im Unternehmensteuerbereich **ergänzen**, um auch hier unfairen Wettbewerb zu unterbinden oder zumindest zu begrenzen.

Ich bitte Sie um aufgeschlossene Beratung.

Amtierender Präsident Hans Kaiser: Vielen Dank, Herr Staatsminister, insbesondere dafür, dass Sie den überwiegenden Teil Ihrer Rede zu Protokoll gegeben haben.

*) Anlagen 17 bis 20

*) Anlage 21

(C)

(D)

Amtierender Präsident Hans Kaiser

(A) Es liegt eine weitere Wortmeldung vor: Frau Dr. Hendricks, Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen. Bitte.

Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Auch ich will mich kurz fassen und werde nur auf Ziffer II.3 Ihres Entschließungsantrages – Mindeststeueraufkommen bei Unternehmensteuern – eingehen.

Ich darf die Gelegenheit nutzen, Sie darüber zu unterrichten, dass auf der gestrigen deutsch-französischen Ministerratssitzung ein entsprechender Beschluss gefasst worden ist, der in der veröffentlichten Meinung heute – wohl auch wegen vorschneller Äußerungen aus der Europäischen Kommission heraus – nicht so bewertet worden ist, wie es hätte sein sollen.

Es geht uns erstens um eine **Vereinheitlichung der steuerlichen Bemessungsgrundlage**. Einen entsprechenden Vorschlag hat der zuständige Kommissar Frits Bolkestein schon gemacht.

In einem zweiten Schritt sollen, ähnlich wie bei der Umsatzsteuer, innerhalb eines angemessenen Rahmens **Bandbreiten für Unternehmensteuersätze** festgelegt werden. Steuerlicher Wettbewerb soll natürlich weiterhin möglich sein.

(B) Sollten noch nicht alle Mitgliedsländer auf diesem Weg mitgehen wollen, so könnten wir zu dem neuen Instrument der verstärkten Zusammenarbeit greifen; wie Sie wissen, können mindestens acht Länder vorschreiten. Auf der Arbeitsebene sind sowohl Frankreich als auch die Bundesrepublik Deutschland dabei, dies vorzubereiten, um der Kommission die Unterlagen an die Hand geben zu können. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Hans Kaiser: Vielen Dank, Frau Dr. Hendricks, auch für die Zeitökonomie und die Kürze des Vortrags!

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** sowie – mitberatend – dem **Finanzausschuss** und dem **Wirtschaftsausschuss** zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 87**:

Entschließung des Bundesrates zum Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – **Graffiti-Bekämpfungsgesetz** – (... StrÄndG) – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 382/04)

Dem Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sind die Länder **Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Saarland und Sachsen beigetreten**.

Es liegt eine Wortmeldung vor: Herr Minister Dr. Gasser. Bitte schön.

(C) **Dr. Karl Heinz Gasser** (Thüringen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Farbschmierereien an Häuserwänden und anderen Flächen sind ein allgegenwärtiges Übel inzwischen katastrophalen Ausmaßes.

Führen wir uns die Vielschichtigkeit dieser Plage noch einmal vor Augen! Sie hat zunächst augenscheinlich Auswirkungen auf die Lebensqualität. Farbschmierereien von primitivstem Niveau verunstalten zuweilen ganze Straßenzüge und Stadtviertel. Die Bevölkerung empfindet die betreffenden Gegenden als schmutzig und bedrohlich; sie meidet sie. Wer es sich leisten kann, zieht fort. Die sozialen Strukturen verändern sich. Das kann niemand wollen.

Damit einher geht eine kriminal- und sicherheitspolitische Relevanz: Die verwahrlosten Gegenden bieten ein ideales Ambiente für Gewalt- und Eigentumskriminalität. Abgesehen davon erweisen sich die **Farbschmierereien** nur allzu **oft** als **Einstieg in eine kriminelle Karriere**; denn sie werden von ihren meist jugendlichen Urhebern durchaus als das empfunden, was sie sind: eine erste Überschreitung rechtlicher Grenzen, die die Hemmschwelle für die nächsten Rechtsbrüche senkt.

Damit, meine sehr geehrten Damen und Herren, komme ich zum **zivilrechtlichen Aspekt**. Die hier aufgegriffenen Beschmutzungen stellen ohne Wenn und Aber eine **Verletzung des Eigentumsrechts** an den beschmierten Flächen dar, und zwar unabhängig davon, ob es zu einer Beeinträchtigung der Sachsubstanz oder „nur“ der Dispositionsfreiheit des Eigentümers kommt. Die privaten und öffentlichen Haushalten durch solche Farbschmierereien jährlich entstehenden Schäden belaufen sich mittlerweile bekanntlich auf insgesamt 200 bis 250 Millionen Euro. Sie sehen: Graffiti hat eine erhebliche **volkswirtschaftliche Dimension**.

(D) Vor diesem Hintergrund können wir uns auch der **verfassungsrechtlichen Relevanz** des Übels nicht verschließen. Die **Schutzfunktion der Grundrechte** verpflichtet den Staat, sich vor den Grundrechtsträger zu stellen und ihn vor Eingriffen privater Dritter in seine Freiheitsphäre zu bewahren. Jedenfalls besteht darin eine der wichtigsten Aufgaben des Staates.

Dieser Aufgabe sind wir in Bezug auf Graffiti bislang nicht in dem erforderlichen Maße nachgekommen. Der **zivilrechtliche Schutz** ist **unzureichend**, weil die bestehenden Ansprüche wegen regelmäßiger Vermögenslosigkeit des Sprayers kaum durchsetzbar sind. Mit dem geltenden Strafrecht ist dem Übel wegen der **restriktiven Rechtsprechung** verschiedener Gerichte, die für die Sachbeschädigung eine Substanzverletzung oder eine Beeinträchtigung der funktionsmäßigen Brauchbarkeit fordern, nicht ausreichend nachzukommen. Eine **Erstreckung der Strafbarkeit auf nicht unerhebliche Veränderungen** des gewollten Erscheinungsbildes **einer Sache** ist daher **dringend geboten**.

Dr. Karl Heinz Gasser (Thüringen)

(A) Deshalb hat der Bundesrat am 20. Dezember des vorvergangenen Jahres nahezu einhellig zum wiederholten Male den Entwurf eines Graffiti-Bekämpfungsgesetzes beim Deutschen Bundestag eingebracht. Dort wird er, wie zwei weitere Gesetzentwürfe der CDU/CSU- und der FDP-Bundestagsfraktion zur gleichen Problematik, seit Monaten von der rotgrünen **Regierungskoalition blockiert**, allen voran vom Abgeordneten der Grünen Ströbele und seinen Graffiti-Lobbyisten.

Im Einzelnen stellt sich der Verfahrensgang wie folgt dar:

Der Gesetzentwurf des Bundesrates geht aus einer Initiative der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen hervor.

Nachdem ein inhaltsgleicher Gesetzentwurf des Bundesrates – Bundesratsbeschluss vom 30. November 2001 – in der vergangenen Legislaturperiode nach Durchführung einer umfangreichen Sachverständigenanhörung der Diskontinuität anheim gefallen war, wurde der Gesetzesantrag am 13. Dezember 2002 mit der Bitte um sofortige Sachentscheidung, d. h. ohne nochmalige Ausschussüberweisung, erneut in den Bundesrat eingebracht. Dieser hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2002 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Am 5. Februar 2003 wurde er dem Deutschen Bundestag mit der Bitte um Beschlussfassung zugeleitet.

(B) Die erste Beratung des Gesetzentwurfs sowie der Fraktionsentwürfe im Bundestag fand am 20. Februar 2003 statt. Beschlossen wurde ihre Überweisung in die beratenden Ausschüsse.

Der Rechtsausschuss des Bundestages hat zu den Entwürfen am 21. Mai 2003 zunächst eine öffentliche **Expertenanhörung** durchgeführt. Auf Bitten der Koalitionsfraktionen ist die Beratung der Vorlagen in der Sitzung des Rechtsausschusses am 4. Juni 2003 vertagt worden. Sie wurden bis zur Sitzung am 10. Dezember 2003 nicht wieder aufgerufen. In jener Sitzung sind die Entwürfe noch vor einer Beratung von der Tagesordnung abgesetzt worden. Man fragt sich warum.

Im Nachgang zur Sitzung am 10. Dezember 2003 haben die Unionsfraktionen im Deutschen Bundestag einen Bericht des Rechtsausschusses im Plenum durchgesetzt. Die Debatte hierzu fand am 15. Januar 2004 statt.

Am 11. Februar 2004 standen die Gesetzentwürfe erneut auf der Tagesordnung des Rechtsausschusses, in dem es jedoch wieder zu einer Vertagung kam. Warum?

Man muss sich dieses Verhalten einmal bewusst vor Augen führen.

Die Gegner des Graffiti-Bekämpfungsgesetzes wollen die Schmierereien mit dem Argument salonfähig machen, es handele sich um **Kunst** in einem besonderen soziokulturellen Umfeld. Es ist aber gera-

dezu abwegig, den mit Graffiti verbundenen Eingriff in fremdes Eigentum als künstlerische Betätigung im Sinne einer freien schöpferischen Gestaltung zu rechtfertigen. Es handelt sich vielmehr um **nichts anderes als Vandalismus**. Selbst wenn man von Kunst sprechen wollte, so würde diese Einschätzung nicht den eigentumsverletzenden Charakter von Schmierereien an fremden Wänden beseitigen. **Kunst rechtfertigt nicht den Zugriff auf fremdes Eigentum**. Oder sollte der Eigentümer am Ende noch zur Duldung oder gar zur Bewahrung des Unwerkes verpflichtet sein? Eine absurde Vorstellung, aber nach der Gedankenwelt der Befürworter und Unterstützer wohl im Bereich des Denkbaren!

Meine Damen und Herren, tatsächlich geht es den Blockierern auch gar nicht um den Schutz der Kunstfreiheit. Das ist nur ein vorgeschobenes Argument. Wir haben es hier mit den **Spätfolgen der gescheiterten 68er-Generation** zu tun. Sie ist mit dem Anspruch angetreten, die Gesellschaft und ihre Institutionen zu verändern und zu zerschlagen, und dies mit einigem Erfolg. Ganz oben auf der Abschussliste stand die bürgerliche Familie mit ihrer unersetzlichen gesellschaftlichen Funktion, Werte und Maßstäbe zu vermitteln. Die Zerstörungswut reichte aber viel weiter: Schul- und Hochschulwesen wurden revolutioniert, und dabei wurde das Leistungsprinzip eingeschränkt. Mit Privateigentum und Privatwirtschaft wurden die Garanten des Fortschritts und des Wohlstands bekämpft. Justiz, Polizei und Bundeswehr wurden mit nicht zu unterschätzenden Folgen für die äußere und innere Sicherheit geschwächt.

(D) Unter der Destabilisierung nahezu aller gesellschaftlichen Bereiche leiden wir leider noch heute. Angesichts dessen verwundert es nicht, dass sich die Unwilligkeit der Alt-68er, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden, bei ihren Kindern und Enkeln fortsetzt.

(Lachen Bärbel Höhn [Nordrhein-Westfalen])

Meine Damen und Herren, es ist an uns, diesem Treiben Einhalt zu gebieten und wieder klare Grenzen zu ziehen. Dies hat der Entwurf des Graffiti-Bekämpfungsgesetzes getan. Wir lassen uns die rotgrüne Blockade nicht länger gefallen. Ich möchte Sie daher bitten, unseren Entschließungsantrag zu unterstützen. – Vielen Dank.

(Bärbel Höhn [Nordrhein-Westfalen]: Nach dieser Rede geht das nicht mehr!)

Amtierender Präsident Hans Kaiser: Danke, Herr Minister Dr. Gasser!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*** geben Herr **Minister Becker** (Sachsen-Anhalt) und Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) für Frau Ministerin Werwigk-Hertneck.

*) Anlagen 22 und 23

Amtierender Präsident Hans Kaiser

(A) Wir kommen zur Abstimmung. Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Es ist jedoch beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer für sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Ich frage daher, wer dafür ist, die **Entschließung** zu fassen. – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 23:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Vorschriften (**Zweites Zivildienstgesetzänderungsgesetz** – 2. ZDGÄndG) (Drucksache 264/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Herr **Staatssekretär Ruhenstroth-Bauer** (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** gegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 264/1/04 vor. Ich bitte um Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Eine Abstimmung über Ziffer 2 entfällt.

Punkt 25:

Entwurf eines Gesetzes zur **Errichtung der Akademie der Künste** (AdKG) (Drucksache 266/04)

(B) Wortmeldungen? – Bitte schön, Herr Minister Köberle.

Rudolf Köberle (Baden-Württemberg): Verehrter Herr Präsident! Liebe Kollegen, liebe Kolleginnen! Herr Präsident, es ist 14 Uhr, und wir hören Ihre direkten und indirekten Appelle, was die Zeit betrifft, sehr wohl. Aber der Einsatz für den Föderalismus fordert Opfer, manchmal zeitliche, vor allem aber finanzielle Opfer. Deshalb will ich ein paar Anmerkungen zu einem Vorhaben des Bundes machen.

Wir sprechen heute über die Absicht des Bundes, die bisher von den Ländern Berlin und Brandenburg getragene Akademie der Künste zu übernehmen. Der **Kulturausschuss hat** auf Antrag des Landes Baden-Württemberg **empfohlen festzustellen, dass der Bund für dieses Gesetz keine Gesetzgebungskompetenz hat**. Der Text der Empfehlung liegt Ihnen vor; ich brauche die verfassungsrechtlichen Argumente nicht im Einzelnen zu wiederholen.

Klar ist: Nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes ist **Kulturpolitik** zunächst einmal **Ländersache**. Die kulturpolitischen Aufgaben des Bundes liegen in erster Linie auf dem Gebiet der auswärtigen Kulturpolitik. Sofern der Bund darüber hinaus ungeschriebene Zuständigkeiten für sich reklamiert, be-

(C) darf es stets einer **besonderen Rechtfertigung**. Die Position der Länder war immer, dass die „Überregionalität“ einer Aufgabe oder die „gesamtstaatliche“ oder „nationale“ Bedeutung eine Bundeskompetenz nicht rechtfertigen.

Wenn wir den Gesetzestext betrachten, so finden wir beim besten Willen keinen Anhaltspunkt, der die Bundeskompetenz für die Errichtung einer Akademie der Künste rechtfertigen könnte. Wenn wir das Gesetz beim Wort nehmen, geht es dem Bund allein darum, ein Instrument zu schaffen, dessen vordringliche Aufgabe es ist – ich zitiere –, **die Künste zu fördern und die Sache der Kunst in der Gesellschaft zu vertreten**.

Dies, meine Damen und Herren, kann nicht Aufgabe des Bundes sein. Dies **ist Aufgabe der Länder**, und wir alle wissen, dass die Länder diese Aufgabe auch erfüllen. Kulturpolitik ist Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder. Wenn wir davon sprechen, dass **Deutschland eine Kulturnation** ist, dann manifestiert sich diese Kulturnation nicht etwa in einer „nationalen“ Kulturpolitik des Bundes, sie **manifestiert sich in der föderalen Vielfalt der Kulturpolitik aller 16 Länder**.

Deutsche Kultur bedeutet Bachs Leipzig, Goethes und Schillers Weimar, das Düsseldorf von Joseph Beuys, aber auch Arno Schmidts Bargteheide und Ernst Jüngers Wilflingen.

(D) Meine Damen und Herren, ich kenne natürlich die finanzielle Situation der Länder Berlin und Brandenburg. Ich habe Verständnis dafür, dass dort **Interesse an finanzieller Entlastung** besteht. Ich erkenne dies an, und ich will auch gar nicht weiter darauf eingehen, dass das Gesetz nicht nur die Übernahme der Akademie der Künste zum Ziel hat, sondern letztendlich die Finanzierung der Berliner Opern ermöglichen soll. Wenn es verfassungskonforme Wege gibt, diesem Anliegen gerecht zu werden, so wird sich Baden-Württemberg dem gewiss nicht verschließen.

Ich will einen Vorschlag zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens machen: Die beiden Länder sollten dem Bund ihre Kontonummern angeben, und der Bund könnte dann das Geld, das er zur Verfügung hat, ohne Verschiebung der Aufgabenzuständigkeit auf direktem Weg überweisen.

(Karin Schubert [Berlin]: Sehr praktisch, Herr Kollege!)

Auf der anderen Seite sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, wenn wir darauf Wert legen, dass die Verfassung eingehalten wird. Wir tun dies nicht etwa, um der Akademie der Künste oder den Ländern Berlin und Brandenburg zu schaden. Wir tun es auch nicht um der bloßen verfassungsrechtlichen Hygiene willen, wir tun dies mit gutem Grund.

Meine Damen und Herren, wenn das Grundgesetz Kompetenzen verteilt, dann gibt es Rechte, und es gibt Pflichten. Das **Grundgesetz** verteilt nicht nur Rosinen, es verteilt immer den ganzen Kuchen. Wer sich fremde Kompetenzen anmaßt, weil er dort die

*) Anlage 24

Rudolf Köberle (Baden-Württemberg)

- (A) Rosinen vermutet, darf das vor allem dann nicht tun, wenn er zugleich seine eigenen Pflichten vernachlässigt. Und das tut der **Bund**: Er **vernachlässigt** die **auswärtige Kulturpolitik**.

Wenn wir uns die **Zahlen des jüngsten Kulturfinanzberichtes der statistischen Ämter des Bundes und der Länder** betrachten, so tut sich ein trostloses Bild auf: Der Bund hat seine Kulturausgaben zwischen 1995 und 2001 zwar um rund 7,5 % gesteigert; dies entspricht in etwa der Steigerungsrate bei den Ländern. Im gleichen Zeitraum hat der Bund aber die Ausgaben für die auswärtige Kulturpolitik um 15,5 % gesenkt. Das sind über 55 Millionen Euro weniger als im Jahr 1995.

Die Gründe liegen auf der Hand: Der Bund hält es wohl politisch für gewinnbringender, sich für die Kunst im Inland zu engagieren, als sich – mit langem Atem – um die Goethe-Institute und die deutschen Kulturgesellschaften im Ausland zu kümmern. Dies ist aber nicht nur kurzfristig gedacht, sondern auch unverantwortlich.

Gerade in Zeiten der Globalisierung und in Zeiten von Konfrontationen und Konflikten mit auch kulturellem Hintergrund müssen wir auf der internationalen Ebene Präsenz zeigen. Das ist ureigene Sache des Bundes. Wenn der Bund den entgegengesetzten Weg beschreitet, wenn er die internationale Kulturpolitik, seine Aufgabe, vernachlässigt, wenn er aus diesem Bereich Geld abzieht, um es an Stellen einzusetzen, an denen er es für opportun hält, und sich noch dazu über die Verfassung hinwegsetzt, indem er neue Bundesinstitutionen schafft, wozu er kein Recht hat, dann können wir Länder dies nicht mittragen.

- (B) Wenn wir den Gesetzentwurf des Bundes zur Übernahme der Akademie der Künste ablehnen, wollen wir damit zugleich an die Pflichten erinnern, die das Grundgesetz dem Bund auferlegt und an deren Erfüllung wir alle gemeinsam, auch die Länder Berlin und Brandenburg, vitales Interesse haben müssen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Hans Kaiser: Vielen Dank, Herr Minister Köberle!

Das Wort hat Frau Staatsministerin Dr. Weiss (Bundeskanzleramt). Bitte schön.

Dr. Christina Weiss, Staatsministerin beim Bundeskanzler: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es wird Sie nicht wundern, dass die Bundesregierung, die den vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht hat, die Auffassung des Landes Baden-Württemberg nicht teilt. Ich bin dennoch zuversichtlich, dass wir im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Wege finden können, um die Bedenken der Länder zu zerstreuen. Ich würde mich freuen, wenn ich dabei auch auf Ihr Entgegenkommen rechnen könnte. Das Füllhorn allein ist keine gute Lösung für Kulturinstitutionen.

Die Akademie der Künste ist eine altherwürdige und dabei sehr lebendige Institution. Sie dient der

gesamtstaatlichen Repräsentation im Kulturleben der Bundeshauptstadt und darüber hinaus. Sie fördert die Künste und vertritt die Sache der Kunst in der Gesellschaft. Sie soll ihre Wirksamkeit in und von Berlin aus entfalten und auf die ganze Republik ausstrahlen. Sie wird den Bund und natürlich auch die Länder beraten, was Fragen der Kultur und der Künste angeht. Sie ist als internationale Gemeinschaft namhafter Künstlerinnen und Künstler wie kaum eine andere Institution bestimmt und geeignet, von der Hauptstadt aus wichtige kulturelle Themen aufzugreifen, die die Bundesrepublik bewegen.

Aus all diesen Gründen ist unserer Ansicht nach in diesem Fall die **Trägerschaft durch den Bund gerechtfertigt**.

Die **Kulturhoheit der Länder**, meine Damen und Herren, darf und **soll hier nicht in Frage stehen** oder angetastet werden. Sie ist auch für den Bund ein hohes Gut, ein **Kernstück unseres föderalen Staates**. Aber zu den ungeschriebenen und anerkannten Kompetenzen des Bundes im Kulturbereich gehören jene für Angelegenheiten der national wie international wirkenden gesamtstaatlichen Repräsentation in der Bundeshauptstadt. Dies ist nach meiner Meinung bei der Akademie der Künste gegeben. Hier kann nach **Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes** der Bund Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes errichten.

Deshalb war es – jenseits dieser rein juristischen Seite – nicht erst seit dem Erlass des Errichtungsgesetzes zum **Jüdischen Museum** auch auf Seiten der Länder unbestritten, dass der Bund gerade in der Bundeshauptstadt Kompetenzen bei der Unterstützung von Hauptstadtkultureinrichtungen besitzt. Wir waren uns auch in den Bund-Länder-Verhandlungen einig über eine unstrittige **„Kompetenz des Bundes zur Repräsentation des Gesamtstaates auf kulturellem Gebiet in der Bundeshauptstadt Berlin sowie zur Finanzierung hauptstadtbedingter Sonderlasten“**. Dieses Zitat stammt aus dem so genannten Eckpunktepapier, dem insoweit die **Ministerpräsidentenkonferenz** am 26. Juni 2003 zugestimmt hat. Die Länder haben dieses Papier gerade erst wieder als ihre Ausgangsbasis in die Verhandlungen der **Föderalismuskommission** eingebracht.

Der Bund finanziert im Übrigen seit vielen Jahren das **Archiv der Akademie der Künste** – ohne Proteste der Länder und unbestritten. Die frühere Bundesregierung hat, ebenfalls unter Berufung auf die Repräsentanz des Gesamtstaates in der Hauptstadt, das **Deutsche Historische Museum** in Berlin und seinerzeit in der alten Bundeshauptstadt Bonn das **Haus der Geschichte** und die **Kunst- und Ausstellungshalle des Bundes** gegründet – mit Zustimmung der Länder. Und in all diesen Einrichtungen wirken die Länder mit.

Ich möchte deshalb an Sie alle appellieren, das Errichtungsgesetz für die Akademie zu unterstützen. Ich bin mir sicher, wir sind noch nicht am Ende der Diskussion, und ich bin gerne bereit, alle Wege zu prüfen, die uns zum Konsens führen können. Kulturpolitik ist in Zeiten des Sparens für uns alle, für Bund

Staatsministerin Dr. Christina Weiss

- (A) und Länder, schwer genug. Kultur braucht unser aller Engagement. – Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Hans Kaiser: Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Frau **Ministerin Höhn** (Nordrhein-Westfalen) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschussempfehlungen sowie ein Antrag der Länder Berlin und Brandenburg vor.

Ich beginne mit der Empfehlung des Kulturausschusses. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist der 2-Länder-Antrag erledigt.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 27:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die **Überstellung verurteilter Personen** (Drucksache 277/04)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**)** geben Herr **Minister Becker** (Sachsen-Anhalt) und Herr **Staatsminister Riebel** (Hessen) für Staatsminister Dr. Wagner.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 277/1/04 vor. Daraus rufe ich auf:

- (B) Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 28:

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur **Änderung des Sozialgerichtsgesetzes** (7. SGGÄndG) (Drucksache 302/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***)** gegeben haben Herr **Staatsminister** beim Bundeskanzler **Schwanitz** für Frau Bundesministerin Zypries und Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) für Frau Ministerin Werwigk-Hertneck.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 302/1/04 sowie ein Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 302/2/04 vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10.

Ich rufe Ziffer 7 auf. – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 302/2/04! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit. – Bitte noch einmal das Handzeichen! Die Hände bitte deutlich hoch halten! – Das ist, wie gesagt, die Mehrheit.

Bitte noch das Handzeichen für alle übrigen Ziffern! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 30:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 269/04)

Gibt es Wortmeldungen dazu? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie zwei Landesanträge vor.

Ich beginne mit Ziffer 7 der Ausschussempfehlungen. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Nun zum Antrag in Drucksache 269/2/04! Bitte Ihr Handzeichen! – Mehrheit.

Ich komme zum Antrag in Drucksache 269/3/04, bei dessen Annahme Ziffer 18 der Ausschussempfehlungen entfällt. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 18 der Ausschussempfehlungen.

Nun bitte Ihr Handzeichen zu allen noch nicht aufgerufenen Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 31:

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 270/04)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Ich rufe Ziffer 10 auf. – Mehrheit.

Nun Ihr Handzeichen für alle bisher nicht aufgerufenen Ziffern! – Mehrheit.

(C)

(D)

*) Anlage 25

**) Anlagen 26 und 27

***) Anlagen 28 und 29

Amtierender Präsident Hans Kaiser

- (A) Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 32:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Juli 2003 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der **mazedonischen Regierung** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 271/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen somit zur Abstimmung. Wer ist für die vom Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik in Drucksache 271/1/04 empfohlene Stellungnahme? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 39:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich des **Ortes der Dienstleistung** (Drucksache 28/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 28/1/04 ersichtlich. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

- (B) Damit entfällt Ziffer 4.

Ich rufe Ziffer 5 auf. – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 40:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Endenergieeffizienz** und zu **Energiedienstleistungen** (Drucksache 66/04)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Die Ausschussempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 66/1/04 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich zunächst auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Nun bitte ich um Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 43:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG im Hinblick auf die Möglichkeit der Anwendung vorübergehender **Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom** durch bestimmte Mitgliedstaaten (Drucksache 221/04)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 221/1/04 ersichtlich. Zur Abstimmung rufe ich zunächst auf:

Ziffern 1, 4 sowie 8 bis 11 gemeinsam! Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für die Ziffern 2, 3 und 5 bis 7 gemeinsam! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 45:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses** und zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Drucksache 247/04)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 247/1/04 ersichtlich. Ich bitte um Ihr Handzeichen für: (D)

Ziffern 1 bis 23 gemeinsam! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 47:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Ausbau der Katastrophenschutzkapazitäten** in der Europäischen Union (Drucksache 280/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 280/1/04 sowie ein Landesantrag in Drucksache 280/2/04 vor.

Wir beginnen mit dem Landesantrag. Ihr Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9 der Ausschussempfehlungen.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen.**

(C)

Amtierender Präsident Hans Kaiser

(A) **Tagesordnungspunkt 48:**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über die Vorlage eines Vorschlags für eine Richtlinie und zwei Vorschläge für eine Empfehlung zur Erleichterung der **Zulassung von Drittstaatsangehörigen** in die Europäische Gemeinschaft **zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Erleichterung der Zulassung von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Gemeinschaft zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa der Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich für Forschungszwecke innerhalb der Europäischen Union bewegen (Drucksache 281/04)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 281/1/04 (neu) vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich zunächst auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

(B) Bitte Ihr Handzeichen für die Ziffern 3, 5 bis 10 sowie 12 bis 21 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 49:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Statistik der betrieblichen Bildung** (Drucksache 176/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 176/1/04 ersichtlich. Hieraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Nun rufe ich gemeinsam auf:

Ziffern 1 bis 4 sowie 6 und 12! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für die Ziffern 9 bis 11 gemeinsam! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**. (C)

Tagesordnungspunkt 50:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Die neue Generation von Programmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung nach 2006** (Drucksache 232/04)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 232/1/04 und ein Landesantrag in Drucksache 232/2/04 vor.

Wir beginnen mit der Abstimmung über den Landesantrag. Wer für den Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 13 bis 16 der Ausschussempfehlungen.

Wir fahren fort mit den Ausschussempfehlungen:

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 2! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 17, zunächst ohne das letzte Tired! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 17, letztes Tired! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**. (D)

Tagesordnungspunkt 57:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter polyzyklischer aromatischer **Kohlenwasserstoffe in Weichmacherölen und Reifen** (Siebenundzwanzigste Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates) (Drucksache 209/04)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Die Ausschussempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 209/1/04 (neu) vor. Hieraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 59:

Verordnung über **Nahrungsergänzungsmittel** und zur Änderung der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel (Drucksache 248/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Amtierender Präsident Hans Kaiser

(A) Die beteiligten Ausschüsse empfehlen in Drucksache 248/1/04, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um sein Handzeichen. – Minderheit.

Dann frage ich, wer der **Verordnung** unverändert zustimmen möchte. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 60:

Dritte Verordnung zur Änderung der **Mineral- und Tafelwasser-Verordnung** (Drucksache 249/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1 der Drucksache 249/1/04, der **Verordnung** zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir haben noch über die unter Ziffer 2 der Drucksache 249/1/04 empfohlene EntschlieÙung zu befinden. Wer dafür ist, den bitte ich um sein Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **EntschlieÙung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 63:

Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (**Regelsatzverordnung** – RSV) (Drucksache 206/04)

(B) Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Unter Ziffer 1 wird empfohlen, der Verordnung nicht zuzustimmen. Nach der Geschäftsordnung stelle ich die Frage positiv: Wer stimmt der Verordnung zu? – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 2 bis 6 der Ausschussempfehlungen.

Der Bundesrat hat der **Verordnung zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 64:

Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (**Budgetverordnung** – BudgetV) (Drucksache 262/04)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe zunächst die Ziffern der Ausschussempfehlungen auf, zu denen Einzelabstimmung gewünscht wurde:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Änderungsempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** mit Änderungen **zugestimmt**.

(Jochen Riebel [Hessen] meldet sich zu Wort)

– Bitte schön, Herr Riebel.

Jochen Riebel (Hessen): Herr Präsident, erlauben Sie mir zu **Tagesordnungspunkt 63** den Hinweis, dass mindestens die Ziffer 6 – EntschlieÙung – noch offen steht und nicht abgestimmt ist. Ich sage das alleruntertänigst, gleichwohl sage ich es.

Amtierender Präsident Hans Kaiser: Ich bedanke mich für den Hinweis. Allerdings sagt man mir, dass wir korrekt abgestimmt haben. Mir wird gesagt, da der Verordnung zugestimmt worden sei, entfalle das weitere Prozedere. Ist das so? – Das ist so.

Herr Kollege Riebel, ich darf festhalten, dass wir nach Meinung der Beteiligten korrekt abgestimmt haben.

(Jochen Riebel [Hessen]: Mein Vortrag war auch nicht, dass unkorrekt abgestimmt worden ist!)

Ich darf mit Ihrem Einverständnis in der Tagesordnung fortfahren. Gibt es Widerspruch? – Das ist nicht der Fall.

Tagesordnungspunkt 69:

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vorausleistungen für die Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (**Endlagervorausleistungsverordnung** – EndlagerVIV) (Drucksache 279/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** gegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie je ein Antrag Schleswig-Holsteins und Baden-Württembergs vor. Niedersachsen hat seine Anträge in den Drucksachen 279/3/04 und 279/4/04 zurückgezogen.

Ich beginne mit dem Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 279/2/04. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Nun die Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen in Drucksache 279/1/04! Wer ist dafür? – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer stimmt der **Verordnung** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zu? – Mehrheit.

Damit ist so **beschlossen**.

Es bleibt abzustimmen über die empfohlene EntschlieÙung.

Ich rufe zunächst den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 279/5/04 auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

*) Anlage 30

(C)

(D)

Amtierender Präsident Hans Kaiser

(A) Damit entfallen die Ziffern 8 und 9 der Ausschussempfehlungen.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **EntschlieÙung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 70:**

Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen (**Pkw-Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung** – Pkw-EnVKV) (Drucksache 143/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich beginne mit den Ziffern 1 und 2 gemeinsam. Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

Dann frage ich, wer der Verordnung entsprechend der Ziffer 4 der Ausschussempfehlungen unverändert zustimmen möchte. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die unter Ziffer 3 empfohlene EntschlieÙung abzustimmen. Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefasst**.

(B) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 71:**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen** (Drucksache 956/03)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 8 auf. Ihr Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen zu den noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verwaltungsvorschrift** mit den beschlossenen Maßgaben **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 84:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** – Antrag der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 367/04)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – und dem **Finanzausschuss** sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend.

Damit sind wir am Ende unserer heutigen Tagesordnung angelangt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 11. Juni 2004, 9.30 Uhr.

Ich bedanke mich für die konstruktive und zügige Abhandlung der Tagesordnung.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 14.32 Uhr)

(C)

(D)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internet und neuer Online-Technologien

(Drucksache 245/04)

Ausschusszuweisung: EU – FJ – In – K – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft

(Drucksache 210/04)

Ausschusszuweisung: EU – V_k

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 798. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Bericht**

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 76** der Tagesordnung

Protokollerklärung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Vermittlungsausschuss zum Gesetz zu dem Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird neben den für den Tierschutz zuständigen obersten Landesbehörden künftig auch die für Wissenschaftsfragen zuständigen obersten Landesbehörden rechtzeitig in die Vorbereitungen der Beratungen des Europarates zu Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum **Schutz der** für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten **Wirbeltiere** einbeziehen. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird die Stellungnahmen der für Wissenschaftsfragen zuständigen obersten Landesbehörden bei der Entwicklung seiner Haltung für die Beratungen des Europarates gebührend berücksichtigen.

(B) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erklärt ferner, dass es zukünftige Änderungen von Anhang B „Statistische Tabellen und Erläuterungen zum Ausfüllen dieser Tabellen in Übereinstimmung mit den Artikeln 27 und 28 des Übereinkommens“ des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere „eins zu eins“ umsetzen wird.

Anlage 2**Bericht**

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 77** der Tagesordnung

Protokollerklärung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Vermittlungsausschuss zu Anrufungsgrund Nr. 1

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übermittelt den zuständigen obersten Landesbehörden – so frühzeitig wie möglich – alle Informationen, die für die Erledigung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der **Gentechnik**

und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung erforderlich sind; im Falle von Anträgen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gestellt wurden, auch Informationen oben bezeichneter Art aus Anträgen, die abgelehnt oder vom Antragsteller zurückgezogen wurden. Datenschutzrechtliche Belange sind dabei zu berücksichtigen.

(C)

Anlage 3**Bericht**

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 77** der Tagesordnung

Protokollerklärung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Vermittlungsausschuss zu Anrufungsgrund Nr. 5

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Länder die Entwicklung von

1. Verfahren für die amtlichen Untersuchungen einschließlich der Probenahme und Analysemethoden,
2. Mindestanforderungen an die Beschaffenheit und Ausstattung der Einrichtungen, die amtliche Untersuchungen durchführen, und
3. Vorrichtungen für die amtliche Entnahme von Proben in Herstellerbetrieben und an Behältnissen,

soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der **Gentechnik** und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung erforderlich ist.

(D)

Anlage 4**Bericht**

von Staatsminister **Dr. Thomas de Maizière**
(Sachsen)
zu **Punkt 79** der Tagesordnung

Protokollerklärung der Bundesregierung im Vermittlungsausschuss zu § 11 des **Mikrozensusgesetzes 2005**

Für Zusatzaufbereitungen zur Erwerbsbeteiligung übermitteln die statistischen Ämter jeweils möglichst bis zum 10. Tag eines Monats die für den Vormonat verfügbaren Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 4 Abs. 1 an das Statistische Bundesamt, das

- (A) sie unverzüglich zusammenstellt und die Ergebnisse veröffentlicht. Dies setzt voraus, dass das Statistische Bundesamt die eigenen Verpflichtungen im Verfahren erfüllt.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsminister **Erwin Huber**
(Bayern)
zu **Punkt 81** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern geht davon aus, dass § 44 Abs. 1 **TKG** die Portierung von Festnetzrufnummern auch auf Kombinationsprodukte von Festnetz und Mobilfunk zulässt. Unter „Telefondienste an einem festen Standort“ sind nach Auffassung des Freistaates Bayern auch solche Dienste zu verstehen, die nur in einem geografisch beschränkten Bereich eines Mobilfunknetzes genutzt werden können.

Anlage 6

Erklärung

von Staatsminister **Jochen Riebel**
(Hessen)
zu **Punkt 81** der Tagesordnung

- (B) Nach langen Beratungen, die bereits vor dem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren begonnen haben, steht nun mit der Empfehlung des Vermittlungsausschusses das **Telekommunikationsgesetz** kurz davor, in Kraft zu treten.

Die umfangreichen Diskussionen unterstreichen zum einen die Bedeutung des Gesetzes: Das TKG soll Weichen stellen für eine wettbewerbliche Entwicklung auf dem volkswirtschaftlich wohl bedeutendsten Sektor. Zum anderen traten in den zurückliegenden Monaten die verständlichen Interessengegensätze der Marktteilnehmer deutlich zu Tage: Unterschiedliche Geschäftsmodelle führen fast zwangsläufig zu unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen.

Das Gesetz verfolgt zwei Ziele: Erstens soll die EU-Richtlinie für den Telekommunikationsmarkt umgesetzt werden. Dies hätte eigentlich – gestatten Sie mir diesen kritischen Hinweis an die Bundesregierung – bereits im Juli letzten Jahres erfolgen müssen. Zweitens soll das TKG vorrangig eine Korsettstange für eine zielorientierte, an den Bedürfnissen des Marktes und der Kunden orientierte Regulierung sein.

Grundanliegen ist dabei die im Einklang mit den europäischen Vorgaben durchzuführende Marktdefinition. Sie entscheidet darüber, ob ein Markt noch sektorspezifisch, d. h. durch TKG, zu regulieren ist oder ob er – wie wir alle es erhoffen – in nicht allzu

- ferner Zukunft dem allgemeinen Wettbewerbsrecht unterliegen soll. Insofern ist ein Kernpunkt des Gesetzes die Neudefinition der Aufgabe der Regulierungsbehörde. Ihr wird künftig deutlich mehr Beurteilungs- und Ermessensspielraum eingeräumt. Dies halte ich für die sich sehr dynamisch entwickelnden Märkte der Telekommunikation für unerlässlich. (C)

Wesentliche Voraussetzung einer Gesetzgebung auf dem Telekommunikationssektor ist es, die weitere Entwicklung sowohl technologisch als auch in Bezug auf die Geschäftsmodelle offen zu gestalten. Innovation und effiziente Investition erfordern gleichermaßen wettbewerbliche Strukturen bei den Netzen und bei den Diensten, die auf diese Infrastruktur angewiesen sind und einen hohen Anteil an der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung ausmachen.

Der Bundesrat hat bei seinem ersten Durchgang eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen eingebracht. Diese waren, wie Bundeswirtschaftsminister Clement anlässlich der Einbringung des Gesetzentwurfs im Bundestag im Januar zum Ausdruck gebracht hat, von dem Bemühen gekennzeichnet, in der Diskussion zwischen Bundesregierung und den im Bundestag vertretenen Parteien die bestmögliche Lösung für den künftigen ordnungspolitischen Rahmen zu schaffen. Der Bundestag hat in einigen Fragen den Anregungen des Bundesrates Rechnung getragen, Verbesserungsvorschläge und -anregungen aufgenommen und als Änderungsanträge eingebracht. Dennoch griffen diese Ansätze deutlich zu kurz. Es war daher nur konsequent, dass der Bundesrat in seiner Sitzung am 18. März die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen hat. (D)

Im Vermittlungsverfahren konnten noch einmal deutliche Fortschritte erzielt werden. Wie ich persönlich aus der vom Vermittlungsausschuss eingerichteten Arbeitsgruppe berichten kann, haben die Gespräche in einer fachlich orientierten und an tragfähigen Lösungen interessierten Atmosphäre stattgefunden. Ich möchte allen, die daran beteiligt waren und die zu dem heute vorgelegten Ergebnis beigetragen haben, meinen Dank aussprechen.

Im Ergebnis will ich für die Hessische Landesregierung zum Ausdruck bringen, dass die in der Arbeitsgruppe erarbeitete und vom Vermittlungsausschuss beschlossene Lösung einen guten Kompromiss zwischen den Interessen des marktbeherrschenden Unternehmens Deutsche Telekom AG und den Wettbewerbern darstellt. Nach Auffassung der Hessischen Landesregierung setzen die maßgeblich vom Bundesrat eingebrachten Änderungen wichtige Impulse für mehr Wettbewerb auf dem für die Entwicklung der Volkswirtschaft strategisch bedeutsamsten Markt und senden daher positive Signale in die Telekommunikationsbranche aus.

Als entscheidend sieht die Landesregierung dabei folgende Punkte an:

Schaffung von Antragsrechten der Marktteilnehmer zur Einleitung von Missbrauchsverfahren im Sinne eines Korrektivs zum faktischen Wegfall der Ex-ante-Entgeltregulierung im Endkundenbereich.

(A) Anpassung der Mehrerlösabschöpfung an die entsprechende Regelung in der beabsichtigten GWB-Novelle. Ich erwarte dadurch eine hinreichend abschreckende Wirkung in Bezug auf missbräuchliches Verhalten, so dass zu wünschen ist, dass dieses Instrument erst gar nicht zum Tragen kommt.

Ausdrückliche Aufnahme eines entbündelten Breitbandzugangs im Sinne des Bitstream-Access als Zugangsverpflichtung. Dies ist für die Internetwirtschaft und deren weitere Entwicklung von höchster Bedeutung; denn in Sachen Breitbandkommunikation hat die Bundesrepublik zwischenzeitlich eindeutig Nachholbedarf gegenüber anderen Ländern.

Geglückt ist ebenfalls ein Kompromiss bei der sensibelsten Frage, nämlich bei der Schaffung einer marktadäquaten Resale-Regelung. Mit der zeitlichen Abstufung eines zunächst auf vier Jahre gebündelten und danach entbündelten Resale wurde aus der Sicht der Hessischen Landesregierung ein tragfähiger Kompromiss erarbeitet. Sowohl die Deutsche Telekom AG als auch das verpflichtete Unternehmen und die Wettbewerber haben jetzt die erforderliche Planungssicherheit. Dies schafft Freiraum für Investitionen und Innovationen.

Verfahrenstechnisch wurde die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde dadurch gestärkt, dass die Veröffentlichungspflicht hinsichtlich Weisungen des Bundeswirtschaftsministeriums erweitert wurde; dies erachte ich im Sinne größtmöglicher Transparenz der Regulierung für unumgänglich, und dies entspricht dem einmütigen Wunsch aller Marktteilnehmer.

(B) Vereinbart wurde auch der mittelfristige Übergang der Gerichtsbarkeit vom jetzigen Verwaltungsrechtsweg zum Kartellrechtsweg. Damit ist ein deutliches Zeichen gesetzt worden, die sektorspezifische Regulierung zunehmend in das allgemeine Kartellrecht zu überführen. Gleichzeitig konnte dem Anliegen von Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen werden, diesen schwierigen Übergang im Gesetz in einer angemessenen Frist zu vollziehen.

Auch den gestiegenen Sicherheitsinteressen trägt das novellierte TKG deutlich Rechnung. Zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit wurden weitere Schutzmaßnahmen, etwa die Erfassung der Prepaid-Kunden im Mobilfunk oder die verbesserte Zugriffsmöglichkeit auf sicherheitsrelevante Passwörter, in das Gesetz aufgenommen. Es besteht Konsens, dass die durch die Speicherung der Verkehrsdaten entstehende zusätzliche immense Belastung der Telekommunikationswirtschaft nicht tragbar wäre.

Daneben werden die Rechtsverordnungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit der Zustimmungspflicht durch den Bundesrat unterworfen; dies ist deswegen von hoher Bedeutung, weil die Länder maßgeblich für die innere Sicherheit zuständig und damit nachhaltig von diesen Regelungen betroffen sind.

Abschließend will ich zum Ausdruck bringen, dass ein derart komplexes Gesetz naturgemäß nicht allen Erwartungen der Marktteilnehmer und auch nicht allen Forderungen der Politik gerecht werden kann. Die Hessische Landesregierung geht aber davon aus,

(C) dass eine gesicherte ordnungspolitische Grundlage geschaffen wurde, die es der Regulierungsbehörde erlaubt, flexibel auf die sich dynamisch entwickelnden Markterfordernisse zu reagieren, um damit auch künftig die in das Gesetz aufgenommenen Regulierungsziele optimal zu erfüllen. Dies sind insbesondere die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs bei Telekommunikationsdiensten und -netzen, die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen sowie die Wahrung der Nutzer- und insbesondere der Verbraucherinteressen.

Das Land Hessen wird dem Gesetz mit den vom Vermittlungsausschuss beschlossenen Änderungen zustimmen. Es wird darüber hinaus die Umsetzung der gesetzlichen Regelung in konkrete Regulierungsentscheidungen durch seine Mitwirkung im Beirat bei der Regulierungsbehörde kritisch und konstruktiv begleiten.

Anlage 7

Umdruck Nr. 4/2004

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 799. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

(D) **Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:**

Punkt 3

Zweites Gesetz zur Vereinfachung der **Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat** (Drucksache 286/04)

Punkt 6

Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Rates (2003/725/JI) vom 2. Oktober 2003 zur Änderung von Artikel 40 Abs. 1 und 7 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen **Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen** (Drucksache 289/04)

Punkt 10

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. August 2002 zwischen den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Weltraumorganisation über den **Schutz und den Austausch geheimhaltungsbedürftiger Informationen** (Drucksache 293/04)

Punkt 12

Gesetz zu dem Protokoll Nr. 13 vom 3. Mai 2002 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige **Ab-schaffung der Todesstrafe** (Drucksache 296/04)

(A)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:**Punkt 8**

Gesetz zu der in Rom am 17. November 1997 angenommenen Fassung des **Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens** (Drucksache 291/04)

Punkt 9

Gesetz zum Zusatzabkommen vom 15. Oktober 2003 zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Österreich** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern (Drucksache 292/04)

Punkt 13

Gesetz zu dem Protokoll betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (Multikomponenten-Protokoll) vom 30. November 1999 im Rahmen des Übereinkommens von 1979 über **weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung** (Drucksache 297/04)

III.

Festzustellen, dass die Gesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, und ihnen zuzustimmen:**Punkt 11**

- (B) a) Gesetz zu dem Vertrag vom 13. Mai 2002 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Kanada** über die **Rechtshilfe in Strafsachen** (Drucksache 294/04, Drucksache 294/1/04)
- b) Gesetz zu dem Zusatzvertrag vom 13. Mai 2002 zu dem Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Kanada** über die **Auslieferung** (Drucksache 295/04, Drucksache 295/1/04)

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:**Punkt 22**

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Änderung des Futtermittelgesetzes** (Drucksache 263/04)

Punkt 33

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 14. Oktober 2003 über die **Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum** (Drucksache 272/04)

Punkt 34

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Mai 2003 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Polen** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 273/04)

Punkt 35

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. April 2003 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Tunesischen Republik** über die **Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten** von erheblicher Bedeutung (Drucksache 274/04)

Punkt 36

Entwurf eines Gesetzes zu dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die **Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten** (Drucksache 275/04)

Punkt 37

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Januar 2003 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Schweizerischen Bundesrat** über **Bau und Erhaltung einer Autobahnbrücke über den Rhein** zwischen Rheinfeldern (Baden-Württemberg) und Rheinfeldern (Aargau) (Drucksache 276/04)

V.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:**Punkt 24**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes** (Drucksache 265/04, Drucksache 265/1/04)

Punkt 26

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (**EG-Prozesskostenhilfegesetz**) (Drucksache 267/04, Drucksache 267/1/04)

VI.

Entlastung zu erteilen:**Punkt 38**

Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2003 – Einzelplan 20 – (Drucksache 244/04)

(C)

(D)

(A)

VII.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 41

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: **Bilanz und Aktualisierung der Prioritäten der Mehrwertsteuer-Strategie** (Drucksache 108/04, Drucksache 108/1/04)

Punkt 42

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Der Europäische Forschungsraum: „Ein neuer Schwung – Ausbau – Neuausrichtung – neue Perspektiven“** (Drucksache 806/02, Drucksache 335/04)

Punkt 44

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die **Förderung der Genossenschaften in Europa** (Drucksache 183/04, Drucksache 183/1/04)

Punkt 46

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens** (Drucksache 260/04, Drucksache 260/1/04)

(B)

Punkt 51

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Aktive Bürgerschaft konkret verwirklichen **„Förderung der europäischen Kultur und Vielfalt durch Programme im Bereich Jugend, Bürgerbeteiligung, Kultur und audiovisuelle Medien“** (Drucksache 231/04, Drucksache 231/1/04)

Punkt 52

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Folgemaßnahmen zur Mitteilung der Kommission zu bestimmten **Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken**

Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige (Drucksache 239/04, Drucksache 239/1/04)

Punkt 53

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Rechte und Pflichten der Fahrgäste im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr** (Drucksache 212/04, Drucksache 212/1/04)

Punkt 54

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Entschädigungen bei Nichterfüllung vertraglicher Qualitätsanforderungen im Schienengüterverkehr** (Drucksache 213/04, Drucksache 213/1/04)

Punkt 55

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Zertifizierung von mit dem Führen von Triebfahrzeugen und Lokomotiven im Eisenbahnnetz der Gemeinschaft betrautem Zugpersonal** (Drucksache 211/04, Drucksache 211/1/04)

Punkt 56

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit** und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (Drucksache 246/04, Drucksache 246/1/04)

Punkt 58

Verordnung über Fruchtsaft, einige ähnliche Erzeugnisse und Fruchtnektar (**Fruchtsaftverordnung**) (Drucksache 237/04, Drucksache 237/1/04)

VIII.

Der Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdrucksache unter Buchstabe B angeführte Entschließung zu fassen:

(D)

Punkt 61

Verordnung zur Änderung der **Diätverordnung** und zur Änderung oder Aufhebung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 259/04, Drucksache 259/1/04)

IX.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 62

Verordnung zu dem Abkommen vom 13. November 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten über den **Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin** (Drucksache 182/04, zu Drucksache 182/04)

Punkt 65

Zweite Verordnung zur Änderung der **Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung** (Drucksache 278/04)

Punkt 66

Zweite Verordnung zur **Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2002** (Drucksache 228/04)

(A) **Punkt 67**
Verordnung zu dem Abkommen vom 3. Mai 1999 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Russischen Föderation** über **Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten** von erheblicher Bedeutung (Drucksache 250/04)

Punkt 68
Verordnung zu dem Abkommen vom 18. Juni 2002 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Polen** über die **Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität** und anderer schwerer Straftaten (Drucksache 251/04)

X.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 72
Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Arbeitsgruppe der Kommission betreffend Verhandlungen zur **EU-Harmonisierung im Bereich Pyrotechnik**) (Drucksache 917/03, Drucksache 360/04)

Punkt 73
Vorschlag für die **Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit** (Drucksache 257/04, Drucksache 257/1/04)

(B)

XI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 74
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 300/04)

Anlage 8

Erklärung

von Ministerin **Annemarie Lütkes**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 36** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein stimmt dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung ausdrücklich zu.

Angesichts der erschreckenden Meldungen, die uns immer wieder aus den verschiedensten Konfliktregionen der Welt erreichen, ist es dringend erforder-

lich, wenigstens die schwächsten Glieder der Gesellschaft – die Kinder – aus Kriegen herauszuhalten. (C)

Kinder sind meist die ersten Opfer; sie leiden in besonderem Maße unter Misshandlung, Angstzuständen, der Zerstörung ihrer Lebensumwelt, und sie müssen oft den Verlust der Eltern und der Heimat erleben.

Und: Kinder sind Opfer, die von den Krieg führenden Parteien zu Tätern gemacht werden, indem man sie zu „Soldaten“ ausbildet, als Kanonenfutter missbraucht und mit Drohungen, Gewalt oder unter Drogen in den Einsatz treibt. Nach Schätzungen werden weltweit 300 000 Kinder als Soldaten missbraucht – die Mehrzahl von ihnen in Afrika.

Diese Kinder leiden nicht nur physisch unter den Belastungen des Kampfes, unter Hunger, Krankheit und unter der Angst vor Verwundung und Tod. Sie leiden auch psychisch, und zwar auch dann noch, wenn sie dem Krieg entkommen und wieder entlassen werden in eine „normale“ Welt, in der sie sich nicht mehr zurechtfinden können.

Das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes**, die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, bezeichnet in Artikel 1 als Kind jeden Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Leider konnte in den Verhandlungen zur Kinderrechtskonvention seinerzeit nicht durchgesetzt werden, dass damit auch nur Personen unmittelbar an bewaffneten Kampfhandlungen teilnehmen und zu den Streitkräften der Vertragsstaaten herangezogen werden dürfen, die mindestens 18 Jahre alt sind. Stattdessen wurde in Artikel 38 Abs. 2 die Altersgrenze auf 15 Jahre festgesetzt. (D)

Die Kinderrechtskonvention wurde bereits 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet; 192 Staaten haben sie mittlerweile unterzeichnet. Im April 1992 hat die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen ratifiziert – leider mit einigen Vorbehalten, die bis heute nicht zurückgenommen wurden. Bis Mai 2000 musste es dauern, bis die Staatengemeinschaft mit dem vorliegenden Fakultativprotokoll endlich die Lücke geschlossen hat, die es bis dato offiziell zuließ, Kinder – bzw. Jugendliche nach unserem Sprachgebrauch – ab 15 Jahren zu Soldaten zu machen.

Alle Unterzeichnerstaaten des Protokolls verpflichten sich darauf, die Altersgrenze für die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten und für eine Dienstpflicht in den bewaffneten Streitkräften auf 18 Jahre, die für den freiwilligen Dienst auf mindestens 16 Jahre anzuheben. Damit ist ein weiterer wichtiger Schritt zum Schutz von Kindern getan.

Für Deutschland erklärt die Bundesregierung, dass die Grenze für den freiwilligen Dienst in den Streitkräften in Übereinstimmung mit dem geltenden nationalen Recht bei 17 Jahren liegt. Darüber hinaus ist beabsichtigt, nach Abschluss der Strukturreform der Bundeswehr über eine weitere Anhebung der Altersgrenze auf dann 18 Jahre zu diskutieren. Das wird von Schleswig-Holstein ausdrücklich unterstützt.

(A) Weiterhin halten wir es für unabdingbar, die Schutzmaßnahmen für Freiwillige, die in Artikel 3 Abs. 3 des Fakultativprotokolls vorgesehen sind, durchzusetzen und zu dokumentieren. Die Vertragsstaaten haben danach zu gewährleisten, dass die Einziehung tatsächlich freiwillig erfolgt, dass die Einziehung in Kenntnis der Eltern bzw. eines Vormunds erfolgt, dass ein verlässlicher Altersnachweis vorgelegt wird und dass die Person über die Pflichten im Rahmen des Militärdienstes aufgeklärt ist.

Die Denkschrift der Bundesregierung zum Fakultativprotokoll enthält zu Artikel 3 unter der Nr. 6 den Hinweis, dass die Bundeswehrverwaltung die Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Einberufungsverfahrens trifft. Nach verbindlicher Weisung des Bundesministeriums der Verteidigung ist dabei ein verlässlicher Altersnachweis oder bei Personen unter 18 Jahren die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zu dem zwingend erforderlichen Antrag des Jugendlichen vorzulegen und zu den Personalunterlagen zu nehmen.

Von Freiwilligkeit kann aber nur die Rede sein, wenn derjenige, der den Wehrdienst antritt, auch genau weiß, welche Pflichten damit für ihn verbunden sind. Deshalb verlangt das Protokoll ausdrücklich auch die Aufklärung darüber.

In der Denkschrift der Bundesregierung fehlt jedoch ein Hinweis darauf, dass und wie die notwendige Aufklärung über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten neben der Sicherstellung der Freiwilligkeit gewährleistet wird. Auch Maßnahmen zur umfassenden Aufklärung über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten sind zu beschreiben.

(B) Die Bundesrepublik Deutschland sollte mit gutem Beispiel vorangehen und im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 des Protokolls hierzu ebenfalls eine Erklärung hinterlegen.

Anlage 9

Erklärung

von Minister **Dr. Walter Döring**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Die vorliegende Fassung des Gesetzes gegen **unlauteren Wettbewerb** wird in ihrer Zielsetzung, die Stellung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken und das Wettbewerbsrecht zu deregulieren, d. h. von nicht mehr zeitgemäßen Regelungen zu ent-rümpeln, von der Landesregierung Baden-Württemberg durchaus mitgetragen.

Ausdrücklich zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Aufhebung der mit der Lebenswirklichkeit längst nicht mehr in Einklang stehenden Regelungen über Sommer- und Winter-schlussverkäufe sowie Jubiläums- und Räumungs-verkäufe, die nach Abschaffung des Rabattgesetzes

(C) und der Zugabeverordnung ebenso konsequent wie praxisgerecht erscheint. Diese Deregulierung eröffnet Raum für mehr Flexibilität und Kreativität im Einzelhandel, der solche Verkaufsaktionen künftig zeitlich, regional und sortimentsbezogen unterschiedlich gestalten kann.

Nicht mitzutragen vermag die Landesregierung allerdings die vom Bundestag beschlossene Gewinn-abschöpfungsregelung, mit der erstmals dann eine Schadensersatzklage z. B. durch Verbraucherschutzorganisationen oder die Wirtschaftskammern eröffnet werden soll, wenn bei unlauteren Wettbewerbshandlungen eine Vielzahl von Abnehmern nur geringfügig geschädigt worden ist, so dass der unlauter Handelnde den hieraus gezogenen Gewinn behalten konnte.

Die dazu vom Bundestag in § 10 UWG beschlossene Regelung ist viel zu kompliziert und daher weder praktikabel noch durch die Gerichte vernünftig handhabbar. So ist bereits die Berechnung des geltend gemachten Schadens in der Regel nicht möglich, weil der Gläubiger dazu mangels Kenntnis der internen Betriebsverhältnisse des Schuldners zunächst eine Auskunftsklage gegen diesen wird erheben müssen – ein völlig falscher Ansatz mit einer unnötigen Verkomplizierung der Prozesse.

Die einzige Folge dieser unpraktikablen Regelung ist Rechtsunsicherheit, zumal sich auch etwaige Schätzungen der Gerichte auf Fakten stützen müssten und mit einem für Kläger und Gerichte unzumutbaren Aufwand verbunden wären.

(D) Wir plädieren deshalb nachdrücklich für ein Vermittlungsverfahren, in dem eine rechtsstaatliche Regelung gefunden werden muss, die den Gerichten eine pauschalierte Abschöpfung der Vorteile auf der Basis gesetzlicher Festlegungen ermöglicht, die auch für den Gläubiger leicht nachvollziehbar und erfüllbar sind. Andernfalls muss auf dieses Institut ganz verzichtet werden.

Wirtschaftspolitisch kontraproduktiv erscheint mir zudem die beschlossene Neuregelung zum Telefonmarketing. Danach soll in Deutschland verboten bleiben, was in Europa fast überall erlaubt ist, nämlich die Telefonwerbung gegenüber dem Verbraucher ohne dessen ausdrückliches Einverständnis.

Mit dieser Regelung, befürchte ich, gehen zahlreiche Arbeitsplätze im Bereich der Direktvermarkter und Call-Center in Deutschland verloren, weil viele Branchenunternehmen ins liberalere EU-Ausland abwandern werden. Das bei der heutigen Massenarbeitslosigkeit und noch dazu in einer der wenigen Branchen, die bisher wirtschaftlich expandiert und Arbeitsplätze schafft, gerade auch in den neuen Bundesländern!

Außerordentlich bedauerlich aus wirtschaftspolitischer Sicht ist schließlich, dass der Bundestag den Vorschlag des Bundesrates aus dem ersten Durchgang zur Aufnahme einer Marktzutrittsregelung in den neuen § 4 Nr. 11 UWG nicht aufgegriffen hat. Damit hätten künftig mittelständische Unternehmen

- (A) vor einer rechtswidrigen wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen wirksam geschützt werden können.

Dies ist nur allzu berechtigt, beobachten wir doch seit langem eine sich verstärkende Tendenz kommunaler Betriebe, sich unter dem Deckmantel der Daseinsvorsorge auf immer neuen Geschäftsfeldern, die bisher der privaten Wirtschaft vorbehalten waren, zusätzliche Einnahmequellen zu verschaffen. Darunter haben vor allem kleine und mittlere Betriebe im Mittelstand und Handwerk zu leiden, die – anders als ihre kommunalen Konkurrenten – weder über eine garantierte Finanzausstattung noch über günstige Finanzierungsmöglichkeiten verfügen und zudem einem permanenten Insolvenzrisiko unterliegen. Nach geltendem Recht haben die Unternehmen praktisch keine Möglichkeit, sich gegen diesen leistungswidrigen Wettbewerb zur Wehr zu setzen.

Anlage 10

Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

- (B) Die Landesregierung von Baden-Württemberg unterstützt das Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2010 den Anteil der **erneuerbaren Energien** zu verdoppeln. Dazu kann die Weiterentwicklung des EEG einen entscheidenden Beitrag leisten.

Wir wollen deshalb dieses Gesetz. Wir sind jedoch der Meinung, dass einige wichtige Verbesserungen, die in den Ausschüssen des Bundesrates eine breite Mehrheit gefunden haben, noch berücksichtigt werden müssen.

Drei Punkte der im Bundestag beschlossenen Novelle des EEG sind für Baden-Württemberg von entscheidender Bedeutung: die Einbeziehung der großen Wasserkraft über fünf Megawatt in das EEG, eine verbesserte Förderung der Biomassenutzung und eine erhöhte Kosteneffizienz (insbesondere bei der Windkraft).

1. Einbeziehung der großen Wasserkraft

Durch die Realisierung von fünf größeren Ausbau- und Neubauvorhaben am Rhein könnte in Baden-Württemberg die Stromproduktion aus der Wasserkraft um bis zu 20 % steigen. Ich bin deshalb froh, dass unsere jahrelangen Forderungen nach Einbeziehung der großen Wasserkraft in das EEG nun von der Bundesregierung und vom Bundestag aufgegriffen wurden. Wir halten allerdings bei einzelnen Förderbedingungen noch Verbesserungen für sinnvoll.

2. Verbesserte Förderung der Biomassenutzung

Hier hat es eine ganze Reihe von Verbesserungen gegeben, die zum Teil von Baden-Württemberg im bisherigen Bundesratsverfahren vorgeschlagen wurden. Insbesondere gibt es höhere Vergütungssätze,

- (C) darüber hinaus neue Zuschläge für nachwachsende Rohstoffe, für die Kraft-Wärme-Kopplung und für den Einsatz innovativer Technologien.

Die von der Bundesregierung vorgesehene Laufzeitverkürzung bei den Vergütungszahlungen sowie die Erhöhung der Degression hat der Bundestag – ebenso wie der Bundesrat – nicht mitgetragen. Damit ergeben sich nun für die Nutzung der Biomasse erhebliche Vorteile. Dies wird dazu führen, dass die großen Potenziale auch in Baden-Württemberg wesentlich besser ausgeschöpft werden können.

3. Erhöhte Kosteneffizienz (insbesondere bei der Windkraft)

Die vom Bundestag verabschiedete EEG-Novelle wird zwar zu einem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien führen. Sie ist jedoch gleichzeitig ein erneutes Beispiel für das fehlende Kostenbewusstsein der rotgrünen Bundesregierung und für mangelnde Effizienz bei der Förderung erneuerbarer Energien. Im Ergebnis wird der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien von den Stromkunden im wahrsten Sinne des Wortes teuer bezahlt.

Der Bundestag hat mit den Stimmen der rotgrünen Koalition in einem „Last-minute“-Verfahren den Forderungen einzelner Lobbygruppen nachgegeben und damit in einigen Bereichen die Grenze einer sinnvollen Förderung weit überschritten. Dieses Vorgehen erinnert an einen Selbstbedienungsladen, in dem die Kunden sich das herausnehmen, was ihnen gerade gefällt, nach dem Motto: Koste es, was es wolle. Bezahlt wird aber mit einer Scheckkarte, die einem gar nicht gehört. Dazu nur ein Beispiel:

(D) Die Bundesregierung hat mit ihrem Gesetzentwurf Einsicht gezeigt und wollte windschwache Standorte, die nicht mindestens 65 % des Referenzertrages erreichen, vollständig aus der Förderung herausnehmen. Der Bundestag hingegen hat diese 65-%-Grenze wieder gestrichen. Damit hat sich hier die Windkraftlobby durchgesetzt.

Dieses Beispiel zeigt, dass Mitnahmeeffekte auch nach der Novellierung des EEG programmiert sind. Die durchaus positiven Effekte der EEG-Novelle – auch für Baden-Württemberg – werden dadurch deutlich getrübt.

Dies ist nicht nur unter dem Effizienzaspekt, sondern auch unter Naturschutzaspekten abzulehnen. Eine Studie zum Ausbau der Windkraft unter Berücksichtigung von Naturschutzaspekten – von der Bundesregierung vorgestern vorgestellt – zeigt, dass die ökologisch verträglichen und ökonomisch sinnvollen Standorte in Baden-Württemberg sehr begrenzt sind. Deshalb gilt es, die Errichtung von Anlagen an sensiblen Standorten nicht weiter zu fördern. Wenn schon bei der Offshore-Windkraft für jede Vogelart ein „Windenergie-Sensitivitätsindex“ gefordert wird, müssen diese Abwägungen erst recht im Binnenland bei sensiblen Landschaften und hinsichtlich des Lebensumfeldes der Menschen vorgenommen werden. Die EEG-Förderung muss dies berücksichtigen, um weitere Konflikte um natursensible Standorte in Baden-Württemberg zu vermeiden.

(A) Wir fordern deshalb weiterhin den ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehenen Ausschluss von ineffizienten Anlagen mit weniger als 65 % des Referenzertrages.

Fazit:

Der Landtag von Baden-Württemberg hat sich auf Antrag der CDU-Fraktion deutlich dafür ausgesprochen, dass wir das EEG wollen, dass Baden-Württemberg für die erneuerbaren Energien eintritt. Es gibt also nicht die Situation, dass die einen für regenerative Energien sind, die anderen dagegen.

Wichtig ist jedoch, das „Kleingedruckte“ zu betrachten. Der Bundesrat hat bereits im ersten Durchgang des EEG-Entwurfs konstruktive Vorschläge gemacht, ohne dass die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme die geringste Bereitschaft gezeigt hätte, darauf einzugehen. Der Bundestag hat mit den Stimmen von Rotgrün bei der Windkraft auf Druck der Lobby die 65-%-Grenze gestrichen, die im Bundesrat auf große Akzeptanz gestoßen war.

Insbesondere über diesen Punkt müssen wir im Vermittlungsverfahren reden. Baden-Württemberg wird die Hand für eine schnelle und konstruktive Lösung reichen.

Die Aufgabe der Politik besteht darin, Rahmenbedingungen herzustellen, die es den erneuerbaren Energien erlauben, marktfähig zu werden und ihren Beitrag zu Versorgungssicherheit und Umweltschutz zu leisten. Dauersubventionen wollen wir – auch im Umwelttechnikbereich – vermeiden.

(B) Aus diesem Grund hat in den letzten Monaten die Diskussion über andere Fördermodelle wieder deutlich an Intensität gewonnen. Diese Diskussion über die Kosten der Förderung erneuerbarer Energien und über effizientere Fördermodelle wird nicht so schnell verstummen. Dabei spielt auch die Frage des Zusammenspiels zwischen der EEG-Förderung, dem ab 2005 geltenden Emissionshandel und der so genannten Ökosteuern eine wichtige Rolle.

Abschließend lassen Sie mich festhalten: Auch wenn wir die erneuerbaren Energien, die uns lieb und teuer sind, fördern, hat die Bundesregierung sie mit der Begünstigung alter Kohlekraftwerke beim Emissionshandel verraten. Darüber werden wir ebenfalls noch reden müssen.

Zunächst aber wollen wir im Vermittlungsausschuss eine Verbesserung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erreichen. Ich bitte um Ihre Unterstützung.

Anlage 11

Erklärung

von Staatssekretär **Peter Ruhenstroth-Bauer**
(BMFSFJ)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Zur Einbringung des Entschließungsantrags der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen am 2. April

(C) habe ich vor diesem Haus die Übereinstimmung von Bund und Ländern bei der Bewertung des **SGB VIII** hervorgehoben. Auch angesichts der aktuellen Hinweise und Mahnungen des Herrn Bundespräsidenten, die die Politik nicht ausnehmen, scheint mir diese breite Übereinstimmung über die Parteigrenzen hinweg ein wichtiges Signal an die Familien, an die Frauen und Männer in unserem Land und an die jungen Menschen zu sein, die sich bei der Entscheidung für eine eigene Elternschaft mehr Sicherheit für die Zukunftsplanung, mehr unterstützende Angebote und bessere Rahmenbedingungen wünschen.

Der zur Abstimmung stehende Entschließungsantrag korrespondiert in weiten Teilen mit dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegten Referatsentwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Tagesbetreuung (TAG). In diesem Entwurf zur Novellierung des SGB VIII wird die überwiegende Zahl der von den Ländern gewünschten Änderungspunkte aufgegriffen. Ich habe sie am 2. April von dieser Stelle aus kommentiert.

Hauptanliegen unserer Gesetzesinitiative ist eines der wichtigsten gesellschafts- und familienpolitischen Vorhaben der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode: Mit dem qualitätsorientierten Ausbau der Kinderbetreuung leisten wir einen Beitrag zur Innovationsfähigkeit unseres Landes. Gute Kinderbetreuung und frühe Förderung ermöglichen Kindern echte Chancengleichheit in Bildung und Erziehung.

(D) Dieser Beitrag zur Verbesserung der Balance von Familie und Arbeitswelt macht Deutschland familienfreundlicher und unterstützt die individuelle Lebensplanung von Müttern und Vätern. Erwerbsarbeit ermöglicht soziale Sicherheit und eine eigenständige Lebensführung von Frauen.

Von einer verbesserten Kinderbetreuung profitiert auch der Wirtschaftsstandort Deutschland, und sie ist eine Voraussetzung, damit in diesem Land wieder mehr Kinder geboren werden.

Ich werbe an dieser Stelle um Ihre Unterstützung zu diesem Vorhaben, weil die überwältigende Zustimmung, die das Projekt von zahlreichen Seiten erfährt, in der gesellschaftlichen Bedeutung noch über die einvernehmliche Bewertung des SGB VIII hinausreicht.

Die Stellungnahmen in der Anhörung zu unserem Gesetzentwurf zeigen, dass darin ein ausgewogener, notwendiger Weg zum Ausbau der Betreuungsangebote gesehen wird. Unsere Zielsetzung ist es, die Tagesbetreuung in Westdeutschland bedarfsgerecht auszubauen und in Ostdeutschland auf hohem Niveau zu stabilisieren. Dazu wurde quer durch alle gesellschaftlichen Gruppen, von den Wirtschaftsverbänden bis zu den Gewerkschaften, von den Kirchen über die Wohlfahrtspflege bis zu den Familienverbänden, Zustimmung erreicht. Das muss auch als Signal an die Bundes- und an die Landespolitik verstanden werden. Selbst die kommunalen Spitzenverbände betonen in ihren Stellungnahmen, dass sie das Anliegen in der Sache unterstützen.

(A) Dass dieses ehrgeizige Vorhaben nicht ohne solide Finanzierung umzusetzen ist, ist der Bundesregierung und den sie tragenden Parteien bewusst. Sie steht deshalb weiterhin zu ihrer Zusage, die Kommunen ab 2005 jährlich in Höhe von 1,5 Milliarden Euro für den Ausbau der Kinderbetreuung zu entlasten, und übernimmt damit den Löwenanteil der prognostizierten Kosten.

Ich setze deshalb auf Ihre Bereitschaft zur Verständigung in dieser zentralen gesellschaftlichen Frage über den Entschließungsantrag hinaus.

Die absehbaren Folgen der demografischen Entwicklung und die Notwendigkeit, Deutschland in einem vereinten Europa wettbewerbsfähig zu machen, lassen uns hier auch gar keine andere Wahl, als nach dem gesellschaftlichen Konsens nun auch den politischen Konsens zu suchen.

Anlage 12

Erklärung

von Staatsminister **Herbert Mertin**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Das Land Rheinland-Pfalz setzt sich für eine nachhaltige **Entlastung der Kommunen und Länder im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe** ein. Die Zustimmung zu dem Entschließungsantrag in Drucksache 222/04 bedeutet aber keine Selbstbindung des Landes, alle dort genannten Initiativen in späteren Gesetzgebungsverfahren uneingeschränkt zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für Ziffer 8 der Entschließung.

(B)

Anlage 13

Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Corinna Werwigk-Hertneck gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Nach Auffassung des Landes Baden-Württemberg ist Nummer 8 der Entschließung nicht dahin gehend zu verstehen, dass Erörterungsbedarf auch bezüglich einer Übertragung der Kostenlast für richterlich angeordnete ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz auf die Justizhaushalte der Länder besteht. Ein solches Verständnis von Nummer 8 stünde im Widerspruch zu dem von der Entschließung verfolgten Zweck, auch die Länder im Bereich der Jugendhilfe zu entlasten. Zudem ist die Frage der Kostentragung für diese Maßnahmen gesetzlich überzeugend geregelt.

(C) Soweit diese ambulante Maßnahmen im **SGB VIII** nicht explizit genannt sind – insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich –, handelt es sich um unbenannte Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Sie sind von der dort enthaltenen Innovationsklausel – „insbesondere“ – gedeckt. Ihre Durchführung fällt daher in den Zuständigkeitsbereich der Träger der Jugendhilfe.

Nach dem in Artikel 104a Abs. 1 Grundgesetz niedergelegten Grundsatz der Aufgaben-Ausgaben-Konnexität hat diejenige Gebietskörperschaft, die für eine bestimmte Aufgabe verantwortlich ist, auch für deren Finanzierung einzustehen. Von diesem Grundsatz gehen ersichtlich auch die Regelungen über die Kostenerstattung in den §§ 89 ff. SGB VIII aus.

Anlage 14

Erklärung

von Minister **Curt Becker**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Der Entschließungsantrag des Landes Sachsen-Anhalt soll dazu dienen, die seit Jahresbeginn eingetretenen erheblichen Verzögerungen im Grundstücksverkehr in den neuen Bundesländern zu beseitigen. Anlass ist Folgendes:

(D) Wenn in den neuen Bundesländern ein Grundstück den Eigentümer wechseln oder belastet werden soll, hat gemäß Artikel 7 des Entschädigungsrechtsänderungsgesetzes seit Beginn dieses Jahres nunmehr neben den Ämtern und den Landesämtern für offene Vermögensfragen auch das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zu prüfen, ob Ansprüche Dritter auf Rückübertragung nach dem Vermögensgesetz bestehen. Diese neue, zusätzliche Zuständigkeit zur Erteilung des so genannten Negativattestes bedeutet einen erheblichen verwaltungstechnischen Mehraufwand; beispielsweise verlangt das Bundesamt die Vorlage „entscheidungserheblicher Unterlagen“ für den Zeitraum von 1933 bis 1945, also etwa vollständige Grundbuchauszüge seit dem Jahr 1933. Es hat sich gezeigt, dass die obligatorische Anfrage beim Bundesamt zu einer deutlichen Verlängerung der Bearbeitungszeiten beim Vollzug von Grundstücksverträgen führt.

Die Verzögerung von Grundstücksumschreibungen stellt ein erhebliches Investitionshindernis in den neuen Ländern dar. Nach Auskunft der Notarkammer Sachsen-Anhalt können allein in unserem Land derzeit etwa 3 000 Grundstücksgeschäfte nicht vollzogen werden. Ich muss nicht weiter ausführen, was dies gerade in Zeiten ungünstiger konjunktureller Entwicklung bedeutet; denn in erster Linie ist das ohnehin schon stark gebeutelte Baugewerbe betroffen.

Bisher haben wir stets besonderen Wert darauf gelegt, dass die Negativatteste nach der **Grundstücks-**

(A) **verkehrsordnung** beschleunigt erteilt werden, damit der Grundstücksverkehr nicht unnötig behindert wird. An diesem Ziel sollte unbedingt festgehalten werden.

Offensichtlich fehlt es noch an den Voraussetzungen für einen unverzüglichen Datenabgleich zwischen dem Bundesamt und den Behörden in den Ländern. Dem zuständigen Bundesministerium der Finanzen ist das Problem durchaus bekannt. Ich habe mich bereits mit Schreiben vom 12. Februar 2004 an den Herrn Bundesminister der Finanzen gewandt und um die Veranlassung wirksamer organisatorischer Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung gebeten. Das Bundesministerium der Finanzen hat in seinem Antwortschreiben auch eingeräumt, dass es derzeit zu einer verzögerten Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Negativattesten kommen könne.

Zwischenzeitlich hat, wie mir der Präsident des Bundesamtes mitgeteilt hat, eine Bund-Länder-Besprechung stattgefunden, die vor allem der Verbesserung des Datenabgleichs zwischen den beteiligten Behörden diene. Ich will also nicht verkennen, dass auf die Intervention des Landes Sachsen-Anhalt im Bundesministerium der Finanzen durchaus Anstrengungen unternommen werden, um Abhilfe zu schaffen; allerdings ist bisher kaum ein nennenswerter Erfolg zu erkennen. Es erscheint daher dringend geboten, dass die von der derzeitigen Verzögerung besonders betroffenen neuen Länder die Bundesregierung nochmals auf die Problematik hinweisen und umgehende Abhilfe fordern.

(B) Dem dient der von Sachsen-Anhalt zur Abstimmung gestellte Entschließungsantrag. Ich bitte um seine Unterstützung.

Anlage 15

Erklärung

von Parl. Staatssekretärin **Dr. Barbara Hendricks**
(BMF)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Die abschließende Regelung der offenen Vermögensfragen in den neuen Bundesländern ist für die Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Die Schaffung und Wiederherstellung privatrechtlicher Eigentumsstrukturen führen zu Rechts- und Investitionssicherheit und tragen wesentlich dazu bei, die Folgen der Teilung Deutschlands zu überwinden. So hat die Bundesregierung sich abzeichnende Schwierigkeiten in diesem Bereich immer ernst genommen und auf deren zügige Beseitigung hingewirkt.

I.

Das umfassende Gesetzeswerk des Rechts der offenen Vermögensfragen, das seine Grundlage im Vermögensgesetz hat, wurde nach ausgiebiger politischer Beratung und Diskussion im Jahr 1994 durch

(C) das EALG – Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – abgeschlossen. Damit waren alle wesentlichen Fragen der Restitution oder Entschädigung von rechtsstaatswidrig entzogenen Vermögenswerten im Beitrittsgebiet geregelt. Der Gesetzgeber war zu jenem Zeitpunkt der Überzeugung, dass die Verfahren innerhalb des folgenden Jahrzehnts, d. h. bis zum Ende des Jahres 2003, im Wesentlichen abgeschlossen seien.

Hierzu ist es nicht gekommen.

Die Ursachen dafür sind vielfältig und reichen von dem sukzessiven Zustandekommen des komplexen Regelungswerks bis hin zu dessen Überprüfung und Bestätigung durch das Bundesverfassungsgericht.

Ein entscheidender Faktor darf jedoch nicht verschwiegen werden: Die betroffenen Bundesländer haben in den letzten Jahren ohne Rücksicht auf die große Menge der noch laufenden Verfahren massiv vorzeitigen Personalabbau betrieben. Dies geschah ungeachtet einer Vielzahl noch verbliebener rechtlich schwieriger Restitutionsverfahren gerade auch im NS-Verfolgten-Bereich sowie im zum überwiegenden Teil noch nicht abgearbeiteten Bereich der Entschädigungsverfahren und der Verfahren nach dem Ausgleichsleistungsgesetz.

II.

(D) Mit den weiterhin offenen Vermögensfragen untrennbar verbunden sind Beschränkungen des Grundstücksverkehrs in den neuen Bundesländern. Bevor ein Grundstück veräußert werden kann, muss zum Schutz möglicher Ansprüche von Enteignungsopfern geprüft werden, ob es mit Rückgabeanträgen belastet ist. Erst wenn von allen betroffenen Ämtern Negativatteste vorliegen, mit denen die Antragsfreiheit bestätigt wird, kann die Grundstücksverkehrsgenehmigung erteilt werden.

Das Verfahren der **Grundstücksverkehrsgenehmigung** ist zwar aufwändig, hat sich aber in der Praxis bewährt und wird aus rechtsstaatlichen Gründen erst aufgehoben, wenn die offenen Vermögensfragen im Wesentlichen geregelt sind.

III.

Das im vergangenen Jahr verabschiedete Entschädigungsrechtsänderungsgesetz soll zu einer Beschleunigung der Durchführung der vermögensrechtlichen Verfahren führen. Kern des Gesetzes ist die Entlastung der neuen Bundesländer in einem wichtigen Bereich des Entschädigungsrechts. Daher hat das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen mit Wirkung zum 1. Januar dieses Jahres die Bearbeitung der Restitutions- und Entschädigungsverfahren der NS-Verfolgten übernommen.

Mit der Übernahme der vermögensrechtlichen Verfahren im Bereich der NS-Verfolgten ist dem BARoV zugleich die Aufgabe zugewachsen, Negativatteste zu erteilen, so dass nunmehr für die Erteilung jeder einzelnen Grundstücksverkehrsgenehmigung Negativatteste von drei Behörden vorliegen müssen.

(A) Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Negativattesten durch das BARoV ist es unerwartet zu erheblichen Verzögerungen gekommen, die im Wesentlichen auf Schwierigkeiten beim Akten- und Datentransfer aus den Landesverwaltungen beruhen.

Bei der Erstellung von Negativattesten ist jede Behörde auf eine sorgfältige Erfassung der vermögensrechtlichen Verfahrensakte, aus denen sich die Antragsbelastung der Grundstücke ergibt, sowie auf eine umfassende Dokumentation der Grundstücksdaten angewiesen.

Die Qualität der von den Bundesländern zum Jahreswechsel an das BARoV übersandten Akten und der zur Verfügung gestellten Grundstücksdaten war – auch innerhalb der einzelnen Bundesländer – sehr unterschiedlich. Neben vorbildlich geführten Akten und gut gepflegten Datenbanken einzelner Ämter wurde das BARoV leider auch mit einer Vielzahl von Aktenbeständen konfrontiert, die den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aktenführung in keiner Weise entsprachen. Insgesamt hat das BARoV im Bereich der Anträge der NS-Verfolgten rund 38 000 Verfahren übernommen, von denen mindestens ein Viertel bisher völlig unbearbeitet und ein weiterer erheblicher Anteil lückenhaft und ungeordnet war.

Der geschilderte, in großen Teilen unbefriedigende Zustand der übernommenen Akten hat eine vollständige Neuerfassung des gesamten Bestandes und die Errichtung einer eigenen Datenbank erforderlich gemacht. Diese arbeits- und personalintensive Tätigkeit, mit der die Grundlage für eine ordnungsgemäße Erteilung von Negativattesten geschaffen wird, hat die eigentliche Sachbearbeitung deutlich verzögert.

IV.

Das Bundesfinanzministerium hat nach Bekanntwerden der Schwierigkeiten im Bereich des Grundstücksverkehrs in den neuen Bundesländern unverzüglich reagiert.

Es wird eine deutliche Anhebung des Personalbestands des BARoV vorbereitet, um den seit Jahresbeginn entstandenen Bearbeitungsstau aufzulösen und in Zukunft eine zeitnahe Bearbeitung der Anträge sicherzustellen. Ab dem 1. Juli 2004 sollen dem BARoV mindestens 60 zusätzliche Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, so dass sich die Situation im zweiten Halbjahr normalisieren kann.

Zudem strebt die Bundesregierung eine gesetzliche Verlängerung der Geltungsdauer von Grundstücksverkehrsgenehmigungen und Negativattesten an, um eine Entlastung der betroffenen Behörden zu erreichen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinweisen, dass das Verfahren der Grundstücksverkehrsgenehmigung erst dann wegfallen kann, wenn die Durchführung der vermögensrechtlichen Verfahren im Wesentlichen beendet ist. Mit Sorge nimmt die Bundesregierung daher zur Kennt-

nis, dass sich – entgegen den politischen Zusicherungen der betroffenen Landesregierungen – der Personalabbau im Bereich der Vermögensämter im Jahr 2004 fortgesetzt hat. Der durch das Entschädigungsrechtsänderungsgesetz angestrebte Entlastungseffekt der Länder, der zur beschleunigten Fallbearbeitung in den dort verbleibenden Bereichen führen soll, wird damit in Frage gestellt.

V.

Die Bundesregierung hat großes Interesse daran, dass sich die wirtschaftliche Situation in den neuen Bundesländern weiter stabilisiert. Dazu gehört auch ein reibungslos funktionierender Grundstücksverkehr und die zügige Regelung der noch offenen Vermögensfragen. Hierzu ist es erforderlich, dass Bund und Länder weiterhin vertrauensvoll zusammenarbeiten und alle Seiten bestrebt sind, die noch offenen Vermögensfragen zügig einer Lösung zuzuführen.

Vor dem geschilderten Hintergrund erscheint die von Sachsen-Anhalt angestrebte Entschließung des Bundesrates in der Sache verfehlt und den bisherigen gemeinsamen Bemühungen der Bundesregierung und der Bundesländer nicht angemessen.

Anlage 16

Erklärung

von Minister **Walter Hirche**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Der vorliegende Länderantrag hat höchst aktuelle Bedeutung. Die Länder können es nicht hinnehmen, dass der Bund die Mittel für die Verkehrsinfrastruktur kürzt und dann nicht bereit ist, die Gültigkeit von Planfeststellungsbeschlüssen zu verlängern. Dies ist ein aktuelles Beispiel dafür, wie wir uns in Deutschland Probleme selbst schaffen – mit der Folge höherer Arbeitslosigkeit bei galoppierendem Verfall der Infrastruktur.

Jeder weiß: Die EU-Osterweiterung bringt zusätzlichen Verkehrszuwachs mit sich. Diesem können die Verkehrswege nur gerecht werden, wenn für die notwendigen Investitionen auch finanzielle Mittel in ausreichendem Umfang bereitstehen. Die unter anderem durch den Mautausfall entstandene Situation gefährdet den Fortgang der geplanten Investitionen in die Bundesverkehrswege. Insbesondere für Projekte, deren Baurecht bereits verlängert wurde, wird der **Verfall des Baurechts** mit jeder weiteren zeitlichen Verzögerung wahrscheinlicher. Wirtschaftlich sinnvolle und verkehrlich notwendige Verkehrsprojekte drohen zu scheitern. Außerdem bedeutet unter den gegenwärtig schwierigen konjunkturellen Bedingungen die Verzögerung oder der Wegfall von Verkehrsprojekten eine weitere Beeinträchtigung des Baugewerbes mit entsprechenden Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt.

(A) Das Mindeste als Auffangposition bei der fehlenden finanziellen Ausstattung ist ein völlig neues Planungsrecht. Dazu gehört die längere Geltung von Planfeststellungsbeschlüssen. Eine Verlängerung auf zehn Jahre ist dringend geboten.

Wer diese Konsequenz verweigert, organisiert den Verfall von Steuergeldern. Einer offenkundigen Verschleuderung von Steuergeld sollte die Bundesregierung nicht die Hand reichen. Unser Länderantrag wendet die Dinge konstruktiv ins Positive. Auf dieser Basis ist er ein Angebot zum Mitgestalten.

Anlage 17

Erklärung

von Staatsminister **Gernot Mittler**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Im September 2002 fand unter dem Eindruck des verheerenden Hochwassers an der Elbe die gemeinsame Konferenz zum **vorbeugenden Hochwasserschutz** zwischen der Bundesregierung und den Ländern statt.

Wir waren uns damals über alle Parteigrenzen hinweg darüber einig, dass effektiver Hochwasserschutz vor allem dann gelingt, wenn die Umsetzung von Planungen und Programmen zur Hochwasservorsorge stringenter verfolgt werden kann.

(B) Gerade wir in Rheinland-Pfalz haben positive Erfahrungen mit abgestimmten Hochwasserschutzprogrammen an Rhein und Mosel. Seit Jahren befinden wir uns in der Umsetzung der national und international verabredeten Hochwasseraktionspläne. Allein in den letzten Jahren sind in Rheinland-Pfalz ca. 180 Millionen Euro in die Hochwasservorsorge geflossen. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche, z. B. die Renaturierung der Gewässer und die Regenwasserversickerung, der Bau von Poldern, Deichrückverlegungen und Deichertüchtigungen.

Über die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen sind wir uns sicherlich alle einig. Und wir wissen, dass es Probleme bei der Umsetzung der Maßnahmen an den Gewässern gibt, weil wir die notwendige Fläche brauchen, weil wir mit den Menschen, die vor Ort leben, wirtschaften und arbeiten, eine Verständigung über die Maßnahmen herbeiführen müssen. Auf Grund dieser Einigkeit haben wir in den Ländern uns erhofft, dass in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes rechtliche Regelungen enthalten sind, die uns vor allem die Umsetzung dieser Maßnahmen zukünftig erleichtern.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird dem nur teilweise gerecht. Insbesondere im Bereich des Bauplanungsrechts, des Raumordnungsrechts und bei der Schaffung des Instruments der überschwem-

(C) mungsgefährdeten Gebiete enthält der Gesetzentwurf richtige Ansätze.

Vor allem geht es hier darum, in den Raumordnungsplänen sowie den Flächennutzungs- und Bauungsplänen der Gemeinden offen zu legen, wo Gefahren durch Überschwemmungen drohen. Planer und Bauherren müssen wissen, welche möglichen Hochwassergefahren bestehen, um Vorkehrungen z. B. durch hochwasserangepasste Bauweise treffen zu können. Auch hinter den Deichen, in den bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen überschwemmungsgefährdeten Gebieten, muss das Bewusstsein der Bevölkerung dafür geschärft werden, dass nicht jedes Überflutungsrisiko ausgeschlossen ist. Ich möchte Sie daher darum bitten, den Gesetzentwurf nicht in Gänze abzulehnen.

Wir sollten uns im Bundesrat darauf verständigen, die notwendigen Änderungen konkret vorzuschlagen, wie dies in den Empfehlungen des Umweltausschusses auf der Grundlage vor allem rheinland-pfälzischer Anträge zum Ausdruck kommt. Den Änderungsanträgen liegt die jahrelange Erfahrung im vorbeugenden Hochwasserschutz zu Grunde. Es geht um höhere Wirksamkeit, verbesserte Flexibilität und zügigere Umsetzung.

Ich will auf einige Punkte eingehen:

Im Gegensatz zu der Flexibilität, die den Ländern bisher bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gegeben war, wird jetzt die flächendeckende Festsetzung gefordert, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Hochwassergefährdung von den Bächen ausgeht.

(D) Für Rheinland-Pfalz würde dies bedeuten, entlang der gesamten 15 000 km Gewässerstrecke Überschwemmungsgebiete festzusetzen, obwohl wir diese aus Hochwasserschutzgründen nur bei einem deutlich kleineren Teil brauchen. Rheinland-Pfalz ist zu über 40 % von Wald bedeckt. Mir leuchtet nicht ein, warum wir dort flächendeckend Überschwemmungsgebiete ausweisen sollen. Dort werden die Ressourcen genutzt, um – soweit notwendig – die Talauen forstlich so umzubauen, dass besserer Rückhalt gewährleistet wird.

Der Bundesumweltminister will, dass Überschwemmungsgebiete zukünftig flächendeckend mindestens für ein 100-jährliches Hochwasserereignis festgestellt werden. Aber nicht überall ist dies notwendig. Teilweise genügt auch eine geringere Jährlichkeit, z. B. dort, wo damit bereits die relevanten Schadenspotenziale erfasst werden oder die Topografie den Unterschied in der Fläche marginal werden lässt, wie im engen Mittelrheintal.

Selbstverständlich kann es auch örtlich geboten sein, einen mehr als 100-jährlichen Hochwassermaßstab zu Grunde zu legen. Ermöglichen Sie uns die Flexibilität, die dem gesunden Menschenverstand entspricht!

Wenn der Bund schon ein Hochwasserschutzgesetz macht, dann doch – so sollte man annehmen –, um die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen

(A) zu vereinfachen und zu beschleunigen. Der Gesetzentwurf bürdet uns aber an einigen Stellen zusätzliche Aufgaben auf, ohne dass dadurch der Hochwasserschutz verbessert wird. Der entstehende Aufwand für Personal und Finanzmittel steht völlig außer Verhältnis zu dem erreichbaren Zugewinn an Hochwassersicherheit.

Das größte Hemmnis, das die Bundesregierung den Ländern im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz aufbürdet, ist das Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten. Mit dem strikten Verbot des Ackerbaus im Abflussbereich bis spätestens 2012 und der umfassenden Einschränkung des Ackerbaus in den Rückhaltegebieten wird zum Hochwasserschutz unmittelbar nichts beigetragen.

Die Flusskonferenz im Jahre 2002 stand mit unter dem Motto: „Den Flüssen mehr Raum geben“. Das ist unser zentrales Problem. Ich habe noch niemanden getroffen, der erklären kann, wie uns ein Ackerbauverbot ein „Mehr“ an Raum für den Rückhalt von Hochwasser schafft.

Vielmehr verdirbt uns bereits das Vorliegen des Gesetzentwurfs das Geschäft. Bei den in der Umsetzung befindlichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes steht die Landwirtschaft mit Blick auf das zukünftige Ackerbauverbot den Maßnahmen bereits deutlich reservierter gegenüber, weil sie den Bestand der Vereinbarungen über Umlegungen, Entschädigungen oder Tausch grundsätzlich in Frage stellen.

(B) Gerade in den Tallagen finden wir oft die ackerbaulich wertvollsten, fruchtbaren Böden. Dort wird seit Jahrhunderten Landwirtschaft betrieben. Ackerbauliche Nutzung findet auch in Gebieten statt, die nur durch Sommerdeiche geschützt sind. Das hat bisher niemanden gestört und stellt auch kein Problem des Hochwasserschutzes dar.

Der bisher von Rheinland-Pfalz und anderen Ländern beschrittene Weg der Kooperation mit der Landwirtschaft wird durch den Gesetzentwurf verlassen, ohne ein Jota Verbesserung für den Hochwasserschutz zu bringen.

Darüber hinaus führt das Ackerbauverbot in Kumulation mit der Vorgabe der flächendeckenden Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Maßstab eines 100-jährlichen Hochwassers zu Entschädigungsforderungen der Landwirtschaft in einer Größenordnung, die wir für Rheinland-Pfalz auf Grund der bisher vorliegenden Erkenntnisse auf ungefähr 20 Millionen Euro schätzen müssen. Dies sind Mittel, die wir gerade bei der Finanzlage der öffentlichen Kassen lieber ausgeben, um durch Deichrückverlegung oder durch Schaffung von Poldern den Flüssen tatsächlich mehr Raum zu geben.

Sehr geehrter Herr Trittin, Sie müssen sich entscheiden. Was ist Ihnen lieber: ein generelles Ackerbauverbot ohne Einfluss auf den Hochwasserschutz oder eine rasche Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein, an der Elbe oder an der Donau? Ich plädiere nachdrücklich für Letzteres.

(C) Die Unverhältnismäßigkeit und verfassungsrechtliche Fragwürdigkeit weiter Teile des Gesetzentwurfs zeigen sich auch an dem Verbot neuer Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten. Anforderungen an die Auftriebs- und damit Hochwassersicherheit von Ölheizungsanlagen bzw. Anlagen zur Öllagerung sind in den Regelungen der Länder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereits enthalten. Die Bundesregierung geht im Übrigen selbst davon aus, dass eine „hochwassersichere Nachrüstung“ von bestehenden Ölheizungsanlagen möglich ist, und will dies zulassen. Wenn es aber nach Ansicht der Bundesregierung Ölheizungsanlagen gibt, die alle technischen Anforderungen an Hochwassersicherheit erfüllen, so stellt sich die Frage, wieso gerade Neuanlagen, die auf dem neuesten Stand der Technik sind, verboten werden sollen.

Die Diskussion war einmal berechtigt. Sie ist durch die Vorgaben in den Ländern über Gefahrstoffe in hochwassergefährdeten Gebieten heute geklärt bzw. kann in diesem Sinne geregelt werden.

Der Gesetzentwurf ist in einigen wesentlichen Regelungen praxisfern, unflexibel und bürokratielastig. Er ist damit geeignet, alle Vorbehalte gegen eine Bundeskompetenz im Bereich der Wasserwirtschaft zu mobilisieren. Ich sage dies auch vor dem Hintergrund der aktuellen Föderalismusdebatte.

Ich habe die herzliche Bitte, den Änderungsvorschlägen des Umweltausschusses des Bundesrates im Interesse eines wirksamen Hochwasserschutzes und seiner zeitnahen Umsetzung zuzustimmen, den Antrag auf generelle Ablehnung des Gesetzentwurfs aber abzulehnen. (D)

Anlage 18

Erklärung

von Bundesminister **Jürgen Trittin**
(BMU)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Die sieben beteiligten Bundesratsausschüsse haben offensichtlich ein sehr kurzes Gedächtnis. Es ist noch keine zwei Jahre her, da forderten die Länder Hilfe vom Bund für die Opfer eines Jahrhunderthochwassers an Elbe und Donau. Der Bund hat allen betroffenen Landesregierungen – insbesondere Sachsen, aber auch Bayern – mit 3,5 Milliarden Euro unter die Arme gegriffen. Menschen aus ganz Deutschland haben gespendet. Zehntausende sind sogar ange-reist, um selbst anzupacken. Haben die Sachsen und Bayern das bereits vergessen?

Die verheerende Flutkatastrophe im Sommer 2002 hat allein in Deutschland 21 Menschen das Leben gekostet. Sie hat über 9 Milliarden Euro unmittelbarer Sachschäden verursacht. Viele Familien und Unternehmen zahlen heute noch die Schulden ab. Aber die Landesväter der C-Parteien haben das offensichtlich bereits vergessen.

- (A) Bundesregierung und Bundestag sind entschlossen, Bürgern, Kommunen und Ländern künftig solche Schäden so weit als irgend möglich zu ersparen. Die zunehmende globale Erwärmung wird zu immer häufigerem Starkregen führen. Deshalb müssen wir uns auf extreme **Hochwasser** einstellen. Wir müssen derart hohen Schäden vorbeugen.
- Sie behaupten, der Gesetzentwurf führe zu unzumutbaren Haushaltsbelastungen der Länder. Unzumutbar sind Hochwasserschäden wie 2002. Verglichen mit den mehr als 9 Milliarden Euro sind die Vollzugskosten dieses Gesetzes gering. Wie viele Jahrhundertwasser brauchen Herr Teufel und Herr Stoiber, um diese einfache Rechnung zu begreifen? Nur zu Ihrer Erinnerung: Große Hochwasser hatten wir 1993 und 1995 an Rhein und Mosel, 1997 an der Oder, 1999 an der Donau, 2002 an der Elbe; meines Wissens stand auch Passau 2002 wieder unter Wasser.
- Dieses Hochwasserschutzgesetz können und müssen wir uns leisten. Was wir uns nicht leisten können, sind regelmäßige Hochwasserschäden.
- Vorbeugender Hochwasserschutz braucht bundeseinheitlich stringente Vorgaben. Dieser Kerngedanke des 5-Punkte-Programms vom 15. September 2002 ist Grundlage des Gesetzentwurfs. Wir führen ihn in die wichtigsten hochwasserrelevanten Rechtsvorschriften des Bundes ein.
- Das Gesetz selbst ist nicht zustimmungspflichtig; denn es enthält keine unmittelbar geltenden Vorschriften zum Verwaltungsverfahren. Soweit einzelne Regelungen das Verwaltungsverfahren betreffen, handelt es sich um Regelungsaufträge an den Landesgesetzgeber. Ein Regelungsauftrag aber löst keine Zustimmungspflicht aus.
- (B) Was sind die Kernpunkte des Gesetzentwurfs?
- Alle Länder müssen innerhalb von fünf Jahren Überschwemmungsgebiete festlegen, zumindest für ein so genanntes 100-jährliches Hochwasser. Auf diese Weise erhalten wir rasch einen bundeseinheitlichen Maßstab für flächendeckenden Hochwasserschutz.
- Wir führen die Kategorie der überschwemmungsgefährdeten Gebiete ein. Wir stellen die Flächen, die bei Deichbrüchen überflutet werden, unter Schutz. Kommunen und Bevölkerung müssen wissen, dass der technische Hochwasserschutz keine absolute Sicherheit bietet. Im Elbegebiet sind 2002 über 100 Deiche gebrochen.
- Die Kommunen müssen Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete in den Raumordnungs-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen kennzeichnen. Gemeinden und Bürger müssen wissen, ob potenzielles Bauland hochwassergefährdet ist oder nicht.
- In festgesetzten Überschwemmungsgebieten dürfen keine neuen Bau- und Gewerbegebiete ausgewiesen werden. Hier liegt ein gewaltiges Schadensminderungspotenzial; denn Wohnsiedlungen und Gewerbeparks in Flussauen sind die Flutopfer von morgen.
- (C) Die Landwirtschaft muss zur Schadensbegrenzung beitragen. Grünlandumbruch in Überschwemmungsgebieten widerspricht schon heute der Definition der guten fachlichen Praxis im Bundesnaturschutzgesetz. Das Artikelgesetz zum Hochwasserschutz geht darüber hinaus. Wir müssen Bodenerosion und dem Abfluss von Pestiziden und Düngemitteln bei Überflutung vorbeugen. Deshalb darf in den Abflussbereichen der Überschwemmungsgebiete ab 2013 kein Ackerbau mehr betrieben werden. Der Maisanbau in Überschwemmungspoldern hat 2002 zehntausende Fische das Leben gekostet. Die giftige Brühe stank zum Himmel. Außerhalb der Abflussbereiche bleibt Ackerbau weiterhin möglich, wenn keine Erosionen oder Gewässerschäden zu erwarten sind und bestimmte Auflagen beachtet werden.
- Alle, die von Überflutungen betroffen sein können, werden grundsätzlich verpflichtet, Hochwasserschäden im Rahmen ihrer Möglichkeiten vorzubeugen. Das gilt auch für die privaten Haushalte: Ölheizungen in Überschwemmungsgebieten müssen hochwasserschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werden, oder sie werden untersagt.
- Eine solche bundeseinheitliche Gesetzgebung ist aus zwei Gründen unumgänglich: erstens wegen der eklatanten Regelungs- und Vollzugsdefizite auf Länderebene. Der jetzige Schlendrian provoziert geradezu Schäden in Milliardenhöhe.
- (D) Die Länder verwenden unterschiedliche Kriterien für die Festlegung von Überschwemmungsgebieten und weisen solche zu einem viel zu kleinen Teil aus. Deshalb fehlen Vorgaben für die hochwasserträgliche Nutzung der überflutungsgefährdeten Flächen. In der Folge setzen sich die Planungsträger über die Bedenken der Wasserbehörden hinweg und folgen ihren eigenen Interessen. Ist dann der Deich gebrochen, soll der Steuerzahler für die Schäden aufkommen. Das ist aber weder den unmittelbar geschädigten Bürgern und Unternehmen noch den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zuzumuten.
- Zweitens sind die meisten großen Flusseinzugsgebiete länder- und staatenübergreifend. Der Bund verpflichtet deshalb die Länder, innerhalb von vier Jahren Hochwasserschutzpläne aufzustellen und grenzüberschreitend in den Flussgebieten national wie international abzustimmen. Wir brauchen einen gerechten Interessenausgleich zwischen Ober- und Unterliegern. Neue Wohngebiete von Häuslebauern in Herrn Teufels Ländle dürfen nicht dazu führen, dass die Kölner Altstadt noch öfter unter Wasser steht.
- Noch ein Wort zum Antrag Baden-Württembergs! Ich begrüße uneingeschränkt die Initiative der EU-Kommission, ein Aktionsprogramm Hochwasserschutz vorzubereiten. Wir sind uns auch einig: Das schon Erreichte darf nicht in Frage gestellt werden. Beispiel: Rhein.
- Die Europäische Kommission plant kein Hochwasseraktionsprogramm mit rechtlich verbindlichen

- (A) Vorgaben. Das Programm wird inhaltlich nicht mit unserem Konzept in Konflikt treten und frühestens Ende 2005 beschlossen. Mit anderen Worten: Es ist nicht im Interesse unserer Bürger, die Aktivitäten der Kommission zum Vorwand für weiteren Schlendrian zu nehmen.

Anlage 19

Erklärung

von Ministerin **Bärbel Höhn**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Der Bundestag hat im Juli letzten Jahres angesichts der Hochwasserereignisse der letzten Jahre an Weser und Oder die Bundesregierung in einer Entschließung aufgefordert, den **Hochwasserschutz** durch gesetzliche Regelungen zu stärken.

Die Bundesregierung legt nun in Erfüllung dieses Auftrags einen Gesetzentwurf vor. Alle Länder sollten sich angesichts dieses Votums des Bundestages bei allen Meinungsverschiedenheiten über einzelne Regelungen darin einig sein, dass es vereinheitlichende Regelungen zum Hochwasserschutz geben muss. Davon kann man Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz nicht einfach ausnehmen. Das Wasserhaushaltsgesetz ist schließlich das Bundesgesetz für die Wasserwirtschaft. Und Hochwasserschutz ist ein Anliegen vieler Verwaltungen, vor allem der Wasserwirtschaftsverwaltung.

Ich begrüße das Verbot der Bauleitplanung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Eine der wichtigsten Aufgaben beim Hochwasserschutz ist es, die Überschwemmungsflächen des Gewässers von Bebauung freizuhalten. Das erreicht man mit einem Verbot der Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet. Nur durch eine Freihaltung der Flächen können Hochwasserschäden an Gebäuden und Infrastrukturanlagen vermieden und kann die Fläche für die Rückhaltung gesichert werden.

Es ist auch richtig, dieses Verbot ohne Ausnahme zu gestalten. Ich sehe zwar den Konflikt mit den berechtigten Interessen einer Gemeinde vor allem im Flachland, die im Extremfall keine andere Chance der Siedlungsentwicklung hat. Diesen Konflikt kann man aber, wenn das Anliegen der Gemeinde berechtigt ist, im Einzelfall lösen. Man benötigt keine Ausnahmetatbestände beim Planungsverbot, die die Gemeinde selbst auslegen kann und die immer die Gefahr des Missbrauchs beinhalten.

Die vorgesehenen Regelungen über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet enttäuschen mich. Ich möchte neue Besiedlung im Überschwemmungsgebiet im baurechtlichen Außenbereich verhindern, egal ob es ein einzelnes Haus oder eine ganze Siedlung ist. Ein einzelnes Gebäude ist erfahrungsgemäß häufig ein Ansatz für weitere Gebäude, bis eine Siedlung entsteht. Gerade diesen

- Kreislauf gilt es zu durchbrechen, aber das ermöglicht der Gesetzentwurf nicht. (C)

Ich möchte auch den Konflikt zwischen Baurecht und Hochwasserschutz nicht auf der Ebene von Entschädigungszahlungen lösen, sondern dort die Entstehung von Baurecht verhindern, wo aus Gründen des Hochwasserschutzes eine Bebauung nicht stattfinden sollte. Das wird bei Flächen mit Bebauungsplan nicht möglich sein; denn dort hat bereits eine Abwägung zwischen den verschiedenen Belangen des Allgemeinwohls stattgefunden. Ansonsten aber muss das möglich sein. Daher stelle ich den Antrag, die baurechtsbegründende Regelung im BauGB für den „im Zusammenhang bebauten Innenbereich“ entsprechend abzuändern.

Ich habe Sympathie für das Ackerbauverbot im Überschwemmungsgebiet, um das Gewässer vor den Abschwemmungen von losem Ackerboden bei Hochwasser zu schützen. Hochwasserschutz ist nicht nur Schutz von Leib, Leben und Eigentum, sondern muss auch die Probleme im Blick haben, die für den Wasserhaushalt mit Überschwemmungen verbunden sind. Insofern halte ich die Regelung des Ackerbauverbots im Grundsatz für richtig.

Die derzeit angedachte Regelung schießt aber über das Ziel hinaus und belastet die Landwirtschaft über das wasserwirtschaftlich erforderliche Maß. Das retten auch die Ausnahmetatbestände für den Rückhaltebereich nicht. Sie sind mit Einschränkungen der Landwirtschaft und einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden; beides ist nicht erforderlich.

Dem berechtigten wasserwirtschaftlichen Anliegen, Abschwemmungen und Einschwemmungen von losem Ackerboden in das Gewässer hinein zu verhindern, wird Genüge getan, wenn Ackerbau im eigentlichen engeren Abflussbereich verboten ist, d. h. im gewässerbettnahen Anschlussbereich rechts und links des Ufers, wo noch wirklich Fließgeschwindigkeit ist, nicht aber in den weiter entfernt liegenden Überschwemmungsflächen, wo das Wasser mehr steht als fließt. (D)

Daher stellt NRW den Antrag, das Verbot auf den engeren Bereich des 10-jährlichen Abflusses zu beschränken. Dann sind in Flachlandflussgebieten mit besonders weit ausgedehnten, mit riesigen Überschwemmungsgebieten, z. B. dem platten Münsterland, bei landwirtschaftlicher Nutzung nicht mehr 30 % der Ackerbauflächen betroffen, sondern der tatsächlich abschwemmungsgefährdete Teil, der viel kleiner ist. Der Bereich des engeren 10-jährlichen Abflusses ist so sehr vom Gewässer geprägt, dass in ihm heute schon vielfach kein Ackerbau stattfindet, sondern nur Grünlandnutzung. So werden die Interessen des Hochwasserschutzes und der Landwirtschaft zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht.

Ich begrüße als Letztes ausdrücklich die einheitliche Einführung eines 100-jährlichen Bemessungshochwassers. Dies schafft die erforderliche Rechtssicherheit für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete.

(A) **Anlage 20****Erklärung**

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)

zu den **Punkten 85 und 29** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Willi Stächele gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Hochwasserschutz ist eine der dringlichen Aufgaben einer zukunftsorientierten Umweltschutzpolitik. Baden-Württemberg befürwortet sinnvolle und zielführende Ansätze für den Hochwasserschutz.

Aber der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes ist so nicht akzeptabel. Er ist aus fachlicher Sicht nicht angemessen. Die Bundesregierung ignoriert die aktuell auf EU-Ebene sowie in den Ländern laufenden Bestrebungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Die Europäische Union wird voraussichtlich im Sommer 2004 ein Aktionsprogramm zum Hochwasserschutz vorlegen. In Deutschland befindet sich die Wasserrahmenrichtlinie aktuell in der Umsetzung. Die Wassergesetze der Länder, welche von Hochwassergefahren betroffen sein können, wurden bereits vor kurzem novelliert oder werden demnächst angepasst.

Weshalb brauchen wir also zum jetzigen Zeitpunkt ein weiteres Gesetz des Bundes? Noch dazu ein Gesetz, das von den Bürgern Maßnahmen verlangt, deren Wirksamkeit höchst zweifelhaft ist!

(B)

Der Gesetzentwurf geht insbesondere hinsichtlich der Restriktionen für die Landwirtschaft weit über das fachlich Notwendige hinaus. Zum Beispiel: Ein pauschales Verbot des Ackerbaus in Überschwemmungsgebieten mit der Bemessungsgrenze eines 100-jährlichen Hochwassers ist für das vorrangig angestrebte Schutzziel „Bodenerosion“ nicht erforderlich. Ein solches Verbot widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ist deshalb abzulehnen.

Allein in Baden-Württemberg sind, so schätzen wir, 95 000 ha Ackerland, das sind 11 % der Ackerfläche, vom vorgeschlagenen Verbot des Ackerbaus betroffen. Der finanzielle Schaden für Bewirtschafter und Eigentümer, aber auch für die Steuerzahler wäre erheblich – ohne eine Verbesserung des Hochwasserschutzes zu erreichen. Wir haben hier wieder einmal das eklatante Beispiel einer Überreglementierung.

Zweckmäßige und zielführende Vorgaben zur Landbewirtschaftung sind in den jeweiligen Fachgesetzen zu regeln. Ich nenne die Bodenschutzgesetzgebung sowie das Dünge- und Pflanzenschutzmittelrecht.

Die Landwirte waren und sind in der Frage des Hochwasserschutzes ein zentraler Partner. Die Schaffung von Retentionsflächen wäre ohne die Kooperation der Landwirte höchst problematisch. Mit Regelungen wie einem „Verbot des Ackerbaus“ wird diese entscheidende Kooperation ohne Not aufgege-

ben. Ein solches Vorgehen seitens der Bundesregierung spricht Bände. So erreicht man weder Fortschritte noch Akzeptanz. (C)

An diesem Gesetzentwurf gibt es insgesamt erheblichen Korrekturbedarf.

Lassen Sie mich noch auf die von Baden-Württemberg vorgelegte EntschlieÙung eingehen!

Wir haben beim Hochwasserschutz schon einiges erreicht. Die Länder haben ihre Anstrengungen auf diesem Gebiet in den vergangenen Jahren gewaltig verstärkt. Dies muss bei den Beratungen über das von der EU angekündigte Aktionsprogramm zum Hochwasserschutz berücksichtigt werden.

Die bisher vorliegenden Informationen zeigen aber: In dem Aktionsprogramm wird auf die Verwirklichung bereits begonnener, geplanter und teils international abgestimmter Projekte nicht ausreichend Rücksicht genommen. Neue formale Abstimmungserfordernisse, Berichtspflichten oder gar erneute Überprüfungen sind zu erwarten.

Bei bereits laufenden Hochwasserschutzprojekten könnte es zu Verzögerungen mit unübersehbaren Folgen kommen. Lassen Sie mich dies an einem Beispiel darstellen:

Deutschland und Frankreich vereinbarten 1982, den vor dem Oberrheinausbau vorhandenen Hochwasserschutz wiederherzustellen. Darauf basierend begann Baden-Württemberg 1996 mit der Umsetzung des „Integrierten Rheinprogramms“. An 13 Standorten werden Hochwasserrückhalteräume mit insgesamt ca. 167 Millionen m³ Rückhaltevolumen geschaffen. Einige der Maßnahmen sind bereits abgeschlossen, andere sind im Bau, für die restlichen sind die Planungen abgeschlossen oder weit vorangeschritten. Die Verwirklichung des Gesamtkonzepts darf durch die geplanten Vorgaben der Europäischen Kommission zum Hochwasserschutz nicht gehemmt werden. (D)

Ziel der Bundesratsinitiative ist es daher, frühzeitig auf die beabsichtigten Vorgaben der EU zum Hochwasserschutz Einfluss zu nehmen. Wir wollen nicht hinter den bereits erreichten Standard zurückfallen. Insbesondere bereits international abgestimmte Konzepte dürfen nicht in Frage gestellt werden.

Hierzu erbitte ich Ihre Unterstützung.

Anlage 21**Erklärung**

von Staatsminister **Erwin Huber**
(Bayern)

zu **Punkt 86** der Tagesordnung

Mit der Osterweiterung werden die Bevölkerung der EU auf über 450 Millionen Bürger steigen und der größte Binnenmarkt der Welt entstehen. Damit

- (A) sind große wirtschaftliche Chancen verbunden – für die Beitrittsstaaten, aber auch für die bisherigen Mitgliedstaaten.

Die **EU-Erweiterung** bringt aber auch eine Vielzahl von Herausforderungen, die es erfolgreich zu bewältigen gilt. Der Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten wird zunehmen. Besonders wichtig ist es deshalb, **faire Wettbewerbsbedingungen** zwischen den alten und neuen Mitgliedstaaten, aber auch zwischen den neuen Mitgliedstaaten selbst zu schaffen.

In einem vernetzten Binnenmarkt wird es Arbeitsplatzverlagerungen aus Deutschland in die neuen Mitgliedstaaten geben. Die Investitionen deutscher Unternehmen in den Beitrittsstaaten dienen in vielen Fällen der Erschließung neuer Märkte. Sie sind wichtig und nutzen beiden Seiten. Je schneller sich die Beitrittsstaaten entwickeln, desto besser auch für uns. Nicht akzeptabel ist es aber, dass für die bloße Verlagerung von Arbeitsplätzen von der EU Höchsthöchstfördersätze bezahlt werden, die noch dazu im Wesentlichen vom deutschen Steuerzahler mit aufgebracht werden müssen.

Es darf nicht sein, dass hohe EU-Subventionen von einzelnen Beitrittsstaaten verwendet werden, um ihre Steuersätze künstlich niedrig zu halten und so Unternehmen von uns abzuwerben. Letztlich wird in solchen Fällen mit deutschen Steuergeldern die Verlagerung deutscher Arbeitsplätze in die Beitrittsstaaten finanziert.

- (B) Faire Wettbewerbsbedingungen sind auch zwischen den Beitrittsstaaten in Mittel- und Südosteuropa notwendig. Diese Staaten sind alle Ziel-1-Gebiete in der EU-Regionalförderung. Ein ruinöser Steuerwettbewerb ohne Untergrenze würde deshalb auch dort eine Verlagerung von Unternehmen und Arbeitsplätzen auslösen, ohne dass dadurch Arbeitsplätze oder zusätzliches Wachstum entstehen.

Wir wollen fairen Steuerwettbewerb! Wir wollen keinem Land bestimmte Steuersätze vorschreiben! Ein einheitliches Steuerrecht von Finnland bis Zypern, von Portugal bis Lettland wäre völlig unrealistisch und falsch. Das Steuerrecht muss zu den unterschiedlichen Verhältnissen der Mitgliedstaaten passen. Ein vernünftiger Steuerwettbewerb nützt allen!

Der Vorschlag einer Steuerharmonisierung, den die Bundesregierung plötzlich präsentiert, kommt deshalb nicht nur zu spät. Er ist schlicht falsch und im Übrigen in der Europäischen Union nicht durchsetzbar. Das haben Vertreter der EU-Kommission und anderer Mitgliedstaaten in den letzten Tagen unmissverständlich deutlich gemacht.

In den Beitrittsverhandlungen hätte die Bundesregierung deshalb eine Ergänzung des EU-Verhaltenskodex gegen unfairen Steuerwettbewerb durchsetzen müssen. Die Bundesregierung hätte für eine Steuermindestquote sorgen müssen: Wer im Verhältnis zu seiner Wirtschaftskraft auf ein Mindestmaß an Steuereinnahmen verzichtet, darf auch keine EU-Höchsthöchstförderung mehr erhalten.

Für diese Lösung spricht:

- Verhinderung von Steuerdumping bei gleichzeitiger Erhaltung finanz- und steuerpolitischer Spielräume. Bemessungsgrundlagen und damit das materielle Steuerrecht könnten weiterhin von den Mitgliedstaaten bestimmt werden. Dies erhält einen wesentlichen Aspekt der Handlungsfähigkeit und Staatlichkeit der Mitgliedstaaten.
- Den jeweiligen Mitgliedstaaten wird die Möglichkeit erhalten, ein auf ihre Situation optimal zugeschnittenes Steuermodell zu entwickeln, soweit sie dabei ein ausreichendes Steueraufkommen sicherstellen. Dies ist auch ein wichtiges Element eines sinnvollen Steuerwettbewerbs um die besten Lösungen.

Aber nicht nur auf EU-Ebene, sondern auch in der Bundespolitik muss die Bundesregierung ihre unerledigten „Hausaufgaben“ endlich angehen.

Damit das deutsche Steuerrecht wieder wettbewerbsfähig wird, brauchen wir eine grundlegende Steuerreform, die Leistung fördert und Deutschland im internationalen Vergleich stärkt. Wir müssen vor allem zu einer deutlichen Steuervereinfachung kommen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Notwendig ist auch, dass die Bundesregierung zu einer soliden Finanzpolitik zurückkehrt und endlich wieder den Stabilitätspakt einhält. Nur so kann sie die Verpflichtung zu mittelfristig ausgeglichenen Haushalten und zur Vermeidung übermäßiger Defizite auch glaubwürdig von den anderen Mitgliedstaaten einfordern. Mit den Vorgaben des Stabilitätspaktes wäre eine Steuerpolitik eines Mitgliedstaates unvereinbar, die durch einseitige Maßnahmen seine eigene Steuerbasis und die anderer Staaten erheblich beeinträchtigt.

Anlage 22

Erklärung

von Minister **Curt Becker**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 87** der Tagesordnung

Seitdem dieses Hohe Haus im Dezember 2002 mit überwältigender Mehrheit den Entwurf eines Grafitti-Bekämpfungsgesetzes beschlossen hat, müssen wir mit ansehen, wie die zielgerichtete Behandlung dieser und der beiden anderen im Bundestag anhängigen einschlägigen Gesetzentwürfe immer wieder verzögert wird, mit der Folge, dass das Gesetzgebungsverfahren regelrecht auf der Stelle tritt.

Dieser unserer Bevölkerung schlechterdings nicht vermittelbare Zustand ist Anlass, durch einen Initiativbeschluss die Bundestagsmehrheit und die Bundesregierung in die Pflicht zu nehmen, das Gesetzgebungsverfahren nicht länger zu blockieren, sondern alsbald zu einem Abschluss zu bringen.

(C)

(D)

(A) Durch die mit „Graffiti“ bezeichneten Erscheinungsformen des Besprühens und Bemalens privater und öffentlicher Gebäude entsteht nach einer seit Jahren bekannten Studie des Deutschen Städtetages ein jährlicher Schaden in Höhe von rund 200 Millionen Euro. Hinzu kommen Schäden bei den Bahnen, die ebenfalls Millionenhöhe erreichen.

Vor diesem Hintergrund sollte es eigentlich keiner Diskussion bedürfen, ob Handlungen, die einen solchen Schaden verursachen, auch mit den Mitteln des Strafrechts bekämpft werden müssen.

Zwar stellt das Auftragen von Graffiti auf Hausfassaden in den meisten Fällen eine Sachbeschädigung nach § 303 bzw. § 304 StGB dar; denn die Farbe lässt sich in der Regel nur durch eine Substanzverletzung entfernen, indem das Mauerwerk oder der Putz beschädigt werden. Liegt indessen keine Substanzverletzung von Bauwerken vor, versagt nach der gegenwärtigen Rechtslage der Schutz des Strafrechts unabhängig davon, wie schwer die Verunstaltungen wiegen, wie aufwändig ihre Beseitigung ist und wie tief nach alledem der Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Position der Berechtigten ist. Selbst bei Tatbestandserfüllung ist die Verfolgung illegaler Graffiti oftmals mit einem unverhältnismäßigen Aufwand, insbesondere hohen Gutachterkosten, verbunden.

Es sollte deshalb nicht darauf ankommen, dass die Strafbarkeit davon abhängt, ob Farbschmierereien „folgenlos“ entfernt werden können oder nicht, weshalb es Not tut, die Lücken des Strafgesetzbuchs endlich zu schließen.

(B) Der von diesem Hause mit großer Mehrheit beschlossene Gesetzentwurf vom 20. Dezember 2002 ist das geeignete Instrument, diese Strafbarkeitslücke zu schließen. Das hat die Expertenanhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages ergeben, welche nunmehr ziemlich genau ein Jahr zurückliegt, ohne dass das Gesetzgebungsverfahren entscheidende Fortschritte gemacht hätte.

Dabei würde mit der lückenlosen Strafbarkeit illegaler Graffiti auch ein wichtiges rechtspolitisches Zeichen gesetzt. Ich möchte diesen Aspekt als Justizminister eines jungen Bundeslandes gerne etwas näher beleuchten:

Seit der Wiedervereinigung haben sowohl die öffentliche Hand als auch Private große Mühen auf sich genommen, um die über Jahrzehnte vernachlässigten Städte und Gemeinden der ehemaligen DDR wieder herzurichten. Vielerorts ist es gelungen, die noch vorhandene historische Bausubstanz liebevoll zu erhalten.

Es bedarf wahrlich keiner großer Vorstellungskraft nachzuvollziehen, was in den Besitzern von mit großem finanziellen und ideellen Aufwand renovierten Häusern, aber auch in den Eigentümern moderner Neubauten vorgeht, wenn sie sich hilflos dem Vandalismus von Tätern ausgesetzt sehen, die die kostspieligen Investitionen oftmals über Nacht durch Farbschmierereien zunichte machen.

(C) Hier werden nicht nur Städtebilder verschandelt, sondern Menschen, auf deren Investitionen und Privatinitiative wir so sehr angewiesen sind, demotiviert. Diese Demotivation wirkt aber gleichermaßen auf die Mitbürger, die erleben, wie Fassaden und Straßenzüge, kaum dass sie im alten Glanz erstrahlen, durch Schmierereien wieder verunstaltet werden.

Genau dies ist gemeint, wenn in dem Gesetzesentwurf des Bundesrats davon gesprochen wird, dass Ästhetik Lebensgefühl schaffe, das auch strafrechtlich schutzwürdig ist. Das massenhafte Auftreten der Graffiti und die hohe Gesamtschadenssumme müssen uns deshalb auf den Plan rufen.

Man hat den Bemühungen um eine Ergänzung des Strafrechts entgegengehalten, dass die Aufklärungsquote angesichts des konspirativen, im Schutze der Dunkelheit betriebenen Graffiti-Unwesens auch durch die Strafrechtsänderung nicht spürbar ansteigen werde. Ich halte dem entgegen, dass die generalpräventive Wirkung des Straftatbestands ebenso wenig unterschätzt werden sollte wie die Tatsache, dass die angestrebte Reform den Ermittlungsaufwand zukünftig spürbar verringern dürfte, weil es auf den Nachweis der Substanzverletzung nicht mehr ankommt.

Es kommt hinzu, dass das Zeichen, das wir setzen würden, nämlich dass Graffiti-Schmierereien schlechthin nicht geduldet werden, auch ein wichtiges Signal an gefährdete Jugendliche ist. Es wird keine Grauzone geben, an die man sich gewissermaßen herantasten kann. Wer sich auf dieses falsch verstandene Abenteuer einlässt, weiß, dass er eine strafbare Handlung begeht. Es kommt dann nicht mehr darauf an, angeblich nur Glasscheiben von Wartehäuschen, Kraftfahrzeugen und Bahnen beschmiert zu haben. Der Freiraum, dessen sich einige berüchelten, wird geschlossen. Mir erscheint diese klare Ansage auch deshalb geboten und ehrlich, weil die Verursacher von Graffiti-Schmierereien in aller Regel zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden dürften.

(D) Wir sprechen hier nicht von Kunst, sondern von Erscheinungsformen, die unsere Städtebilder und öffentlichen Verkehrsmittel verschandeln und die Eigentümer sowohl finanziell erheblich belasten als auch mehr und mehr psychologisch demotivieren. Gewiss, Strafrecht sollte Ultima Ratio staatlicher Reaktion bleiben. Das bleibt es aber auch, wenn wir dieses Massenphänomen wirkungsvoll bekämpfen wollen. Auch will ich betonen, dass es Prävention und – soweit Jugendliche betroffen sind – erzieherische Maßnahmen und Projekte auch in Zukunft unverändert geben soll. Das darf uns aber nicht daran hindern, die hier erkannte Gesetzeslücke zu schließen. Der mit dem Entschließungsantrag angemahnte zügige Abschluss des Gesetzgebungsvorhabens durch den Deutschen Bundestag kann deshalb vernünftigerweise nur bedeuten, das Graffiti-Bekämpfungsgesetz Recht werden zu lassen.

(A) **Anlage 23****Erklärung**

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 87** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Corinna Werwigk-Hertneck gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

„Das **Graffiti-Bekämpfungsgesetz** entwickelt sich zu einem Dauerthema im Bundesrat.“ – Mit diesem Satz habe ich an dieser Stelle vor eineinhalb Jahren meine Rede anlässlich des letzten Einbringungsbeschlusses begonnen. Leider ist diese Feststellung auch heute noch richtig.

Nicht erfüllt hat sich meine damals zum Ausdruck gebrachte Hoffnung, dass es sich um die vorletzte Befassung des Bundesrates mit dem Graffiti-Problem handelt. Die letzte Befassung hätte dem erwarteten Gesetzesbeschluss des Bundestages gelten sollen.

Dazu ist es nicht gekommen. Die Gründe dafür zu beleuchten lohnt sich. Denn sie werfen ein trauriges Licht auf die Arbeit in der Regierungskoalition.

Nahezu einstimmig hat der Bundesrat am 20. Dezember 2002 zum wiederholten Male den Entwurf eines Graffiti-Bekämpfungsgesetzes beim Bundestag eingebracht. Damit war ein wichtiges Signal gesetzt: Es ist parteiübergreifend politischer Wille, den Tatbestand der Sachbeschädigung klarstellend zu erweitern.

(B) Wer nun erwartet hatte, dass das von einer breiten Mehrheit gewollte Gesetz beschlossen würde, wurde bitter enttäuscht. Die erneute Befassung des Rechtsausschusses zog sich wie Kaugummi. Erst im Dezember wurde das Thema erneut behandelt. Und wie: Durch einen Vertagungsbeschluss wurde es auf Nimmerwiedersehen versenkt. Begründung: keine Einigung in der Koalition. Damit haben sich diejenigen Kräfte durchgesetzt, die meinen, auf die Wählerstimmen der Schmierer in Berlin und anderswo angewiesen zu sein.

Ich frage mich: Wie lange noch will sich die Mehrheit der Vernünftigen in der Koalition dem Diktat derer beugen, denen der Schutz des Eigentums, der Schutz vor zunehmender Verwahrlosung, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung kein Anliegen ist?

Der Bundesrat muss mit der vorliegenden Entscheidung deutlich machen, dass er es nicht klaglos hinnimmt, wenn einer Sperrminorität im Bundestag der Schutz ihrer rechtsbrechenden Klientel wichtiger ist als der Schutz der rechtstreuen Bevölkerung. Deshalb bitte ich um Ihre Zustimmung.

Anlage 24**Erklärung**

von Staatssekretär **Peter Ruhenstroth-Bauer**
(BMFSFJ)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Kernpunkte des vorliegenden Gesetzentwurfs sind die Verkürzung des Zivildienstes von zehn auf neun

(C) Monate sowie die Aufnahme bisheriger administrativer Regelungen in das Wehrpflichtgesetz und das **Zivildienstgesetz**.

Mit der Angleichung der Dauer des Zivildienstes an diejenige des Grundwehrdienstes wird ein Vorschlag der Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft – Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst in Deutschland“ zeitnah umgesetzt. Auf Grund der Entwicklung im Bereich des Wehrdienstes ist es möglich, den Zivildienst um einen Monat zu verkürzen. Das verfassungsrechtlich gebotene Belastungsgleichgewicht von Wehrdienst und Zivildienst erfordert keine längere Zivildienstdauer mehr.

Die Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft – Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst in Deutschland“ wurde von Frau Bundesministerin Renate Schmidt im Mai letzten Jahres einberufen. Sie hat ihre Empfehlungen an die Politik einstimmig beschlossen. Beteiligt waren mit der hessischen Kultusministerin Frau Wolff und dem rheinland-pfälzischen Finanzminister Mittler auch die Länder. Die Angleichung der Dauer des Zivildienstes an diejenige des Grundwehrdienstes stimmt im Übrigen mit der Forderung des Bundesrates vom 14. Juli 1995 überein, „dass die Dauer des Zivildienstes die Dauer des Grundwehrdienstes nicht übersteigen darf“. Diese Forderung hat der Bundesrat nicht nur einmal erhoben; ich verweise dazu auf die Bundesratsdrucksache 13/2209 vom 24. August 1995.

(D) Wir werden auch eine weitere Empfehlung der Kommission, die sie im Zusammenhang mit ihrer Empfehlung zur Angleichung der Dauer von Wehr- und Zivildienst gegeben hat, nicht ignorieren und arbeiten an Lösungen, um besonders wichtige Zivildienst-Einsatzbereiche, wie die von der Kommission hervorgehobene individuelle Schwerstbehindertenbetreuung und die individuelle Schwerstbehindertenbetreuung von Kindern, zu stärken.

Bei den bisher nur administrativ verfügbaren Regelungen im Wehrdienst und im Zivildienst handelt es sich insbesondere um folgende Sachverhalte:

Die Regelaltersgrenze für die Einberufung zur Bundeswehr und die Heranziehung zum Zivildienst wird von 25 Jahren auf 23 Jahre abgesenkt; in Zukunft werden Wehrpflichtige, d. h. Wehrdienstpflichtige und Zivildienstpflichtige, in der Regel nur noch bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres einberufen. Damit wird die persönliche Lebens- und Berufsplanung der Wehrpflichtigen soweit wie möglich berücksichtigt. Viele Wehrpflichtige legen das Abitur eher ab als früher.

Darüber hinaus setzen viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für eine Einstellung die Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes voraus. Daher ist es geboten, die Jahrgänge in Zukunft früher auszuschnöpfen. Die Wehrpflichtigen stehen dann dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt ab Vollendung des 23. Lebensjahres zur Verfügung oder können ihre Ausbildung ohne Ungewissheit über den Heranziehungszeitpunkt planen.

(A) Außerdem werden weitere Zurückstellungsgründe geschaffen. Wehrpflichtige – d. h. Wehrdienstpflichtige und Zivildienstpflichtige –, die nach Erlangung der allgemeinen Hochschul- oder Fachhochschulreife eine betriebliche Ausbildung aufgenommen haben, sind auf Antrag zurückzustellen.

Weiterhin werden die Befreiungstatbestände des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes aktualisiert. Die so genannte Dritte-Söhne-Regelung wird dahin ergänzt, dass auch dritte Söhne, deren Brüder Zivilschutz oder Katastrophenschutz, einen „Anderen Dienst im Ausland“ oder ein „Freiwilliges Jahr“ nach § 14c Zivildienstgesetz absolviert haben, auf Antrag vom Wehrdienst bzw. Zivildienst zu befreien sind. Außerdem werden in Zukunft auf Antrag auch anerkannte Kriegsdienstverweigerer vom Zivildienst befreit, die verheiratet sind, eingetragene Lebenspartner sind oder die elterliche Sorge gemeinsam oder als Alleinerziehende ausüben. Gleiches gilt für den Wehrdienst.

Die Befreiung verheirateter Wehrpflichtiger vom Wehrdienst und Zivildienst dient dem in Artikel 6 des Grundgesetzes normierten Schutz von Ehe und Familie. Unter den heutigen Lebensbedingungen erscheint der Aufbau einer gemeinsamen Lebensgrundlage – insbesondere wenn die Betroffenen unter 23 Jahren alt sind – schwieriger als in früheren Jahren. Wer daher in diesem Alter vor Erreichen der Heranziehungsaltersgrenze eine solch weit reichende persönliche Bindung eingeht, wird in Zukunft durch die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes nicht zusätzlichen Belastungen ausgesetzt.

(B) Eine gleiche Regelung gilt für Wehrpflichtige, die eingetragene Lebenspartner sind oder die das Sorgerecht für ein Kind oder mehrere Kinder haben.

Unsere bisherigen Seminare nach § 36a Zivildienstgesetz werden in die Lehrgänge nach § 25a Zivildienstgesetz integriert. Die Lehrgänge nach § 25a des Zivildienstgesetzes werden so umstrukturiert, dass sie die Einführung aller Zivildienstleistenden ermöglichen. Damit werden auch sämtliche Zivildienstleistende eine Woche in politischer Bildung unterwiesen.

Auch die Bestimmungen zum freiwilligen Jahr nach § 14c des Zivildienstgesetzes werden überarbeitet: Der Urlaubsanspruch wird von 24 Tagen auf 26 Tage heraufgesetzt und damit an die Entwicklung im Freiwilligen Sozialen Jahr und im Freiwilligen Ökologischen Jahr angepasst.

Nach wie vor werden die Kosten, die beim Zivildiensthauhalt eingespart werden, wenn ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer statt Zivildienst ein freiwilliges Jahr leistet, in vollem Umfang den Trägern zur Verfügung gestellt, die solche anerkannten Kriegsdienstverweigerer in einem freiwilligen Jahr beschäftigen. Das Haushaltsrecht erlaubt es nicht, zusätzliche Mittel aus dem Zivildiensthauhalt zur Verfügung zu stellen.

Ich halte es für sehr wichtig, dass nach wie vor der Höchstbetrag der Einsparungen, die der Einsatz eines anerkannten Kriegsdienstverweigerers im frei-

willigen Jahr erbringt, den Trägern zur Verfügung gestellt wird. Dieses Engagement der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu einer beträchtlichen Zahl von anerkannten Kriegsdienstverweigerern in den freiwilligen Jahren geführt. Es sollte allen Beteiligten bewusst sein, dass die freiwilligen Jahre seitens der Bundesregierung mit hohem Engagement – auch mit einem hohen finanziellen Engagement – unterstützt werden. Derzeit werden 16 Millionen Euro aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und ca. 3 Millionen Euro aus den Mitteln des Bundesamtes für den Zivildienst für die gesetzlich geregelten Freiwilligendienste FSJ und FÖJ zur Verfügung gestellt. Dies ist beispiellos und vorbildlich – auch im europäischen Vergleich. Insgesamt werden so mehr als 18 500 Plätze gefördert bzw. bezuschusst.

Das von ihnen angenommene Einsparpotenzial auf Grund der Verkürzung des Zivildienstes gibt es nicht.

Die Konzentration auf die ausschließliche Förderung von FSJ und FÖJ greift zu kurz und lässt die demografische Entwicklung außer Acht. Sie entspräche auch keineswegs den Empfehlungen der Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft – Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst in Deutschland“. Ich habe dies in meiner Rede zu dem entsprechenden Entschließungsantrag des Saarlandes schon ausführlich erläutert. Wir müssen den ausschließlich auf jugendliche fokussierten Freiwilligenansatz öffnen und den Empfehlungen der Kommission entsprechend generationsübergreifende Dienste und eine „Kultur selbstverständlicher Freiwilligkeit“ auch bei der mittleren und der älteren Generation entwickeln. Dies wollen wir gemeinsam tun, wie es auch der Arbeit der Kommission und ihrer parlamentarischen Begleitgruppe entspricht. Gemeinsam heißt: Bund, Länder und Gemeinden arbeiten parteiübergreifend und unter Einbeziehung der Verbände, gesellschaftlichen Gruppen, Kirchen und Vereine zusammen. An einem entsprechenden Projekt-Masterplan wird derzeit im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend intensiv gearbeitet.

Wir wollen und wir müssen die Zivilgesellschaft stärken, um die Herausforderungen des demografischen Wandels annehmen und bestehen zu können.

Sie sehen, dass die Bundesregierung konstruktiv vorgeht, die wichtigen Empfehlungen der Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft“ Stück für Stück und mit hohem Tempo umsetzt und dabei auch den Wünschen des Bundesrates entgegenkommt. Gerade vor dem Hintergrund des breiten Konsenses durch die Empfehlungen der Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft“ ist es nicht nachzuvollziehen, dass Sie mit Ihrer ablehnenden Stellungnahme offenbar den nun wirklich erreichbaren nächsten Entwicklungsschritt behindern wollen.

Ich bitte Sie daher, die von einigen Ausschüssen vorgeschlagene ablehnende Stellungnahme nicht zu beschließen.

(C)

(D)

(A) **Anlage 25****Erklärung**

von Ministerin **Bärbel Höhn**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 25** der Tagesordnung

Nordrhein-Westfalen wird aus verfassungsrechtlichen Erwägungen die Ausschussempfehlung unterstützen.

Die bisherigen Beratungen und Bewertungen des Gesetzentwurfs haben jedoch erkennen lassen, dass die Länder weit überwiegend, wenn nicht einheitlich der eigentlichen Zielsetzung des Gesetzentwurfs zustimmen, die Finanzierung der von Berlin und Brandenburg getragenen **Akademie der Künste** durch den Bund zu sichern. Es erscheint daher aus der Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen sinnvoll und aussichtsreich, im Kontakt unter den Hauptbeteiligten dazu einen verfassungskonformen Weg zu suchen, der von den Ländern mitgegangen werden kann.

Anlage 26**Erklärung**

von Minister **Curt Becker**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

(B)

Seit Jahren wächst die Zahl in der Bundesrepublik Deutschland verurteilter Ausländer, die ihre Strafe in deutschen Vollzugsanstalten verbüßen. Sie zur Vollstreckung in ihr Heimatland zu überstellen bot bislang lediglich das Übereinkommen über die **Überstellung verurteilter Personen** vom 21. März 1983 mit dem dazugehörigen Ausführungsgesetz.

Wie Sie wissen, ist nach diesem Übereinkommen eine Überstellung in den Heimatstaat des Verurteilten nur zulässig, wenn der Verurteilte der Überstellung zustimmt. In der Praxis wird das Zustimmungserfordernis als hemmend und unbefriedigend empfunden, weil erfahrungsgemäß die Zustimmung nicht erteilt wird, wenn die im Heimatland des Verurteilten zu erwartenden Haftbedingungen wesentlich schlechter sind als die hiesigen.

Um diesem Umstand zu begegnen, sieht das von der Bundesrepublik Deutschland am 18. Dezember 1997 unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Europäischen Überstellungsübereinkommen vom 21. März 1983 vor, dass auf Ersuchen des Urteilsstaates und soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, der Vollstreckungsstaat in die Überstellung einer verurteilten Person auch ohne deren Zustimmung einwilligen kann, wenn die gegen diese Person verhängte Sanktion oder eine infolge dieser Sanktion getroffene Verwaltungsentscheidung eine Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung oder eine andere Maßnahme enthält, auf Grund deren es dieser Person

nicht gestattet ist, nach der Entlassung aus der Haft im Hoheitsgebiet des Urteilsstaates zu bleiben. (C)

Dieses Zusatzprotokoll ist bislang aber nicht zur Anwendung gekommen. Während die Landesjustizverwaltungen der Auffassung waren, dass mit dem Gesetz zum Zusatzprotokoll vom 12. Juli 2002 der Weg für eine Anwendung des Zusatzprotokolls und damit für die Überstellung ausländischer Verurteilter in ihr Heimatland frei sei, war und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Anwendung des Zusatzprotokolls eines Ausführungsgesetzes bedürfe. Nachdem die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister ebenso wie einige Landesministerinnen und Landesminister die Umsetzung des Zusatzprotokolls angemahnt haben, weil die Zahl ausländischer Strafgefangener in den deutschen Justizvollzugsanstalten unverändert hoch ist und dringend darum gebeten hatten, das Erforderliche zu veranlassen, hat die Bundesregierung am 2. April 2004 den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen dem Bundesrat zugeleitet (Bundesratsdrucksache 277/04).

Ich bedauere zwar, dass die Bundesregierung mit der Vorlage des Gesetzentwurfs erst jetzt tätig geworden ist, begrüße es aber, dass sie nunmehr der wiederholten Forderung der Landesjustizverwaltungen nachgekommen ist. Ich hoffe, dass durch das Gesetz dem Anliegen der Länder, ihnen eine praktikable Rechtsgrundlage für eine zeitnahe und stringente Durchführung der Überstellung zu geben, Rechnung getragen wird. (D)

Anlage 27**Erklärung**

von Staatsminister **Jochen Riebel**
(Hessen)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Christean Wagner gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Notwendigkeit der Erleichterung bei Überstellung

Die Zahl der ausländischen Strafgefangenen in deutschen Justizvollzugsanstalten ist unverändert hoch; in Hessen beträgt der Anteil 32 %. Hieraus folgt eine erhebliche Belastung des Strafvollzugs in den Ländern.

Die Belastungen bestehen in verschiedener Hinsicht: Zum einen bedeutet eine hohe Zahl von Strafgefangenen natürlich hohe Haft- bzw. Vollzugskosten, was die Länderhaushalte regelmäßig stark belastet. Die Belastungen wirken sich aber auch innerhalb des Strafvollzuges aus. So wird die Gewährleistung der Sicherheit innerhalb der Anstalten immer schwieriger. Die Betreuung und Resozialisierung der ausländischen Gefangenen, die der deutschen

(A) Sprache häufig nicht mächtig sind, ist kaum noch in sinnvoller Weise zu leisten.

Die Verbesserung der Rückführungsmöglichkeiten ist mir daher schon seit vielen Jahren ein wichtiges Anliegen.

Erleichterungen durch das Zusatzprotokoll

Abhilfe brächte das von der Regierung Kohl bereits im Jahre 1997 (!) gezeichnete Zusatzprotokoll zum **Überstellungsübereinkommen**. Danach wird auf das Erfordernis der Zustimmung des verurteilten Straftäters zu seiner Überstellung verzichtet, wenn dieser von einer Ausländerbehörde aus Deutschland ausgewiesen wurde.

Bundesjustizministerin verzögert Verfahren

Dennoch hat es die Bundesregierung mit jahrelanger Verzögerungs- und Hinhaltenetaktik geschafft, dass wir heute, sieben Jahre nach Unterzeichnung des Protokolls, dessen Bestimmungen noch nicht anwenden können. Wir können ausländische Strafgefangene immer noch nicht gegen ihren Willen in ihren Heimatstaat überstellen.

Einen ersten Referentenentwurf hat die damalige Bundesministerin der Justiz, Frau Däubler-Gmelin, erst im Dezember 1999, also zwei Jahre nach der Zeichnung des wichtigen Übereinkommens, vorgelegt. Der Entwurf war mit so erheblichen Mängeln behaftet, dass die Bundesministerin ihn zurückziehen musste.

Die Länder haben die Bundesministerin fortan mehrfach zur zügigen Vorlage eines neuen Entwurfs gedrängt. Die Dringlichkeit ist der Ministerin unter anderem auf verschiedenen Justizministerkonferenzen verdeutlicht worden.

Auch der im März 2002 vorgelegte Regierungsentwurf eines Ausführungsgesetzes war ungeeignet. Er schränkte die Bestimmungen des Zusatzprotokolls in einem Maße ein, dass es seiner eigentlichen Wirkung völlig beraubt worden wäre.

Die Interessen der für den Strafvollzug verantwortlichen Länder sind durch die Verzögerungen der Bundesjustizministerin missachtet worden. Die Länder hätten einen erheblichen Geldbetrag einsparen können, wenn die Umsetzung zügig und sachgerecht vorangetrieben worden wäre.

Hinzu kommt, dass die Überstellung auch der Resozialisierung dient. Die Inhaftierten, die Deutschland ohnehin verlassen müssen, können nach einer Überstellung in der Regel besser auf ein Leben in Freiheit in ihrem Heimatstaat vorbereitet werden.

Untaugliche Ausnahmeregelungen für Ausländer mit längeren Bindungen in Deutschland

Ich erinnere in diesem Zusammenhang nur an die in dem früheren Gesetzentwurf enthaltene Ausnahmeregelung, die ausländische Gefangene mit besonderen Bindungen an Deutschland privilegieren sollte. Welchen Sinn hat es, bestimmte ausländische Strafgefangene bei der Frage der Überstellung zu privilegieren, wenn wir sie nach Verbüßung der Straftat ohnehin zwingend (!) in ihren Heimatstaat abschieben müssen, weil auf Grund ihrer strafrechtlichen

Verurteilung ein zwingender Ausweisungsgrund nach dem Ausländergesetz vorliegt?

Können wir in diesen Fällen dem von der Bundesregierung in diesem Zusammenhang stets zitierten Resozialisierungsgrundsatz bei einer Haftverbüßung in Deutschland überhaupt gerecht werden? Ich sage: Nein! Da die Strafgefangenen ohnehin nach Haftverbüßung in ihrem Heimatstaat leben müssen, kann ein sinnvoller Ansatz für eine Resozialisierung auch nur in ihrem Heimatstaat gefunden werden.

Offenbar ist die Bundesministerin von der Argumentation der Bundesländer aber mittlerweile überzeugt: In dem hierzu beratenden Entwurf wurde diese Regelung gestrichen.

Unbegreiflich bleibt aber, warum sich diese Vernunft nicht auch im Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages zum Europäischen Haftbefehlsgesetz durchgesetzt hat. Die rotgrüne Koalitionsmehrheit hat nunmehr beschlossen, eine Privilegierung für bestimmte Ausländer im Rahmen des Europäischen Haftbefehlsgesetzes einzuführen. Hiermit werden wir uns aber im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu diesem Gesetz zu beschäftigen haben.

Es bleibt jedenfalls zu hoffen, dass die Koalition im Bundestag in das Ausführungsgesetz, über das wir heute zu beraten haben, nicht wieder eine solch unsinnige Vorschrift einstellt. Ich werde alles in meiner Macht Stehende tun, um dies zu verhindern.

Überflüssige Zulässigkeitsprüfung durch das Gericht

Der Entwurf der Bundesregierung verlangt für jede Überstellung gegen den Willen des Verurteilten zwingend eine gerichtliche Überprüfung der Zulässigkeit der Überstellung. Entgegen der Auffassung der Bundesministerin ist eine solche nicht erforderlich, um dem ausländischen Strafgefangenen den durch Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz garantierten gerichtlichen Rechtsschutz zu gewähren. Zu bedenken ist nämlich Folgendes:

Erstens. Ein ausländischer Straftäter, der zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, ist nach dem Ausländergesetz ohnehin zwingend auszuweisen, selbst wenn an sich ein besonderer Ausweisungsschutz bestanden hat. Er würde somit auch nach Verbüßung der Haftstrafe in Deutschland in seinen Heimatstaat abgeschoben.

Zweitens. Vor allem ist zu sehen, dass die eigentliche Prüfung des Aufenthaltsstatus des Betroffenen im Bereiche des Ausländerrechts im Rahmen der – nach dem Zusatzprotokoll notwendig bestandskräftigen – Ausweisungsverfügung zu erfolgen hat. Insofern steht dem Verurteilten hinreichender Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten zu, ohne dass es einer weiteren von Amts wegen durchzuführenden Zulässigkeitsprüfung im Überstellungsverfahren bedürfte.

Im Übrigen ist es ausreichend, dem Verurteilten die Möglichkeit zu geben, sich gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde, ein Vollstreckungshilfeersuchen zu stellen, im Verfahren nach dem EGGVG zu wenden.

(B)

(C)

(D)

(A) Ich kritisiere nachdrücklich, dass der Gesetzentwurf einem gegebenenfalls mehrinstanzlich verwaltungsgerichtlichen Verfahren zwingend eine zusätzliche Zulässigkeitsüberprüfung durch die Strafvollstreckungskammern hinzufügt. Dies führt zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen und nach Ablauf der Strafvollstreckung regelmäßig zu einem Leerlaufen des Zusatzprotokolls. Dies kann auch die Bundesregierung nicht ernsthaft wollen.

Letztlich kann die Bundesministerin nicht mit dem Argument kommen, die Zulässigkeitsprüfung sei erforderlich, damit sich das Gericht mit der Menschenrechtssituation im Heimatstaat befassen könne. Zum einen ist dies schon im ausländerrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen, zum anderen handelt es sich dabei um Mindestgarantien, die in jedem Mitgliedstaat des Europarates Geltung haben.

Ich werde mich auch weiterhin für eine Vereinfachung des Überstellungsverfahrens einsetzen. Ich erachte dies schlicht als Sand im Getriebe, der unsere Strafvollzugsanstalten belasten wird.

Kein Junktim zwischen Vertragsgesetz und Ausführungsgesetz

Schließlich möchte ich noch einmal die grundsätzliche Frage nach der Erforderlichkeit eines Ausführungsgesetzes überhaupt aufwerfen und im Übrigen in Zweifel stellen, ob dieses Gesetzgebungsvorhaben eine hinreichende Rechtfertigung dafür ist, dass die Bundesregierung die Ratifizierungsurkunde zu dem Zusatzprotokoll nach wie vor nicht hinterlegt hat. Die Bundesregierung verweigert damit nach Inkrafttreten des Ratifizierungsgesetzes den letzten Akt einer Umsetzung des völkerrechtlichen Vertrages in innerstaatliches Recht und widersetzt sich dem eindeutigen Auftrag der gesetzgebenden Gewalt.

(B) Ein Junktim zwischen Vertragsgesetz und Ausführungsgesetz gibt es in Wirklichkeit nicht. Das Zusatzprotokoll ist gut, und es ist so anwendbar, wie es ist.

Der Entwurf eines Ausführungsgesetzes in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Form führt im Ergebnis nur dazu, dass wir das Zusatzprotokoll gar nicht anwenden können, weil wir stattdessen mit endlosen gerichtlichen Überprüfungen in alle denkbaren Richtungen befasst sein werden.

Anlage 28

Erklärung

von Staatsminister **Rolf Schwanitz**
(BK)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

Für Frau Bundesministerin Brigitte Zypries (BMJ) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Wir haben in Deutschland – historisch bedingt – fünf Gerichtszweige, die unterschiedlich groß sind,

(C) die unterschiedlich belastet sind, und deren Geschäftsanfall schwankt.

Zum 31. Dezember 2000 arbeiteten bei den ordentlichen Gerichten 15 464 Richterinnen und Richter, bei den Arbeitsgerichten 1 142 Richterinnen und Richter, bei den Verwaltungsgerichten 2 297 Richterinnen und Richter, bei den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit 641 Richterinnen und Richter und bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit 1 182 Richterinnen und Richter.

Bei den ordentlichen Gerichten, die die gesamte Palette des Zivilrechts und des Strafrechts abdecken, können Unterschiede im Geschäftsanfall in den einzelnen Sparten durch eine Änderung der Geschäftsverteilung zeitnah ausgeglichen werden. Bei den Fachgerichten ist ein entsprechender Ausgleich nur im Rahmen der jeweiligen Fachgerichtsbarkeit möglich.

Die haushaltsmäßige Steuerung über den Wegfall von Stellen und die Bewilligung neuer Stellen ist langwierig und wirkt jedenfalls nicht kurzfristig. Anfang bis Mitte der 90er-Jahre waren die Verwaltungsgerichte durch den Anstieg der Asylbewerberzahlen besonders stark belastet und wurden deshalb auch personell verstärkt. Zwischen 1995 und 2000 haben die Klagen bei den Verwaltungsgerichten allerdings um etwa 40 000 abgenommen. Bei den Sozialgerichten sind sie um etwa 30 000 gestiegen.

(D) Die Übertragung der Zuständigkeit für das Arbeitslosengeld II und für Sozialhilfeangelegenheiten auf die Sozialgerichte wird erhebliche zusätzliche Belastungen für diese Gerichtsbarkeit mit sich bringen. Sie wird auf der anderen Seite zu erheblich weniger Geschäftsanfall bei den Verwaltungsgerichten führen.

Dies stellt die Länder vor das Problem, ihr Personal optimal einzusetzen. Die Richter können gegen ihren Willen nicht in einer anderen Gerichtsbarkeit eingesetzt werden. Dieses Prinzip ist verfassungsrechtlich abgesichert. Es ist Bestandteil der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter, und deshalb darf an diesem Prinzip nicht gerüttelt werden.

Zusätzliche Stellen wird es nach meinem Eindruck nicht geben. Die Justiz sieht sich schon seit einigen Jahren Haushaltskonsolidierungen – um es deutlicher zu sagen: Kürzungen – gegenüber. Zentrale Frage für mich ist deshalb, wie die personellen Ressourcen der Justiz möglichst optimal genutzt werden können, damit der Rechtsschutzauftrag des Artikels 19 Abs. 4 Grundgesetz am besten gewährleistet wird. Rechtsstreitigkeiten müssen möglichst richtig, aber auch zeitgerecht entschieden werden. Das muss auch in Zukunft gewährleistet sein.

Wegen der zu erwartenden Belastungsunterschiede durch die Zuständigkeitsübertragungen hat der Vermittlungsausschuss der Bundesregierung aufgegeben, bis 30. Juni einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Eckpunkte enthält:

(A) Den Ländern wird gestattet, die Sozialgerichtsbarkeit durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte und der Obergerverwaltungsgerichte auszuüben. Für die so gebildeten besonderen Spruchkörper der Verwaltungsgerichte und der Obergerverwaltungsgerichte gelten die gerichtsverfassungsrechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes.

Mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf setzen wir die Protokollnotiz des Vermittlungsausschusses um und treffen Vorsorge dafür, dass der notwendige Rechtsschutz zeitnah gewährt werden kann. Den Ländern wird – zeitlich befristet – die Option eingeräumt, Verfahren über Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe – gewissermaßen im Wege der Amtshilfe – von den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit erledigen zu lassen. Die Länder können also bestimmen, dass beide Gebiete – Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe – oder auch nur eines dieser Gebiete von den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bearbeitet werden. Die Verwaltungsgerichte sind dann für diese Verfahren so zu besetzen wie die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Auch das Verfahrensrecht richtet sich nach dem der Sozialgerichtsbarkeit.

Im Hinblick darauf, dass die Länder Ausführungsrecht schaffen müssen, ist das Gesetzgebungsverfahren eilbedürftig. Ich möchte deshalb an dieser Stelle ausdrücklich dafür danken, dass der Bundesrat diesem Anliegen Verständnis entgegengebracht und eine Reihe von Änderungsvorschlägen und Verbesserungsvorschlägen gemacht hat, über die im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im Detail diskutiert werden wird.

Ich bin mir natürlich bewusst: Das Angebot, das der Bund mit dem Gesetz unterbreitet, mildert nur die aktuellen Probleme, vor denen die Fachgerichtsbarkeiten stehen. Langfristig wird mit dieser – kleinen – Lösung das Problem unterschiedlicher Belastung der Gerichtsbarkeiten kaum gelöst werden können.

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat am 6. November 2003 über das Problem der Aufspaltung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten eingehend diskutiert und eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Aufgabe hatte, Vorschläge zur Errichtung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeit zu erarbeiten. Diese Arbeitsgruppe ist mehrheitlich zu dem Ergebnis gekommen, dass es zu einer stärkeren Flexibilisierung des richterlichen Personaleinsatzes notwendig sei, den Ländern zu ermöglichen, die öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten – Verwaltungsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit – zusammenzulegen. Sie wird vermutlich eine Bundesratsinitiative für eine Verfassungsänderung befürworten, die den Ländern im Wege einer Öffnungsklausel eine Zusammenlegung

von Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit ermöglicht. (C)

Ich meine, dass es lohnt, über diesen Ansatz zu diskutieren. Die zum Teil vorgetragene Warnung, bei einer Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten würden Bürgerinnen und Bürger ihren Justizgewährungsanspruch nicht mehr in der gewohnten Qualität wie bisher erhalten, halte ich für nicht begründet.

Natürlich muss es auch und gerade in der Justiz Spezialistinnen und Spezialisten geben. Richtige Entscheidungen in angemessener Frist können bei der Komplexität unserer Rechtsordnung und bei der Belastungssituation der Justiz letztlich nur durch eine Spezialisierung erreicht werden. Eine Spezialisierung entsprechend dem Zuschnitt der fünf Fachgerichtsbarkeiten auf fünf Fachgebiete reicht dabei aber nicht annähernd aus.

Notwendig – und die Praxis verfährt ja auch so – ist eine Binnenspezialisierung innerhalb der einzelnen Gerichtsbarkeiten. Die ordentliche Gerichtsbarkeit, die die Gesamtpalette des Zivilrechts und des Strafrechts abzudecken hat, macht es uns besonders deutlich: Kein Richter und keine Richterin deckt die thematische Bandbreite der ordentlichen Gerichtsbarkeit so ab, dass er oder sie ohne Effizienzverlust in einem anderen Bereich eingesetzt werden kann. Auf der anderen Seite – auch das zeigt ein Blick auf die ordentliche Gerichtsbarkeit – muss es nicht nur Nachteile bringen, wenn Richter, die jahrelang eine Materie bearbeitet haben, einmal andere richterliche Aufgaben übernehmen. (D)

Ich unterstütze deshalb das Anliegen der Länder, ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, eine einheitliche öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit zu schaffen. Ich meine auch, dass der Bundesgesetzgeber das seinerseits Mögliche tun sollte, um den Ländern bei der Lösung ihrer Personalprobleme zu helfen. Ich befürworte eine Öffnungsklausel, die es den Ländern ermöglicht, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichte zusammenzulegen.

Ich teile die Auffassung der Arbeitsgruppe, dass das verfassungsrechtliche Risiko der Zusammenlegung ohne Grundgesetzänderung zu hoch ist, so dass wir über eine Änderung von Artikel 95 und Artikel 108 des Grundgesetzes sprechen müssen. Dass die Diskussion kontrovers geführt wird, brauche ich nicht besonders zu erwähnen. Sie wird auch nicht kurzfristig abzuschließen sein.

Für die Milderung der aktuellen Personalprobleme können die notwendige Diskussion und das anschließende Gesetzgebungsverfahren nicht abgewartet werden. Deshalb haben wir den Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur **Änderung des Sozialgerichtsgesetzes** vorgelegt. Nichts zu tun würde bedeuten, den Betroffenen den Rechtsschutz zu verweigern, weil den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit die notwendigen personellen Kapazitäten fehlen.

(A) **Anlage 29****Erklärung**

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Corinna Werwigk-Hertneck gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Im Dezember vergangenen Jahres, nach zähem Ringen im Vermittlungsausschuss, hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates durch Gesetz beschlossen, dass Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab dem Jahr 2005 in die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit fallen werden.

Diese Entscheidung kam für viele der von ihnen Betroffenen überraschend. Sie ist auf bisweilen vehement geäußerte Kritik gestoßen, die in einzelnen Punkten durchaus ihre Berechtigung hat. So ist vor allem zu Recht darauf hingewiesen worden, dass die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit bereits jetzt eine sehr hohe Arbeitslast zu bewältigen haben – und dies mit weiter ansteigender Tendenz. Anders ist die Lage der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Hier haben wir seit Ende der 90er-Jahre eher rückläufige Eingangszahlen zu verzeichnen. Die Arbeitsbelastung ist hier derzeit gut zu bewältigen.

(B) Vor diesem Hintergrund ist die Frage berechtigt, ob an der Entscheidung festgehalten werden sollte, die Sozialhilfestreitigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit herauszulösen und sie den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zuzuweisen. Dasselbe gilt für die Entscheidung, diese Gerichte künftig auch mit den Streitigkeiten betreffend die Grundsicherung von Arbeitsuchenden zu befassen.

Der federführende Rechtsausschuss und der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik haben sich, anders als der Innenausschuss, gegen eine Aufkündigung des erzielten Kompromisses ausgesprochen.

Ich meine: zu Recht; denn es liegt im Allgemeininteresse, die Rechtswegzersplitterung im Bereich des Rechts der sozialen Leistungen zu beseitigen.

Mit den im Dezember beschlossenen Zuständigkeitsregelungen wird dieses Problem angegangen, wenn auch nicht abschließend gelöst. Weitere grundlegende Schritte sind erforderlich, die insbesondere dazu führen, dass sachgerechte Zuständigkeitsregelungen nicht unterbleiben müssen, weil es im betroffenen Gerichtszweig an den notwendigen personellen Kapazitäten mangelt.

Gerade in Zeiten extremer Sparzwänge müssen wir nach Lösungen suchen, die es uns ermöglichen, Synergieeffekte zu nutzen und die Bediensteten unserer Gerichte effizient einzusetzen, die sicherstellen, dass auch bei hohen Eingangszahlen zeitnah und wirkungsvoll qualitativ hochwertiger Rechtsschutz erlangt werden kann, und die vermeiden, dass die Arbeitsbelastung der Gerichte einzelner Gerichts-

(C) zweige ein Ausmaß annimmt, das mit unserer Fürsorgepflicht für die Bediensteten dieser Gerichte nicht mehr zu vereinbaren ist.

Die Konferenz der Justizministerinnen und -minister ist im Herbst des vergangenen Jahres zu dem Ergebnis gelangt, dass in unserer derzeitigen Situation allein die Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten einen gangbaren Weg zur Lösung des aufgezeigten Problems eröffnet. Sie hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Ziel, ein tragfähiges Konzept für eine solche Zusammenlegung zu entwickeln. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe wird in Kürze vorliegen.

Die im vergangenen Dezember beschlossenen Zuständigkeitsregelungen sind im Zusammenhang mit den Bemühungen um die Zusammenführung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten zu sehen. Der Bundesrat hat sie als ersten Schritt auf dem Weg dahin gewürdigt und diese Position im Gesetzgebungsverfahren wiederholt unterstrichen. Nur mit dieser Maßgabe sollten und können sie – vorläufig – Bestand haben.

Bis zur Verwirklichung der angestrebten Zusammenführungslösung bedarf es weiterer vorläufiger Regelungen. Diese müssen sicherstellen, dass die bereits beschlossene Ergänzung des Katalogs der Zuständigkeiten der Sozialgerichte nicht zu einer Überlastung der Sozialgerichtsbarkeit führt.

Der vorliegende Entwurf der Bundesregierung für ein Siebentes Gesetz zur **Änderung des Sozialgerichtsgesetzes** enthält Vorschläge für eine solche Übergangslösung. (D)

Ein zentraler Punkt ist die Eröffnung der Möglichkeit, bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit besondere Spruchkörper einzurichten, die Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit wahrnehmen. Es besteht wohl Einvernehmen, dass dieser Vorschlag kaum als „großer Wurf“ zu bezeichnen ist. Man kann es den Bürgern unseres Landes kaum verdenken, wenn sie es mit verständnislosem Kopfschütteln quittieren, dass Zuständigkeiten von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit und sodann wieder zurückübertragen werden. Und dennoch: Als Notbehelf für eine gewisse Übergangszeit mag diese Konstruktion genügen, allerdings nur, wenn sie den Weg zu einer Zusammenführung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten bereitet.

Außerdem müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, die spätestens ab dem Jahr 2005 zu einer wirksamen Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit führen. Hierzu zählt die vom Bundesrat im Februar dieses Jahres vorgeschlagene Aufhebung des Grundsatzes der Gerichtskostenfreiheit im sozialgerichtlichen Verfahren.

Als Dauerlösung ist der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht geeignet. Eine Dauerlösung soll er aber bereits nach seinem Ansatz auch nicht bieten.

(A) Ebenso wenig ist er geeignet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ab dem Jahr 2009 allein die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über Sozialhilfestreitigkeiten und Streitigkeiten um das so genannte Arbeitslosengeld II entscheiden; denn den meisten Ländern wird es weder kurz- noch mittelfristig möglich sein, durch Versetzung von Richtern oder Einrichtung neuer Richterstellen den sodann bestehenden Personalbedarf der Sozialgerichtsbarkeit zu decken.

Das Konzept der Bundesregierung kann – mit verschiedenen Änderungen im Detail – allerdings einen praktikablen Notbehelf bieten, der es uns ermöglicht, den Justizgewährleistungsanspruch zu erfüllen, solange das Vorhaben einer Zusammenführung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichte noch nicht erfolgreich zum Abschluss gebracht ist.

Ich schlage vor, in diesem Sinne zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung zu nehmen.

Anlage 30

Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 69** der Tagesordnung

(B) I. Zur **Endlagervorausleistungsverordnung** selbst

Wir werden der Verordnung zustimmen. Sie ist erforderlich, um den Endlagerprojekten Gorleben und Konrad eine verlässliche finanzielle Basis zu sichern.

Die Verordnung ist bereits von der CDU-Bundesregierung vor der Bundestagswahl 1998 in den Bundesrat eingebracht worden. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27. März 1998 nicht zugestimmt. Damals lehnten die so genannten A-Länder noch ab, da die Verordnung von zwei Endlagern ausgeht, nicht von dem politisch gewünschten Ein-Endlager-Konzept.

Ist die Vorlage dieser Verordnung ein Zeichen dafür, dass die Bundesregierung in der Endlagerfrage umdenkt? Wohl nicht, es ist eine bloße Finanzierungsverordnung.

II. Zur Entschließung über die Endlagerproblematik

Erstens. Die Endlagerprojekte Gorleben und Konrad sind technisch und rechtlich weit fortgeschritten. Sie dürfen nicht durch eine Verhinderungspolitik der Bundesregierung auf der Ziellinie abgefangen werden.

Zweitens zur Entschließung im Einzelnen:

Endlagerung ist eine nationale Aufgabe von Bund und Ländern. Ein Alleingang des Bundes wird scheitern. Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern ist unerlässlich.

Das Ein-Endlager-Konzept wird abgelehnt. Das bestehende Zwei-Endlager-Konzept ist richtig. Es entspricht dem international üblichen Vorgehen bei der Endlagerung. Kein Argument spricht für ein Ein-Endlager-Konzept. Seine Funktion ist ausschließlich, die beiden Endlagerprojekte auf der Ziellinie zu Fall zu bringen. Rotgrün ist nicht an einer Lösung der Endlagerfrage interessiert. Das Standardargument gegen die Kernenergienutzung lautet: Die Endlagerfrage ist ungelöst und kann nicht gelöst werden.

Konrad für mittel und schwach radioaktive Abfälle muss in Betrieb genommen werden. Gorleben und Konrad mit dem Ein-Endlager-Konzept in Frage zu stellen bedeutet, auf Jahrzehnte hinaus die oberirdische Lagerung von riesigen Mengen mittel und schwach radioaktiver Abfälle – zwei Drittel aller deutschen mittel und schwach radioaktiven Abfälle – im Wesentlichen von staatlichen Institutionen weiter in Kauf zu nehmen. Zum Beispiel: Im Forschungszentrum Karlsruhe befindet sich das größte oberirdisch betriebene Zwischenlager für schwach und mittel radioaktive Abfälle in der Bundesrepublik. Dies ist insbesondere für die nächsten Generationen unverantwortlich.

Die Erkundung Gorlebens ist zu Ende zu führen. Das Moratorium ist aufzuheben, da es aus geowissenschaftlicher Sicht nicht begründbar ist. Nur wenn sich Gorleben als technisch ungeeignet herausstellt, sind neue Endlagerstandorte für hoch radioaktive Brennelemente zu suchen. Diese müssen internationalen geologisch-technischen Anforderungen genügen.

Im Hinblick auf den Standort Gorleben wird die Aufhebung der Informationsblockade über diesen Standort gefordert. Der Fachwelt und der interessierten Öffentlichkeit ist das Erkundungsbergwerk Gorleben als vertrauensbildende Maßnahme wieder zu öffnen.

Zum Ausgleich von Sonderlasten durch Endlager ist schließlich eine Bund-Länder-Vereinbarung abzuschließen, die eine gerechte Regelung vorsieht.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Bundesregierung mit ihrer Untätigkeit und der Bearbeitung von „Zweifelsfragen“ die Zeit bis zur nächsten Wahl überbrücken will, um dann erneut und völlig unbefangenen die Unlösbarkeit der Endlagerfrage anzuprangern. Ein Verschieben auf den Sankt-Nimmerleins-Tag hilft nicht weiter.

Zwischenlager sind keine Lösungen für die nächsten Generationen. Das Wohl der Allgemeinheit und die Verantwortung für die Zukunft zwingen zum raschen Handeln. Daher wird um Unterstützung gebeten.

(C)

(D)

